~~Fa. XII 23.~~

Stat. a. 101
2

BIBLIOTHECA BAMBERGENSIS

Vorlesungen über die Statistik.

Von

Johann Friederich le Bret.

Zweiter Theil.

Italiänische Staaten.

Rom.

Stutgart,
bey Johann Benedict Mezler.

1785.

Vorbericht.

Es haben mich einige meiner Zuhörer ersucht, ich möchte ihnen einen Begriff von der Statistik des Kirchenstaats oder des römischen Hofes machen, und ich konnte ihre Wünsche desto weniger unerfüllt lassen, da einige darunter sind, welche eine nähere Einsicht in diese Verfassung wegen ihrer künftigen Bestimmung nöthig haben. Ich habe mir daher einen Plan gemacht, nach welchem ich die Statistik dieses Landes vortragen wollte, so wie ich ihn in dem Innhalt vorlege. Die Entwicklung dieses Plans hat diejenige Vorlesungen hervorgebracht, die ich ihnen im Drucke vorlege, so wie ich sie wirklich gehalten habe. Manches konnte dabey mündlich noch mehr erörtert und mit Beyspielen aus der Geschichte beleuchtet werden. Ich habe mich beflissen, ihnen die Grundverfassung aus Bullen und Actenstücken und wirklichen Grundgesezen, die ich zum Theile ganz vorgelegt habe, bekannt zu machen. Ich mußte hiebey auf die Beobachtung stosen, daß manches Grund-

geſez, nach den Phänomenen unſerer Zeiten zu urtheilen, es in die Länge nicht bleiben könnte, wenn die Aufklärung und die beliebte Toleranzſyſteme ſich noch weiter ausbreiten ſollten; und dahin rechne ich inſonderheit gewiſſe Artikel im Cardinalseide und in dem Leheneide des Königs von Neapel, welche jedem denkenden Leſer von ſelbſt auffallen müſſen. Ich mußte mich wegen einiger meiner Zuhörer, denen dergleichen Kenntniſſe nicht gleichgültig ſeyn können, auch zuweilen in die nähere Beſchreibung gewiſſer Ceremonien einlaſſen, z. B. bey der Wahl und dem Tode eines Pabſtes, bey dem Conclave, bey der Krönung, Beſiznehmung, Stuhlbeſteigung, wie auch bey den Meſſen deſſelben in den Päbſtlichen Capellen u. d. Ich habe aber für diejenigen, welche in dieſen Unterſuchungen etwa weiter gehen wollten, überall die Quellen und die Hauptſchriftſteller angezeigt, aus welchen man, wenn man inſonderheit zum Practiſchen beſtimmt wäre, noch mehrern Aufſchluß ſchöpfen könnte, jedoch immer den groſen Unterſchied voraus eingeſchärft, den man zwiſchen Curialiſtiſchen Schriftſtellern, als Danielli, Riganti, welcher ſonſt im Practiſchen einer der brauchbarſten iſt, Fagnano u. a. und zwiſchen teutſchen Nationalſchriftſtellern, deren Grundſäze in allweg weit von jenen abgehen, machen muß. Ich konnte aber die Belehrung unmöglich unterlaſſen, wie die Bullen ausgefertigt werden, und was zu den rechtlichen Erforderniſſen einer Bulle und

eines

Vorbericht.

eines Breve eigentlich gehört, wobey ich die vier Arten der Päbstlichen Unterschriften nach vier verschiedenen Gesichtspunkten nicht unberührt lassen konnte. Den Reformations-Geschmack haben die Päbste schon lang, und unter den Neuern Päbsten haben seit Benedict XIV., einem patriotischgesinnten Reformator, fast alle an der Curie reformirt. Die Reformations-Plane des jezigen Pabstes Pius des VI. zwecken augenscheinlich auf das wahre Beste des Landes ab, so vielen Verdruß ihm auch die Vollstreckung und Ausführung derselben, insonderheit von Seiten der Bologneser, verursacht haben mag. Aber wo findet nicht eine gute Sache, Widerspruch und Schwierigkeiten? Und wie schwer ist es, den ganzen Charakter einer Nation umzubilden, und einer trägen Nation den Geist der Thätigkeit einzuflösen? Ja wie viel schwerer ist es, ein durch Abgaben unterdrücktes und entnervtes Volk zur Arbeitsamkeit, und zur Stetigkeit in seinen Industrie- und Handlungs-Unternehmungen, umzubilden? In der Herbstmesse. 1784.

Innhalt.

I. Lage, Gröse und Gränzen des Kirchenstaats §. 1. so wie derselbe

1. aus Charten beurtheilt werden kann. §. 2.
2. eine verschiedene Luft und Witterung hat. §. 3.
3. Von Bergen durchkreuzt, §. 4.
4. von Flüssen durchströmt ist §. 5. und
5. viele Landseen, §. 6.
6. aber auch seine ungesunde Sümpfe hat, unter welchen
   a) die Pò - Sümpfe. §. 7.
   b) Die Pontinische Sümpfe, nach ihrer Ausdehnung und den nahen Flüssen, auch den ältern und neuern Austrocknungs - Versuchen. §. 8. S. 10 — 18.
7. Indessen dennoch viele natürliche Fruchtbarkeit hat;
   a) in Ansehung des Pflanzenreichs. §. 9. S. 18 — 20.
   b) Des Thierreichs. §. 10. S. 20 — 22.
   c) Des Mineralreichs. §. 11. S. 22 — 25.

II. Ein-

Innhalt.

II. Eintheilung des Kirchenstaats nach der Canzlei und nach der Geographie. §. 12. S. 25. u. f. wobey

A. die Hauptländer.

1. Die Titel des päbstlichen Besizstandes erörtert werden, so wie man sich deren in der römischen Canzlei bedient. §. 13. welche sich gründen

a) auf die allgemein verworfene Constantinische Schenkung. S. 26. 27.

b) Auf Pipins Schenkung. S. 27.

c) Auf Carls des Grosen Schenkung. S. 28, 29.

d) Auf Ludwig des Frommen Schenkung. S. 29, 30. u. f.

e) Auf Otto's I. und II. Schenkung. S. 32.

f) Auf K. Heinrichs I. Schenkung. S. 34.

g) Auf die Schenkung der Gräfin Mathildis. S. 35 — 37.

h) Auf die Arnulphische Schenkung. S. 37.

i) Des Grafen Cavalcac. Schenkung. S. 38.

k) Auf Rudolphs I. Schenkung. S. 38.

l) Auf Carls IV. Schenkung. S. 40.

m) Auf Verträge, Pfandschaftsrechte u. d. S. 40. welcher Besizstand

2. durch Excommunicationsbullen behauptet wird. eb. das.

B. Nebenländer. §. 14.

1. in Frankreich. S. 41.

Avignon. S. 42.

Venaissin. S. 43.

2. im Königreiche Neapel. S. 45 — 47.

C. Eigenschaften der Einwohner. §. 15.

1. Von ihrer Sprache. §. 16. S. 50.

Innhalt.

2. Der Volksmenge. §. 17. (Vergl. §. 10. S. 298. von Ferrara,) so wie dieselbe sich von selbst eintheilt

a) in den Adel. §. 18. S. 53. u. f. sowohl den grosen oder fürstlichen, als den mittlern und den geringern Adel, wobey der Vorzug des Hauses Colonna berührt wird. S. 56.

b) in die Bürger. S. 63.

III. Regierungsform. §. 19. S. 65.

1. Die Veränderungen derselben. S. 66 — 68.

2. Wahl des Regenten. §. 20.

a) Schicksale derselben. S. 69 — 72.

b) Wahlherrn, die Cardinäle. §. 21.

α) Schicksale dieser Würde. S. 73. u. f.

β) Cardinalseid und Grundgeseze in Ansehung der Cardinäle. §. 22. S. 74 — 82.

γ) Ihre Rechte, Freyheiten und Anzahl nach Sixto V. §. 23. S. 83 — 88.

3. Wahlort oder Conclave. §. 24. S. 88. welches nach seiner Bewachung und Einrichtung beschrieben wird. S. 89 — 94.

4. Zwischenregierung und Feyerlichkeiten nach dem Tode eines Pabstes §. 25. S. 94 — 105.

α) im Bezug auf die Beerdigung des Pabstes.

a) Des Cardinal-Kämmerlings Verrichtung. S. 94. u. f.

b) Fischersring und bleyernes Sigill. S. 95.

c) Läutung der grosen und aller Glocken. S. 96.

d) Münzen sede vacante. S. 97.

e) Eigentliche Zwischenregierung, eb. daf.

f) Exequien des Pabstes, S. 98.

g) Seine Särge. S. 100. u. f.

β) im Bezug auf die Zurüstungen zu einer neuen Wahl.

a) Ge-

Innhalt.

a) General-Congregation. S. 102.
b) Bullen, welche den Cardinälen vorgelesen werden. S. 102.
c) Zwote Congregation. S. 103.
d) Dritte bis zur achten Congregation. eb. das.
e) Conclavisten. S. 104.
f) Neunte Congregation. eb. das.
5. Wahlarten. §. 26.
1. Per Compromissum. S. 107.
2. Per Inspirationem. S. 108.
3. Per Scrutinium. S. 108. wobey in Betracht kommen
a) die Billete. S. 109.
b) Die Scrutatores. S. 110.
c) Die Infirmarii. eb. das.
d) Die Revisores. eb. das.
e) Das Zusammenlegen der Billete. S. 111.
f) Einlegung derselben in den Wahlkelch. S. 112.
g) Die Untersuchung der Wahlbillete. eb. das.
4. Per accessum. Unterschied und Uebereinstimmung mit dem Scrutinio. S. 113 — 116.
6. Stuhlbesteigung und Feyerlichkeiten dabey. §. 27.
aj Befragung des neuen Pabstes über die Annahme seiner Würde. S. 117.
b) Erste Adoration und Ansteckung des Fischerrings. eb. das.
c) Kundmachung der neuen Wahl an das Volk. Seite 117, 118.
d) Zweyte Adoration in der Sixtinischen Capelle. S. 118.
e) Einführung in die Peterskirche und Anbetung des Sacraments. S. 118.

Innhalt.

f) Dritte Adoration. S. 118.
g) Einweihung zur bischöflichen Würde. S. 119.
h) Besondere öffentliche und Privatamtskleidung des Pabstes. §. 28. S. 120.

7. Krönung. §. 29.
a) Seine Begleitung. S. 121. 122.
b) Gehorsamsleistung gegen den Pabst, der Cardinäle und des Hofs im Portico von St. Peter. S. 124.
c) Zurüstung zur Messe zu St. Peter. S. 124.
d) Der Ceremonienmeister mit einem Rohr, an dessen Spize Hanfstoppeln sind. S. 124. 125.
e) Flabelli. eb. das.
f) Anhängung des Pallii. S. 125.
g) Anstimmung des Lobs über den Pabst. S. 126.
h) Der Pabst empfängt das sogenannte Presbyterium. S. 127.
i) Aufsezung des Triregno, und Nachricht von den päbstlichen Kronen. S. 129.
k) Anniversario der Krönung. S. 130.

8. Besiznehmung, Possesso. §. 30. so wie dieselbe
a) in der Laterankirche als der Hauptkirche geschieht. S. 130.
b) Zug der Cavalcata. S. 131.
c) Aufzug des Pabstes dabey. S. 131. 132.
d) Und der Cardinäle und der ganzen Hofprälatur. S. 132.
e) Panier der Kirche. S. 133.
f) Beschäfftigung des Senators dabey. eb. das.
g) Uebergebung der Schlüssel der Laterankirche. S. 133.
h) Der Pabst theilt das Presbyterium aus. S. 134.

9. Capitulation und Eyd des Pabstes. §. 31. S. 135 — 140

Innhalt.

10. Titel. §. 32.
11. Wapen. §. 33. S. 141.
12. Verehrung. §. 34.
13. Hofstaat und Hofämter, §. 35. S. 142.

a) Familiaren und *Commensales*; Begriff von denselben; wer darunter verstanden werde. §. 143. 144.
b) Ihre Privilegien. S. 144.
c) Nähere Bestimmung des Hofstaats, S. 145. welcher begreifft

1. die Cardinales Palatinos. S. 145.
α) Den Cardinal-Staatssekretarius. eb. das.
β) Card. Secretarius Brevium. S. 146.
γ) Card. Prodatarius, und dessen Verrichtung. S. 147. 148.

2. *Prælatos Palatinos.* S. 148.
α) Den Maggiordomo oder Oberhofmeister. eb. das.
β) Den Maestro di Camera, Oberstkammerherrn. S. 149.
γ) Auditor. eb. das. welcher in gewisser Masse Revisionsrichter ist.
δ) Den Sagistra. S. 150. Augustinerordens.
ε) Den Magistrum S. Palatii, Dominikanerordens, dessen Amt von groser Wichtigkeit ist. S. 150. 151.
ζ) Camerieri Segreti. S. 151.
η) Den geheimen Allmosenier. S. 152.
ϑ) Sekretär der Brevien und der Zifer.
ι) Den Oberschenk und Vorschneider. S. 153. Den Grand maitre de la Garderobe; den Leib-Medicus.

ε) Die Hausprälaten. S. 153. Geheime Camerieri, geheime Capellanen, geheime Clerici.
3. Weltliche Diener.
α) Geheime Camerieri di Spada e Cappa. S. 154.
β) Magister Sacri Hospitii. eb. das.
γ) Oberfourier.
δ) Cavallerizzo, Oberstallmeister. S. 155.
ε) Lancie spezzate. eb. das. und unter diesen Aemtern sind
4. viele Officia vacabilia. Begriff davon. S. 156.

IV. Staatsverwaltung. Gewalt des Pabstes. §. 36. S. 157. welche nach verschiedenen Landessystemen verschieden angegeben wird;
a) bey gottesdienstlichen Verrichtungen, welche er versieht
1. ordentlicher Weise in den 40. päbstlichen Capellen. §. 37. welche sind
a) ordentliche Capellen. S. 159.
b) Ausserordentliche Capellen. S. 160.
c) Ceremonie, wenn der Pabst Capelle zu S. Peter hält. S. 161.
α) Verrichtung des Magistri sacri hospitii hiebey. S. 162.
β) Vorbereitung und Ankleidung des Pabsts zur Messe. eb. das.
γ) Weltliche Herrn reichen das Wasser zum Handwaschen. eb. das.
δ) Communion des Pabstes. S. 163.
ε) Presbyterium dabey. S. 164.
2. Ausserordentlicher Weise bey päbstlichen Einseegnungen. §. 38.

Innhalt.

1. Des Stocco und Huths. S. 164.
2. Der güldenen Rose. eb. das.
3. Des Pallii. S. 165. Ceremonie dabey. eb. das.
4. Der Agnus Dei. S. 166. 167.
5. Fußwaschen der Apostel. S. 167.
6. Beatificationen und Canonisationen. S. 168.
7. Jubiläen. S. 169.

b) Er macht im Bezug auf Religion Ritter. §. 39.

c) Hat aber in Rücksicht auf den Gottesdienst und auf die weltliche Regierung seines Staats theils

1. geistliche einzelne Stellvertreter, unter welchen

A. der Cardinal-Vikarius die Stelle eines Bischofs von Rom versieht. §. 40. S. 170. welches jezo

a) nach ihrem Umfange

α) eine Cardinalswürde ist. S. 172. welche

β) einen weiten Gerichtssprengel, eb. das.

γ) aber dabey zu Gehülfen hat

a. den Vicegerent. S. 173.

b. Den Luogotenente civile. eb. das.

c. Den Luogotenente criminale. S. 173.

b) Die übrige Erzbischöffe und Bischöffe aber in ihrer hierarchischen Ordnung stehen. § 41.

c) Wobey doch andere Religionen geduldet werden, §. 42. als

1. von Christen

α) Griechen. S. 175.

β) Syrer.

γ) Armenier. S. 176.

δ) Verhalten gegen die Protestanten, eb. das.

2. Von Unchristen. Die Juden. S. 176—178.

Innhalt.

B. Der Cardinal-Pönitentiarius. §. 43. und
a) dessen Gewalt. S. 178.
b) Die ihm untergeordnete Pœnitentiarii majores und minores. S. 178. und die dazu gehörige Aemter
α) des Reggente. S. 180.
β) Des Datarii pœnit. eb. das.
γ) Des Correctoris oder Revisoris und Sigillatoris. eb. das.

C. Der Cardinal-Vicecanzler. §. 44. S. 181—184. in so fern derselbe das Haupt der Canzlei ist. §. 45. welche
a. ihre gewisse Canzleiregeln hat. S. 185.
b. Unter einem eigenen Canzleiregenten steht. §. 46.
c. Bey welcher Canzlei-Abbreviatoren angestellt sind. §. 47. Von welchen immer einer das Visum de Curia unterschreibt. S. 188.
d. Wo daher auch Schreiber und Sachwalter dienen. S. 188.
e. Auch Citationen und Publicationen vorkommen müssen. §. 48.
f. Und verschiedene untere Canzleiämter Statt haben. §. 49.
g. Von der Canzlei aber ist die Daterie ein merkwürdiger Ast. §. 50. S. 192. von welcher
a) die Erklärung gegeben. S. 193.
b) Die Materien ihrer Gerichtsbarkeit angezeigt. eb. das.
c) Auch die untere Daterie-Aemter genannt werden, §. 51. wobey zugleich

d) der

d) der Unterschied zwischen der magna und parva Data gezeigt wird. S. 194.

h. Die Canzlei, die Daterie und andere Aemter aber haben ihre besondere Taxen. §. 51. S. 195. wobey insonderheit
a) Die Maraldische Taxe. S. 196. erklärt
b) das Geld, in welchem die Taxe bezahlt werden muß. S. 197. berechnet
c) und die Taxa Innocentiana angeführt wird. S. 199.

i. Mit der Canzlei steht das Archiv in Verbindung. §. 52.

2. Theils ganze Collegien, unter welchen
a) das Consistorium das wichtigste ist. §. 53. S. 200. so
1. wie dasselbe eingetheilt wird in
α) Publicum.
β) Secretum.
γ) Semipublicum.
δ) und gewisse ihm eigene Gegenstände zu behandeln hat. S. 201 — 203.

2. Auch seine eigene Consistorialofficialen hat, nämlich
α) den Secretaire. S. 203.
β) Den Substitutum Consistorialem.
γ) Den Notar der Processe. S. 204.
δ) Die Consistorialadvokaten, welche schöne Vorrechte haben. eb. das.

3. Im Bezug auf das ganze Collegium
1. einen eigenen Cardinalkämmerling,

2. einen

Innhalt.

2. einen Clericum Nationalem. S. 205.
3. einen Sollicitator. S. 206.
4. einen Collector
5. und einen Computisten hat.

b) Congregationen, von welchen ein Begriff gegeben wird. §. 55. welche sind entweder ausserordentliche oder ordentliche, und diese wieder

1. dirigirende und vorbereitende, als
α) Consistorial-Congregationen. §. 56. S. 207.
β) Staats-Congregation. §. 57. S. 207.
γ) Congregation der *Capi d' ordine*. §. 58.

2. Entscheidende Congregationen
α) in kirchlichen und geistlichen Sachen.
a. Congregation der kirchlichen Immunität. §. 59.
b. Inquisitions-Congregation. §. 60. S. 209 — 211.
c. Congregation des Index. §. 61. S. 211.
d. Congregation des Concilii, §. 62. S. 212 — 213.
e. Congregation über den Zustand der Kirchen, §. 63. S. 214.
f. Congregation der Bischöffe und Regularen, §. 64. S. 214.
g. Congregation über die Wahl der Bischöffe, §. 65. S. 216.
h. Congregation über das Examen der Bischöffe, §. 66. S. 216.

i. Con-

Innhalt.

i. Congregation über die Residenz der Bischöffe, §. 67. S. 217.

k. Congregation über die Disciplinam Religiosam, §. 68. S. 217. und 218.

l. Congregation über die sacros ritus, wo auch die Beatifications- und Canonisations-Processe verhandelt werden. § 69. S. 218. und 219. So wie ihre Versammlungen sind

a) ausserordentlich,

b) ordentlich. S. 219.

m. Congregation über das Ceremoniale. §. 70. S. 220.

n. Congregation über Indulgentien und Reliquien. §. 71. S. 220.

o. Congregation de propaganda fide. §. 72. S. 221.

p. Visitations-Congregation. §. 81. S. 231.

β) In weltlichen und Regierungs-Sachen.

a. Sacra Consulta, ein Staats- und Recurs-, oder Cabinets Collegium, mit peinlicher und bürgerlicher Gerichtsbarkeit. §. 73. S. 222 — 224.

b. Buon Governo, eine Congregation, welche für die öffentliche Oekonomie der Städte und Communen sorgt. §. 74. S. 224 — 226.

c. Baronen-Congregation. §. 75. S. 227.

d. Congregation de' Monti. §. 76. S. 227.

Innhalt.

oder Vorsteher der öffentlichen Leihhäuser.
e. Veräusserungs = Congregation. §. 77. S. 228.
f. Beschwerungs = Congregation, §. 78. S. 228.
g. Rechnungs = Congregation, §. 79. S. 229.
h. Bau = Congregation von der St. Peters-kirche, §. 80. S. 229 — 231.
i. Gefängniß = Congregation. §. 82. Seite 232 — 233.

V. Zustand der Gelehrsamkeit.
1. Künste und Wissenschaften überhaupt, §. 83.
a) Theologie, S. 234.
b) Arzneykunde. S. 235.
c) Orientalische Litteratur, Canonische Rechte, Seite 234. u. 35.
d) Alterthümer und Dichtkunst. S. 235.

2. Bildende Künste, als Architektur, Malerey, Bildhauerkunst. S. 236.

3. Hülfsmittel.
a) Bibliotheken, vornehmlich die Vatikan = Bibliothek, §. 84. S. 237 — 38.
b) Oeffentliche Universitäten und Lehr = Anstalten
a. in Rom. §. 85. S. 238 — 240.
b. auf dem Lande. §.
1. in vielen Landstädten, S. 240 — 41.
2. in Bologna, §. 87. welches hat
a. eine hohe Schule, S. 242.

b. das

Innhalt.

b. das Institut der Wissenschaften, S. 242.
c. viele besondere Collegien, §. 88. S. 243 — 246.
d. Akademien. §. 89. S. 246.
1. die Akademie der Wissenschaften, eb. das.
2. die Benedictinische. eb. das.
3. die Akademie der Maler, Bildhauer und Architekten. S. 247.
4. Akademie für die Musik u. a. eb. das.
5. das Erzbischöfliche Seminarium. S. 248.

VI. Finanzen, §. 90. oder Tribunal der Kammer.

A. Einkünfte der Kammer. §. 98. S. 263 — 268.

B. Personal, so wie die Kammer steht
1. unter dem Cardinalkämmerling, §. 90. S. 249.
2. unter dem Vice-Camarlingo, welcher zugleich Gouvernator von Rom ist, §. 91. eine zum Cardinalat führende Würde.
3. dem Kammer-Auditor. §. 92. führt auch zum Cardinalat. S. 252 — 253.
4. dem Schazmeister, führt auch zum Cardinalat. §. 93. S. 253 — 255.
5. Zwölf Kammerclericis. §. 94. S. 255. Aus welchen man versiehet mit Präsidenten
1) das Tribunal der Annona, §. 95. S. 256. u. f.
2) Presidente de la Grascia, §. 96. S. 258.
3) Commissario delle armi, §. 97. S. 259. welcher die Aufsicht hat

A. über das Militaire, welches besteht

a) aus einem Regiment von 9. Compagnien und einer Grenadier-Compagnie, welches das römische

mische Garnisons-Regiment ist, man heißt sie die Rossi oder Rothe. S. 260.
b) Garde zu Pferd und zu Fuß und Nobelgarde. S. 261.
c) Den Corsen. S. 263.
B. Ueber die Vestungen, als Engelsburg und andere. S. 262.
4) Münz-Präsident und Beschaffenheit der Münze. §. 99. S. 271.
5) Den Aufsehern über die Monti. §. 100. deren
1. innere Verfassung. S. 272 — 274.
2. Statuten. S. 274 — 276.
3. General- und Special-Congregation. S. 276. und 277.
4. Denen dabey angestellten Aemtern S. 282. und
5. Actien der Monti. §. 101. S. 282.
6. Unter welchen Aemtern viele Officia vacabilia sind, wovon die Kammer Gewinn zieht. §. 102. S. 284.
7. Reformations-Versuche der Päbste, hauptsächlich im Bezug auf die Kammer. §. 103. S. 285 — 288.
8. Strafen-Präsident. §. 104.
9. Präsident der Ufer. §. 105. S. 291. und
10. Kammer-Bilanz, so wie dieselbe von Benedict XIV. angeordnet worden. §. 106. S. 293. — 296.
11. Kammer-Präsident. §. 107. S.
12. Fiscal-Advokat. §. 108.
13. Armen-Advokat. §. 109. S. 296.
14. Commissarius der Kammer. S. 297.

Innhalt.

VII. Justiz-Tribunalien.

A. Auditores Rotæ §. 110. S. 305. und ist die Rota ein wahres Ober-Appellations-Gericht.

B. Signatur der Gerechtigkeit. §. 111.

1) Ihre innere Verfassung. S. 306. und 307.

2) Arten der Signaturen. §. 112.

a. per concessum, ordentliche und ausserordentliche. S. 307. 308.

b. per fiat, S. 309.

c. Namen, deren sich der Pabst bey der Unterschrift bedient. S. 309.

d. per motu proprio. S. 309.

C. Gnaden-Signatur. §. 113. wobey die Bedeutung des Worts Gratia canonisch-practisch bestimmt wird, was sey

1. Gratia cui prius. S. 312.
2. Gratia in forma dignum seu commissaria. eb. das.
3. Gratia in forma gratiosa. eb. das.
4. Gratia in forma rationi congruit. S. 313.
5. Gratia motu proprio. eb. das.
6. Gratia per simplicem Signaturam. eb. das.
7. Gratia perinde valere. eb. das. u. s. w.

D. Und bey diesen Tribunalien dienen

1) Referendarien. §. 114. S. 314.

2) Apostolische Protonotarien. §. 115. S. 314 u. f. Participantes & non participantes.

VIII. Stellvertreter und Statthalter des Landesherrn.

1. Ausser Land an fremden Höfen

1) Nuncii in Teutschland, Spanien, Frankreich, Portugall, Polen, den Niederlanden, den Rheinischen Provinzen, Helvetien.

Innhalt.

2) Legaten.

2. Im Land. §. 117.

1) Legaten und Vicelegaten in den sogenannten Legazioni, Bologna, Ferrara, Romagna, Avignon.

2) Präsidenten in Urbino.

3) Governatori. S. 321.

4) Vicegerenten. S. 322.

5) Governi von Doctoren, welche durch Brevien verliehen werden. S. 322. u. 323.

IX. Rechte des römischen Volks. §. 118.

1) Auf Tivoli, S. 324. welche erloschen.

2) Alle Rechte sind bloße Indulten, S. 325. indessen ist doch

3) das Forum curiæ capitolinæ ein privilegirtes Forum. S. 326. und

4) sind in Rom für das Volk eigene Statuten, nämlich die Aegidianische.

5) Das Volk aber hat noch seine Zünfte. §. 119. S. 327 — 329. über dasselbe aber ist gesezt

6) der römische Senator, welcher die richtende Gewalt ausübt. §. 120. S. 329 — 332.

7) Die Conservatori, §. 121. welche die Oekonomie der Stadt zu besorgen haben, auch die Unterthanen des römischen Volks in Magliano, Core, Vitorchiano und Barbarano unter sich hat. S. 332.

X. Feldbau und Handlung, so wie jener

A. unter einem besondern Tribunal der Agricultur steht. §. 122. S. 334 — 336.

B. Dieser aber durch die Messe von Sinigaglia hauptsächlich in Bewegung gesezt wird; von welcher angeführt wird

1) ein

Innhalt.

1) ein die Unterthanen kränkendes Verbot des jezigen Pabstes. S. 37 — 339.
2) Was für Waaren ein- und
3) was für Waaren ausgeführt werden. S. 340 — 343.

XI. Ansprüche der Päbste auf verschiedene Reiche und Staaten, §. 124. S. 343. insonderheit auf Neapel, allwo der Leheneid des jezigen Königs Ferdinand IV. mit Anmerkungen begleitet, vorkommt. S. 347. u. f.

XII. Concordate, §. 125. S. 352.
1. mit Teutschland, S. 352.
2. mit Frankreich, eb. daf.
3. mit Brabant, S. 353.
4. mit Spanien, eb. daf.
5. mit Portugall, S. 354.
6. mit Venedig, eb. daf.
7. mit Neapel, eb. daf.
8. mit Sardinien, S. 355.

XIII. *Placetum* ecclesiasticum, §. 126.
1. in den catholischen Niederlanden.
2. in Frankreich. 359.
3. in Spanien. S. 360.
4. in Portugall.
5. in Neapel.
6. in Venedig.

XIV. Intereſſe. §. 127. S. 361. u. f.

Druck-

Druckfehler.

S. 41. Lin. 20. cpmpetentem lies competentem.
S. 19. Orlandò l. Orlandi in Not. h.
S. 106. Lin. 10. von unten herauf: noch 6. andere Cardinäle, lies: noch 6. andere Altäre.
S. 118. Lin. 18. Stallbedienten l. Hofbedienten.
S. 119. Lin. 9. von unten auf: gewählt, lies geweyht.
S. 146. Lin. 15. Congregation lies aufgehobenen Congregation.
S. 164. Einseegnuungen l. Einseegnungen.

---

§. 1.

§. 1.

Lage, Gröse und Gränzen.

Der Kirchenstaat erstreckt sich vom 41sten Grade 11. Minuten, von der südlichsten Spize Torre di Cervia anzufangen, bis zum 45. Grad und etwas weniges darüber, nordlicher Breite, wenn man gegen Norden, Bergantino als die äusserste Spize annimmt. Es beträgt also die Länge desselben ohngefähr 60. geographische Meilen.

Die westliche Länge fängt mit dem 28sten Grade 32. Minuten an, und reicht östlich bis zu 31° 15′. Die Polhöhe von Rom selbst wird zu 41° 55′ angegeben.

Der Inhalt seiner Fläche wird zu 800. Quadratmeilen angegeben.

Nordöstlich hat der Kirchenstaat das adriatische Meer, südwestlich das mittelländische Meer zur natürlichen Gränze. Südlich ist er zu Lande vom Königreiche Neapel, wo der Fluß Tronto die Hauptgränze macht, nördlich vom venetianischen Staate und dem Großherzogthum Toscana umgeben.

§. 2.

Charten.

Die Landcharten, welche man von diesem Lande hat, stellen entweder das ganze Land oder besondere Theile desselben vor.

Unter den allgemeinen sind die brauchbarste: 1. jene der beeden Jesuiten P. Christoph le Maire und P. Rogerius Joseph Boscovich, welche nicht nur die Legationen und die Bestandtheile dieses Staats deutlich vorstellt, sondern auch die Hauptstrasen von einem Orte zum andern bemerkt, und ein Verzeichniß der alten und neuen Namen der Städte hat a). 2. Jene des Joseph Baptista Ghigi, welche aus 2. über einander stehenden Bogen besteht, dem Card. Andreas Corsini zugeeignet ist, zugleich aber auch das Großherzogthum Toscana und die angränzenden Staaten begreifft.

Bequem zum Reisen ist 1) das Itinerario d'Italia mit kleinern Landchärtchen; 2) des Franz Tiroli la vera guida per chi viaggia in Italia. Rom. 1775. mit brauchbaren Landchärtchen, auf welchen insonderheit die Poststationen gezeichnet sind.

§. 3.

Luft und Witterung.

Die Luft im Kirchenstaate ist im Durchschnitte genommen meistens rein, warm und trocken. Vom römischen Gebiete hat uns schon Strabo einen vortheilhaften

a) Sie ist dem P. Benedict XIV. zugeschrieben, besteht aus 3. Bogen und hat folgenden Titel: Nuova Carta geografica dello Stato ecclesiastico delineata dal P. Christo. Maire della Comp. di Gesù sulle communi osservazioni sue e del P. Ruggiero Gius. Boscovich.

haften Begriff b), aber auch einen wichtigen Unterschied wegen der sumpfigen Gegenden gemacht. Je höher eine Gegend liegt, desto gesünder ist sie. Der Winter ist meistens gelind, und anhaltender tiefer Schnee eine seltene Erscheinung. Ungesunde Luft ist also überall, wo theils wegen der Sorglosigkeit der Einwohner theils wegen ihrer Armuth dem stehenden und faulen Wasser nicht Raum zum Ablauffe gemacht wird c). Da nun dieses gewisse tiefer liegende Gegenden insonderheit trifft, so müssen auch diese vorzüglich ungesund seyn. In diese Classe gehören insonderheit gewisse Gegenden in Rom, welche in merklicher Vertiefung liegen d), oder wo die zu dicht auf einander gebaute Häuser den Winden und der Luft den freyen Zugang nicht erlauben: die Gegend um Acquapendente; jene um Terracina und überhaupt in der Nähe der pontinischen Sümpfe, von welchen sich der Gestank sehr merkbar und für einen Reisenden be-

b) Geogr. L. V. Omne Latium felix est & omnium rerum ferax, exceptis locis, quæ paluſtria sunt atque morbosa, qualis est Ardeatinus ager inter Antium & Lavinium usque ad Pometiam & Setini agri quædam, & circa Tarracinam & Circejam.

c) So urtheilt selbst der berühmte Päbstliche Leibarzt Ioh. Maria Lancisi in seinen Werken (Genf. 1718. 4.) de nativis Romani cœli qualitatibus. C. I. §. 1.

d) Aer in convallibus, nunc elatioribus redditis, propter priscorum ruinas ædificiorum, super quibus novæ ædes extructæ sunt, lente circumfluit — a domorum ignibus, a motibus salientium fontium, pulsuque æris campani & discurrentium civium sursum etiam premitur atque urgetur. Lancisi c. II. §. 2. welches nicht überall eintrifft.

schwerlich macht; die Gegend um die vom Pò ausfliessende Canäle, folglich ein groser Theil des Gebiets von Ferrara, die Stadt selbst nicht ausgenommen; die Gegend um Ostia u. a. Der längste Tag und die längste Nacht in Rom werden zu 15. Stunden gerechnet e): Rom liegt also sehr vortheilhaft. Die Meinung von der ungesunden Luft aber, (malaria) ist doch frühzeitig aufgekommen, deren Folgen in den heissesten Sommermonathen als gefährlich angegeben werden. Die Luft um die St. Paulskirche ausser der jezigen Stadtmauer wird für so ungesund gehalten, daß so gar die dortige Mönche im Sommer ihren Aufenthalt ändern. Seit dem XI. Jahrhundert sind die Klagen über die ungesunde Sommerluft in Rom immer herrschender geworden, so daß nach und nach die Päbste sich selbst Sommerpalläste auf dem Lande bauen liessen f). Diejenigen, welche sich Bequemlichkeiten durch Veränderung ihres Aufenthalts im Sommer verschaffen können, bringen ihr Leben meistens hoch, wovon die Listen der Cardinäle zeugen. Unter dem gemeinen Volke reissen jedoch Epidemien, bösartige Fieber leicht ein, und machen grose Verheerungen. Hievon zeugen die Epidemien von 1709. g) u. v. J. 1764.

e) In dem römischen Caraca oder Calender wird allemal zuerst eine Tabelle vorausgeschickt, wo die Mitternacht, der Morgen Anbruch und die Stunde des Mittags aufs ganze Jahr berechnet sind.

f) S. meine Geschichte von Italien B. V. (oder allgem. W. Gesch. Th. 44.) S. 298. Man giebt sogar die Reise von Neapel nach Rom vom Monat Julius bis in die Hälfte des Herbstes als gefährlich an nicht aber umgekehrt, wenn man von Rom nach Neapel reist, weil die Luft von Neapel fein, jene von Rom dick ist.

g) Lancisi hat eine gute Abhandlung von der Epidemia rhevmatica 1709. in seinen Werken a. a. O. S. 125.

1764. Die Reinlichkeit der Strasen und eine bessere Lebensart würde für die Gesundheit der Römer heilsame Wirkungen haben h). Gemeiniglich hören die Wirkungen der Malaria auf, wenn durch ein Gewitter die Luft gereinigt worden ist i).

§. 4.

Berge.

Unter den Gebürgen durchstreicht insonderheit das Apenninische einen grosen Theil des Kirchenstaats, und ist eine Quelle vieler Flüsse. Unter den Bergen aber sind die Berge von Civitavecchia wegen der dortigen Bergwerke insonderheit, ferner der Monte d'Oro k) im Lande Sabina, Monte di Tivoli, Monte Porzio, Monte Compatro im Gebiete von Rom wegen ihrer guten Produkte, Monte Cavo, ehmals Mons Albanus, und andere zu bemerken. Viele Oerter haben den Zunamen von Monte, z. B. Montefiascone. Die für einen Reisenden merkwürdigste Berge sind, 1) der Berg bey Viterbo, welcher oben durch ein Piquet von Päbstlichen Soldaten bewacht wird. Man würde sie

h) Clemens XI. hat 1709. nach Austretung der Tiber alle Strasen Cloake, Keller, Gewölbe aufs sorgfältigste reinigen lassen, welches gute Dienste that.

i) Wer in der Tiefe schläft, haucht faule Luft leicht ein, und ist dem Fieber ausgesezt. Man kann das in Rom geholte Fieber verlieren, wenn man neben gelind abführenden Arzneien nur höhere Gegenden sucht. Der Pallast Medici in Rom ist unstreitig in der gesündesten Gegend der Stadt angelegt. Der Päbstliche Pallast a monte Cavallo ist weit gesünder, als der Batikanpallast.

k) Herr Cermelli in seinen Carte geografiche Neapel. 1782. hat eine schöne Abbildung davon.

eher für Invaliden halten, welche den Reisenden ihre Bedeckung oder ihr Geleit antragen, oft vieles von der Unsicherheit wegen der Banditen schwazen, am Ende aber mit einem Trinkgelde zufrieden sind. 2) Der Berg von Radicofani l), auf welchem steilen und beschwerlichen Berg ein erloschener Vulkan von einigen bemerkt worden ist m).

§. 5.

Flüsse.

Unter den Flüssen, welche den Kirchenstaat durchströmen, sind die vornehmsten: 1) der Tiberstrom, welcher aus den Apenninen entspringt, und ohnfern Ostia sich ins Meer ergießt. Er ist an Ostia hin sehr seicht, und fällt durch einen andern Arm, als ehemals, ins mittelländische Meer. 2) Der Pò gegen Norden, welcher durch seine Ausflüsse ebenfalls beschwerlich wird. Diese zween Ströme nehmen eine Menge anderer kleinerer Flüsse auf, wovon ein Theil auch unmittelbar ins Meer fällt. In diese lezte Classe gehören in der Gegend Civita vecchia die Flüsse Marta, Mignone, Arone, welche hinwieder andere aufnehmen n). Auf der Seeküste des römischen Gebiets, Rio Focetta, Turno torrente, Incastro, Botticello, Astura, welcher durch einen Theil der pontinischen Sümpfe geht. Die Flüsse, welche ins adriatische Meer fallen, sind bey Tiroli am deutlichsten

l) Tiroli S. 118. u. 126.

m) Targioni in relazioni di alcuni viaggi T. VI. Seite 336.

n) Man sehe die Charten bey Cermelli T. I. Auf seiner zwoten Charte zeigt sich der Tevere mit allen seinen Krümmungen am deutlichsten.

lichsten zu sehen; z. B. der Chienti, der Potenza, der Esino, Amone, Birottolo, Savio, Montone, Ronco, Luso, Marecchia, Conca, u. a. Ueberhaupt ist das Land reich an Flüssen, welche den Einwohnern viele Bequemlichkeit verschaffen.

§. 6.

Land = Seen.

Im Gebiete von Rom sind auf der vierten Charte des Cermelli von Süden nach Norden folgende gezeichnet: 1) der kleine See von Turrichia; 2) der See zwischen Nemi und Genzano. 3) Der Lago di Castello, ohnfern Castel Gandolfo, ehmals Lacus Albanus. 4) Der Lacus Turni, aus welchem Turno torrente ausströmt. In Campagna der Lago Tosano zwischen Montacuto und Ferentino; nicht weit von *Montefortino* ein kleiner See von Schwefelwasser; im Agro Romano der Lago di Pantano; um Tivoli, in der Gegend, wo man die Confetti di Tivoli findet, ein See mit schwimmenden Inseln; nicht weit davon Laghetto di Tartari; im Patrimonio der grose Lago di Bracciano, ehmals Lacus Sabbatinus. Bey Perugia ist der Lago di Perugia, Lacus Thrasimenus, mit 3. Inseln. Bey Bolsena der Lago di Bolsena, welche meistens fischreich sind.

§. 7.

Sümpfe. I. Jene des Pò.

Die wichtigste Sümpfe sind I. diejenige, wleche der Pò bey seinem Ausflusse ins Meer macht. Da der Lauf dieses Stromes in diesen Gegenden nicht reissend ist, so kann er, wenn er seicht wird, den mitgebrachten Sand unmöglich in das Meer führen, welcher also sizen bleibt.

Fängt er an zu schwellen, welches bey so vielen Ergiessungen anderer Flüsse in den Pò oft geschehen muß, so kann das Wasser nicht mehr in seinem alten Bette bleiben. Daher kam es, daß er schon in ältern Zeiten sich theils nördlich theils südlich in mehrere Canäle und Gräben ergoß, welche man, um ihn bequem abzuleiten, angelegt hatte. Gegen Norden fiel er in den Graben Corbola, zeugte aber bald auch da durch einen neuen Ausbruch auch wieder einen neuen Ast, welcher sich, an einem Orte, wo ehemals Ziegelbrennereyen angelegt waren, und den man deswegen alle Fornaci nannte, ins Meer ergoß. Es entstanden aber bald noch andere Aeste Pò di Scilocco, Pò di Levante, Pò di Tramontana. Gegen Süden richtete er eben dieselbe Verwüstungen an, indem er in den alten Graben Toi, hernach Pò di Ariano genannt, weil er bey Ariano vorbeyfloß, fiel, und dem Wasser einen Weg bahnte, den es bey einem von Natur abhängigen Erdreich leicht finden konnte o). Hier fand er einen Ausgang, den selbst der alte zu den Zeiten der Römer schon bekannte Ast Volane nicht hatte finden können. Das Bett wurde allmählich verlängert, und aus dieser Verlängerung entstanden zwo neue Mündungen Bocca di Goro und Bocca dell' Abbate.

Noch blieb zwischen dem Aste delle Fornaci und jenem von Ariano ein Strich Landes übrig, von einem ohnfern gelegenen Orte Goro, Sacca di Goro genannt, und diesen Strich verschonte der Pò lang, entweder weil das Bett des Pò tiefer lag, als die Sacca, oder weil er sonst noch leichter ablauffen konnte, so lange sich seine Mündungen noch nicht so sehr verschleimt hatten. Allein vor etwa 150. Jahren drang nach der Beschreibung des Pigna

o) S Silvestri in istorica descrizione delle Paludi Adriane. Ven. 1736. 4.

Pigna auf einmal das Meer, von gewaltigen Nordwinden aufgethürmt, zur Zeit der hohen Fluth in die Mündungen des Pò ein, und das Meerwasser reichte bis in die Hälfte des Flusses. Es beeiferten sich damals die grösten Mathematiker Vorschläge zu machen, wie man diesem Verderben des Landes steuren sollte. Cieco, ein Mathematiker von Adria, fand am meisten Eingang, und führte das Wasser durch eine Länge von 3. Miglia vom Canal Fuosa in die Sacca di Goro. Er kam damit i. J. 1609. zu Stande, und leitete glücklich alles Wasser bey Portoviro nach der Sacca, und von hier ins Meer. In der Folge aber zeugte auch dieser Canal hinwieder andere Aeste, und so entstanden nach und nach mehrere Mündungen, z. B. Bagliona, Asinino, Camelio, Donzella, Donzellina und andere, von welchen einige noch bestehen, andere wieder ausgetrocknet sind. Die ältesten Aeste Volane und Primaro, welche zum Theile dem Plinius bekannt waren, haben ihr meistes Wasser verloren, so bald der Ausbruch bey Figaruolo entstand. Den Hafen von Magna vacca, oder den schmalen Canal, der die so merkwürdige Lagunen von Comacchio mit dem Meere verbindet, stellet keine Charte deutlicher vor, als jene des Grafen Silvestri. Auf diese Weise entstanden nach und nach Inseln in den Sümpfen, und wenn auch die Schiffahrt und die Handlung zuweilen gehemmt wurden, so fanden sie doch bald wieder andere Wege, und noch jezo sind diese Gewässer und Canäle der gewöhnliche Weg, den man nehmen muß, wenn man von Venedig nach Ferrara zu Wasser reisen will. Ueber der Sacca di Goro entstand ein heftiger Streit zwischen der Republik Venedig und dem P. Clemens VIII. Es ist zwar in den meisten Canälen und Lagunen die Luft nicht stinkend noch merklich ungesund, weil das Wasser theils durch die Nordwinde theils durch den beständigen Zug nach dem Meere in Bewegung

gesezt und die Luft gereinigt wird. Allein es finden sich doch immer seichte Canäle und Gegenden, wo das Wasser steht, folglich stinkend wird, und da leiden auch die Menschen ziemlich, so daß sich auf dieser Seite nicht mehr leicht auf eine merklich vermehrte Bevölkerung wird zählen lassen.

§. 8.

II. Pontinische Sümpfe p).

Um von diesen berühmten Gegenden sich einen Begriff zu machen, dient annoch das Werk des Bolognini: Memorie dell antico e presente stato delle paludi Pontine, rimedi e mezzi per disseccarle. Rom. 1759. 4. am besten. Der Verfasser hat als Governatore oder Statthalter diese Gegend selbst auf Befehl des P. Clemens XIII. mit Ingenieurs bereist.

Es ist von dem Striche Landes die Rede, welcher von Terracina bis nach Nettuno reicht. Die Länge beträgt ungefähr 40. Miglia, die Breite ist ungleich, und mag an einigen Orten 4. an andern 8. bis 10. Miglia betragen. Man sah es daher von allen Zeiten als

p) Der gelehrte Herr Prälat *Borgia* leitet die Benennung Palus Pontina von Pontus her, cui contermina est, quique olim tantam soli amplitudinem per illas, quæ contigerunt, orbis terrarum revolutiones exundationesque (dies war wenigstens mitwirkende Ursache bey den Nordlagunen) in agrorum perniciem & incolarum detrimentum occupavit atque infecit. *Festus* de verbor. signif. L. XIV. sagt: Pontina tribus a Pontia urbe dicta, a qua & palus quoque Pontina appellata est. Nic. *Perrottus* in Corn. Cop. leitet den Namen von Pontonibus her, quibus palus trajiceretur. Noch andere fallen auf die unwahrscheinliche Ableitung von Pometiæ oder Suessa Pometinorum.

als eine der wichtigsten Unternehmungen an, diese Sümpfe trocken zu legen. Und wenn es wahr ist, was man in neuern Zeiten berechnet hat, daß die Päbstliche Kammer auf diese Weise 250. Millionen Quadratschuhe des schönsten Bodens gewinnen könnte, so ist dies ein desto wenniger gleichgültiger Gegenstand, weil der Staat dadurch wider allen Getreidemangel sicher gestellt werden könnte. Es ist aber freylich zwischen den nördlichen und diesen Sümpfen der grose Unterschied, daß in jene, grose Flüsse und Ströme fallen, welche allda immer neuen Sand ansezen, da hingegen die pontinische Sümpfe keinen Pò, keinen Reno, keinen Adige haben. Man mußte also hier immer mit Gräben und Canälen helfen. Es muß diese Gegend zu den Zeiten des Plinii q) ganz anders ausgesehen haben, wenn er von Circei einer Insel, die mit einem unermeßlichen Meere umgeben und von 23. Städten spricht r). Denn jezo ist überall Sumpf, weil alles Wasser, welches von Sezze an bis Terracina von den Bergen kommt, in der Ebene nicht Fall genug hat, folglich stocken muß, den Boden immer sumpfiger macht und die Luft mit unausstehlichen bösen Dünsten erfüllt. Die kleinen Flüsse, welche aber bey weitem nicht Stärke genug haben, sich wie der Pò einen Ausgang zu machen, oder Sand anzusezen, sind folgende:

1) *Amaseno*, welcher aus der Gegend des ungesunden Piperno kommt. 2) Der *Uffente*, welcher von Case nuove kommt, aus 3. starken Quellen entspringt und schiffbar ist s). 3) Die *Cavatella*, welche von Sezze

q) in H. N. L. III. c. 5.

r) quæ teste Mutiano ter Consule exstabant in Pontina.

s) Dieser allein hätte Fall genug, führte auch Schleim genug

Sezze und der Acqua puzza, einem übelriechenden Wasser kommt, aber nicht viel bedeutet, ohnerachtet sie 4) die eben so unbedeutende *Ninfa* aufnimmt. 5) Weiter westlich fließt die *Teppia*, welche wieder weniges Wasser mit sich führt. Und dieses ist zwar meistens hell, bringt aber bey Regenwetter so viel dickes mit Sand und Erde vermengtes Wasser, daß alles überschwemmt wird. Alsdann treibt sie auch die Cavata aus ihren Ufern, hat aber doch nicht so viel Kraft, findet auch nicht so viele Abhängigkeit des Bodens, daß sie sich einen Ausbruch gegen das Meer verschaffen könnte. 6) Die *Cavata* selbst scheint nur ein Canal zu seyn, den August, um das Wasser abzuleiten, angelegt haben solle. 7) Eben so wenig bedeutet der Fosso di Cisterna, in welchem sich das Wasser von einem grosen Bezirk von Velletri vereinigt. Aber eben dadurch werden bey starken Regengüssen ebenfalls Ueberschwemmungen verursacht.

Unter den Römern haben die grose Unternehmung der Austrocknung dieser Sümpfe versucht 1) der Censor *Appius Claudius Coecus*, welcher die appische Heerstrase von Rom bis nach Capua angelegt hat. Daß er aber die appische Heerstrase mitten durch die pontinische Sümpfe geführt habe, davon sagt weder Livius noch Diodorus von Sicilien etwas t). 2) Der Consul P. Cornelius Cethegus u). 3) Vom Julius Cæsar weiß

nug mit sich. Schon Silius Italicus sagt L. VIII. v. 381.

—— —— & atro
Liventes cœno per squallida turbidus arva
Cogit aquas Ufens atque inficit æquora limo.

t) S. Borgia in seiner Zuschrift an den P. Pius VI. vor seinem Buche de cruce Velitrina. Rom. 1780. 4.

u) Livius epit. L. XLVI.

weiß man, daß er den grosen Plan auszuführen im Sinne hatte, die Sümpfe aus dem Gebiete von Sezze abzuleiten, die Flüsse Aniene und Tiber gleich von Rom aus in einen Graben zu fassen, und sie nach Circeum und bey Terracina ins Meer abzuleiten, um dadurch den Kaufleuten eine sichere Bahn nach Rom zu eröfnen. Seine Absicht war also dem Wasser einen gröfern Fall zu verschaffen, und durch die Stärke des Stroms und die Menge von Wasser den Ablauf zu befördern. Aber der Tod kam ihm zuvor x). 4) Was der Triumvir M. Antonius und K. August geleistet haben, ist ungewiß, indem weder Sueton noch Dio Cassius etwas davon gedenken. Nur ein Scholiaste des Horatius, Namens Acron y), dem man aber nicht ganz trauen kann, sagt etwas davon. Man ist also nicht einig, ob jener Graben mitten durch die Sümpfe, den Horatius auf einem Nachen vom Foro Appii bis nach der Quelle von Feronia durchschifft hat z), und den Strabo an der appischen Heerstrase angiebt, dem August zuzuschreiben sey. Indessen ist es wahrscheinlich, daß August diesen Graben hat führen lassen. 5) Nero hat ihn hernach erweitert, oder gar in einer andern Gegend des Sumpfes einen Graben geführt, wenigstens ihn angefangen a). Er hatte im Sinne, diesen Graben vom Arverner-See an bis zur Mündung der Tiber schiffbar zu machen. Aber alle diese Herren richteten ihre Absicht nicht so wohl auf

x) Plutarchus in vita C. Jul. Cæs. Dio Cassius histor. Rom. L. XLIV.

y) ad v. 65. artis poëticæ. p. CLXVII. ed. Ven. 1494. per Bonetum Locatellum.

z) Satyr. L. I. Sat. V.

a) Tacitus in Annal. L. XV. c. 42. Plinius in H. N. L. XIV. c. 6. Suetonius in Ner. c. 31.

auf die Austrocknung der Sümpfe, als vielmehr auf die Beförderung der Handlung. 6) Trajan schlug einen ganz andern Weg ein, und war eigentlich auf die Austrocknung dieser Sümpfe bedacht. Er ließ, um bequemer von Rom nach Neapel reisen zu können, einen Weg durch die Sümpfe pflastern, Gebäude neben dem Wege errichten, und gute Brücken anlegen a).

7) In der Folge übertrug der ostgothische König Theoderich dieses Geschäfft dem Patricier Decius b), von welchem man noch in Terracina eine Inschrift hat: Decius per plurimos, qui ante non (erant) alveos deducta in mare aqua ignotæ atavis & nimis antiquæ reddidit siccitati. 8) Unter den Päbsten soll Martin V. wieder an diese Unternehmung gedacht haben, welches aber aus päbstlichen Acten nicht erwiesen werden kann. 9) Leo X. machte einen neuen Versuch, aber ohne Nachdruck. 10) Sixtus V. bereiste im October 1589. die Gegend selbst, fand den Seehafen von Terracina ganz verschleimt und mit Sand verschüttet, brachte aber nicht einmal denjenigen Graben zu Stande, der von ihm den Namen Fiume Sisto hat.

11) Pius VI. ließ, nachdem bereits Clemens XIII. Ingenieurs in jene Gegend geschickt hatte, um Land zum Ackerbau zu gewinnen, im December 1777. dieses Geschäfft von neuem vornehmen, und machte im April 1780. selbst eine Reise dahin, gab sich auch alle ersinnliche Mühe, und bestieg so gar den Thurm Badino, um von der ganzen Gegend einen sorgfältigen Augenschein zu

b) Dio Cassius L. 68. Xiphilinus in vita Trajani.

c) Cassiodorus Variar. L. II. epist. 32. & 33. p. 32. ed. Ven. 1729. Man hat auch bey Gruterus eine Inschrift davon S. 152. Inscr. VIII. welche aber nicht ganz ist.

zu nehmen. So sehr es ihn freute, eine grose Strecke trocken gelegten Bodens und fruchtbaren Feldes zu sehen, so gestand er doch selbst ein d), daß ihn die unendliche zusammenstosende Schwierigkeiten von einem solchen Vorhaben leicht hätten abschrecken können, wenn er zuvor die Mühe so vieler Hände mit eigenen Augen gesehen, und die Zeit, die man darauf zu wenden hätte, und die Gefahr und Ungewißheit der glücklichen Vollstreckung als Augenzeuge ermessen hätte.

Die Hauptsache kam darauf an, daß man den wahren Punkt fand, wo das Land abhängig wäre, und wo man also das Wasser in einer solchen Richtung ableitete, daß es einen natürlichen Fall bekam, und sich von selbst, wenn man der Natur durch die Kunst nachhalf, einen Ausgang ins Meer verschaffte. Pius VI. glaubte auch den Punkt gefunden zu haben, und gab die Linie an, nach welcher man den Graben ziehen könnte, in welchen alles stockende Wasser abgeleitet werden sollte. Dieser Graben bekam den Namen Fossa Pia.

Andere waren der Meinung des Bolognini, man sollte diese Linie nach dem Graben Rio Martino ziehen, allwo noch unläugbare Spuren eines sehr alten dauerhaft angelegten Grabens sind, den man von den Zeiten der Römer herleitet. Und Pius VI. mußte eingestehen, daß diese Linie kürzer, die seinige hingegen länger wäre. Nur behauptete er, daß nicht alles Wasser in den Rio Martino fallen, und daß dieser auch nicht alles dahin fallende Wasser fassen könnte, und glaubte, daß sein Graben hiezu tauglicher wäre.

Aber wo wollte man den Zugang zum Meere finden, in welches das abgeleitete Wasser sich ergiessen mußte? Welch ungeheure Unkosten erfoderte dies? Und wie unge-

d) Borgia am angef. O. S. 8.

ungewiß war hievon der Erfolg, theils wegen der Nähe gewisser Seen, theils wegen der Beschaffenheit des Ufers selbst, welches so ausserordentlich verschleimt und verschüttet ist?

Allein Pius bestand auf seinem Vorhaben, weil er glaubte, daß es sehr leicht sey, seine Linie in den Fluß Ufens, jezo Portatore genannt, zu ziehen, welcher unterhalb des Thurmes Badino ohne Hinderniß in das Meer fällt. Er gab zu erkennen, daß, wenn man den Rio Martino dazu wählte, man doch, wenn auch die Sache glücklich von Statten gehen sollte, keinen Vortheil davon haben würde, weil der Rio Martino zu weit von bevölkerten Ortschaften entfernt ist. Weil nun Pius VI. sein Augenmerk hauptsächlich auf den zu erreichenden Vortheil des Landes richtete, so ließ er auf der Seite der von ihm vorgeschlagenen Linie jenen alten römischen Weg wieder herstellen, welcher — man weiß nicht recht, von wem? aber vermuthlich von Trajan, mitten durch den Sumpf geführt, hernach aber wieder durch das stockende Wasser zu Grunde gerichtet worden. Der Weg wurde auch wirklich mit solcher Festigkeit angelegt, und auf beeden Seiten mit Bäumen besezt, daß man darüber erstaunte. Und nun dient diese Strase hauptsächlich zu einem bequemen Postweg von Rom über Velletri nach Terracina. Es wurden aber, damit auch Campagna davon Vortheil hätte, noch andere Strasen angelegt und die schon gemachte mehr geebnet, um auch diejenige Gegenden in eine nähere Handlungs-Gemeinschaft zu sezen, welche durch die lepinische Gebürge getrennt sind.

Pius VI. welcher zugleich auch für den Seehafen von Terracina sorgen wollte, ließ noch einen andern Graben anlegen, welcher von der Fossa Pia anfangen und gegen Terracina durch jenen alten jezo mit Sand überschütteten Seehafen ins Meer lauffen sollte. Pius VI.

besich-

besichtigte denselben selbst zu Fuß, und bewunderte die alten Ueberbleibsel. Seine Absicht hiebey war eben diejenige, welche schon Antoninus Pius gehabt hat, als er diesen Seehafen wieder herstellte, nämlich der Handlung von Terracina aufzuhelfen. Schon hat es diese Stadt für eine grose Wohlthat zu erkennen, daß sie ein reineres und leichteres Wasser erhalten hat. Sollte Pius VI. dieses grose Werk zu Stande bringen, so würde eines Theils Rom selbst von einem Theile fauler Dienste frey seyn, welcher sich von diesen Gegenden bis dahin, also auf 40. Miglia ausbreitet, andern Theils würden die Einwohner dieser Gegenden zu leben anfangen, und aufhören Todten-Gerippe zu seyn.

Allein dabey werden immer grose Schwierigkeiten zu überwinden seyn. Die erste Haupthinderniß besteht in der Schmälerung gewisser Einkünfte der päbstlichen Kammer und einiger Baronen, welche das Jagdrecht allda ausüben, und Ersaz verlangen, oder wenigstens der Kammer das nicht mehr bezahlen würden, was sie ihr bisher bezahlt haben. Die zwote ist die Einwendung, welche man aus dem Vitruv e) wider das ganze Unternehmen überhaupt machen kann. Dann dieser behauptet, daß die Sümpfe weit niedriger seyn als das Ufer selbst, und daß sie daher auch durch Gräben nicht abgeleitet werden können. Ich will hier blos die Antwort anführen, welche die Freunde des Pabstes auf diese Einwendung geben f): aquas, quas flumina in paludem inferrent, multo limo scatere — quem ab ipso Silii Italici tempore Ufens advehebat, ut proinde ex importato in eas hujusmodi aquarum sedimento per tot sæculorum cursum ima vada, excel-

e) de architectura L. I. c. 4. f) bey Borgia a. a. O.

excelsiora evaserint, atque aquæ ipsæ, quæ marino litori nunc præstent, in fossam mire constructam rectequé deductam injectæ obsequantur loci inclinationi necesse sit.

§. 9.
Fruchtbarkeit. Pflanzenreich.

Das Pflanzenreich liefert für den ganzen Staat die herrlichste Produkte. Was das Getreide betrift, so rechnet man jährlich für das Gebiet von Rom gemeiniglich die Aussaat zu 8000. Rubbia, und für die angränzende Provinzen Maritima, Campagna, Patrimonio, Lazio und Sabina zu 40tausend Rubbia, i. J. 1763. aber betrug der Ertrag im Römergebiet nur 5770. und in den angränzenden Provinzen nur 33359. In mittlern Erndten, wenn sich der Rubbio Aussaat 8. mal vervielfältigt, bekommt man also 262000. Rubbia, welches für die Hauptstadt und die angränzende Provinzen nicht hinreicht: denn für Rom allein braucht man 234000. Rubbia, und wenn das Korn nicht fest und ergiebig ist, 240tausend Rubbia. Also ist der Ertrag von Getreide nicht hinreichend g). Da im römischen Gebiete und der Campagna folgende die meiste Getreidefelder besizen, nämlich 1. das Capitel S. Giovanni Laterano. 2. Das Capitel S. Maria maggiore. 3. Der Fürst Borghese. 4. Der Herzog Sforza Cesarini, 5. der Fürst Barberini, 6. der Fürst Chigi; so hat man diese um ihr Gutachten befragt, und sie haben geantwortet, daß es am besten wäre, wenn der Pabst den Pacht aufhöbe, welcher die Vermehrung der Aussaat hindere; daß aber auch das Erdreich nicht zur Aussaat überall tauge, sondern an einigen Orten zu steinigt sey; man

g) S. Filippo *Campilli* racconto storico della penuria de' grani accaduta negli anni 1763. e 1764. Roma. 1783. 4.

man müsse einen Theil des Erdreichs zu Waideplätzen und andern Bedürfnissen liegen lassen, und man wisse aus langer Erfahrung, daß man nie über 10: bis 11= tausend Rubbia ausgesäet habe, jeder Rubbio Saatfeld aber komme auf 35. bis 36. Scudi. Diese Summe aber schäzten die andern Besizer und Pächter auf 58. Scudi 50. Bajocchi. Ist es nun ein Wunder, wenn im Kirchenstaate Mangel an Getreide entsteht? Sonst trägt das Land auch Formentone oder Grano Turco, türkisch Korn, Bohnen und andere Hülsenfrüchte, welche aber von den Frühlings-Nebeln und Seewinden leicht Schaden leiden können. An Trauben, Aepfeln, Birn, Pfirschen, Feigen, Datteln ist sonst Ueberfluß, aber i. J. 1763. fehlte es auch daran. Was andere Städte betrift, so hat Acquapendente Getreide und Wein, aber nur auf 2. Jahre, und auch dieses wäre nicht, wenn die Bevölkerung stärker wäre; ferner Hülsenfrüchten und Hanf, auch reiche Wälder von Eichen- und Castanienbäumen; Kirschen, Nüsse, Castanien, aber keine Oelbäume. Amelia hat schmackhafte Feigen, Prugne oder Susine (Quetschen). Anagni zeugt Gersten, Wein, Oel. Aber alle dergleichen nahe gelegene Städte müssen Rom versehen, welches für den Verschluß nüzlich werden könnte, aber auch grose Beschwerden hat. Ascoli und S. Angiolo in Vado, haben reiche Wälder, schöne Eich- und andere Bäume, gutes Bauholz, und könnten eine ergiebige Quelle von Reichthümern werden. Ueberhaupt sind die Wälder an einigen Orten so schön, daß Pius VI. an Frankreich für 100tausend Scudi Schiffbauholz verkaufen konnte; und schon ehemals war die Massa Trabaria wegen des Bauholzes berühmt. Das fruchtbarste Gebiet im Pflanzenreiche ist das Gebiet von Bologna h).

h) *Orlandò* delle città d'Italia notizie sagre e profane. T. IV. S. 107.

So zuverläßig es also ist, daß der Kirchenstaat nicht hinreichend mit Getreide versehen ist, so reich ist er im Gegentheile an Wein. Man schäzte ehemals den von Montefiascone für den besten, heut zu Tag aber wird jener von Orvieto in Rom selbst am häufigsten verschlossen i). Was die Kräuter im römischen Gebiete betrift, so bringt der Boden die heilsame römische Camillen und so viele andere Kräuter hervor, welche in der Arzneikunde von Nuzen sind. Andreas *Cottus*, Vadens. Phil. & Med. D. & in alma urbe Physiatros Professor, hat davon geschrieben: Physicon Botanologicum seu herbarium vivum vegetabilium in Medicina usualium & in solo Romano sponte nascentium ex optimis quibusque auctoribus decerptum. 1747 das wir geschrieben vor uns haben. Citronen, Pomeranzen und andere edle Früchte findet man also genug, das beste aber ist, daß ihre Pflanzung die Römer wenig Mühe kostet.

§. 10.

Thierreich.

Das Thierreich im Kirchenstaate ist zwar ansehnlich genug, wird aber auch nicht so benuzt, als es benuzt werden könnte. Die Pferde sind mittelmäßig, und die schönsten, die man in Rom und in Bologna antrift, sind ausländische. An Hornvieh ist kein Mangel. Büffelochsen giebt es um Terracina, welche sich in den pontinischen

i) Herr Orlandi bestimmt alle die Städte, wo Wein wächst Alle Weine im Kirchenstaate sind süßlicht und meistens schwer und hizig. Einige haben etwas rauhes und herbes, besonders die Ritornati. S. Bacci de naturali vinorum historia. Rom. 1596. fol. C. X. XI. u. f.

nischen Sümpfen wohl befinden, und zuweilen zum Zuge gebraucht werden. Die Schaafzucht wird nicht vernachläßigt, war aber ehemals weit ansehnlicher, so lange die Tuchfabriken noch in besserem Zustande waren. Es giebt hin und wieder vortrefliche Trifften und trockene Waideplâze, allwo man schöne Heerden sieht, wie man dann mehr Schaafe und Ziegen als Hornvieh findet. Einer dergleichen ist auf den Bergen um Nepi, welcher zu den Patrimonialgütern der päbstlichen Kammer gehört; ferner Petrano und Nerone bey Cagli u. a. Die Wolle konnte aber bisher nicht so verarbeitet werden, wie es bey gröserer Sorgfalt möglich wäre. Eine vollkommene Naturgeschichte des römischen Gebiets dürfen wir vielleicht von Philipp Aloysius Gilii erwarten, wenn er in seiner angefangenen Arbeit fortfährt k), und uns auch ausser den Vögeln noch mit andern Thieren dieser Gegend näher bekannt macht. Von wilden Thieren ist dieser Staat *nicht* ganz frey, und noch Tiroli warnt, daß man sich bey Nacht vor Wölfen und Bären hüten solle, welche von den Apenninen herab steigen l). Wilde Enten und anderes Federwild giebt es in Menge. Mit Schweinen wird groser Handel sowohl nach der Hauptstadt, als im ganzen Staate getrieben. Die Bienenzucht könnte besser seyn. Mit Seide beschäftigen sich einige der besten Städte vorzüglich, überlassen aber auch ihre Seide meistens den Ausländern. Die Seide von Pesaro, von Bologna und von Cagli wird für die beste geschäzt. Fische hat man in groser Menge, sowohl aus dem nahen Meere, als auch den ansehnlichen Landflüssen, Landseen und

k) Agri Romani historia naturalis. Pars Prima Tom. I. Ornithologia. Romæ. 1781. 8. cum figg.

l) § 48. incontrandosi, *conforme sovente succede* nelle campagne in *lupi* ed *orsi*.

Sümpfen, insonderheit eine erstaunende Menge von Aalen, Bisatti, von welchen man um Cornacchio so viele fängt, daß man davon einen beträchtlichen Absaz im Venetianischen hat. Von gistigen Thieren sind die Vipern die gewöhnlichste, welche zu den Vipern-Curen gehascht und zu Theriak gebraucht werden. An manchen Orten aber sind sie auch eine wahre Plage, welche bey mehrerer Bevölkerung bald gehemmt werden könnte.

§. 11.

Mineralreich.

In den Gebürgen um Bologna findet man Minen von Gold, Silber, Kupfer, Eisen, sie werden aber nicht benuzt, weil man den grosen Aufwand scheut, und doch hatte schon Johannes Bentivoglio aus einem drey Meilen von der Stadt gelegenen Berg, Arienti Silber gewonnen. In eben diesem Gebiete findet man Salmiak, Eisenkies, Eisen, Spießglas; in vielen Flüßchen edle Steine, welche, wenn sie geschliffen werden, den orientalischen Agaten, Jaspis, Chalcedonier, Sapphir gleich kommen. Die meiste findet man im Flusse Lavino, wo man auch den Pietra del Paragone findet.

Bologna ist ferner wegen des sonderbaren leuchtenden Schwerspaats, Lithosphorus, Pietra illuminabile, Spongia di Luce, oder Phosphorus Bononiensis berühmt m). Auf dem Boden des Reno gegen Sasso sind

m) Fortunius Licetus hat 1640. ein Buch de lapide Lithosphoro geschrieben. Homberg reiste deswegen nach Italien, um die Bereitung dieses Steins zu lernen, und eröfnete seine Entdeckung dem Lemery, welcher in der 7. Ausgabe seiner Chymie davon Gebrauch machte. Jac. Barth. Beccari untersuchte noch andere Steine, welche

sind dicke Tuffsteine, Tartari di Acqua, welche, wenn man sie von einander sägt, schöne Adern haben, den Agaten von Siena, genannt della Novaneechia, gleich kommen, und sich herrlich poliren lassen. Meistens findet man sie im Condotto di Mario, einem Grabengang, den Marius angelegt haben solle. Bey Casio ist ein Berg von einem Stein, den man gemeiniglich Pietra da Sarto, Schneiderstein, nennt, weil er wie ein weiser Leinwand bezeichnet ist, als ob er Gips wäre. Bey Boccadirio findet man eben diesen Stein von schwarzer Farbe, welcher ebenfalls weiß bezeichnet ist. Im Flusse Savena, Idice und andern findet man Feuersteine, welche zum Glasmachen gebraucht werden. Im Rio delle meraviglie, ohnfern Crespelano giebt es Bildsteine, auf welchen man Menschenköpfe, Helme, Schilde, Aerme, Füsse, allerley Früchte zu erblicken sich einbildet. Der Rio del Martignone hat eine Menge Versteinerungen. Bey Querzola ist ein vortreflicher Marmorbruch. Noch schönere Arten von Marmor findet man bey Capreno, bey Piancaldo; bey Gesso Alabaster. In diesen Gebürgen hat man Bergcrystall, insonderheit eine Art von Steinen, welche dem Lapislazuli nahe kommen, und Adern von Gold haben. Aehnliche aber härtere Steine mit Adern von Gold findet man bey Sasso. Ferner liefert dieses Gebiet Bernstein, Gagate, viele Harzarten, welche wie Pech brennen. Ohnfern Brento sieht man Brüche von Steinkohlen. Man nennt sie Carbone pagano, weil sie ohne Rauch brennen und ziemliche Wärme geben. Bey Moscaccia hat man Steine, welche Landschaften vorstellen. Zwischen Samoggia und Tiola sind auf dem Boden und

welche diese Eigenschaft haben, in seinem Buche: de quam plurimis Phosphoris nunc primum detectis. Bononiæ. 1744. 4.

an den Ufern des dortigen Rio gewisse öligte Striche, welche nach Steinöl riechen. Franz Aglio ließ 1657. allda einen Brunnen anlegen, welcher Steinöl gewährte n). Will man alle die Nachrichten, welche uns die Italiäner von den Produkten der Gebürge des Kirchenstaats geben, gründlich untersucht und kunstmäsig erörtert finden, so wird Herr Ferber in seinen Briefen über Italien seinem Leser immer mehrern Stoff zum Beobachtungsgeiste an die Hand geben. Nach der Ausgabe der Ferberischen Briefe hat Herr Cermelli von Neapel, Präfect der Studien im königlichen Collegio alla Nunziatella, den südlichen Theil des Kirchenstaats in Rücksicht auf die Mineralogie bereist, und in seinen Charten alle diejenige Gegenden bemerkt, welche auf dieser Seite merkwürdig sind. Seine Beobachtungen schränken sich aber nur auf das Patrimonium, Sabina, Lazio, Maritima, Campagna und den Agro Romano ein. Und in diesem Bezug macht er uns zuerst mit den Erdarten, hauptsächlich den Thon- und Kalcharten, dem Sand, dem Wasser- Land- und vulkanischen Sande bekannt, und bemerkt, in welchen Gegenden diese gefunden werden. Er geht alsdann auf die Steine über, fängt mit den gemeinen Kalchsteinen an, geht zu den Marmorarten und marmornen Breccie (Geschiebwaken) über, unter welchen in diesen Gegenden die Natur sich durch auffallende Schönheiten auszeichnet. Ferner beschreibt er die Spathe, die Gipssteine, die Flüsse, die Quarze, die Bergcristalle, die Granatarten, die Kieselarten, Basalte, die Schiefer, Mergel und Hornsteine, Glimmerarten, Speckstеinarten, vermischte Steinarten. Unter den Minern fängt er mit dem Alaunerz an, welches bey Tolfa gewonnen wird, und welches schon unter Pius II. eine so reiche Quelle von Einkünften für die päbstliche Kammer war und noch ist. Man findet

n) Orlandi T. IV. p. III.

findet über dieses Produkt Nachrichten und Untersuchungen bey vielen Schriftstellern, unter welchen Mazeas und Fourgeroux, nach dem Urtheile von Kennern, die gründlichsten sind o). Ferner macht er uns mit den Gegenden bekannt, wo Mauersalz, Steinkohlen, Schwefel, Eisenkiese gewonnen werden, welche leztern man auf dem Monte d'Oro in Sabina, und bey Civitavecchia, auch bey Tolfa findet. Er bezeichnet die Entstehungsorte von Spießglas, Wismuth, Blende, von Eisen- Kupfer- und Bleyminen. Welche Reichthümer hat also die Natur in einem Lande verbreitet, dessen Einwohner zu träg sind, sich das zu Nuze zu machen, was für ihr Gewerb, für ihren Handel, für die Bedürfnisse des menschlichen Lebens, eine so reiche Quelle von Einkünften werden könnte?

§. 12.

Eintheilung.

Ehemals wurde der Kirchenstaat in 6. Provinzen eingetheilt. Clemens VI. und Innocentius VI. gaben sie, wenn sie Generalvikarien verordneten, also an: Patrimonium S. Petri, Marca d'Ancona, Ducato di Spoleti, Romagna, Campagna und Maremma p). Heut zu Tag werden sie ausser Rom, dessen Gebiet besonders verwaltet wird, in 5. abgetheilt.

I. Romagna.

II. Marca mit

1. dem Staate von Urbino,

2. Fano.

o) Memoires étrangers T. V. und Memoires de l'Acad. des Sciences a. 1766.

p) Borgia in Mem. di Benev. T. III. S. 297.

III. Umbria mit
dem Staate von Camerino.
IV. Patrimonio mit
1. den Stati von Castro und
2. Ronciglione.
V. Maritima e Campagna mit
1. dem Lazio und
2. Sabina q).

Unter diesen Provinzen haben 4. auf den römischen Charten die Benennung von Legazioni, weil sie für so wichtig angesehen werden, daß ein Cardinallegat als Statthalter darüber gesezt zu werden pflegte. Die grose Kosten aber, welche damit verbunden zu seyn pflegen, und andere politische Rücksichten, haben den Hof veranlaßt, nur Vicelegaten zu sezen. Auf diese Weise haben Bologna, Ferrara und Romagna, so wie der Staat von Avignon und Venaissin nur Vicelegaten, Urbino aber einen Präsidenten der Legation. In Italien rechnet man also 4. Legazioni, Bologna, Ferrara, Romagna, Urbino, und ausser Italien wird der Staat von Avignon als eine Legazione angesehen.

§. 13.

Geschichte der Besiznehmungen dieser Länder.

I. Der älteste Titel, den man ehemals für den Besiz weltlicher Güter anzuführen pflegte, war die Constanti-

q) Diese Eintheilung gründet sich auf die allerneueste Verordnungen des jezigen Pabstes, wo sie in dieser Ordnung angeführt werden. Also ist dies die Eintheilung der Canzlei. Die Eintheilung des Geographen Chiusole rechnet nach 12. Bestandtheilen.

stantinische Schenkung. Es sind die 2. unächte Stücke, das Constitutum Silvestri und das Edictum Constantini, welche schon zu Gelasii Zeiten in Rom bekannt waren, auch vom Pabst Adrian I. gebraucht, und von Leo IX. und einigen seiner Nachfolgern für ächt gehalten, aber von Gregor VII. als Betrug bemerkt und ausgeschäzt, wenigstens nicht mehr gebraucht worden sind r).

II. Der zweyte und in der römischen Canzlei noch sehr übliche s) Titel ist die Schenkung Pipins von Chiersi v. J. 754. t). Kein Mensch war bisher im Stande, die Urkunde selbst einzusehen, von welcher Anastasius versichert, daß sie im Archive vorhanden sey. Folglich konnte man auch über ihre Aechtheit nicht urtheilen. Wäre je eine Gelegenheit gewesen, dieselbe als einen

r) *Cenni* in Monum. dominationis Pontificiæ T. I. S. 304. u. f. gesteht selbst ein, daß zwar die Acta und das Constitutum Silvestri zu Adrians I. Zeiten sehr gewöhnlich gebraucht worden, daß aber die Constantinische Schenkung damals noch nicht bekannt war, und schreibt sie gerade dem Isidorus Mercator zu.

s) Noch in den Schriften, welche wegen der Gabella del Passo unter dem jezigen Pabste Pius VI. zwischen den Städten und der Kammer gewechselt worden sind, berufen sich die römische Fiscale oft auf diese Schenkung, z. B. in der Sache von Fermo, Firmana Gabellæ passus super prætensa compensatione §. 8. und 9. und davon sind die gewöhnliche Canzleibeweise hergenommen aus Leon. Ost. Chron. Casin. L. I. und aus dem Bibliothekar Anastasius z. J. 773. auf welchen auch Baronius sich beruft z. J. 773. n. 10.

t) Cenni T. I. S. 321.

einen entscheidenden Beweis der Welt darzulegen, so wäre es gewiß jene in der Streitsache wegen Comacchio gewesen. Daß man sie aber auch damals nicht an das Licht gebracht hat, darüber konnte sich selbst Muratori u) nicht genug wundern, desto mehr da die Gegner desselben x) zu wiederholten malen versichert haben, daß Pipins Diplom noch vorhanden sey. Und eben so wenig ist der sonst so gelehrte und rechtschaffene Herr Borgia y) im Stande, die Urkunde selbst vorzulegen, sondern beruft sich, so wie Cenni, auf den Anastasius, dessen Lesarten äusserst verdächtig sind, und auf die Briefe des P. Stephans II. im Carolinischen Codex, nur mit dem Unterschiede, daß Herr Borgia noch den Codex des Kämmerlings Cencius z) mit dem Anastasius und dem Carolinischen Codex vergleicht, aber eine sehr grose Verschiedenheit in der Angabe des Textes findet, so daß man, da die Oerter bey Cencius so schrecklich unter einander geworfen sind, noch zweifelhafter wird, was dann eigentlich der Gegenstand der Pipinischen Schenkung gewesen. In den Unterhandlungen war allein von Pentapolis und dem Exarchat die Rede, welches also die erste weltliche Besizungen des römischen Stuhls, nicht aber der Päbste waren, welche damals noch als die erste Personen der sogenannten römischen Republik angesehen wurden.

III. Der dritte rechtliche Titel ist die Schenkung Carl des Grosen, ein in der römischen Canzlei gewöhnlicher Titel. Die römische Geschichtschreiber geben vor,

u) in Piena espozizione dei diritti Imperiali ed Estensi C. II S. 35.

x) in difesa I. C. 100. p. 346. C. 63. p 242.

y) in mem. istor. della Città di Benev. T. I. S. 19.

z) bey Muratori in antiqu. Ital. med. ævi diss. 69.

vor, Carl habe den Pabst viermal beschenkt: das erste mal, als er nach Italien gekommen, nämlich i. J. 774. ausser der Bestätigung der Pipinischen Schenkung habe er ihm von Tuscien den Theil geschenkt, den man das römische und longobardische Tuscien nannte; das zweytemal i. J. 781. habe er ihm das Sabinerland; das dritte mal 787. sechs Städte vom Herzogthum Benevent; das vierte mal i. J. 800. zum Lohne seiner Seele Corsica, Sardinien und Sicilien geschenkt. Wenn diese grose Ausdehnung wahr wäre, so hätte der Pabst seine gute Ursachen gehabt, daß er während der Belagerung der Stadt Pavia durch Carln das ganze römische Volk in den Titulis, das ist den 28. Basilicis und den 7. Diakonien a) 300. Kyrie eleison beten ließ b). Allein diese Schenkung ist mit grosen Schwierigkeiten verknüpft, und liedt in der Ausführung grose Ausnahmen.

IV. Der vierte rechtliche Titel ist die so berüchtigte Schenkung Ludwigs I. welche selbst den Gesezbüchern einverleibt worden ist c). Die Urschrift derselben hat ebenfalls nicht aufgefunden werden können, und es sind also nur Abschriften, die man gebraucht, und über deren Aechtheit immer grose Zweifel gemacht worden sind. Unter den ältern berufen sich Albinus und der angeführte Cencius in seinen Zinßbüchern darauf, haben sie also schon zu ihrer Zeit gekannt. Unter den neuern hat Dominicus Giorgi in der neuern Ausgabe der Baroni-

a) in ordinibus Rom. I. u. III. bey Mabillon in mus. Ital. T. II.

b) Man tadelte ehemals die Griechen, daß sie nur Kyrie eleison, nicht aber Christe eleison beteten. Allein im VIII. Jahrhundert fang man auch schon im Occident überall Kyrie eleison.

c) im Decreto Gratiani Cap. Ego Ludovicus dist. 63.

ronianischen Jahrbücher eine neue Abschrift aus dem XII. Jahrhundert aus einem Vatikancodex N. 1984. hervorgebracht. Eine andere neue lieferte Cenni d), und ließ sie abdrucken e). Cardinal Antonelli brachte eine neue aus dem Archive der Engelsburg zum Vorscheine. Als unächt oder wenigstens als interpolirt sahen die Urkunde an Muratori, Pagi, der seel. Hr. Walch u. a. Diese Schenkung heißt ein Bestätigungs-Pact, weil Ludwig I. dem Pabste nichts neues schenkte, sondern nur das Alte bestätigte, und begreifft 1) das Herzogthum Rom, sowohl das disseits als jenseits der Tiber gelegene, oder die Städte vom römischen Campanien (Campagna) und vom römischen Toscana. 2) Den von Carln dem Grosen in seiner Bestätigung der Pipinischen Schenkung gemachten Zusaz, nämlich Ravenna als die Hauptstadt des Exarchats, Aemilien und Pentapolis: denn in diese zwo Provinzen zertheilte sich zu Ludwigs I. Zeiten das Exarchat. Also waren die geschenkte Aemilische Städte Bobbio (nicht das Insubrische, sondern Sarsina, wie es jezo heißt) Cesena, Forlimpopoli, Forli, Faenza, Imola, Bologna, Ferrara, Comacchio und Adria oder Gavello. Die Städte von Pentapolis sind: Rimini, Pesaro, Fano, Sinigaglia, Ancona, Osimo, Humana, Iesi, Forum Sempronii, Montefeltre, Urbino und das Territorium Valvense, Cagli, Lucioli, Egubium. 3) Das Sabinerland. 4) Den Theil vom Longobardischen Tuscien, wo das Castell Felicitas, welches einige für Città di Castello halten, Orvieto, Bagnaregio, Ferenti castrum, Viterbo, Orclæ, Marta, Tuscana oder Toscanella, Populonium, Suana, Rosellæ lagen. Zum ruhigen Besize von Suana und Rosellæ kam

d) im Anhange zu des Orsi dominio temp. Sedis Apost.

e) in monum. dom. apost. T. II. S. 125.

kam der Stuhl fast niemals, doch bezahlte noch im XI. Jahrhundert jede dieser Städte dem Stuhle 6. Solidos. 5) Corsica, Sicilien und Sardinien; (oder vielmehr die auf diesen Inseln gelegenen Patrimonia S. Petri, von welchen der römische Stuhl wegen der Einfälle der Saracenen schon längst nichts mehr bezog). 6) Die 6. Campanische Städte, Sora, Arce, Aquinum, Arpinum, Theanum, Capua. 7) Die Patrimonia von Benevent, Calabrien, Neapel und andere f). Es ist kein Wunder, daß sich die Römer noch

f) Patrimonium S. Petri hieß jedes Stück Landes, das ehemals der römischen Kirche zugehörte. Im XIV. Jahrhundert aber behielt das Stück Landes von Radicofani bis nach Acquapendente diesen Namen. S. Nicolaus Alemani de parietin. Lateran. c. 15. wo er das Schreiben Adrians I. an den Kaiser Porphyrogenet und seine Mutter Irene erläutert. Auch Herr Borgia erläutert diese Materie diplomatisch in seinen Mem. istor. di Benev. T. I. S. 140. Wie konnte aber Ludwig I. dergleichen Patrimonien in Calabrien, Neapel, Sicilien schenken, über welche er nicht einmal Herr war? Sollte er sie den Griechen, welche dem Pabste seine Patrimonien in Sicilien und Calabrien genommen hatten, wieder abnahmen? Vom sicilianischen Patrimonio findet man gute Nachrichten bey *Joanne* in Cod. diplom. Siciliæ p. 447. Diss. V. am Ende. Es haben nämlich die alten Kaiser vor Leo dem Isaurier, weil die Eintreibung der orientalischen Patrimonien sehr schwer war, dieselbe in die Patrimonien von Calabrien und Sicilien verwandelt. Da diese sehr beträchtlich waren, so bestätigte Ludwig — oder man läßt ihn wenigstens diese Patrimonien bestätigen.

noch heut zu Tag Mühe geben, diese beträchtliche Schenkung mit so vielem Eifer aufs äusserste als ächt zu behaupten.

V. Der fünfte rechtliche Titel ist das Diplom von Otto I. und II. wovon die Urschrift mit güldenen Buchstaben im Archive der Engelsburg noch vorhanden ist. Wenigstens hat Baronius zwo Vatikanische Abschriften, Cenni aber eine zum Vorscheine gebracht, welche nur hundert Jahre jünger ist, als die Urschrift. Mabillon g) hat durch die Güte des Cardinals Ottobuoni auch die Urschrift zu Gesicht bekommen, und so versichert auch Cenni, daß ihm Clemens XIII. sie einzusehen erlaubt habe. Es fehlt zwar das Sigill, man soll aber noch sehen, wo es gehangen. Eigentlich ist dieses Diplom eine Wiederholung und Bestätigung der Ludwigischen Schenkung, von welcher es aber in manchen Stücken abgeht. Es wird dem h. Peter und dessen Statthalter die Herrschaft über Rom und dessen Gebiet auf Ludwigischen Fuß bestätigt. Der Campanischen Städte geschieht keine Erwähnung, welche aber unter dem Ausdrucke civitatem Romanam cum Ducatu suo & suburbanis suis verstanden werden können. Das Stück von Campanien, welches der römischen Kirche zugehörte, hieß damals Terra & territorium S. Petri, weil die andern Provinzen ihren alten Namen behielten, wiewohl terra S. Petri oft in den Diplomen das ganze Land

g) in Itin. Ital. P. I. p. 96. Er sagt von diesem und dem Heinrichischen Diplom: Literis aureis per totum scripta: quorum primum non est sigillatum, licet ex tenore ipsius appareat, quod debuit sigillari. Sed secundum est sigillatum aurea bulla Imperiali, non tamen est data apposita in eodem, & in utroque sunt positæ subscriptiones ipsorum Imperatorum ac Prælatorum & Principum suorum.

land von Radicofani bis Ceperano bedeutet. Der 3. Inseln Sicilien, Sardinien und Corsica wird in dieser Urkunde nicht gedacht, ausser daß eine Schenkung a Lunis cum Insula Corsica bestimmt wird. Die geringen Einkünfte, welche die römische Kirche aus Sardinien und Corsica zog, schienen fast nicht mehr geachtet zu werden. Und daher kam es, daß hernach Gregor VII. i. J. 1073. die Nachläßigkeit seiner Vorgänger sehr tadelte, und sich desto eifriger entschloß, die Rechte seines Stuhls auf Corsica wieder herzustellen h). Ohngefähr eben so gieng es mit Sardinien, wie man aus dem Albinischen Zinßbuch der Römischen Kirche i) ersieht. Und daher hielt sich auch in der Folge Bonifacius VIII. für berechtigt, die Könige von Arragonien mit Sardinien zu belehnen, und ihnen einen Zinß anzusezen. Zu den Campanischen Städten sezt Otto noch Gaeta und Fondi, so

h) Cenni a. a. O. T. II. Diss. III. §. 12. Sonderbar ist es, daß zur Zeit des Otto ganz Sicilien ein Patrimonium der Kirche heißt, welche doch sonst nur ihre Patrimonialgüter, in den Gebieten von Palermo und Syracus hatte. Daraus entstand in dem Staatsrechte jener Zeiten eine gefährliche Zweydeutigkeit, welche die Folge hatte, daß Nicolaus II. die Normänner mit ganz Sicilien investirte. Ein Beyspiel von einer ähnlichen Zweydeutigkeit findet sich in eben dieser Ottonischen Schenkung. Carl hatte i. J. 787. dem Stuhle 6. Städte von dem ehemals so grosen Herzogthum Benevent geschenkt, und doch wird im Ottonischen Diplome das ganze Herzogthum ausgedrückt, welches selbst Cenni verwerfen muß.

i) bey Cenni T. II. Vorrede.

so daß sich zur Zeit des P. Johannes VIII. das päbstliche Gebiet bis an den Garigliano erstreckte. Bisher hatten die Päbste nur ein Patrimonium im Herzogthum Neapel zu geniessen gehabt; im Otronischen Diplom aber wird des ganzen Herzogthums erwähnt. So dehnte man also die Begriffe immer weiter aus, bis man das ganze Königreich Neapel zu einem Zinßreiche erhob, und einen Zinß bezog, welcher den Verlust des Neapolitanischen Patrimonii reichlich ersezte.

VI. Der sechste rechtliche Titel ist das Diplom Kaiser Heinrichs I. (in der Reyhe der deutschen Könige des II.) dessen Alter durch keine Zeitangaben bestimmt ist, daher es von Baronius auf 1014. von Mabillon aber auf 1024. gesezt wird. Otto I. hatte schon alles bestätigt, was je die Carolinger den Päbsten geschenkt hatten, die Gränzen der Schenkung angegeben, und vom Herzogthum Spoleto, worüber der Kaiser sein Recht sich vorbehielt, noch 7. Städte zu den alten Schenkungen hinzugethan. Die Päbste hatten also ein Interesse dabey, daß Otto II. und III. und Heinrich die Otronische Schenkung bestätigten, welches sie gemeiniglich bey ihrer Krönung thaten, und daher wird von 962. bis 1020. immer der Diplome Ludwigs und Otto des I. Erwähnung gethan. Weil aber Heinrich vom Herzogthume Spoleto noch das übrige hinzuthat k) und dem h. Peter schenkte, so wurden freylich die Schenkungen Ludwigs I. Otto's I. und Heinrichs I. für das Staatsrecht der Päbste kostbare Kleinodien, welche man bey jeder neuen Kaiserskrönung bestätigen ließ. Die Heinrichische Schenkung wird in der Folge, in Rücksicht auf Benevent, wieder berührt werden müssen.

VII.

k) Omnem illam terram, quam inter Narniam Teramnem vel Spoletum ex regni nostri parte habuimus.

VII. Der siebende rechtliche Titel ist die berühmte Schenkung der Gräfin Mathildis, deren Bildniß annoch in der S. Peterskirche wegen ihrer Verdienste gegen die römische Kirche aufgestellt ist. Mathildis, eine Tochter des Herzogs Bonifacius und der Beatrix (geb. 1046. †. 1115.) war eine der schlauesten Prinzeßin ihrer Zeit, welche im Cabinete eben so meisterhafte Plane entwarf, als sie an der Spize ihrer Truppen zu Pferde Entschlossenheit zeigte. Lang zerrüttete sie das System von Italien, trozte den Kaisern, und suchte, wo nicht Italien, doch Toscana, in der Unabhängigkeit von den Kaisern zu erhalten, als sie endlich starb, im Kloster Polirone beygesezt, ihr Leichnam aber i. J. 1635. auf Befehl Urbans VIII. mit vieler Feyerlichkeit nach Rom gebracht, und allda in der Vatikankirche bestattet wurde. Sie schenkte i. J. 1077. aus Furcht vor K. Heinrich IV. alle ihre Güter sowohl disseits als jenseits der Gebürge der römischen Kirche. Weil aber, wie man sagt, die erste Urkunde verlohren gegangen, so erneuerte sie dieselbe am 17. Nov. 1102. in die Hände des Abts Bernhard von Vallombrosa, des Cardinallegaten von Paschal II. Die Urkunde davon steht am Ende ihrer Lebensbeschreibung, welche uns ihr Capellan, Domnizo hinterlassen hat. Man findet sie auch bey Baronius l), Leibniz m), Muratori n) Lünig o). Alle diese Abschriften flossen aus einem alten Vatikancodex, dessen sich ehemals der Card. Sirleto bedient hat, und von eben demselben hat auch Lorenz Zacagni, als Custos der Vatikanbibliothek, Gebrauch gemacht. Cenni liefert eine Abschrift aus seinem so belobten

l) z. J. 1102.

m) Scriptor. rer. Brunsv. T. II. p. 687.

n) Rer. Ital. Script. T. V. p. 384.

o) Cod. diplom. Ital. T. II. S. 701.

Albinischen Codex. Die Schenkung selbst wurde in Marmor eingegraben, wovon Franz Maria Torrigio ein Fragment hervorbrachte p). Und das, was davon noch übrig ist, hat Herr Borgia in Kupfer stechen lassen.

Es war von jeher die Frage, ob Mathildis der römischen Kirche nur ihre Allodial- oder auch andere Güter geschenkt habe? Jene Meinung nahm Fiorentini, Leibniz, Muratori, Scheid an, Bacchini aber die gegenseitige. Allein die Päbste gelangten nicht gleich nach dem Tode der Mathildis zum Besize dieser Güter. Erst nach Heinrichs V. Tod 1125. investirte Honorius den Herzog und Markgraf Albert von Toscana mit diesen Gütern, welche er auch 7. Jahre über besaß. Im J. 1133. belehnte Innocentius II. den Lothar II. und seine Gemahlin Richenza mit dem Allodio der Mathildis mit Ansezung eines jährlichen Zinses von 100. Pfund Silbers, unter der Bedingung, daß diese Güter nach seinem Tode wieder an die römische Kirche zurückfallen sollten. Und so besaß sie auch Lothar II. 5. Jahre über. Die Schwäbische Kaiser machten die weitere päbstliche Investituren unmöglich, daher man bis aufs J. 1215. keine weitere Investituren findet, da Innocentius III. den Salinguerra von Ferrara mit einem Theile der Mathildischen Güter belehnt hat q) Eine weitere Spur findet man unter Friderich II. welcher i. J. 1221. diese Güter dem Pabste zurückgegeben hat r). Und so stehen diese Güter auch in der Liste dessen, was Rudolph dem P. Nicolaus III. bestätigt hat. Endlich bestätigte den

p) in cryptis Vaticanis P. II. (1631.).

q) Rinaldi z. J. 1215. n. 40.

r) Eb. derf. z. J. 1221. n. 29.

den Besiz derselben auch Albert Rudolphs Sohn i. J. 1303. s)

Aber worinn bestanden diese Güter? Daß sie ansehnlich und fruchtbar gewesen seyn, das giebt Radevicus zu erkennen t). Sie selbst theilt sie ein in Cismontana und Ultramontana, und die Schriftsteller geben ihnen die Namen allodium, terra, domus, Podere, Comitatus. Sie bestanden in Städten, Schlössern und Dörfern. Die grosen Städte, welche Mathildis besaß, waren Mantua, Reggio, Modena und Parma u); es ist aber hier nicht von diesen Städten, sondern von der Terra oder domo Mathildis die Rede. Denn da Friderich I. im Costnizer Frieden 1183. den Städten ihre Freyheit bestätigen mußte, so müssen die um den Pò gelegene Städte gewisse zur Mathildischen Erbschaft gehörige Schlösser und Güter dem grosen Vertheidiger der päbstlichen Rechte Innocentius III. wieder abgetreten haben, so daß er im Stande war, den Salinguerra und den Bischof von Mantua mit Stücken zu belehnen, welche zur Masse jener Güter theils disseits theils jenseits der Apenninen gehörten.

VIII. Der achte rechtliche Titel hat die Arnulphische Güter, terras specialis commissionis Arnulforum, zum Gegenstande, welche von einem reichen Herrn Arnulph, oder den Arnolfi einer adelichen Familie dieser Gegenden, man weiß aber nicht recht, wann? an den päbstlichen Stuhl gekommen sind x).

s) S. Rinaldi z. J. 1303. n. 9.

t) L. II. c. 10.

u) Von Parma und Mantua ist es nicht gewiß.

x) S. Felice *Contelori* Memorie istoriche della terra di Cesi c. IV. und antirisposta apologetica per le memorie istoriche.

Es sind dies eigentliche Patrimonial- und Kammergüter, und stehen also unmittelbar unter dem päbstlichen Stuhl. Sie liegen zwischen dem Flusse Nera und der Stadt Spoleti, und werden von Kammer-Clericis verwaltet und regiert. Alexander VI. giebt in seiner Bulle vom 29. April 1502. folgende Oerter an: Cesari, Porcaria, Macerino, Purzano, Colliscampo, Messano, Cisterna, Fiorenzuola, Scoppio, Fogliano, Rapicciano, Palazzo, Arezzo, Cordigliano, Magliano, Buelano, Montrellaro, Balluino, Sterpeto, Apollinazzo, Poggio, Appeccano, Acqua palombo, Valle Pernacchia.

IX. Der neunte rechtliche Titel ist die Schenkung des Grafen Cavalcaconte, welcher 1177. in Venedig ohne Kinder starb, und Bertinoro samt allen seinen Gütern der römischen Kirche schenkte y).

X. Der zehende rechtliche Titel ist die Schenkung Rudolphs, wovon der Codex Rudolphinus den besten Beweis giebt. Einige Briefe dieses Kaisers sind zuerst von Hanfiz an das Licht gebracht worden, hernach aber hat Cenni alle herausgegeben, und sowohl das Diplom des Kaisers als auch das Diploma principum Imperii super donatione Rudolphi I. Imp. & confirmatione privilegiorum Sedis apostolicæ bey seiner Diss. VII. beydrucken lassen. Noch mehr diplomatische Zuverläßigkeit hat der Herr Fürst Abt Martin Gerbert, ein verehrungswürdiger Gelehrter, welcher den Schwaben Ehre macht, in seinem Werke gezeigt, welches den Titel hat: Codex epistolaris Rudolphi I. Romanorum

y) Castrum ipsum Brectonorium, quod alio nomine vocatur Subsubium, & totam terram suam licet ab antiquo B. Petri fuerit, sacrosanctæ R. E. in propriam hæreditatem donavit. Cenni T. II. S. 208.

rum regis locupletior ex MSs. bibliothecæ Cæs. Vindobonensis editus ac commentario illustratus. Typis Sanblasianis. 1782. fol. Wie ehrerbietig Rudolph gegen den Pabst gedachte, davon zeugt sein Schreiben an den P. Nicolaus III. z) noch mehr aber die Bestätigung aller Rechte und Herrschaften der römischen Kirche v. J. 1279. a) Diese Schenkung begreifft 1) totam terram, quæ est a Radicophano usque Ceperanum, d. i. nach der Erklärung des Cenni, die Stadt Rom mit ihrem Herzogthum, welche von Ludwig I. und seinen Nachfolgern ihren Privilegien einverleibt worden ist, und welche nach dem Vorgeben der römischen Staatsrechtslehrer sich Gregor II. freywillig ergeben haben solle b); ferner das Longobardische, nicht aber das königliche Tuscien, und das Gebier von Sabina, welche Stücke zusammengenommen zu Rudolphs I. Zeiten Terra hiessen; 2) die Mark Ancona, d. i. den an der See gelegenen Theil von Pentapolis, folglich die Städte Ancona, Fermo, Osimo, Camerino, Fano, Iesi, Sinigaglia, Ascoli. 3) Das Herzogthum Spoleto, nämlich die 7. von Otto I. geschenkten Städte mit dem Zusaze des K. Heinrichs I. 4) Die Mathildische Güter. 5) Die Grafschaft Bertinoro. 6) Das Exarchat Ravenna. 7) Pentapolis, nämlich die Mark Ancona davon abgezogen. Diese vortrefliche Schenkung wurde im Geistlichen und Weltlichen der römischen Kirche vollkommen überlassen c). Da sich nicht be-

 haupten

z) Gerbert in fast. Rudolphinis S. XCVI.

a) eb. das. in Cod. ep. S. 152. Cenni T. II. S. 520. Rinaldi z. J. 1279. n. 1. 1274. n. 5. 1278. n. 45.

b) Borgia Mem. istor. di Benevento T. II. und III.

c) Pleni juris, ditionis ac principatus existere. Cenni S. 524.

haupten läßt, daß die Stadt Rom und ihr Gebiet in der Rudolphinischen Schenkung ausdrücklich begriffen sey, welche von den römischen Staatsrechtslehrern erst aus andern Schenkungen Erklärungsweise hinzugethan worden: so ist im Gegentheile im Diplome der Reichsfürsten die Stadt Rom ausdrücklich genannt d).

XI. Der eilfte rechtliche Titel ist die Bestätigung K. Carls IV. e) welcher die Bestätigung seines Großvaters Heinrichs VII. seinem Diplome einverleibt hat. Er nennt ausdrücklich die Mark Ancona, das Exarchat Ravenna und Pentapolis, die Grafschaften Romagna und Bertinoro mit der Stadt Bologna, das Thal von Spoleto oder das Herzogthum Spoleto mit den Grafschaften Perugia und Castello, die Massa Trabaria, das Patrimonium Petri in Tuscien mit den Städten Todi, Narni, Orvieto, Rieti, die Grafschaft Sabina mit Terni, die Terre Arnolfine, die Grafschaft Campanien und Maritima; Rom und Ferrara, auf welche Länder er allen seinen Ansprüchen entsagt.

Auf diesen ursprünglichen Titeln beruht der päbstliche Besiz dieser Staaten, wozu in der Folge der Zeit noch andere Titel kamen, als Recht des Kriegs, Unterwerfungsverträge, wovon der merkwürdigste jener von Bologna ist; Pfandschaft, wie bey Castro und Ronciglione; Verträge u. dgl. Alle dergleichen neuere Titel aber haben jene ältere Schenkungen zur Grundlage.

Auf diese gründen sich auch alle Excommunicationen der Bulle in cœna Domini, welche von Martin V. bis auf Clemens XIII. den Besizstand dieser Länder sichern sollten. Ich will also nur eine einige Formel davon aus dem

d) Eb. daf. S. 529.

e) bey Rinaldi z. J. 1368.

dem Bullario Benedicts XIV. T. I. hier beyſezen: Item excommunicamus & anathematizamus omnes illos, qui per ſe ſeu alios directe vel indirecte ſub quocunque titulo vel colore invadere, deſtruere, occupare & detinere præſumſerint, in totum vel in partem almam urbem, regnum Siciliæ, inſulas Sardiniæ & Corſicæ, terras citra Pharum, patrimonium b. Petri in Tuſcia, Ducatum Spoletanum, Comitatum Venaiſinum, Sabinenſem, Marchiæ Anconitanæ, Maſſæ Trabariæ, Romandiolæ, Campaniæ & maritimas provincias illarumque terras & loca, ac terras ſpecialis commiſſionis Arnulforum, civitatesque noſtras, Bononiam, Cæſenam, Ariminum, Beneventum, Peruſium, Avenionem, Civitatem Caſtelli, Tudertum, Ferrariam, Comaclum & alias Civitates terras & loca vel jura ad ipſam Romanam eccleſiam pertinentia dictæque R. E. mediate vel immediate ſubjecta, nec non ſupremam jurisdictionem in illis nobis & eidem R. E. cpmpetentem de facto uſurpare, perturbare, retinere & vexare variis modis præſumunt, nec non adhærentes, fautores & defenſores eorum, ſeu illis auxilium, conſilium vel favorem quemlibet præſtantes.

§. 14.

Nebenländer.

Die Päbſte beſizen annoch einige Nebenländer,

1) in Frankreich A) den Staat von Avignon, welchen die Königin von Neapel Johanna I. Gräfin von Provence und Forcalquier am 9. Jun. 1348. dem Pabſte Clemens VI. und ſeinen Nachfolgern für 80,000 Goldgulden

gulden verkauft hat f). Diese Summe würde nach jeziger Währung des Münzfusses ausmachen 672,000 Livres. Es ist also der Besiz dieses Staats für den römischen Hof von Wichtigkeit, und die Päbste haben eine lange Residenz allda gehabt, welches für diesen Staat eine güldene Zeit war. Carl IV. hat den Päbsten die vollkommene Herrschaft über diesen Staat in einem feyerlichen Schenkungsdiplom übertragen. Die Päbste gewährten auch diesem Staate grose Freyheiten g). Die Unterthanen wollten aber dem P. Clemens VI. unter keiner andern Bedingung den Huldigungs-Eid leisten, als daß ihnen ihre Grundverfassung nach dem mit den Grafen i. J. 1251. geschlossenen Vertrage bestätigt werden mußte. Die Einkünfte der Stadt werden durch ihre eigene städtische Obrigkeiten verwaltet, und daher kommt es, daß nach der Versicherung eines der neuesten Schriftstellern von Rom dieser Staat den Päbsten mehr Bürde als Gewinn ward h). Ehemals ward diesem Staate ein eigener Legat vorgesezt, heut zu Tag aber ist meistens nur ein Vicelegat da, unter welchem auch Venaissin nach einer Verordnung des P. Benedicts XIV. vom 28. Aus-

f) Die Urkunde steht bey *Bzovius* Annal. eccl. T. XIV. *Nouguier* histoire chronol. de l Eglise d' Avignon S. 132. *Fantoni* stor. d' Avignon. T. I. L. II. c. 5. n. 22. *Bouche* hist. de Provence. T. II. S. 374. *Leibniz* Cod. jur. gent. diplom. P. I. S. 200. *Rousset* T. I. P. II. S. 162. Recherches historiques sur l'état & la ville d' Avignon S. 100. auf welche für Frankreich geschriebene Schrift der römische Hof in einer besondern Schrift geantwortet hat: Reponse aux recherches. 1768. 8.

g) Fantoni T. II. S. 109.

h) Der Verf. der réponse S. 46.

28. August 1753. steht. Neben dem Vicelegaten hält der Pabst allda einen Uditore generale für die Rechtssachen, einen Datarius für die Ausfertigungen, einen Fiscal und General-Procurator.

B.) Die Grafschaft Venaissin, welche unter einem päbstlichen Rettore steht, der seinen Siz in Carpentras hat. Ausser demselben hält der Hof allda noch einen Präsidenten der Kammer und einen Schazmeister. Sie hat ihr besonderes Gebiet, und der Staat von Avignon hat allda nichts, als das Dorf Morieres. Die Grafschaft begreifft die Städte Carpentras, Cavaillon und Vaison als Bischöfliche Städte nebst andern Oertern. Der Vicelegat von Avignon schickt alle 3. Jahre 3. Richter oder Ordinarien ab, welche Recht sprechen, und von diesen wird an den päbstlichen Rector appellirt. Der erste wohnt in Carpentras, der andere in L'Isle, der dritte in Valreus. Viele Herrn haben in der Grafschaft eigene Güter mit der Ausübung der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit. Der Besiz dieser Grafschaft ist den Päbsten von Carl IV. i. J. 1347. und vom K. Sigismund i. J. 1433. zugesichert worden. Der rechtliche Titel des Besizes derselben gründet sich darauf: Peter, Graf von Melgore, hatte i. J. 1085. dem P. Gregor VII. seine Grafschaft (Comitatum Sustantionensem sive Melgoriensem) als Eigenthum übergeben, und dieselbe hinwieder als Lehen unter einem jährlichen Zinse von 1 Unze Goldes empfangen. Diese Grafschaft kam in der Folge an den Grafen Raimund den ältern von Provence, welcher i. J. 1209. den Lehren der Albigenser entsagte, sich mit der Kirche aussöhnte, und zum Pfande seiner Treue dem Pabste Innocentius III. sieben Schlösser und die Grafschaft Melgore übergab. Weil er aber wieder zu den Albigensern übertrat, so wurde er mit dem Banne belegt und seiner Staaten entsezt, mit welchen i. J. 1214. Graf Simon von Montfort belehnt wurde.

wurde. Die andern Länder des Grafen Raimunds, wohin die Albigenser nicht gekommen waren, blieben einstweilen unter dem Schuze der Päbste, und damit wurde Raimund der jüngere Graf von Toulouse belehnt, unter der Bedingung, daß er die Catholiken schüzen sollte. Weil aber auch dieser zu der Partei der Albigenser trat, so war auch er den Verfolgungen ausgesezt, bis es i. J. 1228. zwischen ihm, dem K. Ludwig IX. von Frankreich und Gregor IX. zu einem Frieden kam, in welchem der Graf dem römischen Stuhle die Grafschaft Venaissin statt der 7. Schlösser und der Grafschaft Melgore abtrat. Diese Besizungen reichten bis an den Fluß Isere: weil aber Ademar, Graf von Valence, einen Theil derselben besaß, so belehnte Gregor IX. ihn als einen um die römische Kirche verdienten Herrn damit, und dieser Theil fiel mit den Gütern dieser Grafen an Frankreich. Die Päbste gelangten also zum ruhigen Besize der Grafschaft Venaissin, und besassen sie bis 1243. in welchem Jahr Innocentius IV. dem jüngern Raimund dieselbe, aber unter der Bedingung wieder gab, daß sie unter die Herrschaft des römischen Stuhls zurückfallen sollte, wenn seine Tochter Johanna, welche mit dem Alfonsus, einem Bruder des K. Ludwigs IX. von Frankreich, vermählt war, ohne männliche Erben sterben sollte. Dies geschah i. J. 1271. Nun besezte zwar damals K. Philipp III. von Frankreich die Güter seines Oheims Alfonsus und des Grafen Raimunds, folglich auch die Grafschaft Venaissin. Nachdem aber Gregor X. sein Recht auf diese dem Könige vorgestellt hatte, so überließ Philipp III. Venaissin i. J. 1273. dem Pabste, von welcher Zeit an die päbstliche Herrschaft allhier gegründet blieb i).

2. Im

i) *Muratori* diff. 71. antiq. Ital. med. ævi. *Borgia* Mem. di Benev. II. S. 257.

2) Im Königreiche Neapel besizen die Päbste das Gebiet von Benevent. Als sich P. Leo IX. in Gesellschaft des Kaiser Heinrichs I. und vieler Bischöffe und Fürsten i. J. 1052. die Weyhenachtsfeyertage in Worms zubrachte, so verlangte er, daß die Abtei Fulda nebst andern Klöstern und Oertern, welche ehemals dem h. Peter geschenkt worden wären, ihm zurückgegeben würde. Der Kaiser traf daher einen Tausch und gab dem Pabste in Italien einige unter kaiserliche Hoheit gehörige Stücke k). Worinn diese bestanden, das sagt uns der Chronograph vom Kloster Cava und Leo Marsicanus, Chronist von Montecasino, es sey nämlich Bamberg gegen Benevent vertauscht worden l). Die römische Staatsrechtslehrer ziehen aus der Stelle des Hermannus *aliaque nonnulla loca* den weit her gesuchten Beweis, daß der Kaiser dem Pabste das ganze Herzogthum Benevent, folglich das ganze heutige Königreich Neapel, durch Tausch überlassen habe. Sie sind daher eben so eifrige Vertheidiger der kaiserlichen Rechte auf Neapel vor diesem Tausch, als sie nach demselben für die Hoheit der Päbste eifern. Es hatte sich die Stadt Benevent schon i. J. 1053. dem Pabste freywillig ergeben: da aber dem Kaiser sein Recht noch unangetastet blieb, so glaubte Leo IX. durch einen Tausch die vollkommene Herrschaft über diese Stadt am sichersten erlangen zu können. Wegen Bamberg behielt sich damals der Pabst noch den Tribut eines gesattelten Zelters bevor m).

Und

k) Hermannus Contractus in Chron.

l) bey Borgia T. II. S. 11. demum imperator pleraque in ultra Romanis partibus ad suum jus pertinentia pro Cisalpinis illis quasi per Concambium tradidit.

m) In episcop. Babberburg. episcop. palafridum album pro sella Dni Pape vel XII. marcas boni argenti.

Cenni

Und von diesem Tausche nahmen hernach die Päbste einen ihren Grundsäzen gemässen rechtlichen Vorwand, ihre Ansprüche auf das ganze Herzogthum Benevent oder das Königreich Neapel durch die Belehnung der Normänner zu realisiren.

Es entstanden hernach noch langwiehrige Streitigkeiten wegen der Gränzen dieses Staats, und Rom führt seit Clemens VI. bis auf Clemens XIII. eine gleichlautende Sprache. Neapel aber erkennt die grose Ausdehnung nicht, welche man in Rom dem Worte Benevent, Thal Benevent, Herzogthum Benevent, geben will n). Das Clima ist sehr gemäsigt, nur etwas zu neblicht und feucht. Die Volksmenge beträgt etwa 12tausend Einwohner. Der Umfang der Stadt wird auf 1859. geometrische Schritte gerechnet, und ihre Breite zu 41° 6 bis 7′, ihre Länge aber zu 32° 27′ angegeben. Sie liegt von Neapel 32. von Rom 150. Miglia entfernt. Das Gebiet wird in das unmittelbare Stadtgebiete, und in jenes, so von der Stadt unabhängig ist, eingetheilt. Das erstere, welches unter dem päbstlichen Statthalter und unter der Stadt steht, begreifft S. Leucio, Monte d'Orso, Perillo, Sciarra, Maccoli. Die Stadt hat von Bonifacius IX. das Recht erhalten, diese Oerter und die beweglichen und unbeweglichen Güter des Staats selbst zu verwalten, und daher schickt sie zween Officialen, einen von Adel und einen Plebejer, welche wechselsweise einer in S. Leucio, der andere in Monte d'Orso wohnen. S. Leucio ist der Hauptort und hat eine vorzüglich reine Luft. In Monte d'Orso hatten ehemals die Fürsten von Benevent ihre Wein-

Cenni a. a. T. II. S. des sel. Herrn Nellers Schrift de S. Henrico Bambergensis episcopatus fundatore. 1772.

n) S. meine Geschichte von Italien §. 3604. u. 3605.

Weinberge. Unabhängig von der Stadt sind 1. S. Angelo a Cupolo, welches zum Erzbischöflichen Tische nach Benevent gehört. 2) Maccabei gehört dem Kl. des h. Modestus. 3) Pastene gehört den Capassi als Grafschaft. 4) Villafranca gehört der päbstlichen Kammer, welche Zins davon zieht. 5) Caprara gehört samt dem Lehen von S. Giovanni dem Johanniter-Orden zu. Die drey Flüsse in diesem Staate sind der Sabbato, der Calore, der Tammaro. Die beede Thäler Ponticello und Serretella haben gute Luft, gesundes Wasser, vieles Rindvieh, ziemliches und hinlängliches Getreide, herrliche Früchte und Kräuter, gute Oliven, mittelmäsige Weine, auch ziemliches Wildpret. Der Staat steht unter dem ausdrücklichen Schuze der Bulle in Cœna domini, die Unterthanen sind sehr begünstigt, und geniessen vorzügliche Freyheiten, heissen auch sonst im ausnehmenden Verstand die Getreuen des h. Peters o).

§. 15.

Eigenschaften der Einwohner.

Die Einwohner sind eine sehr vermischte Art von Menschen. Die Römer brüsten sich noch immer mit dem Ruhme ihrer Voreltern, mit dem Glanze des höchsten Priesterthums, mit der Verehrung, welche die Catholische Welt für den h. Peter, ihren Gottesdienst und ihr hierarchisches Haupt hat. Und im Grunde sind sie ein äusserst ausgeartetes, feiges, müßiges, geiziges, und hungriges Geschlecht, das sich mit aller Bequemlichkeit von dem, was ihm die Fremde zutragen, gute Tage zu machen wünscht. Die Volksmasse ist ein Zusammenfluß von bastardirtem meist fremdem Menschengeblüt,

o) Eine weitere Beschreibung ihrer Rechte liefert Herr Borgia in seinen Memorie di Benevento T. III.

geblüt, welches oft durch Schönheit und guten Wuchs seinen fremden Ursprung verräth. Die Trägheit und Laster haben die Vervielfältigung der Hospitäler nothwendig gemacht. Mächtiger Schuz begünstigt das Laster, und die römische Volksgefälligkeit wird zu allem reizbar, wozu sie wohlhabende Gemächlichkeit und Lüsternheit verleiten mag. Daraus entsteht ein groser Hang zu Wollüsten, und die Armuth, welche manche Familie drückt, veranlaßt sie, ihren Unterhalt auch auf schlüpfrigen Pfaden zu suchen. Jeder, der dient, sucht so viel zu gewinnen, als möglich ist, und wenn der Fremde nur ein Haus betritt, so hat er den folgenden Tag schon den Diener des Hauses vor der Thüre, welcher etliche Paoli von ihm für das Anmelden verlangt. Also bleibt der neue Römer nur darinn dem alten Römer ähnlich, daß er panem & Circenses für seine größte Glückseligkeit hält. Wer dem gemeinen Römer Brod verschafft, den schäzt er hoch und dem erlaubt er vieles. Spiele, Carnoval, Vermummungen zerstreuen manchen düstern Gedanken, und bey solchen Gelegenheiten zeigt der Römer seinen Wiz. Bey aller Armuth ist es ein wiziges Volk, geht aber auch selten über die Gränzen eines schnell gedachten Wizes. Der Römer beobachtet alles, was vorgeht, mit Genauigkeit und Schärfe, nimmt überall eine viel bedeutende politische Mine an, verliert sich auch gleich in politischen Wendungen und Ränken, und urtheilt frey über die Politik der ganzen Welt. Was er ausgespäht, das hängt er an den Pasquin an. Stachelschriften sind seine herzliche Freude, und kein Ort in der Welt liefert in einem Jahre so viele Satyren, als Rom in einer Woche. Diesen Ausguß von Galle erlaubt sich der Römer bey allen Gelegenheiten, und da schont er keinen Menschen, sondern opfert jeden seinem wizigen Gedanken auf. In langen Zeiten hat Rom keinen grosen Künstler hervorgebracht. Der Römer staunt die alten Originale

an,

ch, erhebt aber seine Seele nicht zum kühnen Schwunge der ächten Nachahmung. Die Neigung der Römer zur Meuterei war im mittlern Zeitalter ihr herrschender Charakter, und ihre aufbrausende Hize ist annoch grober Ausbrüche fähig. Meuchelmord wird nirgends häufiger als in Rom begangen, und selbst die vielen Bullen der Päbste wider Mörder und Selbsträcher, sind ein redender Beweis von der herrschenden Neigung der Römer. Keine Zeiten aber sind gefährlicher, als die Zeiten nach dem Tode eines Pabstes, wo theils Rache, theils Parteygeist oft blutige Opfer haschen.

Auf dem Lande ist fast keine Stadt, wo nicht der alte Parteygeist, von den Vätern anererbt, Welfischen und Gibellinischen Sauerteig hinterlassen hätte: die geringste Veranlassung facht denselben von neuem an, und wenn angesehene widrige Familien vorhanden sind, welche dem Volke Nahrung verschaffen, so wird jede ihren Anhang haben, und daraus eine Partei und Gegenpartei gezeugt werden. In Romagna und in der Mark nähren oft Städte und Marktflecken ihren von Voreltern ererbten Haß, und geben zu Thätlichkeiten Anlaß. Fermo hat sich in eine solche Verfassung gesezt, daß ihr die meiste benachbarte Städte gram sind. In den meisten Städten mußten daher entweder Citadellen angelegt oder andere Maaßregeln ergriffen werden, um Aufläufe zu verhüten. Jede Stadt beneidet die andere: nirgends aber ist patriotische Vaterlandsliebe, auf die einige Vaterstadt eingeschränkt, stärker, als in der Mark. Hingegen ist keine Stadt, auch das sonst so gesittete und gelehrte Bologna, vom Mordgeiste frey, welcher jährlich eine gewisse Anzahl von Menschen aufopfert. Die thätigste Menschen in diesem Staate sind in Bologna, in Sinigaglia, in Pesaro, in Ancona: aber diese Thätigkeit ist in Vergleichung mit andern Nationen noch Trägheit.

§. 16.

Sprache.

Die herrschende Sprache ist die Italiänische, wel
aber im Kirchenstaate wieder ihre besondere Mundar
hat. In Rom wird sie durch den Hof sehr verfeine
und rein gesprochen, obwohl der gemeine Römer eig
von andern Italiänern abgehende Ausdrücke hat. A
dere Italiäner werfen dem Römer das Singende v
Zur Verfeinerung der Sprache tragen die Arcadier o
die arcadische Gesellschaft, von welcher wir hernach ha
deln werden, vieles bey, und man wird nicht lei
zierlicher sprechen hören, als am päbstlichen Ho
Eine ganz verschiedene Mundart ist die Bolognesisch
deren Eigenheiten schwer zu verstehen sind, weil sie o
Ende vieles verschlängt, dem a einen ganz eigenen T
giebt, die Pronomina der Personen io, u. d. ande
lenkt. Rauher spricht der Märker, dessen Organ
minder fein sind, und welcher also auch in seiner Sprac
das Mannhafte verräth, wodurch er sich ehemals in d
Geschichte ausgezeichnet hat. Etwas vom Griechisch
haben die Völkerschaften am adriatischen Meere in g
wissen Wendungen und Endigungen angenommen. Ueb
Rom hinaus nähert sich das Volk fortschreitend zu
Neapolitanischen, und wieder anders dreht sich d
Sprache gegen Civitavecchia, wo das Genuesische d
Uebergewicht hat. In neuern Zeiten haben Robert
Bettinelli und andere vieles zur Vervollkommnung u
der ausserordentlichen Biegsamkeit der Sprache beyg
tragen.

§. 17.

Bevölkerung.

Es ist schwer, eine zuverläßige Liste von der Volk
menge aller päbstlichen Städte zu erhalten: ich will mi
al

Jahre.	Männl. Geschl.	Wbl. Geschl.	Communic.	Junge.	Summe.	Verzehrten Getreide Rubbia.
1719.	78756.	57541.	106497.	29800.	136297.	121288.
1720.	80020.	57709.	108439.	29290.	137729.	117484.
1721.	76311.	57521.	105378.	28454.	133837.	122925.
1722.	76069.	58215.	103994.	30290.	134284.	127304.
1723.	78581.	59086.	108225.	29842.	138067.	123635.
1724.	79620.	60247.	109115.	30779.	139894.	131543.
1725.	81330.	61018.	112061.	30279.	142348.	122398.
1726.	85622.	62533.	116937.	31218.	148155.	114173.
1727.	84364.	61573.	113021.	32916.	145937.	119005.
1728.	82945.	63036.	113259.	32722.	145981.	121536.
1729.	82062.	61928.	111862.	32128.	143990.	120397.
1730.	80301.	64323.	112890.	31734.	144624.	118789.
1731.	82400.	63049.	113544.	31950.	145494.	122108.
1732.	82441.	63707.	113332.	32816.	146148.	122385.
1733.	83873.	65801.	115837.	33837.	149674.	122192.
1734.	84509.	65262.	116458.	33313.	149771.	129869.
1735.	85071.	66263.	127363.	24071.	151334.	128692.
1736.	86563.	64102.	116864.	23801.	150665.	121206.
1737.	85589.	65060.	116797.	33852.	150649.	123892.
1738.	93711.	65469.	115313.	33867.	149180.	124693.
1739.	83163.	63094.	114025.	33094.	147119.	128605.
1740.	83049.	63701.	114887.	31863.	146750.	127214.
1741.	82272.	63808.	113873.	32207.	146080.	127339.
1742.	81265.	64745.	112675.	33335.	146010.	123903.
1743.	82705.	63826.	111930.	34601.	146531.	131326.
1744.	82723.	64753.	113514.	32962.	147476.	136341.
1745.	81363.	66069.	114286.	33146.	147432.	133989.
1746.	83233.	66163.	116795.	32601.	149396.	133900.
1747.	84651.	66537.	113581.	37607.	151188.	130202.
1748.	83869.	65492.	115900.	34061.	149961.	128662.
1749.	84266.	67447.	116945.	34768.	151713.	139008.
1750.	85303.	67569.	119323.	33549.	142872.	144118.
1751.	88806.	69075.	121804.	36577.	157881.	136704.
1752.	87155.	67413.	118602.	35966.	154568.	130065.
1753.	85780.	68031.	117333.	36478.	153811.	126849.
1754.	86542.	67125.	116864.	36803.	153667.	126740.
1755.	85575.	67561.	115256.	37880.	153136.	125732.
1756.	85382.	68530.	116330.	37582.	153912.	121096.
1757.	85436.	68412.	116694.	37154.	153848.	127844.
1758.	84621.	68127.	116459.	36289.	152748.	130679.
1759.	85937.	68121.	116626.	37432.	154058.	135724.
1760.	86476.	68708.	119459.	35725.	155184.	129081.
1761.	88155.	68930.	119509.	37576.	157085.	132027.
1762.	90239.	67219.	120696.	36762.	157458.	134794.
1763.	87396.	71423.	123211.	35608.	158819.	148025.

also blos auf das einschränken, was ich zuverläßig mit Zeugen beweisen kann. Von Rom selbst als der Hauptstadt habe ich eine ganz zuverläßige Liste von 1719. bis 1763., dem traurigen Hungers-Jahr, vor mir p).

Siehe folgendes Beyblatt.

Von Ostern 1782. bis Ostern 1783. waren in Rom

Pfarrkirchen	82.
Häuser und Familien	38593.
Bischöffe	54.
Priester	3171.
Mönche	2976.
Nonnen	1893.
Collegialen und Schüler	721.
Arme in den Hospitälern	1215.
Mohren	4.
Pinzoche	39.
Gebohrne	5755.
Gestorbene	7240.
Kezer, Türken und andere Unglaubige, die Juden nicht mit begriffen	100.
Communicanten	122825.
Nichtcommunicanten	41168.
Männlichen Geschlechts	89509.
Weiblichen Geschlechts	74484.
	SS. 163993.

p) Von den folgenden Jahren habe ich in meinem Magazine einige Nachrichten gegeben. Die Volksmenge wird auch jezo alle Jahre im römischen Karaca bekannt gemacht.

Wie weit stärker die Anzahl der Gestorbenen als der Gebohrnen sey, beweise ich aus folgender zuverläßigen Liste:

Jahre.		Geb.		Gest.		Volksmenge.
1764.	—	5420.	—	7361.	—	161899.
1765.	—	4828.	—	8375.	—	158095.
1766.	—	4962.	—	7322.	—	157868.
1767.	—	4310.	—	7528.	—	159760.
1768.	—	4595.	—	9574.	—	158847.
1769.	—	4891.	—	6972.	—	158906.
1770.	—	4967.	—	6646.	—	158443.
1771.	—	4216.	—	5850.	—	159675.
1772.	—	5154.	—	5740.	—	158849.
1773.	—	5022.	—	6183.	—	158563.
1774.	—	5259.	—	4887.	—	160896.
1775.	—	5457.	—	5035.	—	165047.
1776.	—	5212.	—	5656.	—	163316.
1777.	—	5445.	—	6546.	—	163100.
1778.	—	5661.	—	5380.	—	162442.
1779.	—	5555.	—	7863.	—	162242.
1780.	—	5221.	—	7096.	—	163423.
1781.	—	5959	—	10223.	—	161898.
1782.	—	5132.	—	6334.	—	162805.

Rom würde also in der Bevölkerung abnehmen müssen, so bald der Zulauf von Fremden dahin aufhörte, und dieser wird immer schwächer werden, je mehr die päbstlichen Einkünfte geschmälert werden. Die Anzahl der Ungeheuratheten und im Cœlibat Lebenden ist zu stark und das Gewerbe zu schwach.

Auf dem Lande sind die beträchtlichste Städte Bologna, dessen Volksmenge giebt Herr Orlandi also

also an q): In der Stadt nach einer neuen Zählung 69239. Im Gebiete 195145. Seelen.

Cagli hat etwas weniges über 2000. Seelen.

Camerino hat ohngefähr 600. Seelen r).

Civitàvecchia 12000. Sinigaglia ohngefähr eben so viele. Fermo, Pesaro, Rimini, Fano nähern sich dieser Anzahl ziemlich, oder übersteigen sie auch um einige Tausende.

Bagnorea hat 2200. s) Die Gebiete und Städte Viterbo, Orvieto und Perugia sind sehr ansehnlich, und können unter die bevölkerteste gerechnet werden. Und nicht minder bevölkert ist das Herzogthum Urbino. Das Ferraresische aber nimmt immer ab. Und wie läßt sich eine ansehnliche Bevölkerung in einem Lande erwarten, wo der eheloſe Stand die höchste Ehrenstellen zu genieſſen hat, und wo man seinen Ruhm in der Menge von vielen Klöstern sucht? Ich halte daher alle bisherige Angaben von der Bevölkerung des Kirchenstaats für übertrieben und unzuverläßig.

§. 18.

Adel.

Unter den Einwohnern begreift die erste Klasse den zahlreichen Adel, welcher in den Adel der Hauptstadt, und in jenen der Landstädte eingetheilt werden kann. Der Adel der Hauptstadt Rom war zu allen Zeiten ansehnlich. Die neueste Bestimmung desselben aber hat man dem P. Benedict XIV. zu danken. Vor ihm waren die Gränzlinien nicht bestimmt genug gezogen, durch welche der römische Adel von den andern Ständen der Bürger und Einwohner unterschieden werden konnte. Er sezte deswegen i. J. 1744. eine Congregation unter dem

q) T. IV. p. 107.
r) Eben derſ. S. 139.
s) Eb. derſ. T. III. S. 5.

Cardinal Prosper Colonna nieder, wozu die Conservatoren der Stadt Rom und vier römische Edelleute von erprobter Klugheit und Erfahrung gezogen wurden. Sein Grundsaz war, daß Niemand sich adeliche Rechte anmassen sollte, wer von den Conservatoren nur das Bürgerrecht erhalten habe. Er ließ zu diesem Ende auf dem Capitolio ein neues Bürgerbuch anlegen, in welches die Namen aller römischen Bürger eingetragen werden sollten. Dieses Buch sollte allein zum Beweise des Bürgerstandes dienen, dabey aber alle Adelsdiplome, wenn sie auch schon mit dem Bürgerrecht ertheilt worden wären, als nichtig zu achten seyn. Des römischen Adels sind also nur diejenige fähig, welche entweder selbst oder deren Voreltern wenigstens Conservatoren der Capitolinischen Kammer oder Priori der Rioni wirklich gewesen t), oder welche hernach nach geführten Beweisen in den römischen Adel aufgenommen worden. Es wurden daher die Capitolinischen Bücher und Fasti untersucht und nur folgende Familien von Rom und andern italiänischen Städten als des römischen Adels fähig, folglich als wirkliche römische Edelleute erklärt: Abbati: Acciajuoli: Accoramboni, Alberici: Alberini: Aldrovandi: Amadei: Americi: Androsilla: de Angelis: Anguillara: Annibali: Antamori: Aquilani: Astalli: d'Aste, zwo abgetheilte Familien eines Hauses: degli Atti: Baldassini: Bentivogli, wieder zwey verschiedene Häuser: Bernardini: Bernini: Bichi: Boccapaduli: Bolognetti: Bonaccorsi: Bonarelli: Bonnechi: Bufalini: del Bufalo: Buratti: Buffi: Butii: Caccia: Caffarelli: Capizucchi: Capponi: Capranica: Carandini: Car-

t) Qui — Conservatorum Cameræ Capitolinæ aut Priorum Capitum regionum urbis officia & munera gessisse comperti fuerint.

Cardelli: Carpegna: Casali: Cavalieri: Cavalletti: Caucci: Celleſi: Cenci, zwey Häuſer: Cerri: Ceva: Chigi Montoro: Ciccolini: del Cinque: Ciogni: Circi: Collicola: Colonna: Correa: Coſtaguti: Cremona: Creſcenzi: Curti: Dandini: del Drago: Euſtachi: Fagnani: Falconieri: Fani: Fantuzzi: Febei: Filonardi: Fioravanti: Florenzi: Fonſeca: Frangipani: Gabrieli: (zwey verſchiedene Häuſer) Galli: Gavotti: Genga: Gentili: Ghislieri: Ginnaſi: Giori: Gottifredi: Graſſi: Grillo: Gualtieri: Incoronati: Inghirami: Lancetta: Lercari: Maccarani: Macchiavelli: Mandoſi: Manfroni: Mantica: Marciano: Marcolini: Mariſcotti: Maſſimi: Maſſimi: Melchiorri: Mellini: Mignanelli: Molara: del Monte: Montecatino: Moroni: Muti: Muti: Nari: Negroni: Nunez: Nunez: Nuzzi: Olivieri: Olgiati: Origo: Orſini: Ottieri: Palagi: Paleotti: Palombara: Papi: Paracciani: Parenzi: Paſſerini: Paſſionei: Patrizi: Petroni: Pierleoni: della Porta: del Pozzo: Raggi: Raſponi: Ravenna: Ricci: Robetti: Rocchi: Rocci: Rondanini: Roſolini: de' Roſſi: de' Roſſi: Sacchetti: Sacrati: Sacripanti: Sampieri: Scarlatti: Serlupi: de Signoribus: Sinibaldi: Soderini: Soderini: Sorbolonghi: Spada: Spada: Stati: Tanara: Tarugi: Teodoli: Teſta: Teſta Piccolomini: Tibaldeſchi: Tomati: Torres: Varani: Vecchiarelli: Vermiglioli: Veroſpi: della Vetera: Vettori: Vidaſchi: Vitelleſchi: Zombeccari: Zinanni.

Dies ſind eigentlich die Senatoriſche Familien, d. i. ſolche, welche im Buche des Senats im Capitolio eingeſchrieben ſind, und auf dieſen beruht die römiſche Ariſtokratie. Jede dieſer Familien hat daher über dem Portal ihres Hauſes eine Tafel aufgeſtellt mit der Inn-

schrift: S. P. Q. R. Es ist aber auch unter diesen noch ein groser Unterschied; denn die erste Klasse des römischen Adels, welche Benedict XIV. alphabetisch mit den andern seiner Verordnung hat einschalten lassen, begreift den Adel der Fürsten und Herzoge, d. i. solche, welche in der Seitenlinie von den Päbsten abstammen. Es haben diese ihren besondern und zwar den ersten Rang, und ihnen allein gebührt der Titel Excellenz. Es giebt noch einige wenige andere Fürsten, deren Stand sich auf päbstliche Privilegien gründet, und diese erhalten zwar auch den Titel Excellenz, sind aber doch von einem niedrigern Rang. In dieser ersten Klasse ist wohl das Haus Colonna das vornehmste, welches von den Päbsten mit vorzüglicher Gnade angesehen worden ist, und von welchen der Aelteste päbstlicher aßistirender Thronfürst ist u). Den zweyten Rang haben die Sena-

u) Man lese die neue schmeichelhafte Bulle von Pius VI. vom 12. April 1777.:

Pius PP. VI.

Ad perpetuam rei memoriam.

Præclaram Columnensium Familiam prisca nobilitate, ac Viris Sanctitate, doctrina, & rebus, domo, militiaque eximie, ac strenue gestis undique celeberrimam Romani Pontifices Prædecessores nostri privilegiis, ac peculiaribus gratiis, & prærogativis cumulare merito assueverunt; præ cæteris vero fel. rec. Clemens PP. VII, ac Paulus PP. III., nec non san. mem. Pius PP. V., ac rec. quoque mem. Paulus itidem V., demumque piæ mem. Benedictus PP. XIV. nostri Prædecessores eamdem Columnensium Gentem præcipuis eorum beneficientiæ argumentis sunt prosecuti.

Senatorische Familien, welchen aber der Titel Excellenz nicht gebührt. Jedoch werden diese in allen adelichen Gesell-

secuti. Nos igitur, qui, dum in minoribus essemus, Familiam ipsam semper magni fecimus, atque arctissima cum ben. mem. Hieronymo, dum vixit, S. R. E. Cardinali Columna nuncupato consuetudine usi fuimus, tam Dilectos Filios nostros Marcum Antonium, & Petrum ejusdem S. R. E. Cardinales Columna, & respective Pamphilii nuncupátos propter eorum doctrinæ, pietatis, aliarumque eximiarum virtutum merita, quam Dilectum quoque Filium Nobilem Virum Laurentium Columna Ducem Palliani, & Talleacotii, Regiique in Neapolitano Regno, quod Apostolicæ Sedis Feudum est, Stabuli Comitem, ac Pontificii Solii nostri Principem ob peculiarem sinceram fidem, ac erga Nos, & Sedem Apostolicam devotionem paternæ charitatis affectu prosequimur, eamdem Familiam præcipuis gratiarum muneribus, Prædecessorum nostrorum exempla sectantes, ornandam esse decrevimus: Hinc est, quod Nos præmissorum meritorum intuitu ipsum Laurentium Ducem specialibus favoribus, & gratiis prosequi volentes, & a quibusvis excommunicationis, suspensionis, & interdicti, aliisque ecclesiasticis sententiis, censuris, & pœnis a jure, vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existit, ad effectum præsentium dumtaxat consequendum, harum serie absolventes, & absolutum fore censentes, *motu proprio*, atque ex certa scientia, & matura deliberatione nostris, deque Apostolicæ Potestatis Plenitudine eidem Laurentio Duci, ejusque Filiis, &

Descen-

Gesellschaften zugelassen. Alle diese Senatorische Familien werden der Senatsmatrikel einverleibt, welche im Archive

Descendentibus Primogenitis Masculis de ejus Familia in perpetuum plenam, & amplam facultatem, ac potestatem, ut ipsi nimirum vel per se, vel per alios ab ipsis legitime delegandos admittere, seu denegare recursum, itemque Judices in secunda, tertia, & alia qualibet ulteriori instantia subdelegare in omnibus Causis suorum Vassallorum degentium in ejus Feudis positis in nostris Provinciis Maritimæ, Campaniæ, & Latii non excedentibus tamen valorem scutorum quinquaginta tantum libere, & licite possint, ac valeant, concedimus, & indulgemus. Decernentes easdem præsentes Literas, & in eis contenta quæcumque, etiam ex eo, quod omnes in præmissis quomodolibet jus, vel interesse habentes, seu habere prætendentes ad ea vocati, seu auditi non fuerint, aut ex alia quacumque causa, colore, & prætextu ullo unquam tempore de subreptionis, vel obreptionis, aut nullitatis vitio, aliove quolibet defectu notari, impugnari nullatenus posse, sed easdem præsentes Literas semper firmas, validas, & efficaces existere, ac fore, suosque plenarios, & integros effectus sortiri, & obtinere, ac illis, ad quos spectat, & pro tempore quandocumque spectabit, in omnibus, & per omnia pleniſſime suffragari, ac ab eis respective inviolabiliter observari; sicque in præmissis per quoscumque Judices Ordinarios, & Delegatos, etiam Causarum Palatii Apostolici Auditores judicari, & definiri debere, ac irritum, & inane, si secus super his a quoquam quavis auctoritate scienter, vel ignoranter

Archive des Capitolii verwahrt wird. Die Matrikel steht unter der Aufsicht der Conservatoren und des Priors der Capirioni; wie auch eines Senatssecretärs.

Die dritte Klasse begreift den niedern Adel, welcher in den adelichen Conversationen und Gesellschaften nicht zugelassen wird, jedoch bey Bällen, welche der grose Adel giebt, und bey öffentlichen Empfangsfeyerlichkeiten die Ehre des Zutritts genießt. Benedict XIV. verordnete von denselben eine ganz besondere Klasse; welche Familiæ civium nobilium Romanorum *conscriptorum* genannt werden sollten. Diese stehen in einem besondern Buche verzeichnet, und ihre Matrikel wird ebenfalls

ter contigerit attentari: Non obstantibus præmissis, & quatenus opus sit, nostra, & Cancellariæ Apostolicæ Regula de jure quæsito non tollendo, aliisque Constitutionibus, & Ordinationibus Apostolicis, nec non quibusvis etiam juramento, confirmatione apostolica, vel quavis firmitate alia roboratis statutis, & consuetudinibus, privilegiis quoque, indultis, & literis apostolicis in contrarium præmissorum quomodolibet concessis, confirmatis, & innovatis. Quibus omnibus, & singulis etiamsi pro illorum sufficienti derogatione de illis, eorumque totis tenoribus specialis, specifica, expressa, & individua, ac de verbo ad verbum, non autem per clausulas generales idem importantes, mentio, seu quævis alia expressio habenda foret, illis alias in suo robore permansuris, derogamus, cæterisque contrariis quibuscumque. Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub Annulo Piscatoris die 12. Aprilis MDCCLXXVII. Pontificatus Nostri Anno Tertio.

I. Card. de Comitibus.

falls im Capitolinischen Archive aufbehalten. Ihre Namen werden auf besondere Zettelchen geschrieben und in einer Urne, Topfe oder Bussolo eingeschlossen x). Will ein Fremder oder ein Römer in diesen Adel aufgenommen werden, so werden aus dem Topfe vier Nobiles conscripti in Gegenwart der Conservatoren und des Priors durch den Secretär ausgezogen, nur müssen die ausgezogenen Häupter der Familien wenigstens 20. Jahre alt seyn, weil sie über die Eigenschaften der neuen Familie zu erkennen haben. Die deswegen niedergesezte Commißion oder Congregation besteht allemal aus den 3. Conservatoren, dem Prior, 2. Syndicis, den 4. Ausgezogenen und dem Secretär, und vor dieser haben die vier Nobiles conscripti wegen der Zulassung eines neuen Nobilis conscripti zu referiren. Der Recurrent muß beweisen, daß sein und seines Vaters Stamm sowohl als der Stamm seiner väterlichen und mütterlichen Mutter und Großmutter hundert Jahre über entweder in Rom oder in andern Städten adelich gelebt, oder daß die Familien seiner Mutter und Großmutter von väterlicher und mütterlicher Seite von adelichen Römischen oder andern Familien gewesen seyn. Hierüber wird in der Congregation geurtheilt und durch die Mehrheit geheimer Stimmen entschieden; alsdann sein Name der Matrikel einverleibt, und ihm ein Decret und Diplom ausgefertigt. Stirbt eine Familie der Nobilium Conscriptorum aus, so wird diese Stelle ergänzt, und dabey eben so wie zuvor verfahren y), hiebey aber noch folgende Regeln

x) Diese Familien mit ihren Familienhäuptern hat Benedict XIV. in seiner Verordnung S. VII. besonders genannt.

y) Die Anzahl der Nobilium conscriptorum wird in der Verordnung Benedicts XIV. zu 60. Familien festgesezt.

Regeln beobachtet: 1) Wer in die Stelle einer ausgestorbenen Familie eintreten will, muß beweisen, daß seine Familie längst schon unter den adelichen Familien von Rom eingeschrieben war und einen festen Wohnsiz in Rom gehabt hat. 2) Er muß einen ungekränkten Besiz des Adels von 200. Jahren sowohl von der Seite seines Vaters als seiner Mutter, und von seiner väterlichen und mütterlichen Großmutter her darthun. 3) Wenn einer von seiner väterlichen Familie die Beweise geführt hat, und darthut, daß seine Mutter oder väterliche und mütterliche Großmutter von einer Familie der Nobilium conscriptorum gewesen, so dürfen weiter keine Beweise von dem Adel der Mütter oder Großmüttern geführt werden. 4) Meldet sich Jemand an die Stelle der ausgestorbenen Familie, der aus eben demselben Geschlecht, aber von einem andern Stamm abstammt, so wird dieser, wenn nur sein Stamm sich keinen schändlichen Flecken zugezogen hat, allen andern Mitwerbern vorgezogen: 5) Diejenigen, die nicht aus Mangel des Adelbeweises, sondern wegen des Prälationsrechts eines andern zur Geduld verwiesen worden, können ein anderes mal auch ohne neue Beweise zugelassen werden, wenn sie anders ihren Adel durch keinen neuen Flecken befleckt, oder durch Mißheyrathen herabgewürdigt haben; nur müssen in diesem Falle ihre geführte Beweise im Archive beygelegt werden.

Was zum Adelsbeweise erfodert werde, und was dem Glanze eines adelichen Hauses wirklich schade oder ihm einen rechtlichen Flecken zuziehe; das wird nach den gemeinen Rechten, den Statuten und den Verordnungen der Päbste beurtheilt. Die Familien der Päbste aber werden auch ohne geführte Beweise sogleich in die Matrikel der römischen adelichen Bürger eingeschrieben.

Niemand als der Adel ist gewisser Aemter fähig, und daher sind nach der Verordnung Benedicts XIV.

die Aemter der Conservatorum Cameræ Capitolinæ, des Prioris capitum regionum urbis (Priore de' Capirioni) der Magistrorum Viarum, der Consulum artis agriculturæ, der Curatorum publicorum ædificiorum urbis, Fabricerii genannt, wie auch die 50. Räthe, welche bey erledigtem Stuhle das Stadtregiment zu besorgen haben, adeliche Würden. Und eben so müssen auch die Syndici, welche von den Conservatoren aus der Urne ausgezogen werden, von Adel seyn. Bürgerwahlen geschehen nach dem Inhalte der neuen von Gregor XIII. und andern Päbsten bestätigten Statuten.

Damit aber der Adel sich keine aristokratische Vorzüge herausnehmen oder allzuviele Gewalt sich anmassen möge, welches in den mittlern Zeiten nur allzuoft geschehen ist: so verbot Benedict XIV. ausdrücklich, daß er sich nicht einbilden solle, als ob er ein besonderer rechtlicher Körper sey; er wolle kein Collegium, keine Obrigkeit von adelichen römischen Bürgern errichten. Der Adel habe also ausser dem, was er ihm zu seiner Ehre bewilligt habe, kein Recht, keine Jurisdiction in der Stadt; er könne also auch kein Tribunal aufwerfen, kein besonderes Sigel oder Archiv halten oder Dekrete abfassen, oder sonst eine rechtliche Gewalt über die Officialen und Diener der Capitolinischen Kammer oder sonst Jemand ausüben, sondern alles müsse auf dem bisher üblichen Fusse bleiben; er erlaube zwar, daß der allgemeine Rath, Consilium generale, wie bisher zu den gewohnten Zeiten und bey den gewöhnlichen Gelegenheiten zusammen komme, dabey aber soll Niemand eine Stimme zu führen das Recht haben, als wer es bisher gehabt; und er verordne als Majestätsgesez, daß der grose Adel oder die Nobiles Conscripti sich nicht unterstehen, gemeinschaftliche Zusammenkünfte, Congregationen, Berathschlagungen zu halten, ausser in den gesezmäsigen Fällen, oder gemeinschaftlich

lich etwas zu beschliessen, ohne Vorwissen und Genehmigung eines jedesmaligen Pabstes. Er schrieb daher auch die bestimmte Formeln vor, nach welchen die Diplome des Bürgerrechts und des Adels, wie auch die Dekrete für die Nobiles Conscriptos ausgefertigt werden sollten. So weit ist es mit dem ehemals so angesehenen römischen Adel gekommen! Ein römischer Bürger, ein in dem Alterthum groser Mann, wird es nun durch folgendes Diplom, in welchem doch noch das römische Volk als ein befehlendes und herrschendes Volk vorgestellt wird: Pio VI. Pont. Max. sedente. Anno —. Conservatores Cameræ almæ urbis. Officiosam erga populum Romanum utilemque urbi nostræ adfectionem, cujus non obscura ad hunc diem specimina dedit N. congruis muneribus & præmiis ornare decrevimus. Itaque placuit ipsum N. filios posterosque ejus in Civium Romanorum numerum cooptari, ipsum filios posterosque ejus Civium Romanorum tabulis adscribi, eidemque tradi cum filiis posterisque suis studio nostro, *jussu mandatoque populi Romani* Civitate nostra donamus hujus privilegii ergo omnibus Civium Romanorum juribus cum cæteris civibus æqua lege gaudere *in fide & clientela populi Romani.* Actum in Capitolio — Nomina Conservatorum Cameræ urbis NN. Scriba Senatus.

Uebrigens ist der Adel im Römischen sehr eingeschränkt, und alle Geseze verrathen ein Mißtrauen gegen denselben. Er hat sich zwar zu allen Zeiten bemüht, durch Conföderationen furchtbar zu werden: die Päbste haben aber allen Geist der Conföderationen erstickt, und den Adel mit Bürden belegt, durch welche er niedrig gehalten werden muß.

Die Baronen dürfen im Kirchenstaate keine Verordnungen wegen des Ackerbaues, keine Verbote, keine

Zwanggeseze vorschreiben, ohne Vorwissen z) und Genehmigung des Cardinalkämmerlings. Und wenn sie ihre Unterthanen zurückhalten wollen, daß sie nicht anderer Herrn und Leute Felder bauen, so lauffen sie Gefahr deßwegen gestraft zu werden a). Da der Adel theils in dem mittlern Zeitalter, theils auch noch in neuern Zeiten auf seinen Gütern oft Soldaten und Banditen gesammlet, um sich entweder furchtbar zu machen, oder Rache an andern zu üben, so hat Sixtus V. dies für ein Majestätsverbrechen und als eine förmliche Rebellion erklärt b). Ja Pius V. hielt sie an den Schaden zu ersezen, wenn sie nicht die Wege und Gebiete von Banditen rein hielten c), und darüber haben die Kammerclerici zu erkennen d). Sie haben schwere Strafe zu befürchten, wenn sie ihren Unterthanen verwehren, ihr Getreide nach Rom zu führen, oder sie anhalten, es den Grundherrn zu verkaufen e). Als Vasallen können sie ihre Gemeinheiten nicht anhalten, für sie Bürge zu seyn oder ihre Schulden zu bezahlen f). Wenn sie Banditen und Mörder aufnehmen, welches in diesen Gegenden nur zu oft geschieht, so verliehren sie ihre Güter, ja Pius V. wollte den Edelmann in einem solchen Falle gar des Landes verwiesen haben. Soldaten anzuwerben und zu sammlen, ist ihnen schlechterdings verboten, auch wenn sie in den Fall der Selbstvertheidigung kämen. Clemens VIII. hat eine eigene Congregation wegen der Baronen des Kirchenstaats verordnet, welche Voll-

z) Bullar. M. in Clem. VIII. 72. §. 4.

a) Eb. das. §. 3.

b) Sixtus V. const. 6. p. 535. Bullar. T. II.

c) Bullar. T. II. const. 10. §. 10.

d) Leo X. 28. §. 2. e) Clem. VIII. 5. T. III.

f) Pius IV. 18. §. 1.

Vollmacht hat, ihre Güter, auch so gar Fideicommißgüter zu veräussern und zu verkaufen, wenn sie mit Schulden beladen sind. Die päbstliche Kammer nimmt Besiz davon, und der Baron darf sich nicht im mindesten darein mengen g), sondern muß gelassen zusehen, wie seine Lehen- und Allodialstücke an den Meistbietenden verkauft werden, oder wie die Kammer, wenn sich kein Käufer findet, die Güter selbst erkauft und einzieht. Nicht einmal Getreide, Früchte, Oel u. d. dürfen sie ausser Land verkaufen, noch mehr als was sie auf ein Jahr zu ihrer Haushaltung nöthig haben, aufschütten. Bezahlen sie auf die festgesezte Zeit die Zinse im Monte nicht, so kann man zur Versteigerung schreiten. So gern sie also, so wie die deutsche Reichsritterschaft, sich verbinden möchten, so wenig können es die Päbste zulassen, wenn sie bedenken, was sie ehemals von den Colonnen, den Orsini, den Savelli und andern zu befürchten gehabt haben.

§. 19.

Regierungsform.

Die Regierungsform von Rom erliedt, wie in andern Staaten, mannichfaltige Abänderungen, bis sie die jezige monarchische Form gewann. Das Geistliche und Weltliche war so künstlich in einander gewoben, daß immer eine Macht die andere unterstüzte. Nachdem Rom der Herrschaft der Griechen sich entzogen hatte, obwohl noch lang ein Schatten der kaiserlichen griechischen Macht übrig blieb, welcher sich endlich mit der fränkischen Oberherrschaft gänzlich verlohr: so war in Rom offenbar eine republikanische Form, und daher findet man im Carolinischen Codex den Namen Sancta respublica häufig. In einem Schreiben Stephans II. (bey andern III.) h)

g) Clemens VIII. const. 41.
h) ep. IV.

bestimmt er die Stände: Stephanus Papa (und in dieser Eigenschaft war er der erste und vornehmste) & omnes episcopi, presbyteri, diacones; (so liest Cenni) also bis dahin giengen die Geistliche; seu Duces, Chartularii, Comites, Tribuni; (waren wohl die weltliche Stände und in seiner Art der Adel) & universus populus & exercitus Romanorum. Er unterscheidet immer das Geistliche und Weltliche i). Eine solche Verfassung hatte damals auswärtigen Schuz höchst nöthig, und diesen suchte und fand man bey den fränkischen Königen k). Die Carolingische Kaiser sezten ihre Herrschaft fest, und auf diesem Pfade giengen auch ihre Nachfolger einher, bis Rudolph I. und Carl IV. den Päbsten den weltlichen Besiz von Rom feyerlich zugesichert haben.

So wie der Carolingisch-Fränkische Stamm abnahm, so erhoben sich in Rom selbst mächtige Familien, welche wegen ihrer beträchtlichen Güter ein groses Uebergewicht über die Römer hatten. Unter diesen waren die Grafen von Tusculum die angesehenste, welche eine vollkommene Alleinherrschaft in Rom festsezten, und in diese Regierungsform konnte das so verrufene Weiber-Regiment der Marotia einen grosen Einfluß haben, weil nicht nur die Stelle eines Pabstes, sondern auch jene eines Senators, eines Consuls aus dieser Familie besezt waren.

i) b. Petro sanctæque Dei *ecclesiæ* & *reipublicæ* civitates & loca restituenda confirmastis.

k) epist. 6. bey Cenni p. 91. cunctæ genti Francorum per Dei præceptionem & b. Petri sanctam Dei ecclesiam & nostrum Romanorum Reipublicæ populum commisimus protegendum. Daher kommt in Pauls I. Briefen Tutor und einem Schreiben vom S. P. Q. R. bey Cenni p. 142. Defensor vor.

waren. Otto I. und seine Nachfolger waren so glücklich, diese Herrn herabzuwürdigen. Aber nun ward von Zeit zu Zeit der römische Geist der Freyheit rege, und die Arnaldische Grundsäze unter Friderich I. waren sowohl dem Adel als dem Volke schmeichelhaft, wurden aber als Kezerei erklärt, und der Pabst oft durch den Kaiser, oft auch durch die Könige von Neapel geschüzt. Noch heftiger entbrannte dieser Geist der Freyheit, so lang die Päbste in Avignon sassen, und damals träumten die Römer recht sehr süsse Träume von ihrer republikanischen Verfassung. Je mehr sich die Geistliche von den Weltlichen trennten, und jene einen besondern Stand ausmachten, desto mehr schlossen sich auch diese zusammen, und es erhoben sich auch in Rom Conföderationen theils unter dem Adel wider das Volk, theils unter dem Volke wider den Adel, woraus die erbärmlichste Anarchie entstand. Das Volk wählte sich seine Tribunen, unter welchen der schwärmerische Cola Rienzi einer der furchtbarsten wurde. Die Päbste hatten bey dieser Trennung des Adels und des Volks die erwünschteste Gelegenheit, sich auf eine oder die andere Seite zu lenken, und dadurch die andern zu unterdrücken. Einige Päbste mußten zwar, z. B. annoch Eugenius IV. aus Rom weichen, und sich lange an andern Orten aufhalten. Nachdem aber das Volk wahrgenommen hatte, was die angesagte Jubiläen und andere politische Erfindungen der Päbste für eine reiche Quelle der Einkünfte für sie werden könnten; nachdem die Päbste, wie Julius II. grose Heere aufzustellen veranlaßt wurden, und zur Erweiterung ihres Staats Gelegenheit fanden: so bequemte sich das entnervte Volk und der geschwächte Adel zum Gehorsam, und der Pabst herrscht nun über sein Volk als vollkommener geistlicher und weltlicher Monarch. Seine weltliche Monarchie findet auch bey seinem Volke weit weniger Widerspruch, als seine geistliche Monarchie über die catholische Christenwelt, welcher

desto mehr widersprochen wird, je mehr es die Curialisten übertrieben haben, wenn sie mit Fagnano vorgaben, daß ein Pabst kraft seines Primats omnia possit extra jus, supra jus, contra jus. Seine geistliche Monarchie gründet sich also auf sein Primat, welches aber nicht nur von Protestanten nicht erkannt, sondern nun auch von Italiänern und Deutschen in engere Schranken gesezt wird l). Nichts beweißt die monarchische Regierungsform des Kirchenstaats auffallender, als die in den Bullen gewöhnliche Formel Non obstantibus, unter welcher nur zu oft derogirende Clauseln vorkommen, welche dem natürlichen Rechte jeden Bürgers Eintrag thun m).

§. 20.

Wahl.

Zu dieser geistlichen und weltlichen Monarchie gelangt man durch Wahl, und gehört also der Kirchenstaat unter die Wahlreiche, hat also sowohl den Vortheil als den Nachtheil, welcher mit dergleichen Regierungsformen verbunden zu seyn pflegt. Noch als römische Bischöffe erhielten die Päbste ihr Amt durch die Wahl, bey welcher auch Weltliche ihre Stimme gaben. In spätern Zeiten geschah die Auflegung der Hände durch fremde Bischöffe, deren einige gegenwärtig waren. Und hiebey blieb es auch nach dem Nicäner Concilio, als die römische Bischöffe bereits Patriarchen waren. Von zwie-

l) Am weitesten geht nach dem Febronius der Verfasser eines in Florenz erschienenen Buchs: Il Papa o siano ricerche sul Primato di questo sacerdote. 1783. 8.

m) Man wähle sich z. B. nur die Clauseln in der Verfügung Pii VI. wegen der Pedagien, wo jeder Rechtsgelehrte den Despotenton erkennen muß.

zwiespältigen Wahlen haben wir die Beyspiele 1) des Damasus i. J. 366. welcher mit dem Ursinus zu streiten hatte, und wobey so vieles Blut vergossen wurde, daß auf einmal 137. Leichname in der Kirche liegen blieben n). 2) Des Bonifacius i. J. 419. welcher mit dem Eulalius zu streiten hatte, wobey K. Honorius das Recht der Entscheidung ausübte, und gute Verordnungen wegen ruhiger Wahlen machte. In eben dieser Absicht bat Simplicius i. J. 483. den Minister des Königs Odacer, Basilius, der künftigen Wahl beyzuwohnen, welches befolgt wurde. 3) Des Symmachus i. J. 498. welcher den Laurentius zum Mitwerber hatte. K. Thiederich entschied für den ersten, und befestigte seine Entscheidung durch neue Anordnungen zur Beförderung ruhiger Wahlen. Dieterich ließ zwar den Römern ihr Wahlrecht, behielt sich aber das Bestätigungsrecht bevor i. J. 526. 4) Des Bonifacii II. welcher mit dem Dioscorus zu streiten hatte, i. J. 530. Und weil damals die Simonie sehr auffallend war, so mußte der Präfect von Rom das deswegen gegebene Dekret in Marmor einhauen und an der Fasade der Vatikankirche aufstellen lassen o). 5) Des Johannis II. bey welcher Gelegenheit Athalrich sich die Bestätigung der Wahl vorbehielt und eine Summe Geldes ansezte, welche sowohl die Päbste als Patriarchen für die königliche Bestätigung bezahlen sollten. Und dieses Bestätigungsrecht übten auch die griechische Kaiser aus. Bonifacius II. hatte es zwar versucht, sich selbst einen Nachfolger zu ernennen, welches aber kein Pabst durchsezen konnte. Nachdem Bonifacius III. bereits vom K. Phocas i. J. 607. als allgemeiner Bischof und die römische Kirche

n) Ammianus Marcellinus L. 27. c. 3.

o) Athalrichs Schreiben an Johannes II. s. bey Cassiodorius L. 9. ep. 15.

als das Haupt aller Kirchen ernannt war, so giengen die Wahlen annoch ihren gewohnten Weg, und dies kaiserliche Bestätigungsrecht wurde behauptet. Zuweilen wählten die Römer noch ehe der andere todt war, wovon wir das Beyspiel von Eugen I. haben i. J. 654. 6) Des Conon, i. J. 686. da die Geistlichkeit einen andern, der Magister militum und die Soldaten einen andern wollten, welches ein Beweis ist, daß auch der Militärstand bey der Wahl durch den Mag. mil. welches ein ansehnliches Amt war, etwas zu sagen hatte. 7) Des Sergius I. i. J. 687. welcher mehrere Mitwerber hatte, und dem Exarchen für seine Wahl ziemliches Geld bezahlen mußte. Auch damals mengte sich noch das Militaire in die Wahl. 8) Pauls I. i. J. 767. welcher wider alle Parteien siegte. 9) Stephani III. (IV.) um 768. welcher mit seinem Gegner Constantin, einem weltlichen Herrn und Bruder des Herzogs Toto von Nepi, so wie mit andern zu kämpfen hatte. Dies veranlaßte eine Versammlung der Geistlichkeit, auf welcher festgesezt wurde, daß kein Weltlicher wahlfähig seyn, sondern der Pabst allemal aus den Priestern oder Diaconis der römischen Kirche gewählt werden sollte, welches man als das erste Wahlgrundgesez ansehen kann, wodurch die Laien von den Passivstimmen ausgeschlossen werden. Sie können also nicht Päbste, nicht Bischöffe, aber doch Herrn von Rom seyn! 10) Eugenii i. J. 824. dessen Mitwerber Cincinnus war. Kaiser Lothar I. p) befestigte damals die Wahlfreiheit, und der neue Pabst mußte sich zum Eid der Treue in Gegenwart kaiserlicher Gesandten verpflichten.

In der Folge gab es noch mehrere zwiespältige Wahlen, und des neuen Grundgesezes ohnerachtet drangen

p) S. Capitulare Romanum Lotharii bey Baluzius in s. Capitul. T. II. S. 317.

gen sich doch Laien, z. B. Johannes XIX. i. J. 1024. in diese Würde ein.

Eine neue Periode in der Wahlsache fieng sich mit Nicolaus II. an, welcher auf dem Lateranconcilio 1059. verordnete, daß die Wahl den Cardinälen allein überlassen seyn sollte, die Einwilligung aber der übrigen Clerisey und dem Volk, die Bestätigung aber den Kaisern vorbehalten, diese aber nur als eine persönliche Sache und als ein Privilegium ausgegeben wurde q). Es wurden aber doch noch Eugenius III. und Adrian IV. von der Geistlichkeit und dem Volke gewählt, bis Alexander III. auf dem III. Lateranconcilio 1159. die Geistlichkeit und das Volk auf immer entfernte, und die Wahl den Cardinälen allein zuschrieb. Und nun wurden die Gegenpäbste immer gemeiner, und es ergaben sich mehrere zwiespaltige Wahlen, weil auch unter den Cardinälen Parteien entstanden. Diese hatten die verdrüßliche Folge, daß um die Zeit des Costnizer Concilii 3. Päbste waren, welche man absezte, und dagegen Martin V. wählte, und von dieser Zeit an gab es auch keinen Gegenpabst mehr, als Felix V. welcher noch überdies nicht geistlichen Standes war.

q) Decernimus atque statuimus, ut obeunte hujus Rom. ecclesiæ Pontifice inprimis Cardinales episcopi simul de electione tractantes mox Christi clericos Cardinales adhibeant sicque reliquus clerus & populus ad consensum novæ ecclesiæ accedat . . . Eligatur autem de ipsius ecclesiæ gremio, si reperitur idoneus, vel si de ipsa non invenitur, ex alia assumatur salvo debito honore & reverentia dilecti filii nostri Henrici, qui futurus Imperator Deo concedente speratur, sicut jam sibi concessimus & successoribus illius, qui ab hac ap. Sede personaliter hoc jus impetraverint. dist. 23. C. in nomine.

war. Aber er trat auch rühmlich von seiner Höhe herab, und seit dem mit Teutschland geschlossenen Concordat gab es gar keine Gegenpäbste mehr. Die Kronen haben also zwar bey jeder Wahl ihre Freunde und Anhänger, und wenn ehemals Frankreich die Wahlen der Päbste, so lange sie in Avignon sassen, nach eigener Willkühr lenkte, so haben in neuern Zeiten bald die französische, bald die spanische Cardinäle bey den Wahlen das Uebergewicht gehabt. Die alten glänzenden Rechte der kaiserlichen Genehmigung und Bestätigung sind dahin, und haben sich mehr in die Gestalt einer Vertheidigung der Kirche umgebildet, welche ein Kaiser als Advokat der Kirche zusagt. Es herrscht also eine vollkommene Wahlfreyheit, deren Ausübung viele Klugheit erfodert.

§. 21.

Wahlherrn.

Die Wahlherrn sind also die Cardinäle, ein Titel, den ehemals auch die Canonici von Benevent führten r). Ueberhaupt nannte man ehemals die Priester eines gewissen Titels Cardinäle, wenn man sie von denenjenigen unterscheiden wollte, welche an die Kirche, der sie dienten, nicht gebunden waren, folglich vom Bischoffe nur auf gewisse Täge, oder auf eine bestimmte Zeit gesezt wurden. Cardinales hiessen sie deswegen, weil ihre Kirchen oder Titel Cardinales, d. i. Haupttitel hiessen, wodurch man sie von den Diakonien oder Hospitälern und einfachen Oratorien unterschied. Der Priester einer Cardinalkirche hieß Cardinalpriester, und durch diesen Namen unterschied er sich von andern. Auch Bischöffe, welche einen

r) Borgia T. III. S. 418. und eben dieses hat auch Herr Garampi von den Canonicis von Rieti bemerkt in mem. della B. Chiara di Rimini.

einen Titel, d. i. eine Hauptkirche zu versehen hatten, hieß man Cardinalbischöffe, und unterschied sie dadurch von solchen Bischöffen, welche nur auf eine bestimmte Zeit vorstanden. Cardinaldiakonen hieß man diejenigen, welche über eine Diakonie oder Hospital gesezt waren, folglich die vornehmste Diakonen s). Dies war der zur Zeit des h. Gregorii gemeine Sprachgebrauch in der ganzen Lateinischen Kirche. In der Folge erhielten die Priester in den Städten vorzüglich den Titel Cardinalpriester, und davon zeugen häufige Beyspiele von Paris t), Benevent, Rieti, Rom und andern Städten. Nachdem aber Alexander III. die Röm. Cardinäle ausschliessungsweise als Wahlherrn ernannt hatte, so wuchs ihr Ansehen schnell und ihre Macht ward immer fester u). Das Concilium von Costniz suchte den Mißbräuchen abzuhelfen, und verordnete x), daß ihre Anzahl gemäsigt und der Kirche nicht beschwerlich sey; daß sie aus allen Gegenden der Christenheit gewählt und die verhältnißmäsige Gleichheit der Länder beobachtet werden; daß ihre Anzahl nicht über 24. steigen solle, ausser daß zur Ehre derjenigen Nationen, welche keinen Cardinal haben, einer oder zween auf einmal mit Beystimmung der Cardinäle gewählt werden sollen; es sollen gelehrte, in Sitten untadelhafte und erfahrne Männer, Doctoren der Gottesgelahrtheit oder des kanonischen oder bürgerlichen Rechts seyn, ausser solchen, die aus königlichem oder herzoglichen oder fürstlichen Stamme sind, bey welchen hinreichende Gelehrsamkeit genug seyn soll; man solle keine Brüder oder Neffen eines Cardinals, noch von den Bettelorden mehr als einen

s) Ducange in Voc. Cardinales & Diaconi.

t) *Fleury* inst. au droit eccles. T. I. p. 183. n. 3.

u) il Cardinalismo di santa Chiesa P. I. L. III.

x) Harzheim Concil. Germ. Tom. V. p. 142.

einen nehmen; sie sollen an ihrem Leib keinen Fehl haben, noch wegen eines Verbrechens entehrt seyn; ihre Wahl solle nicht durch geheime Stimmen y), sondern mit Beystimmung der Cardinäle collegialisch geschehen. Nichts wird weniger beobachtet, als die Ernennung der Cardinäle mit Einstimmung des Cardinals-Collegii. Paul IV. war der erste, der dem Consistorio der Cardinäle diese Ehre entriß z), und Cardinäle für sich machte, ohne dem Collegio ein Wort davon zu sagen, und Sixtus V. handelte darinn, wie es ihm beliebte, und nun sind die Päbste im Besiz, und erwählen und ernennen im Consistorio wen sie wollen. Die Cardinäle sind also jezo blose Zeugen von der geschehenen Ernennung ihrer Mitbrüder, und dürfen sich nicht erkühnen, wider den Vorschlag und die Ernennung des Pabstes etwas einzuwenden, welches sie noch unter Leo X. und seinen Nachfolgern zu thun berechtigt waren.

§. 22.

Cardinalseid und Grundgeseze in Ansehung der Cardinäle.

Ihr Eid, so wie ihn jezo ein jeder neuer Cardinal zu leisten hat, ist folgender a):

Ego N. S. Rom. ecclesiæ Card. N. promitto & juro, me ab hac hora deinceps, quamdiu vixero, fidelem & obedientem b. Petro sanctæque apo-

y) Per auricularia vota.

z) Il Cardinalismo a. a. O. S. 294.

a) Constitutiones apostolicæ & decreta Consistorialia, quæ jurantur, ac formula juramenti præstari solita a S. R. E. Cardinalibus — jussu Benedicti XIV. edita Romæ. 1755. fol.

apoſtolicæ Romanæ eccleſiæ ac Sanctiſſimo D. N. — Papæ — ejusque ſucceſſoribus canonice, legitimeque electis futurum; nullum conſilium aut conſenſum vel auxilium adverſus Pontificiam Majeſtatem aut perſonam præſtiturum, conſilia mihi ab eis per ſe aut nuncios aut per literas credita, nemini unquam ſcientem prudentemque in eorum damnum vel dedecus enunciaturum: præſto item eis futurum, ut ipſi Papatum Romanum & regalia S. Petri retineant, defendant & recuperent, ſalvo meo ordine, adverſus omnes honorem & ſtatum eorum omni ſtudio & totis viribus propugnaturum. Legatos & nuncios ſedis apoſt. benigne & honorifice in terris & locis eccleſiarum, monaſteriorum & aliorum beneficiorum mihi commiſſorum directurum & defenſurum, ipſisque ſecurum iter curaturum, ac eosdem in eundo, morando & redeundo honorifice tractaturum & quibuscunque contra eos aliquid conantibus usque ad ſanguinem reſtituturum: jura, honores, privilegia & auctoritatem S. R. E. Domini noſtri Papæ & ſucceſſorum prædictorum conſervare, augere & promovere omnibus ſenſibus conaturum; ubi vero contra illa aliquid præjudicii, quod a me impediri nequeat, machinando intentetur, ſtatim atque procurari vel tractari noverim, eidem domino noſtro vel ſucceſſoribus prædictis aut alteri, per quem poſſit ad notitiam eorum perferri, ſignificaturum; ſanctorum patrum regulas, decreta, & ordinationes, diſpenſationes, reſervationes, proviſiones, & mandata apoſtolica, & Conſtitutiones fel. recor. Sixti Papæ V. de viſitandis liminibus apoſtolorum certis præſcriptis temporibus, juxta illius tenorem nuper a me perlectum, obſervaturum & adimpleturum, ab aliisque obſervari &

ad-

adimpleri procuraturum. *Hæreticos, ſchismaticos, & rebelles eidem Domino noſtro Papæ vel ſucceſſoribus prædictis omni conatu perſecuturum & impugnaturum.* Accerſitum ab eodem Sanctiſſimo Domino noſtro & ſucceſſoribus prædictis ex quacunque cauſa ad eos profecturum vel juſto impedimento detentum excuſatorem miſſurum, eisque reverentiam, & obedientiam debitas exhibiturum Poſſeſſiones ad menſam eccleſiarum, monaſteriorum & aliorum beneficiorum mihi commiſſorum ſeu ad illa quomodolibet pertinentes, nequaquam venditurum neque donaturum, neque oppignoraturum neque de novo infeudaturum neque aliter alienaturum, inconſulto Rom. Pontifice, etiam cum conſenſu Capitulorum ſeu conventuum, eccleſiarum, monaſteriorum vel beneficiorum eorundem: & Conſtitutiones beati Pii V. quæ incipit *admonet* ſub datum Romæ IV Kal. Aprilis anno incarnationis dominicæ 1567. Pontificatus ſui anno ſecundo, una cum declarationibus Romanorum Pontificum Succeſſorum, præſertim Innocentii Papæ IX. ſub dat. Romæ pridie Nonas Novembris anno incarn. dom. 1591. Pontificatus ſui anno primo & ſel. record. Clementis VIII. ſub dat. Romæ 15. Kal. Martii a. 1592. Pontificatus ſui anno primo de civitatibus & locis S. R. E. non infeudandis ſeu alienandis perpetuo obſervaturum; nec non perpetuo & inviolabiliter obſervare promitto atque juro, decreta & incorporationes facta & factas per eundem Clementem VIII. ſub diebus 26. Junii prædicti anni 1592. die ſecunda Novembris 1597. decima nona Januarii & 11. Febr. 1598. de Civitate Ferrariæ & toto ejus ducatu, nec non de civitatibus & locis quibuscunque per obitum bonæ memoriæ Alphonſi ultimi Ferrariæ Ducis ſeu alias

ad

ad Sanctam Rom. ecclesiam & sedem Apostolicam devolutis, ab eo recuperatis. Item decreta & incorporationes facta & factas per recolendæ mem. Urbanum VIII. sub die 12. Maji 1631. de civitatibus Urbini, Eugubii, Callii, Forisempronii, toque Urbini ducatu, nec non de civitatibus Pisauri, Senogalliæ, S. Leonis, cum statu Montis Feltrii & Vicariatu Mondavii aliisque oppidis & locis quibuscunque per obitum b. mem. Francisci Mariæ ultimi ducis, seu alias ad S. Rom. ecclesiam & Sedem ap. devolutis & recuperatis. Item decretum & incorporationem per fel. record. Alexandrum VII. die 20. Dec. 1660. in Consistorio factum & factam de ducatu Castri, statuque Roncilionis atque aliorum locorum, terrarum, seu bonorum, alias per Raynutium Parmensium ducem Cam. apost. venditorum & constitutionem ejusdem fel. record. Alexandri VII. ratione & occasione decreti & incorporationis hujusmodi die 24. Januarii 1661. publicatam cum confirmatione, innovatione, extensione & declaratione aliorum decretorum & constitutionum per Rom. Pontifices de non infeudando editarum, & contra ipsa & ipsas quocunque tempore & quacunque causa, colore, titulo vel occasione, etiam evidentis necessitatis & utilitatis nullo modo directe vel indirecte venire, tractare, moliri, aut machinare, aut auxilium seu consilium dare & consensum præstare: quin imo cuicunque tractatui & machinationi semper & perpetuo dissentire, opponere, resistere ac quascunque machinationes & tractatus qui ad meam notitiam pervenerint, per me ipsum seu meum nuncium sanctitati suæ & ejus successoribus legitime intrantibus, statim revelare, tam sub pœnis in dictis constitutionibus contentis, quam aliis qui-

buscunque gravioribus Sanctitatis ſuæ & ejus ſucceſſoribus prædictis bene viſis. Item conſtitutionem prædicti Sixti P. V. de ter decies centenis millibus nummorum aureorum in arce S. Angeli repoſitis; ac alteram fel. recor. Innocentii Papæ XII. moderatoriam donationum & diſtributionis redituum eccleſiaſticorum in conſanguineos vel affines Rom. Pontificis, ſub dat. Romæ apud S. Mariam majorem anno Inc. dom. 1692. X. Kal. Jul. Pontificatus ſui a. I. & demum literas memorati Urbani Papæ VIII. ſub dat. Romæ apud S. Petrum anno inc. dom. 1625. V. Kal. Februarii, Pontificatus ſui A. III. confirmationis bullæ recol. mem. Gregorii Papæ XV. de electione Romani Pontificis juxta illarum tenores a me perlectos & plene cognitos. Item omnia & ſingula, quæ per eundem Urbanum ſeu S. R. E. Cardinales vel alios ab eo deputatos, vel a ſanctiſſimo Domino noſtro, aut pro tempore exiſtente Romano Pontifice ad hoc ſpecialiter deputandos, & præcipue omnia & ſingula decreta a S. Cæremoniali Congregatione hactenus emanata & in poſterum emanatura pro ſublimi ejusdem Cardinalatus honore & dignitate conſervanda, decerni, ſtatui & ordinari contigerit, & ſignanter Motum proprium ejusdem Innocentii P. X. Confirmationis decreti ab eadem S. Cæremoniali Congregatione facti *ſuper æqualitate inter* S. R. E. *Cardinales ſervanda in honorificis appellationibus* ſeu titulis eorum cuilibet attribuendis, & ſuper expunctione Coronarum aliarumque notarum ſecularium a gentilitiis eorundem Cardinalium inſigniis, ſigillis ſeu armis, ſub dat. Romæ apud S. Petrum anno Inc. dom. 1644. XIV. Kal. Jan. Pontificatus ſui Anno I. juxta illius tenorem mihi plene cognitum, me ad unguem obſervaturum, neque quid-

quam,

quam, quod ejusdem Cardinalatus honori & dignitati quovis modo & ex quavis causa repugnet aut diminuat, acturum. Iuraque annuli Cardinalitii per eundem Gregorium XV. Congregationi de propaganda fide concessa, & applicata eidem Congregationi, juxta concessionis & applicationis hujusmodi formam & tenorem persoluturum & super præmissis omnibus absolutionem non petiturum & oblatam nullo modo recepturum. Sic me Deus adjuvet & hæc sancta Dei Evangelia.

Auf diesen Eid gründen sich die Grundgeseze:

1) daß ein Cardinal die Regalien des h. Petri und des römischen Papats auf alle mögliche Weise vertheidigen solle.

2) Daß er die Rechte, Ehrenstellen, Privilegien und das Ansehen des Pabstes zu befördern schuldig sey.

3) Die Verordnung Sixti V. *de visitandis liminibus apostolorum* 1585. nach welcher alle Patriarchen, Primaten, Erzbischöffe und Bischöffe b) in der ganzen catholischen Welt, auch wenn sie Cardinäle seyn sollten, ehe sie das Pallium empfangen und ehe sie ihr Amt antreten, in die Hände des ältesten Cardinaldiacons schwören sollen, daß sie die Schwellen der Apostel Petri und Pauli, nämlich die Italiäner, Sicilianer, Sarden, Corsen, Dalmatiner und Griechen innerhalb 3. Jahren; die Deutschen, Franzosen, Spanier, Niederländer, Böhmen, Ungarn, Engelländer, Schottländer, Irländer und alle diesseits des deutschen und baltischen Meeres gelegene und alle in den Inseln des mittelländischen Meeres wohnende Bischöffe, innerhalb 4. Jahren; die entferntere europäische, die afrikanische, die in den Inseln des

b) S. eb. das. S. 12 — 21.

nördlichen und westlichen Oceans, innerhalb 5. Jahren; die asiatische aber, und die ausser Asien und in andern östlichen, südlichen, westlichen, nördlichen Gegenden und neuen Ländern wohnende, innerhalb 10. Jahren, besuchen wollen.

4) Die Verfolgung der Kezer, Schismatiker und päbstlicher Rebellen.

5) Die Unveräusserbarkeit aller Beneficien und der dazu gehörigen Einkünfte.

6) Die Unveräusserbarkeit aller zum päbstlichen Staate gehörigen Länder, von welchen kein einiges Stück als Lehen, Vikariat, Herzogthum, weder unter dem Vorwand, daß das Land ehemals als Lehen verliehen worden, noch unter jenem einer Vertauschung, noch unter einem jährlichen Zinse oder Canone, noch auf irgend eine andere Weise veräussert werden solle. Dieses Grundgesez der Unzertrennbarkeit aller päbstlichen Staaten und ihre Einverleibung in die vereinigte Masse ist von Pius V. mit dem Banne befestigt, und wer dazu räth, als Rebell erklärt worden. Ja dieses Grundgesez muß c) sogar auch von jedem Pabste beschworen werden d). Diesem Grundgeseze hat

c) Eb. das. S. 8.

d) Per quemlibet eorum, qui in Rom. Pontificem electus fuerit, & postmodum idem ad summi Pontificatus fastigium assumtus, post ejus assumtionem hoc ipsum promittere & deinde post coronationem suam promissionem & juramentum hujusmodi per literas suas speciales harum confirmatorias reiterare debeat. (Und daher findet man auch im grosen Bullario von jedem Pabste bey seinem Antritt die Bestätigung dieses Gesezes.) Quod si illud a Pontifice, quod credendum

hat in der Folge Innocentius IX. noch eine Erläuterung hinzugethan, nach welcher gar keine Belehnung mit Städten des Kirchenstaats mehr Statt hat. Und dies ward eine der mächtigsten Hindernisse, daß die päbstliche Neffen nicht mit Gütern im Kirchenstaate, so bald sie dem Lande incorporirt sind, belehnt werden konnten.

7) Als eine Folge dieses Grundgesezes wird sowohl das Herzogthum Ferrara, welches Clemens VIII. 1597. und 98. dem Kirchenstaat incorporirt hat, als auch das Herzogthum Urbino und das Herzogthum Castro und Ronciglione als incorporirt, folglich als unveräusserbar angesehen, und sind darinn den Päbsten die Hände gebunden, dagegen ist es den Cardinälen zur Pflicht gemacht, darüber zu halten.

8) Ein ähnliches Grundgesez ist die Erhaltung des Schazes von 3. Millionen Golddukaten, welche Sixtus V. als ein unverlezliches Peculium auf den höchsten Nothfall der Kirche und des Staats in der Engelsburg also hinterlegt hat, daß nicht einmal ein Pabst sie anzurühren befugt seyn solle, ausser wenn von der Wiedereroberung des heiligen Landes und einem allgemeinen Zuge wider die Türken einmal wieder die Rede seyn würde; wenn ein solcher Getreidemangel entstehen sollte, daß eine Hungersnoth zu befürchten wäre; wenn eine Pest sich ereignen; wenn eine von den christlichen Provincien von Ungläubigen und Feinden der catholischen Kirche besezt werden

dum non est, recusabitur, aut differetur, tunc — Cardinales in primo Consistorio secreto & præcipue eorum Decanus & Capita ordinum apud eum omni cum instantia & instantissime pro præsentium observatione petere & rogare ac obtestari non cessent, idque ut omnino efficiat, diligentissime curare studeant, statuimus & ordinamus.

und in diesem Falle nur zu Subsidiengeldern; wenn die römische Kirche in Italien mit Krieg überzogen werden sollte; wenn eine Stadt rebelliren und wieder zum Gehorsam gebracht werden müßte. Immer soll die ganze Hälfte zurückbleiben, und darüber allemal das Cardinalscollegium mit $\frac{2}{3}$. Stimmen und der Unterschrift der Cardinäle erkennen. Jeder Pabst muß auch dieses Grundgesez beschwören, die gehobene Summe aber wieder ersezt werden. Der lezte Pabst, welcher in diesen Fall kam, war Clemens XIII. zur Zeit der grosen Hungersnoth 1763 — 64. welcher 500000. Golddukaten von diesem Schaze erheben ließ. Noch jezo wird an der Wiedererstattung dieser Summe fortgefahren.

9) Ein anderes Grundgesez rührt von Innocentius XII. v. J. 1692. her, nach welchem kein Pabst seinen Brüdern, Neffen, Anverwandten, Schwägern, oder die er etwa an deren Stelle annehmen würde, Güter, Gelder, loca Montium vacabilium & non vacabilium, welche weiter unten erklärt werden sollen, feile Aemter oder den Werth dafür, Einkünfte, Sachen und Rechte geben solle, welche dem Stuhl und der Kammer zustehen oder zustehen werden. Auch dieses Gesez müssen nicht nur alle Cardinäle im Conclave, sondern auch jedesmal die neugewählten Päbste beschwören.

10) Das zehende Grundgesez ist jenes von der Pabstwahl, von welchem hernach die Rede seyn wird.

§. 23.

Rechte, Vorzüge und Freyheiten der Cardinäle.

Die Würde eines Cardinals wird von Niemand sorgfältiger bestimmt, als von Eugen IV. Er sieht sie als

e) in Bull. Magn. T. I. S. 332. u. f. v. J. 1439.

als Apostel an, welche um den Pabst seyn sollen, als Glieder seines Leibs, wider welche das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen, und welche von Niemand als dem Pabste selbst gerichtet werden können. In einer andern Verordnung v. J. 1431. hatte er zwar verordnet, daß die Cardinäle f), welche im geheimen Consistorio ausgerufen werden, nicht Cardinäle genannt werden sollen, so lang sie die Ehrenzeichen ihrer Würde nicht übernommen haben; auch sollten sie bey einer Pabstwahl oder sonst keine Stimme haben, bis ihnen der Pabst hiezu Erlaubniß würde ertheilt haben. Es hat aber Pius V. durch eine Bulle vom 26. Jänner 1571. verordnet, daß die Cardinäle doch bey der Wahl ihre Stimme haben sollten, auch wenn ihnen der Cardinalshut nicht übergeben, noch ihnen der Mund geschlossen und eröfnet worden wäre. Eine Hauptverordnung die Cardinäle betreffend ist jene von Sixto V. v. J. 1586. in welcher er sie als päbstliche Räthe und Mithelfer, als Augen und Ohren des Pabstes, als Theile und Gliedmasen seines Leibs erklärt. Ein Pabst soll, seiner Aeusserung nach, die rechtschaffenste und beste Männer zu dieser Würde ausfuchen, damit andere zur Nacheiferung gereizt werden. Sixtus V. tadelt, daß zu wenige, aber auch, daß zu viele Cardinäle gemacht werden, und will, daß 70. Cardinäle die höchste Anzahl seyn solle, aus welchen das Collegium bestehe. Diese werden eingetheilt in 14. Diakone, 50. Priester, 6. Bischöffe. Ein Diakon soll 22. Jahr alt seyn, widrigenfalls soll er, wenn er unter 20. ist, weder Activ- noch Paßivstimme haben. Im Collegio sollen wenigstens 4. Doctoren der Theologie, meistens aus den Mendicantenorden, seyn, übrigens aber der Zutritt zu dieser Würde allen Nationen offen stehen; hingegen kann keiner, der aus unrechtmäsiger Ehe gebohren ist, wenn er schon durch nachfolgende Ehe oder

f) eb. das. S. 319.

päbstliche Dispensation legitimirt ist, Cardinal werden. Wider ihre Sitten soll nichts eingewandt werden können, wenn sie zum Purpur gelangen wollen. Wenigstens sollen sie die vier ordines minores zuvor haben. Keiner, der einmal geheyrathet war, kann Cardinal werden. Aus einer Familie sollen nicht mehrere Brüder, Oheime, Neffen, Schwäger u. d. dazu gelangen. Jeder soll, so bald er das rothe Biret empfangen, in einer Jahresfrist nach Rom kommen.

Kein Cardinal soll ohne viele Zeugen verdammt werden, obwohl man von den Zeiten Leo X. und Paul IV. Beyspiele geheimer Inquisitionen hat, ohne auf ältere Zeiten zurück zu gehen, wo Urban VI. grose auffehende Strafen an Cardinälen verübt hat. In neuern Zeiten standen sie ganz besonders unter dem Schuze der Bulle in Cœna domini. Sixtus wollte, man sollte sie im December an Fasttägen erwählen. Als Wahlherrn haben sie glänzende Rechte. Wer Bischof wird und nach Rom kommt, muß ihnen aufwarten. Sie sind zu den wichtigsten Aemtern des Staats und der Kirche wahlfähig. Weil sie aber im eigentlichen Verstande nicht Gesezgeber sind, so können sie das, was sie ehemals in Ansehung der Beneficien, Aemter, Pensionen, thun konnten, nicht mehr thun, seitdem Pius IV. Gregor XIV. und Urban VIII. ihre Indulte theils sehr eingeschränkt, theils widerrufen haben. Jeder hat seinen Titel von einer Kirche in Rom g). Sie bezahlen bey ihrer Ernennung nach einer Verordnung Pauls V. dem Ceremonienmeister 100. Dukaten, bey ihrem Tode 50. dem Secretario, Computisten und Clerico des Collegii 75. welches ihren Erben abgezogen wird h). Hingegen sind durch eine Gewohn-

g) Sixtus V. Const. 55. Bull. M. T. II. f. 621. Nur hat der Vicekanzler allemal den Titel vom h. Lorenz in Damaso.

h) Il Cardinalismo di S. Chiesa P. I. L. III. p. 305. rechnet

Gewohnheit noch viele andere Ausgaben damit verknüpft, welche freylich nicht alle gesezmäßig sind, aber doch immer vieles kosten. Innocentius IV. zeichnete sie 1245. auf dem Concilio von Lyon durch den rothen Hut aus: Paul II. erlaubte ihnen 1464. den Purpur zu tragen.

Sie rechnet auser dem, was ich bereits angeführt habe, noch folgendes dazu: denen nicht participirenden Ceremonien-Meistern nach einem Geseze von Clemens X. 36. Dukaten. Den Singern des Pabstes 30. Dukaten. Den geheimen Caplanen desselben 20. In die päbstliche Garderobe 10. Den Clericis der geheimen Capelle des Pabstes 6. Den Sotto Camerieri (Kammerdienern) 6. Den Diaconis und Subdiaconis bey der päbstlichen Capelle 4. Dem Capellclerico 2. Dem Capellcustos 2. Den Stallknechten des Pabstes 25. Den Mazzeri (Keulenträgern) 15. Den Läufern 10. Dem Custos der eisernen Thüre 6. Dem Custos oder Wächter der Keten 4. Dem Custos der geheimen Gärten 3. Den Souriers 5. Den 4. geheimen Auskerern 4. Den Musicis auf der Engelsburg 6. Den participirenden Ceremonien-Meistern für die Mäntel im öffentlichen Consistorio 12. Den geheimen Kammerherrn wenigstens 500. wenn sie in Rom sind. Wer das Biret auswärts empfängt zahlt für das Biret 1000. und den Kammerherrn noch 300. Cardinäle, die Prinzen sind, zahlen weit mehr 4- bis 6tausend Scudi. Dergleichen Golddukaten machen eine ziemliche Summe aus. Noch kommen die Kammermeister der Cardinäle Nepoten, welche ihre Mancia oder Galanterie erhalten. Alexander VII. als er das Arsenal in Tivoli anlegte, schien geneigt zu seyn, es sollte jeder neue Cardinal eine Canone giessen lassen, die Sache kam aber nicht zu Staude. Noch kostet die Ausfertigung der Cardinalsbulle ein ziemliches.

Sie sind Beschüzer der Reiche oder vielmehr der Kirchen der Reiche, deren Angelegenheiten sie im Consistorio zu besorgen haben. Sie müssen grosen Aufwand machen, und wenn sie nicht eigenes Vermögen haben, so müssen sie suchen, einträgliche Beneficien oder andere Aemter zu erhalten. Bekommen sie auch diese nicht, so ist es unmöglich, daß sie ihren Staat bestreiten können. Daher leyht Venedig seinen Cardinälen bey ihrer Erhebung 6000. Dukaten, welche die Regierung selten mehr zurück bekommt, und lieber wünscht, gar keine Cardinäle mehr zu haben. Die Aufklärung der Zeiten, die geschwächte Begriffe von den Vorzügen der Hierarchie, der Mangel an Zuflüssen, machen den Unterhalt der Cardinäle in Rom immer schwerer, und Pius VI. hat bisher ihre Anzahl nicht sehr vervielfältigt. Jeder Cardinal sollte doch seinen Kammermeister von Adel, zween Edelleute von seinem Gefolge, Caplane, Allmoseniere, Sekretäre, Livreebediente haben. Bey grosen Feyerlichkeiten hat er seinen schönen Wagen mit noch einem, in welchem ihm seine Edelleute folgen, folglich muß er Pferde halten. Es werden also nur einige reiche Familien diesen Glanz zu behaupten im Stande seyn. Daß sie sich souverainen Fürsten gleich schäzen, daß ihre Eminenz vor allen andern Eminenzen erhaben seyn will, ist ein nur in Rom und im Kirchenstaate herrschender Wahn. Wenn einer Cardinal wird, so werden durch seine Beförderung alle seine Aemter erledigt i).

Wenn der Pabst Capelle hält, so erscheinen alle Cardinäle in einer violetten Soutane von Wolle, mit einem grosen Mantel von Moire, dessen Schweif von dem Candatario getragen wird. Dies ist ein Geistlicher in einer violetten Soutane und Mantel von Seide, welcher zu den Füssen des Cardinals sizt. Sonst gehen sie meistens

i) Sixtus V. in Bull. 69.

meistens roth. Im Winter ist die Soutane von Samt, im Sommer von einem leichten seidenen Stoffe. Vormittags tragen sie ein langes schwarzes Kleid roth gefüttert. Nachmittags tragen sie kurze schwarze Kleider. Strümpfe und die Absäze der Schuhe sind roth. Den rothen Hut tragen sie bey ihrem feyerlichen Einzug in Rom und bey der Besiznehmung des Pabstes. Sonst unterscheiden sie sich in ihren Wagen durch 12. Flocken, welche auch auf ihren Wapen an dem rothen Hute herabhangen k). Die Cardinäle lassen sich auch eine silberne oder vergüldete Mazza vortragen, um die Hoheit ihrer Würde anzuzeigen, aber nur wann sie die Cappa anlegen. Die feyerliche Cardinalsritte (cavalcate) sind sehr majestätisch und schön, erregen aber auch viele Eifersucht bey armen Prälaten l).

Unter den Cardinälen herrscht eine vollkommene Gleichheit, und wenn auch gleich ein Cardinal aus einem königlichen oder fürstlichen Hause ist, so dürfen sie sich unter einander keine andern Titel geben, als: Eminentissimi & Reverendissimi, oder Eminentia Reverendissima. In ihren Sigillen und Wapen müssen daher alle Kronen und weltliche Ehrenzeichen hinwegbleiben, und dürfen blos über dem Familien-Wapen den rothen Hut statt des Helms haben, welcher auf jeder Seite zwey Schlingen und 6. Flocken oder Quasten, 1, 2, 3. hangen hat. Dies ist ebenfalls ein Grundgesez, welches Innocentius X. i. J. 1644. gegeben hat, und nun von allen

k) Il Cardinalismo a. a. O. S. 310. Die rosenfarbe Kleidung tragen die Cardinäle nur am 4. Fastensonntag und am 3. Advent.

l) Ein neapolitanischer Prälat sagte: In Roma è meglio d'esser Mula d'un Cardinale, che Prelato di S. Chiesa. S. eb. das. 312.

allen und jeden Cardinälen beschworen wird. Für den Cardinalsring bezahlten ehemals die Cardinäle oder ihre Erben der apostolischen Kammer und der Lateran- und andern Hauptkirchen etwas gewisses, welches aber jezo alles der Congregation der Propaganda bezahlt werden muß, so wie Gregor XV. 1622. es verordnet hat.

§. 24.
Wahlort.

In ältern Zeiten wurde der Pabst da gewählt, wo sein Vorgänger gestorben war m), wenn es anders die Umstände erlaubten. Nach dem neuern römischen Staatsrechte aber ist die Wahl an Rom also gebunden, daß wenn ein Pabst von Rom aus eine weite Reise thut, er zuvor die Verordnung macht, daß wenn er unterwegs oder an dem Orte, wohin er reist, mit Tode abgehen sollte, die neue Wahl in Rom vorgenommen werden sollte, welches Clemens VII. und Pius VI. gethan haben n).

In Rom selbst aber könnten zwar die Cardinäle sich jeden Ort wählen. Es ist hiezu der Vatikanpallast der bequemste, allwo ein verschlossener Aufenthalt für die Cardinäle am geräumigsten bereitet werden kann, und der St. Peterskirche am nächsten ist. Die Wahl soll an einem verschlossenen Orte in einem Conclave geschehen, und nach der Verordnung Gregors X. sollte kein Cardinal ohne Noth mehr als einen Bedienten in demselben haben,

m) Clemens VI. in const. 1. Bullar. T. I. p. 258.

n) Die Verordnung von Clemens VII. v. J. 1521. und 1533. steht in Bullar. T. I. S. 680. ausser wenn Rom mit dem Interdicte belegt ist, in welchem Falle die Wahl in Orvieto, Città Castellana oder Perugia geschehen kann. Jede Wahl ausser Rom ist null. Und so verordnete auch Pius IV.

haben, und ihnen, wenn sie den Pabst in einer gewissen Frist nicht wählen sollten, nichts als Wein, Wasser und Brodt gegeben werden, welche Strenge aber Clemens VI. gemildert hat.

Das Conclave nimmt die ganze erste Etage des Pallastes ein, und begreift also den Plaz von der Loggia, wo der Pabst den Seegen ertheilt, oder von der Fasade der St. Peterskirche und von den zween Sälen, dem königlichen und herzoglichen, bis an die Ankleidungs-Gemächer (Stanze de' paramenti) und an die Zimmer der Congregationen.

Hier werden eben so viele Zellen oder kleine Zimmer errichtet, als lebende Cardinäle sind. Es werden nach der Länge und Queere Balken gelegt, und auf dieselben Bretter angenagelt. Sie sind 18. Palmi lang und 15. breit, und haben eine verhältnismäsige Höhe. Jede ist von der andern etwa einen Schuh entfernt, und hat ihre Numer an der Thüre. Sie werden in einer der vorbereitenden Congregationen vertheilt, die Cardinäle aber, welche den Hut vom verstorbenen Pabste erhalten haben, lassen sie mit Serge von blauer Hoffarbe, die andern aber mit grüner Serge überziehen, und darnach richten sich auch die Mobilien. An jeder Zelle wird das Wapen dessen, dem sie zugehört, angemacht. Es werden alle Eingänge und Ausgänge vermauert, und bleibt nur eine einige Thüre offen, welche vom grosen Saal in den königlichen führt, damit die nach bereits geschlossenem Conclave ankommende Cardinäle, eintreten, oder die Erkrankten austreten können: jedoch wird auch diese Thüre mit 4. Schlössern geschlossen. Alle Bögen der Loggie und die grosen Fenster werden ebenfalls zugemauert, von der Höhe derselben aber das Licht vermittelst eines kleinen Fensterchen hereingelassen, welches aber noch mit einem weissen durchgeölten Leinwand bedeckt wird.

An

An gewissen offenen Orten sind acht hölzerne Räder angebracht, so wie man sie in den Nonnenklöstern findet, durch welche den Cardinälen die Speisen und andere Bedürfnisse hereingebracht werden. Alle aber, welche bey dem Conclave dienen, werden auf Kosten der Kammer unterhalten, welche also ein Conclave immer vieles kostet.

Gegen Mittag kommen die Diener der Cardinäle in einer Kutsche auf den Plaz gefahren, und bringen das Essen und andere Zugehör für die Cardinäle und Conclavisten mit. Sie gehen Paar und Paar mit bloßem Haupte unter Vortretung des Kammerdieners, welcher die Mazza seines Cardinals trägt, zu den Rädern hin, allwo alles zuvor visitirt und hernach hineingelassen wird. Sind die Speisen hineingebracht, mit welchen doch immer auch Nachrichten hin und her gebracht werden, so sehr man auch wachen mag, so schließt von aussen ein zugegen stehender Läufer (Cursore) mit seiner silbernen Mazza das Thürchen zur Rota: der dabey stehende Prälat beobachtet, ob alles wohl zugeschlossen ist, legt das mit seinem Wapen bezeichnete Schloß an, und hierauf thun die Ceremonienmeister von innen eben dasselbe.

Zwey von diesen Rädern sind oberhalb der königlichen Treppe Constantins, und werden durch die Conservatori von Rom und durch die Prelati votanti di Segnatura bewacht.

Die zweyte Räder sind bey der Vatikanuhr angebracht, allwo die Auditores Rotæ und P. Magister S. Palatii Wache halten. Die dritte sind auf der Seite des Staatssekretariats und werden den Kammerclericis zur Bewachung übergeben. Bey den vierten leisten die Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe und Protonotarien Dienste: es wechslen aber die dazu bestimmte Classen von Personen beständig mit einander ab.

Auffer

Aufferhalb der Räder wird an der freystehenden Thüre ein kleines Fenster offen gelassen, um die auswärtige Gesandte und Minister zum Verhör zulassen zu können. Es wird aber, so lang das Fenster offen steht, ein Tuch von innen vorgezogen, damit man das Innere vom Conclave nicht sehen könne, und gleich nach der Audienz wird wieder alles geschlossen.

An eben dem Tage, an welchem die Cardinäle ins Conclave treten, begiebt sich auch der Governatore oder Statthalter des Conclave, welches nach einer Verordnung des P. Clemens XII. allemal der päbstliche Maggior domo ist, in das für ihn zubereitete Zimmer, oben an der Cordonata gegen dem Hofe des ersten Loggione. Die Thüre seines Gemachs ist mit einem Verschlage versehen, und vor derselben thut seine Wache von Trabanten in dunkelblauen Casaken und Strümpfen Dienste.

An eben demselben Tage zieht auch die Garde des beständigen Marschalls auf, welches nach einer Verordnung von Clemens XI. nach dem Tode des Julius Savelli einer aus dem Hause Chigi ist. Diese besezen ein bretternes Haus, welches bey der Bildsäule des h. Pauls an der St. Peters-Treppe aufgeschlagen ist. Der Marschall selbst aber begiebt sich unter der Bedeckung einiger Soldaten in sein Gemach, das bey dem Eingange des Conclave für ihn bereitet ist, und nun steht es bey ihm, nach den Umständen auf- und zuzumachen. Nahe bey diesem bretternen Haus ist noch ein anderes für das Corps de Garde der Trabanten und Carabiniers von den Schweizern.

Auf der andern Seite des Vatikanpallastes auf der Strase, welche zum Pallaste der Inquisition führt, ist das Corps de Garde von den päbstlichen Chevaux legers, und links davon das Corps der königlichen Garde der Cuirassiers einquartiert, von welchen aber ein Theil im gewöhnlichen Quartier von Montecavallo bleibt, um

allda auf alle Ereigniſſe gefaßt zu ſeyn. Ein anderes Corps de garde von Fußvolk hat ſein Quartier auf dem Plaze gegen der Kirche von S. Spirito und noch ein Corps iſt allda in 2. bretternen Häuſern oder Barraken einquartiert. Und über diß alles hält am Anfange des Plazes und am Eingange des Rione Borgo novo der Stadt: Barigello in ſeiner Stadt-Uniform mit der Kette und mit der güldenen Medaille am Halſe Wache. Auch der Römiſche Senat läßt im Capitolio ſeine Miliz ausrucken, welche von Römiſchen Edelleuten commandirt durch alle 14. Rioni der Stadt in eben ſo viele Corps de garde vertheilt wird. An allen Fenſtern müſſen bey Nacht Lichter angezündet gehalten werden, damit allen geheimen Nachſtellungen vorgebogen werde. In den Vorſtädten und ſonſt ſind von den rothen Soldaten und Corſen einige Wachen vertheilt.

Im Conclave ſelbſt haben den Vorſiz der Cardinal Kämmerling und die 3. Capita ordinum, ein C. Biſchoff, ein Card. Prieſter und ein Card. Diakonus; dieſe 3. aber werden alle 3. Tage gewechſelt, da im Gegentheil der Card. Kämmerling beſtändig bleibt. Auf Befehl des Card. Vikarii geht täglich die Regular und Weltgeiſtlichkeit nach gewiſſen Eintheilungen, die man von derſelben auf jeden Tag macht, Proceſſionsweiſe nach dem Vatikan und ſingt Litanien und Gebete. So bald ſie an den Hof kömmt, welcher zwiſchen den Portici oder den Gängen und Galerien des Conclave iſt, ſo ſtimmt ſie Veni creator ſpiritus an: Nähert ſie ſich der Capelle, welche gerad gegen über von den Treppen des Conclave iſt, ſo ſingt einer von der päbſtlichen Capelle die Meſſe vom heiligen Geiſt, welche von der Capellmuſik begleitet wird. Und ähnliche Andachtsübungen werden auch in andern Kirchen angeſtellt.

Die Enge des Orts, die dicke Luft, die Hize, wenn ein Conclave in die Sommermonathe fällt, die beſtändige

Unruhe machen diesen Aufenthalt in der That sehr beschwerlich für die Cardinäle. Und wenn das Loos es so fügt, daß zwey Häupter der Parteien neben einander zu wohnen kommen, so wird es für sie noch beschwerlicher, weil sich keiner bewegen kann, ohne daß es der andere hört. In diesem und andern Fällen müssen die Conclavisten ihre Rolle recht fein zu spielen wissen, wenn sie nicht in Gefahr kommen wollen. Die Cardinäle sollten und können auf Kosten der Päbstlichen Kammer erhalten werden: sie lassen sich aber lieber durch ihre eigene Leute speisen und empfangen dafür das Geld. Da indessen die auswärtige Gesandte ihr Augenmerk ganz auf den Gang dieses Wahlgeschäftes richten, und die angesehenste Kronen selbst einen Cardinal im Conclave haben, dem die Geheimnisse des Hofs anvertraut sind; so ist es kein Wunder, wenn man von den wichtigsten Auftritten im Conclave bald Nachricht erhält.

Gleich nach ihrer Ankunft im Conclave begeben sich die Cardinäle in die Paulinische Capelle, allwo der Cardinaldekan vor dem Altar das Gebet spricht: Deus, qui corda fidelium. Es werden die päbstliche Constitutionen, welche die Wahl betreffen, öffentlich vorgelesen, welche ausser dem Conclave in den vorbereitenden Congregationen, wovon hernach, schon vorgelesen worden sind, und die Cardinäle beschwören die Beobachtung derselben. Der Cardinaldekan ermahnt sie, sie möchten die Kirche mit einem guten Hirten versehen, und hierauf gehen sie aus der Capelle ab.

Sie empfangen in ihren eigenen Zellen die gewöhnliche Visiten der Edelleute, Prälaten und Ministers, kommen hierauf in der Sixtinischen Capelle zusammen, und lassen den Governatore oder Statthalter des Conclave, den Marschall und die Prälaten, auch den Magister S. Palatii und die Conservatoren von Rom, denen man die Bewachung der Räder überträgt, den Eyd der Treue schwören. Es werden hierauf die Conclavisten be-

rufen, von 2. Cardinälen gemustert, und von ihnen der Eid des Stillschweigens verlangt.

Abends wird auf Befehl des Cardinaldekans das Glöckchen um 1. 2. und 3. Uhr Nachts geläutet, damit alles abtrete, was nicht herein gehört. Die Cardinäle geben ihren Visiten den Abschied, und die Thüre wird von innen mit zwey Schlüsseln, wovon einer dem Cerimonienmeister übergeben wird, hernach auch von aussen mit 2. Schlüsseln geschlossen und die Schlüssel dem Marschall übergeben. Vom Cardinal-Kämmerling und den 3. Cardinälen, Capi d'ordine, nebst dem Ceremonienmeister werden mit angezündeten Kerzen alle Winkel und Ecken des Conclave durchgesucht, damit Niemand da bleibe, wer nicht herein gehört. Man singt den hymnus: Veni creator, und nun wird die Capelle geschlossen. Also bleiben jezo die Cardinäle allein, und versammlen sich Morgens und Nachmittags.

§. 25.

Zwischenregierung und Feyerlichkeiten nach dem Tode eines Pabstes.

Die Zwischenregierung, zu welcher auch das Conclave selbst gehört, fängt mit dem Tode eines Pabstes an. Gleich nach dem Tode des Pabstes erscheint der Cardinalkämmerling in abito pavonazzo, wie man in Rom sagt, mit dem Rocchetto, in Begleitung der Kammerclericorum in schwarzer Kleidung, um im päbstlichen Pallaste über den wirklich geschehenen Tod zu erkennen. Die Neffen und Anverwandte haben meistens schon zuvor die Mobilien weggeschafft, zuweilen hat auch das Volk den Pallast mit Gewalt zu spoliren sich unterstanden. Nachdem der Cardinalkämmerling den Pabst todt im Bette liegend gesehen hat, folglich von seinem Tode wirklich

durch

durch seine Augen überzeugt worden ist, so läßt er hierüber durch die Kammernotarien ein Instrument aufsezen, welches im Archive beygelegt wird.

Der Kammermeister des verstorbenen Pabstes liefert den Fischersring in die Hände des Cardinalkämmerlings aus, welcher daher den Namen hat, weil auf demselben der h. Peter auf einem Schiffchen, wie er ein Fischernez aus dem Wasser zieht, vorgestellt wird. Die Päbste haben sich nämlich des Fischerrings zu Sigillirung der Brevien bis zum XV. Jahrhundert bedient, und daher schreibt Clemens VI. i. J. 1264. seinem Vater Egidius Gros: Non scribimus tibi nec consanguineis nostris sub bulla, sed sub piscatoris sigillo, quo Romani Pontifices in suis secretis utuntur. Im XV. Jahrhundert aber fiengen sie an die Brevien in rothem Wachs zu sigilliren, welche zuvor mit einem bleyernen Sigel sigillirt wurden.

Man hat lange gestritten, wer der erste Pabst gewesen, welcher sich des bleyernen Sigills bedient habe, mit welchem ehemals die Brevien und Bullen, jezo aber nur die Bullen gesiegelt werden, und nach den Bemühungen des Rinaldi, Magri, Sarnelli, welche den h. Sylvester angeben, und des Englischen Predigermönchs Thomas Stubbs, welcher den Gregorius den Grosen angiebt, hat Mabillon und die Benedictiner von Paris in ihren diplomatischen Werken die Sache ziemlich aufgeklärt. Wenigstens scheinen die Beweise, die man vom P. Deusdedit und Honorius I. hat, unläugbar zu seyn o). Eben so viele Mühe geben sich der Card. Petra und Riganti zu untersuchen, warum auf den bleyernen Sigillen der h. Peter auf der linken, und der h. Paul auf der rechten Seite stehe, und

o) Vergl. l'art de verifier les dates und Gori in der Vorrede zu den Inschriften des Doni. S. 22.

einige p) wollen die Schuld auf die Unwissenheit der Sigelstecher werfen, andere sagen, daß ehemals in sacris die linke Seite die Ehrenseite gewesen sey.

Der Datarius und die Sekretarien, welche die andern Sigille des verstorbenen Pabstes in Händen haben, müssen sie sogleich einem dazu verordneten Kammerclerico übergeben, damit sie als nicht mehr geltend erklärt werden. Der Cardinal-Patron, wenn einer vorhanden ist, und die Neffen des Pabstes müssen den Pallast des Pabstes verlassen, und der Card. Kämmerling nimmt im Namen der apostolischen Kammer davon Besiz, worauf ein Kammerclericus von allem, was vorhanden ist, ein Inventarium veranstaltet.

Indessen schickt der Card. Kämmerling Befehl ab, daß die grose Glocke auf dem Capitolio geläutet werde, welches das Zeichen vom Tode des Pabstes ist. Auf Befehl des Cardinalvicarii müssen hierauf alle Glocken in der Stadt antworten. Der römische Senat kommt zusammen, und läßt in allen Quartieren der Stadt die Trauertrommel rühren, worauf die Couriere vom Tode des Pabstes in die catholische Welt ausgehen.

Der Capitano de' Capotori geht mit bewaffneter Mannschaft aus dem Capitolio ab, begiebt sich in das Quartier Regola, nimmt die Fahnen desselben Quartiers, läßt unter Rührung der Trommel die neue Gefängnisse öffnen, und sezt die wegen leichter Vergehungen festsizende Gefangene los, da hingegen die wegen schwerer Verbrechen festsizende Gefangene nach dem Castell S. Angelo abgeführt werden.

Der Card. Kämmerling verläßt nun den päbstlichen Pallast, und wird von der Schweizer-Garde, welche ihm zur Seite geht, in seine eigene Wohnung zurückgeführt,

p) Anton. Caraccioli bey Allacci de eccles. orient. & occid. consensu.

geführt, allwo sie Wache hält, und sede vacante ihn allemal begleitet. Er läßt Münzen mit seinem Wapen unter dem Signale Sedis vacantis prägen, welches in zween sich kreuzenden Schlüsseln unter der Fahne der Kirche besteht. Er theilt die Verwaltung der Geschäffte mit 3. andern Cardinälen, dem ersten Card. Bischof oder Dekan q), auch Vicedekan in gewissen Umständen, wenn der Dekan abwesend ist, dem ersten Card. Diakono, und dem ersten Card. Priester.

Diese sorgen für die Regierung und alles, was vorfallen kann, antworten auf Memorialien, geben den Beamten Befehle, bestätigen diejenigen, welche in Aemtern stehen, und gebieten über Policei, Gerechtigkeit, Finanzen und das Militär. Weil in solchen Fällen die Sicherheit in Rom eine der nöthigsten Rücksichten ist, so werden die Wachen verdoppelt und die verdächtigsten Oerter der Stadt mit Soldaten besezt. Aehnliche Befehle werden auch an alle Statthalter der Pläze im Kirchenstaat abgeschickt, damit alle auf ihrer Hut seyn mögen. Die Gesandten und Grosen der Stadt lassen vor ihren Thoren Ketten sperren und besezen ihre Palläste mit bewaffneter Mannschaft, damit der Parteigeist nicht zu frech werden möge. Es fehlt nicht an traurigen Beyspielen, daß gerade zu solchen Zeiten viele Menschen ums Leben kommen, wie dann in den 5. Monaten, so lange das Conclave währte, in welchem Innocentius XII. gewählt wurde, 182. Menschen in Rom umgekommen sind.

q) Dieser hat besondere Rechte. S. die Bulle von Paul IV. n. V. Das Dekanat mit allen Vorzügen steht dem ältesten Card. Bischof zu, wenn er sede vacante gegenwärtig ist, oder auch ex causa publica absens und vom Pabst verschickt ist.

Noch am ersten Tage beruft der Card. Kämmerling die Kammerclericos zu sich in seinen Pallast, und trägt ihnen die Aemter und Geschäffte des Pallastes auf. Er allein, der Card. Vicarius und der Groß-Pönitentiarius sezen ihre Aemter fort: ausser ihnen aber hören alle Aemter, Tribunalien, auch die Rote und die Daterie auf, allwo nach der Bulle Pii IV. in eligendo keine Bullen mehr ausgefertigt werden.

Die Exequien eines Pabstes dauren 9. Tage. Vier und zwanzig Stunden nach seinem Tode wird sein Körper geöffnet und einbalsamirt. Stirbt er a Montecavallo, so werden seine Eingeweide in ein Gefäß eingeschlossen, und in einer Hofgurusche durch einen der geheimen Capellanen des Pallastes nach der nicht weit entfernten Pfarrkirche des h. Vincentius und Anastasius mit 4. Kerzen gebracht. Der Leichnam wird in eine Soutane von weissem wollenen Zeuge gekleidet, ihm die Mozzetta angelegt, und das rothe Camauro aufgesezt. In dieser Kleidung wird er in ein Vorzimmer des Pallastes gebracht, und unter dem Baldachin auf dem Paradebett ausgestellt, wobey die Pœnitentiarii und die Schweizergarde beständig Wache halten. Abends gegen 1. Uhr wird der Leichnam vom Quirinal nach dem Vatikan durch die vorgeschriebene Strasen gebracht.

Aber auch hiebey geschehen gewisse Feyerlichkeiten, welche den Tod eines weltlichen Regenten sowohl als den Tod des Oberhaupts der Kirche auszeichnen sollen. Die Chevaux legers reuten voraus, um die Leute vom Gedränge abzuhalten. Die Avantgarde besteht aus einem Corps von Chevaux legers, vor welchen die päbstliche Stallbediente mit Windfackeln einhergehen. Auf die Chevaux legers folgt ein Theil der Schweizergarde unter Anführung ihres Capitäns zu Pferde. Ein Officier von 2. andern umgeben, trägt die zusammengelegte Fahne. Nach ihnen kömmt ein Ceremonienmeister zu Pferde mit

den

den Stallbedienten und Hofofficianten in rothen Livreen und dunkelblauen Mänteln zu Fuß mit brennenden Kerzen. Auf diese folgt der mit carmesinrothem Tuch mit güldenen Tressen ausgelegte und gefütterte, von allen Seiten, nur nicht von hinten, offene Tragsessel, von zwey weissen Maulthieren getragen, in welchem der Leichnam des Pabstes in der gemeldten Kleidung, dem gewöhnlichen Hute, rothen Schuhen, mit einem güldenen gestickten Kreuz in der Mitte liegt. Um den Tragsessel stehen die Patres pœnitentiarii S. Petri mit brennenden Kerzen und verrichten ihre Gebete, zur Seite die Tragsesselträger und die Schweizer, welche Wache halten. Auf die Schweizer folgen die Alabarde oder Trabanten und der Stallmeister zu Pferde. Nach diesen kommen 7. Kärren mit 7. Canonen von Pferden gezogen, und auf der Seite gehen wieder Schweizer mit Mousqueten und brennenden Lunten. Den Reyhen schließt eine Compagnie Chevaux legers und eine von Cuirassiers. Jene haben ihre Fahnen an die Stange gebunden und halten die Pistolen gegen die Erde. Diese erscheinen mit Cuirassen, und kehren die Spize des Degens gegen die Erde. Die Trommeln und Paucken stimmen den Trauerton an.

Unter dieser Begleitung wird der Leichnam bis an die sogenannte Treppe Constantins im Vatikan gebracht, allwo er von 4. Patribus pœnitentiariis empfangen, aus dem Tragsessel herausgenommen, und in einem anständigen Sarg in die Sixtinische Capelle gebracht wird. Allda wird er von eben denselben Pœnitentiariis mit allen päbstlichen Kleidungsstücken angekleidet, als ob er eben grose Messe halten sollte. Man sezt ihm die güldene Mitram auf, und in dieser Stellung wird er auf ein anderes Bett gebracht, um welches die Pœnitentiarii ihre Gebete, die Schweizer aber die Wache verrichten.

Den folgenden Morgen begiebt sich das Capitel und die Geistlichkeit der Vatikankirche in die Sixtinische Capelle, denen der Leichnam des Pabstes überliefert wird. Alsdann erscheinen die Cardinäle, bey deren Eintritt von den päbstlichen Sängern das Responsorium: Subvenite sancti angestimmt, von einem alten Canonico das Pater noster gesprochen, der Leichnam mit Weywasser besprengt und die gewöhnliche Gebete verrichtet werden. Acht Priester mit Beyhülfe einiger Canonicorum tragen die Baar in die Kirche hinab. Das Domkapitel und die Geistlichkeit mit dem Kreuze geht voran, die Cardinäle und Prälaten folgen nach und sprechen Psalmen und Todtengebete. Stirbt ein Pabst im Vatikanpallast, so kann er leicht durch die geheime Treppe in die Sixtinische Capelle gebracht werden, allwo hernach eben dasselbe geschehen muß.

Der Sarg wird mitten in die Kirche hingestellt, und ihm nach dem Cæremoniali von einem Erzbischoffe oder Bischoffe des Capitels die Absolution ertheilt, welcher in Pontificalibus erscheint. Alsdann wird er von der Geistlichkeit mit brennenden Kerzen in die Capelle del Santissimo Sacramento gebracht, wo er drey Täge ausgesetzt bleibt, aber so, daß seine Füsse aus dem eisernen Gegitter hervorreichen, damit sie vom Volke geküßt werden mögen. Und hier ist die Schweizergarde desto nöthiger, weil wegen des Gedränges manche Unordnungen entstehen können. Am Abend des dritten Tags kommen die vom verstorbenen Pabste beförderte Cardinäle, um der Beerdigung anzuwohnen. Der Leichnam wird also noch einmal vom Capitel zu St. Peter in die Capelle des Chors gebracht, allwo ihm wieder von einem Erzbischoffe oder Bischoffe die Absolution ertheilt wird. Er wird hierauf in einen Sarg von Cypressenholz gelegt, in welchen der Maggiordomo oder Oberhofmeister einen Beutel von verschiedenen Medaillen von Gold, Silber

Silber und Kupfer, die unter dem verstorbenen Pabste geprägt worden, nach der Anzahl der Jahre des Pontifikats legt. Hierauf deckt ihm entweder der Cardinal Nipote oder ein anderer Cardinal, die erste Creatur des Pabstes, oder auch der Maggiordomo das Gesicht mit einem weissen Tuche zu. Ueber den ganzen Leib her wird eine carmesinrothe Decke gelegt, und alsdann der cypressene Sarg geschlossen und sigillirt. Dieser Sarg wird in einen bleyernen Sarg gelegt, an welchem die päbstliche Wapen und Inschriften angebracht sind. Auf diesen werden die Sigille sowohl vom Cardinalkämmerling als vom Maggiordomo eingedruckt. Dieser wird hernach in den dritten hölzernen eingeschlossen.

Hätte etwa der Pabst in seinem Testamente verordnet, daß er in einer andern Kirche begraben werden wollte, so muß die Versezung des Leichnams erst ein Jahr nachher geschehen, und der Leichnam muß also in dieser Capelle stehen bleiben. Drey Notarien, einer des Cardinalkämmerlings, einer des Capitels von St. Peter, einer von der apostolischen Kammer, sezen über alles eine Urkunde auf. Die päbstliche Kammer bezahlt und bestreitet die Unkosten von der Begräbniß des Pabstes, sowohl von den Exequien, als von dem Mausoleo, das ihm im mittlern Gange der St. Peterskirche errichtet wird. An demselben werden gemeiniglich die Begebenheiten der päbstlichen Regierung angezeigt. Neun Tage über werden die Seelenmessen von den Cardinälen gehalten, vom Cardinaldekane an in der Ordnung fort. An den 3. lezten Tägen werden feyerliche Seelenmessen von den Cardinalbischöffen und Priestern unter Assistenz von 4. andern Cardinälen gesungen, wobey die gewöhnliche Adsperſiones und Räucherungen nach dem Pontificali Romano geschehen. Am lezten Tage wird von einem dazu gewählten Prälaten Oratio in funere gehalten, und damit nehmen die Exequien ein Ende.

Unterdessen ist alles zur bevorstehenden Wahl zubereitet worden, und damit wird schon am dritten Tage nach dem Tode des Pabstes der Anfang gemacht. Denn an demselben kommen die Cardinäle Morgens im Vatikan im Zimmer, das man stanza de' paramenti heißt, zusammen, und es wird die erste General-Congregation gehalten. Bey derselben werden theils vom Sekretario des Cardinalscollegii, theils von den Ceremonienmeistern die päbstliche Constitutionen, das Conclave und die Sedisvakanz betreffend, abgelesen. Sie sind folgende:

1. Die von Gregorio X. ubi periculum. bey Rinaldi.
2. Von Julius II. vom 24. Jan. 1505. cum tam divino.
3. Von Pio IV. vom 9. Oct. 1568. in eligendis.
4. Von Gregorio XV. vom 15. Nov. 1621. æterni patris, und 12. März 1621. Romanum, ein Hauptgrundgesez, folglich ein Consistorialgesez, welches die Cardinäle beschwören müssen.
5. Von Urban VIII. vom 28. Jan. 1638. ad Romani.
6. Von Clemens XII. 5. Oct. 1731. apostolatus officium.

In dieser Generalcongregation überreichen der Cardinalkämmerling den Fischerring, welcher zerbrochen jedem Cardinale gezeigt wird, und die Präsidenten del piombo, die Formen der piombi delle Bolle, der bleyernen Bullen-Sigillen. Der Unterdatarius übergiebt ein Kästchen mit den Bittschriften, welches hernach zween Kammerclericis zur Verwahrung übergeben wird. Der Sekretarius der Brevien übergiebt ein Kästchen oder eine Capsel

mit den Brevien. Man wählt oder bestätigt den Gover-natore von Rom, und ernennt zween gelehrte Prälaten, von welchen einer die Rede in funere, und diesen wählt gemeiniglich der Cardinalnipote, der andere jene de eligendo summo Pontifice zu halten hat. Annoch werden durch die Mehrheit der Stimmen 3. Cardinäle ernannt, welche über die Anordnung des Conclave die Aufsicht haben sollen.

In der zwoten Congregation, welche in der Sacristei gehalten wird, werden die Officianten der Stadt und des Kirchenstaats bestätigt, und die Conservatoren von Rom zur Audienz gelassen, worauf die dazu ernannte Cardinäle von der Einrichtung des Conclave Bericht erstatten.

In der dritten Congregation in der Sacristei wird der Beichtvater des Conclave gewählt. In der vierten eben daselbst werden zween Aerzte und ein Chirurgus ernannt. In der fünften bekümmert man sich um einen Apotheker und zween Barbiere mit zween Beyhelfern zum Dienst des Conclave. In der sechsten werden vom lezten Cardinaldiakono durch das Loos die Numern der Zellen und die Namen der Cardinäle, welche in jede Zelle kommen sollen, bestimmt. Die Ceremonienmeister, welche nicht Participanten sind, überreichen ihre Brevien, und erhalten Vollmacht ins Conclave zu kommen.

In der siebenden werden die Bedienten ausgemacht, die jeder Cardinal im Conclave bey sich haben darf. Es sollen diese nach der Regel nur 2. seyn: jedoch erlaubt man einem auch den dritten, wenn er dessen nöthig hätte. Man giebt einem oder mehrern Cardinälen den Auftrag, 35. Bediente und Auskerer zum Dienste des Conclave zu ernennen.

In der achten Congregation werden zween Cardinäle abgeordnet, um die Conclavisten zu genehmigen. Zu diesem Ende muß jeder Cardinal ein genaues Ver-

zeichniß

zeichniß von dem Herkommen und der Beschaffenheit des Seinigen geben. Diese Stellen werden sehr gesucht, weil sie vorzügliche Freyheiten und Privilegien haben. Sie können Pensionen auf Beneficien resigniren; sie haben das Bürgerrecht in jeder Stadt des Kirchenstaats, wo sie sich festsezen wollen; jeder neugewählte Pabst läßt eine gewisse Summe Geldes unter sie austheilen; und von der päbstlichen Kammer bekommen sie 10tausend Scudi unter einander zu vertheilen. Sie können zu allen Beneficien adspiriren, welche nicht 10tausend Scudi Einkünfte überschreiten. Sie werden auch in der wirklichen Verleihung vorgezogen, und die Cardinäle beschwören es bey ihrem Eintritte ins Conclave, daß sie ihnen ihre Freyheiten erhalten wollen. Daher kommen im grosen Bullario so viele Bestätigungs-Bullen von ihren Freyheiten vor.

In der neunten Congregation wird durch die Mehrheit der Stimmen drey Cardinälen die Sorge für die Reinlichkeit des Conclave und die Bewachung der Schlüssel desselben aufgegeben. In der zehenden wird der Maurer und Schreiner bestellt, und die Cardinäle, die nicht in sacris sind, übergeben ihr Breve wegen ihrer activen Stimme in der Wahl des neuen Pabstes. Es sind nämlich die Cardinäle, wenn sie nicht in sacris sind, durch die Bulle Pii IV. in eligendis von der Stimmegebung ausgeschlossen, welches auch Sixtus V. in Const. 50. bestätigt hat. Jedoch können sie nach dem von Gregor XV. vorgeschriebenen Cæremoniali ein besonderes Dispensations-Breve übergeben, welches ihnen der Pabst, der sie zum Purpur befördert hat, zu dem Ende ausfertigen läßt, damit sie bey der Wahl Stimmefähig seyn mögen r).

In

r) *Passerini* de elect. Papæ quæst. 7. *Camarda* de elect. Pontif. dlss. 17. p. 169.

In dieser Congregation giebt man auch den auswärtigen Ministern und Gesandten und den Abgeordneten der Städte des Kirchenstaats Gehör. Die Gesandte ermahnen die Cardinäle in einem Discurse, den würdigsten zu wählen, und man hat freylich Ursache, auf den Kaiserlichen, Französischen und Spanischen am aufmerksamsten zu seyn. Den Tag darauf kommen die Cardinäle in der Capelle des Chors mit der Hofprälatur zusammen, um der Messe vom h. Geist anzuwohnen, welche der Card. Decanus hält. Nach derselben wird von dem hiezu bestellten Redner die Rede de eligendo summo Pontifice gehalten, welche Gewohnheit nach dem Tode des P. Eugenii IV. 1446. das erstemal aufkam s). Die Gesandte, der Governator von Rom und vom Conclave, der Senator und die Conservatori von Rom haben Audienz bey dem Collegio an den Roten, beobachten aber eben dasselbe Cäremoniel, als ob sie in der Audienz des Pabstes wären, d. i. sie machen die 3. Kniebeugungen, weil unter den Cardinälen derjenige gewiß ist, welcher Pabst werden solle. Es könnten zwar alle Cardinäle anwohnen: gemeiniglich aber sind es nur die 3. Capi d'ordine, welche die Gesandte anhören und ihnen antworten. Feyerliche Reden halten die Gesandte an das ganze Collegium, und alsdann antwortet der Decanus. Haben sie Briefe von ihren Herren, so können sie ihre Befehle und Briefe vor den Cardinälen ablesen, denen man hiezu den Auftrag macht.

§. 26.

s) il sacro rito antico e moderno della elezione, coronazione e solenne possesso del sommo Pontefice esposto (vom gelehrten Portugiesen Novaes) in tre lezioni, welchen ich auch im folgenden gebrauchen werde.

§. 26.

Wahlarten.

Onuphrius *Panvini* rechnet 18. verschiedene Arten von Pabstwahlen, Mabillon zählt ihrer nur 7. und Catalani t) behauptet, daß man in den Lebensgeschichten der Päbste leicht mehrere entdecken könne. In neuern Zeiten aber sind nur 3. bis 4. Arten gewöhnlich.

Wenn nemlich alles wohl besezt und verschlossen ist, so geben die Ceremonienmeister zweymal des Tags die 3. gewöhnliche Zeichen, und rufen: ad Capellam Domini. Die Cardinäle gehen das erstemal in die Sixtinische Capelle, deren Boden und Bänke auf allen Seiten mit grünem Tuch bedeckt sind. Sie sezen sich da, und hören die Missam votivam vom h. Geist, welche der Card. Decanus in rother Kleidung hält und alle Cardinäle communicirt, welche sich paar und paar nähern. Nach der Messe ermahnt sie der Card. Dekan noch einmal zur gewissenhaften Wahl, und darauf werden die Bulle und das Cæremoniale Gregorii XV. noch einmal abgelesen, weil diese die ausführlichste Vorschrift von der Art zu wählen enthalten. In der Paulinischen Capelle aber sind ausser dem Hochaltar während des Conclave noch 6. andere Cardinäle aufgestellt, allwo die Cardinäle, welche nicht krank sind, nach Belieben Messe lesen können.

Nach der ersten Messe wird vor dem Altar ein langer Tisch, und auf demselben ein Täfelchen aufgestellt, welches den von Gregor XV. vorgeschriebenen Eyd mit grosen Buchstaben enthält: Testor Christum Dominum, qui me judicaturus est, eligere, quem secundum Deum judico eligere debere, & quod idem in accessu præstabo. Es stehen 2. Kelche, 2. Patenen und alles was dazu gehört, auf dem Tische, und

t) in Comment. ad Can. I. Conc. Lat. III. œcum. XI.

und an demselben sind Fußschemel für die Cardinäle angebracht, so wie auch in der Capelle hin und wieder andere Tischchen mit Dintenfässern und Federn stehen, damit die Cardinäle ihre Stimmen schreiben können. Der erste Ceremonienmeister liest das Instrument von geschehener Clausur mit lauter Stimme ab, und es werden unter die Cardinäle die gedruckte Blätter zum Scrutinio und Accessu und die dahin einschlagende Constitutionen-Büchelchen samt den Litanien ausgetheilt.

Die I. Art der Wahl geschicht per Compromissum, und man bedient sich derselben, wenn man sieht, daß die Cardinäle nicht einig werden können. In diesem Falle compromittirt man auf einige verständige und rechtschaffene Cardinäle, und erklärt, daß man den als Pabst erkennen würde, den sie ernannt hätten. Zuvor aber kommt man wegen der Einschränkung einer solchen Vollmacht überein, ob die ernannte Cardinäle den andern zuvor etwas entdecken, oder für sich allein handeln: ob sie die Namen derjenigen, welche aufs Tapet kommen, dem Cardinalscollegio eröfnen sollen? ob von den 3. Compromißcardinälen nur die meiste Stimmen gelten, oder ob sie alle 3. einstimmig seyn müsen? ob man nur die gegenwärtige Cardinäle oder auch die abwesende ernennen könne?

Die Vollmacht zu einem Compromiß muß von allen unterschrieben seyn, welche wegen einer Compromißwahl sich einverstanden haben. Denn wenn ein einiger Cardinal mündlich oder schriftlich widerspricht, so ist das Compromiß null. Ist das ganze Collegium einverstanden, so lassen die 3. Compromißcardinäle eine Urkunde aufsezen, in welcher alle andern von aller Einwirkung in ihre Conferenzen gänzlich ausgeschlossen werden, mit dem Beysaz, daß wenn sie auch von einem Cardinal einen verbindlichen Ausdruck gebrauchen, dieser nicht als ein Zeugniß ihrer Gesinnungen angesehen werden könne, so lange sie

nicht

nicht schriftlich und mit eigener Hand erklären, wen sie als Pabst erkennen. Ein also gewählter Pabst wird nach dem Grundgeseze Gregors XV. als rechtmäsig gewählt angesehen, und das Collegium erkennt und krönt ihn. So wurden ehemals Gregor X. und Clemens V. gewählt, in neuern Zeiten aber hat man keine Beyspiele davon.

II. Die zwote Art ist diejenige, welche man per inspirationem nennt. Man bedient sich aber derselben nie, als wann alle andere Mittel fruchtlos sind, und man keine andere Hofnung hat, aus der Sache zu kommen. Es vereinigen sich nemlich zwo oder drey Factionen wegen der Wahl eines Pabstes: wenn aber ihre Anzahl noch nicht zu $\frac{2}{3}$. reicht, so fangen sie an zu schreyen, als ob es durch göttliche Eingebung geschehe: N. ist Pabst. Es ist also dies eine öffentliche Erklärung und Zusammenstimmung mehrerer Cardinäle, welche aber äusserst gewagt wäre, so lange sie nicht auf hinreichende Stimmen zählen können. Gemeiniglich fangen zween oder 3. Häupter der Parteien zu schreyen an, und augenblicklich folgen ihnen andere Cardinäle, so widrig sie auch in ihrem Herzen seyn mögen, nur um das Ansehen zu haben, daß sie auch das ihrige zur Wahl beygetragen haben, und sich den Neugewählten nicht zum Feinde zu machen, wenn er wider ihren Willen dannoch sollte gewählt werden, weil die Inspirirte genau Achtung geben, wer? und ob man gern oder ungern nachruft? Auf diese Weise wurde Julius Rospiglioси als P. Clemens IX. gewählt.

III. Die dritte Art geschicht durch das *Scrutinium*, d. i. durch eine Sammlung und Prüfung der Stimmen, welche durch geheime Billete gegeben werden. Bey dieser Art, welche zugleich die gemeinste und durch das Grundgesez Gregors genau bestimmt ist, kommt es

1. auf die Art der Billete an. Sie müssen

1½. Palmi lang und einen halben breit, oder 8. Zoll lang, und etwa 4. breit seyn. Sie sind durch Parallellinien in 8. gleiche Theile getheilt, sowohl innen als aussen. Auf dem ersten Felde steht: Ego Cardinalis, welche Worte aber 2. Zolle von einander entfernt seyn müssen, damit der Cardinal seinen Tauf- oder Firmungs-Namen hineinsezen könne. Im 2ten Felde steht nichts gedrucktes, damit der Cardinal seine Nation und Würde hineinsezen könne, und diese 2. erste Felder werden umgeschlagen und einwärts gewickelt. Das dritte Feld hat an den 2. Enden 2. Zirkelkraise, in welche 2. Petschaften auf Wachs müssen eingedruckt werden. Im 4ten Felde steht gedruckt: Eligo in Summum Pontificem E. D. meum D. Cardinalem. Im 5ten Felde wird der Tauf- und Zuname und die Würde des Cardinals genannt, den er ernennt. Das sechste Feld ist dem 3ten gleich und dient zum Aufdrucke der Sigille. Das 7te bleibt leer, um das Billet von unten herauf zuzuwickeln. Das achte wird mit einer Devise, einem Spruche aus der Bibel von der eigenen Hand des Cardinals ausgefüllt u). Der Revers jeden Billets ist auch in acht gleiche Theile getheilt, und fast gänzlich mit Druckzierathen bestreut, damit man die innere Schrift nicht sehen könne, auch wenn man das Billet gegen das Licht hält.

2. Was die Scrutatores betrift, so werden sie durchs Loos gewählt. Der lezte Cardinaldiakonus nimmt auf dem vor dem Altar stehenden Tische die zu diesem Ende berei-

u) Ein Muster davon kann man in der Bulle Gregorii XV. sehen. Vergleiche Lo stato presente o sia la relazione della Corte di Roma. dal Cav. *Lunadoro*, ritoccata da Franc. Ant. *Zaccaria*. Roma. 1774. P. I.

bereitete Kugeln, auf welchen die Namen jeden anwesenden Cardinals stehen. Er zählt sie laut, spricht den Namen jedes aufgeschriebenen Cardinals deutlich aus, und legt sie so wie er sie gelesen hat, in einen kleinen damastenen blauen auf dem Tische liegenden Sack, schüttelt die Kugeln unter einander, zieht dann die erste, zwote und dritte heraus so wie sie ihm in die Hände fallen. Und die 3. durchs Loos bestimmte Cardinäle sind für denselbigen Morgen Scrutatores. Er zieht noch 3. heraus, und die herausgezogene sind Cardinales infirmarii, welche von den kranken Cardinälen ihre Stimme hohlen müssen. Nach ihnen werden noch 3. Revisores herausgezogen. Träfe das Loos gerade einen Kranken, so wird an dessen Stelle ein anderer herausgezogen.

3. Was haben nun die Scrutatores zu thun? Sie sezen sich an den Tisch vor dem Altar, nehmen das auf demselben aufgestellte Gefäß, welches im Deckel einen ziemlichen Spalt hat, damit man die Zettel der kranken Cardinäle hineinschieben könne, eröfnen es, und zeigen, daß es ganz leer sey, verschliessen es mit dem Schlüssel, und händigen es den Cardinalibus infirmariis ein. Der Cardinaldekan geht zuerst an den Tisch hin, nimmt ein Zettelchen aus dem silbernen Gefäß und schreibt seine Stimme. Die Cardinales infirmarii schreiben ihre Stimme nach dem Decan, und gehen sodann mit dem verschlossenen Kästchen, wovon sie die Schlüssel den Scrutatoribus zustellen, und einem Gefäß, worauf so viele Zettelchen liegen, als kranke Cardinäle sind, und der Eidestafel ab. Die kranken Cardinäle schreiben die Zettelchen, legen sie zusammen, sigilliren sie und legen sie nach gethanem Eyd in das Kästchen. Könnte der kranke Cardinal nicht mehr schreiben, so thut es sein Sekretär für ihn, muß aber den Eyd der Verschwiegenheit schwören, unter angedrohter Excommunication, wenn er

sie

sie bräche. Das Kästchen tragen sie in die Capelle zurück, allwo es von den Card. Scrutatoren in Gegenwart aller eröfnet, die Zettelchen der Kranken gezählt, mit der Anzahl der kranken Cardinäle verglichen, auf die Patene gelegt und hierauf in den Kelch geworfen werden.

Indessen schreiben auch die andern Cardinäle in der Capelle ihre Zettelchen: es treten aber nur 2. bis 3. Cardinäle auf einmal an den Tisch, drehen und sezen sich aber so, daß keiner sehen kann, was der andere schreibt. Sie schreiben so viel möglich so, daß man ihre Handschrift nicht kenne, und wissen es sorgfältig zu vermeiden, daß keiner entdecken kann, wem sie ihre Stimme geben.

4. Es kommt vieles auf das Zusammenlegen der Zettelchen an. Es hat sie aber der Ceremonienmeister schon also gebogen und in die Ringe im 3ten und 6ten Felde das rothe Wachs eingelegt, daß der Cardinal an den Biegungen leicht sehen kann, wo sie zusammengelegt werden müssen. 8. und 1. werden auf 7. und 2. und diese auf 3. und 6. gelegt, und hier drückt der Votirende auf das rothe Wachs 2. verschiedene Sigille, welche er besonders hiezu hat stechen lassen, weil er sich seines Wapens eigentlich nicht bedienen darf. Dergleichen Sigille sind sehr einfach und haben 2. oder 3. Buchstaben oder ein Ziffer, das leicht zu erkennen ist. Ist das Zettelchen sigillirt, so bleibt nur ein Raum von 4. Zoll in der Mitte blos, wo der Name des Cardinals steht, dem man die Stimme giebt, ohne daß man entdecken kann, wer ihm seine Stimme gegeben hat. Nun wird das Zettelchen noch zweymal zusammengelegt, Falt auf Falt, so daß es nur noch einen Zoll breit scheint. In dieser Form nimmt es der Cardinal, schließt es in seine flache Hand ein, und begiebt sich an seinen Plaz zurück.

5. Hierauf nimmt der Cardinaldekanus und nach ihm jeder andere Cardinal das geschriebene Zettelchen

zwischen den Daumen und den Zeigfinger der rechten Hand, hält es aber so hoch, daß es alle andern Cardinäle sehen können, geht ganz ernsthaft durch die Capelle hindurch zum Hauptaltare, wo die Scrutatores beysammen stehen. Er knieet auf der ersten Stufe des Altars nieder, verrichtet leise ein kurzes Gebet, steigt die Stufen hinauf, schwört mit lauter Stimme den oben angeführten Eyd, legt sein Zettelchen auf die güldene Patene, welche auf einem grosen mit Edelsteinen versehenen Kelche liegt, neigt die Patene, und läßt das Zettelchen in den Kelch fallen, legt die Patene zurecht ohne in den Kelch zu schauen, macht seine Verbeugung und tritt an seinen Plaz zurück, und so machen es alle.

6. Der erste Cardinalscrutator nimmt den Kelch mit der Patene und schüttelt ihn, um die Zettelchen unter einander zu mengen. Der lezte Card. Scrutator zählt sie, und legt sie eines nach dem andern in einen andern Kelch. Findet er mehrere oder wenigere Zettelchen, als Cardinäle da sind, so verbrennt er alle, und die Operation fängt von neuem an. Stimmt ihre Zahl mit der Zahl der Cardinäle überein, so schreitet man zur Publikation, auf welche die Cardinäle sehr aufmerksam sind. Der erste Cardinalbischof geht mit den Cardinälen, welche capita ordinum sind, von seinem Orte zum Hochaltar, nimmt den Kelch, in welchem die Zettelchen liegen und trägt ihn auf den grosen Tisch vor dem Altar, worauf er mit den andern an seinen Ort zurücktritt. Die drey Scrutatoren sezen sich der Länge nach an den Tisch hin und kehren den Rücken gegen den Altar, das Gesicht gegen die Cardinäle. Der erste Scrutator schüttet die Zettelchen aus dem Kelch auf den Tisch hin, nimmt eines nach dem andern, eröfnet es auf der Seite, wo der Name geschrieben ist, giebt es dem zweyten Scrutatori, der es ebenfalls liest und dem dritten zustellt, welcher den Namen, der innen steht, laut sagt. Jeder

Car-

Cardinal hat ein gedrucktes Blatt mit den Namen aller Cardinäle vor sich liegen, und zeichnet sich jedes Votum auf, und ist darinn nur desto sorgfältiger, wenn er es für sich selbst erhalten hat. Findet man bey Eröfnung der Zettel, daß zwey zusammengelegt und so mit einander vereinigt sind, daß sie der Vermuthung nach von einem Cardinale allein herkommen, so gelten sie nur für eine Stimme, wenn sie für eine Person gehen. Werden aber in denselben verschiedene Cardinäle genannt, so gelten sie gar nicht, obwohl das Scrutinium in Betracht der andern Stimmen gültig bleibt. Am Ende summiren die Cardinäle die Stimmen, und specificiren sie auf einem andern Blatt: z. B. Reverendiſſimus Cardinalis N. habuit suffragia 12. Rev. Card. N. habuit suffragia 8. Der 3te Card. Scrutator sticht die Zettelchen mit der Nadel da wo das Wort Eligo steht, durch, und wenn sie alle an den seidenen Faden angeheftet sind, so knüpft er die beeden Ende zusammen, und legt sie wieder in einen Kelch auf eben demselben Tische. Die Zettelchen werden noch einmal gezählt und den 3. Reviſoren zu prüfen übergeben. Fallen $\frac{2}{3}$. Stimmen auf 1. Cardinal, so ist die Wahl nach der Verordnung Gregors XV. canonisch gültig, und man hat den Acceß nicht nöthig, sondern die Zettelchen werden verbrannt.

IV. Kommt man aber im Scrutinio mit der nöthigen Summe von Stimmen nicht zu Stande, so schreitet man zum Accesſu. Jeder Cardinal nimmt aus dem aufgestellten Gefäß ein Acceß-Zettelchen, auf welchen anstatt des Wortes Eligo, Accedo steht x). Es wird der Name des Cardinals dem man accedirt, hineingeschrieben, er muß aber dem nicht accediren, dem er im Scrutinio seine Stimme gegeben hat, noch sonst einem

x) Auch hievon hat Gregor XV. Modele seinem Grundgeseze einverleibt.

andern Cardinale, der nicht im Scrutinio wenigstens Eine Stimme erhalten hat. Will er aber keinem von denen im Scrutinio genannten Cardinälen accediren, so darf er es und schreibt alsdann die Worte: Accedo nemini. Die Zettelchen werden, wie zuvor, behandelt. Der Eid wird hier nicht wiederholt, weil der Scrutinialeid auch für den Acceß gilt. Die Zettelchen werden von den Scrutatoren eröfnet und wie oben angefaßt und publicirt. Die Cardinales infirmarii bringen den kranken Cardinälen die Zettelchen für den Accessum, und geben ihnen ein gedrucktes Blatt, auf welchem steht, wie viele Stimmen jeder Cardinal im Scrutinio erhalten hat, alle Zettelchen werden in den Kelch gelegt, und Achtung gegeben, ob nicht ein Cardinal im Acceß eben dieselbe Person genannt hat, welche er zuvor im Scrutinio genannt hatte. Nie dürfen die Zettelchen auf der Seite eröfnet werden, wo der Name des Stimmegebers steht, und man darf die 2. Sigille nicht hinwegnehmen, weil sonst die Wahlfreyheit zu sehr gekränkt würde.

Der erste Scrutator nimmt die Zettelchen eines nach dem andern aus dem Kelche heraus, zählt sie, sieht nach dem Namen des Gewählten, beobachtet was auf den beeden Sigillen von Wachs eingeprägt ist, eröfnet sie, indem er das Papier, ohne die Sigille zu cassiren, aufreißt, um die Devise zu sehen, welche unter dem Wort Signa steht, worauf er es dem zweyten Scrutatori zur Prüfung giebt, und endlich macht der dritte den Inhalt und die Devise des Billets bekannt. Jeder Cardinal hat einen gedruckten Bogen vor sich, welcher in 3. Columnen unter folgenden Rubriken, getheilt ist:

1.	2.	3.
Sigilla & Signa accessuum.	Sigilla & Signa scrutinii accessibus respondentia.	Cardinales nominati in Scrutinio.

Auf

Auf der 1. Columne bemerken sie alles, was der dritte Scrutator abliest. Sind alle Zettelchen eingesehen und die Sigille und Devisen bemerkt, so fängt der erste Scrutator, welcher alle Billets des Scrutinii am seidenen Faden vor sich hat, zu untersuchen an, ob die Sigille des Scrutinii mit den Sigillen der Billete vom Accessu, welche auf dem gedruckten Blatte bemerkt sind, übereinstimmen. Findet er ein übereinstimmendes, so öfnet er die Seite der Devise, und sieht, ob die Devise auf dem Accetz Zettelchen, wo er ein ähnliches Sigill gefunden, einerley ist, und ob derselbe Cardinal nicht in beeden Zettelchen gewählt ist. Findet er alles richtig, so gilt die Stimme, und man bemerkt sie. Sind aber die Devisen nicht gleich, sind die Sigille nicht eben dieselbe, oder ist im Scrutinio und Accessu eben derselbe Cardinal genannt, so gilt die Stimme nicht, und man schreitet weiter.

Daraus entsteht dann folgende Form z. B.

Col. 1.	Col. 2.	Col. 3.
BRF 32. Bonitas	BRF 32. Bonitas.	PeterBonzi.nul.
RGI. 50. Lumen.	RGI 50. Lumen.	d' Etrées, nul.
NSP 26. Gloria.	NSP. 26. Gloria	Jo. Delfino.
	Bened. Panfili.	bon.

u. s. w.

Findet man, daß 2. oder mehrere Billete des Scrutinii eben dieselbe Sigille und Devisen haben, wie die Billete des Accessus, und die Stimmen sind doch nicht auf eben dieselbe Person gerichtet, so öfnen die Scrutatores das Billet gänzlich, welches mit dem andern gleiche Sigille hat, und suchen die Namen der Cardinäle, welche dergleichen Billete gegeben haben, um zu bestimmen, ob die enthaltene Stimmen nach Gregors XV. Grundgesez Statt haben können. Wenn auch zween Cardinäle durch

ihre Worte oder Handlungen Anlaß zu vermuthen geben, daß sie ihre Sigille mit einander verwechselt, oder daß sie sich ihre Devises mitgetheilt haben, um ihre Stimme im Acceß und Scrutinio einer Person geben zu können, so wird das Sigill aufgehoben und nachgesehen, welche Cardinäle in diesem Falle sind. Daher hüten sich die Cardinäle desto mehr, weil sie besorgen müssen, es möchte die Gegenpartei durch die Mehrheit der Stimmen es dahin bringen, daß man die Billete verdächtiger Cardinäle eröfne.

Die Scrutatoren zählen alsdann die Stimmen: ist keine hinreichende Anzahl von Stimmen vorhanden, so wird ein neues Scrutinium und Acceß angesagt. Ist sie vorhanden, so wird das Billet dessen, der $\frac{2}{3}$. Stimmen hat, eröfnet, und nachgesehen, ob er sich im Scrutinio und Accessu nicht selbst die Stimme gegeben hat, und in diesem Falle ist seine Wahl nicht gültig. Sind ohne dies schon $\frac{2}{3}$. Stimmen da, so wird sein Billet nicht eröfnet, sondern die Wahl ist gültig. Noch werden vom lezten Cardinaldiakono 3. Cardinäle als Revisores durchs Loos herausgezogen, welche man Recognitores heißt. Diese untersuchen, ob die Zettelchen richtig abgelesen und gezeichnet, ob dabey keine unerlaubte Mittel gebraucht, ob alles nach der Vorschrift Gregors XV. behandelt worden ist. Finden sie etwas zu erinnern, so thun sie es schriftlich. Finden sie nichts, so werden die Zettelchen verbrannt.

§. 27.

Stuhlbesteigung.

Wenn einmal die Wahl eines Pabstes auf eine gesezmäsige Weise geschehen ist, so läutet der lezte Cardinaldiakonus ein Glöckchen, worauf die Ceremonienmeister und der Sekretär des Cardinalscollegii in die Capelle ein[illegible] treten[illegible]

treten, welche wieder geschlossen wird. Der Cardinaldekan, der erste Card. Priester und der Card. Kämmerling treten mit dem Ceremonienmeister und andern Zeugen vor den Gewählten, und der Dekan fragt ihn: Acceptasne electionem de te canonice factam in Summum Pontificem? Hat er seine Bejahung erhalten, wobey es oft, wenn sich einige weigerten, wichtige Auftritte gegeben hat, so wird er um seinen Namen gefragt, den er annehmen wolle: der erste Ceremonienmeister sezt von allem ein Instrument auf, und hierauf wird der Gewählte von den zween ersten Cardinaldiakonis hinter den Altar geführt, wo er ein kurzes Gebet verrichtet, und die Cardinalskleider ablegt. Die päbstliche Kleidungsstücke, welche gleich bey dem Anfange des Conclave gerüstet werden, bestehen in weissen Strümpfen, Schuhen von rothem Samt mit dem goldgestickten Kreuz, einer Soutane von weissem seidenen Stoff, dem Rocchetto, der Mozzetta, dem Biret, dem Camauro und der Stole, welche ihm die Ceremoniennmeister anlegen.

Er tritt hernach vor den Altar, und giebt dem Collegio den ersten Seegen. Er sezt sich hierauf auf den Tragsessel, und läßt die Cardinäle einen nach dem andern zum Handkusse und zur Umarmung zu. Der Cardinalkämmerling legt ihm den Fischersring an, den er dem Ceremonienmeister übergiebt, um den päbstlichen Namen einstechen zu lassen. Der erste Cardinaldiakonus begiebt sich nach geleistetem Gehorsam unter Vortretung der Ceremonienmeister mit dem Kreuze auf die grose Tribune oder Loggia über der Hauptthüre von St. Peter, allwo nach geschehener Oefnung des vermauerten Fensters die neue Pabstwahl mit folgender Formel kund gemacht wird: Annuncio vobis gaudium magnum: Papam habemus Eminentissimum ac Reverendissimum Dominum NN. qui sibi imposuit nomen N. Das Geschüz auf der Engelsburg wird gelößt; darauf antwortet

die Miliz aus den Musketen, mit den Trompeten und Trommeln, und in allen Kirchen werden die Glocken geläutet. Hat das Volk Freude an der Wahl, so giebt dasselbe durch ausserordentliches Geschrey seinen Beyfall zu erkennen: oft ist auch die Acclamation leise genug.

Bald nach der Wahl wird der Pabst mit der Cappa y) bekleidet, mit der Mitra auf dem Haupte, auf den Altar der Sixtinischen Capelle gebracht, allwo ihn die Cardinäle, noch in der Hoffarbe, pavonazzo, gekleidet, das zweyte mal adoriren, ihm den Fuß und die Hand unter dem Mantel küssen, und ihm die gedoppelte Umarmung geben. Der Statthalter, Governatore, von Rom überreicht ihm den Commandostab, den er ihm gemeiniglich wieder zurückgiebt, wenn er ihn in seinem Amte lassen will, und hierauf läßt der neue Pabst auch den Governatore des Conclave, den Marschall und andere Herrn und die Conclavisten zum Fußkusse zu.

Nach diesem wird er von den päbstlichen Stallbedienten auf einem Tragsessel unter Vortretung des Kreuzes und der Musik, welche anstimmt: Ecce sacerdos magnus, begleitet von den Cardinälen, und von der Schweizergarde umgeben, nach der St. Peterskirche geführt. Bey der Capelle del Santissimo sacramento steigt er ab, knieet und betet, worauf er zwischen den Hauptaltar und den Catheder des h. Petri gebracht wird, allda auf einem dazu bereiteten Schemel sein Gebet verrichtet, und hierauf den Altar hinaufsteigt, allwo er sich sezt. Der Cardinaldekanus stimmt das Te Deum laudamus an, welches die Singer der Capelle fortsezen, und inzwischen fängt die dritte Adoration der Cardinäle an, bey welcher man doch wahrnehmen kann, mit wem die Ueber-

y) Cappa, Mantel oder Pluvial sind einerley. S. Durandi Ration. L. 2. c. 10.

Uebereinstimmung groß gewesen seyn müsse. Der Cardinaldekan verließt in cornu epistolæ die Gebete über den neuen Pabst, welcher auch noch das Grab Petri besucht, die Mitra ablegt und mit geneigtem Kreuz dem versammelten Volke den Seegen giebt. Die zween erste Cardinaldiakoni helfen ihm die päbstliche Kleider ablegen, worauf er die Mozzetta und Camauro anlegt, und in einem geschlossenen Tragsessel in den Vatikanpallast zurückgeführt wird. Die Cardinäle eilen nach Hause, und 3. Nächte werden Freudenfeuer und Beleuchtungen gehalten.

Ein Pabst kann nach einer Entscheidung von Nicolaus IV. v. J. 1289. gleich nach seiner Wahl vollkommenen Gebrauch von seiner Gewalt machen. Doch ist es eine Gewohnheit, daß er vor seiner Einweihung und Krönung die Angelegenheiten nicht durch Bullen mit dem bleyernen Sigel, sondern durch Brevien ausfertigen läßt, welche mit dem Fischersring sigillirt sind. Ist aber das bleyerne Sigel nöthig, so wird die Bulle nur auf einer Seite mit den Köpfen des h. Peters und Pauls geprägt, und die andere Seite, allwo sonst der Name des Pabstes eingedruckt zu werden pflegt, bleibt leer. Datirt wird das Breve in diesem Falle: Datum a nostri suscepti apostolatus officii Anno primo z).

Ist er noch nicht Bischof, so wird er besonders als Bischof gewählt. Schon in ältern Zeiten war der Bischof von Ostia wenigstens der vornehmste, welcher den Pabst weyhte. Vor Leo II. welcher i. J. 682. den Stuhl bestieg, stand dieses Recht den Bischöffen von Ostia, Porto und Albano zu. Heut zu Tag wird diese Weyhe vom Cardinaldekan, welcher bis auf den Card. Cavalchini stets zugleich Bischof von Ostia und Velletri gewesen, und von den zween andern ältesten Bi-

z) *Riganti* de regulis Cancell. Tom. 2. reg. 17.

Bischöffen verrichtet. Ist der gewählte Pabst Diakonus, so muß er zuvor als Priester, hernach erst als Bischof geweyht werden, und dieses geschicht zu St. Peter bey dem Altare Confessionis S. Petri a).

§. 28.

Amtskleidung des Pabstes.

Von dieser Zeit an hat der Pabst sowohl privatim als in öffentlichen Gottesdiensten seine ihm eigene Kleidung. Privatim trägt er die Soutane von weisser Seide und einem Rocchetto von feinem Leinwand. Die Schultern sind im Winter mit einer Mozzetta von rothem Sammt, im Sommer von carmesinrothem Ormesino bedeckt. Sein Camauro ist Winters mit weissen Hermelinpelzen gefüttert. Seine Schuhe sind von rothem mit Gold verbrämtem Tuche mit dem eingestickten güldenen Kreuze. Geht er aus seinen Zimmern, so legt er noch die Stole um. Nur in der Adventszeit, in der Fastenzeit und an Fasttägen trägt er eine weisse Soutane von Wolle, und vom Samstage an der h. Woche vor Ostern bis zum Samstage vor dem Sonntage in Albis trägt er das Camauro und die Mozzetta von weissem Damast.

Die feyerliche päbstliche Kleidungsstücke beziehen sich entweder auf die Messe oder auf andere Functionen. Bey der Messe sind seine unterscheidende Zeichen die Soutane, die Sandalien, das Rocchetto, Amictus, Camice, (Chorhemd) Cingulum cum succinctorio von Seide und Gold; Das Kreuz, das Pectorale, das Fanone, die Stole, Manipel, die Tonicella, die Pia-

a) Der Ritus einer solchen Confirmation ist besonders gedruckt. Rom 1775. fol. aus Gelegenheit des jezigen Pabstes Pii VI.

Pianeta, das Pallium, die Mitra und Handschuhe mit eingestickten Kreuzen. Alles wird von schönem gewobenen Tuch oder von Gold und Silber gesticktem Zeug gemacht. Das Ceremoniale schreibt die Farbe vor, z. B. roth an Pfingsten u. a. weiß an Ostern u. a. violet in der Fasten, am Advent und an allen Vigilien; schwarz am Charfreytag und bey Seelenmessen.

Bey andern Functionen hat er das Pluvial, die Mitra oder Tiara. In der Nacht von Weyhnacht trägt er den Mantel mit der Capuzze von rothem Sammet. In der h. Woche die Cappa oder Pluvial von Tuch. Wenn er die Tiara trägt, so hat er unter derselben das kleine weisse Biret. Bey dem Meßopfer trägt er das Triregno nie. In allen Consistorien und Congregationen erscheint er in seiner gewöhnlichen Hauskleidung, ausgenommen im ersten Consistorio nach seiner Erhebung, wo er im Pluvial und der Mitra erscheint, um den Cardinälen für die Wahl zu danken. Trägt er die Tiara, so gehen die Cardinäle Paar und Paar voraus, Diakone, Priester, Bischöffe. Hat er sie nicht auf dem Haupte, so folgen sie ihm nach.

§. 29.

Krönung.

Zur feyerlichen Krönung pflegen die Päbste einen Sonn: oder Festtag anzusezen. Leo X. wurde an einem Samstag, Clemens VII. an einem Donnerstag, Paul III. an einem Dienstag gekrönt. Nicolaus I. ist der erste, von dessen Krönung in der Laterankirche man Nachrichten findet. Gemeiniglich geschieht die Krönung 8. Tage nach der Wahl. Der Pabst wird in einem bedeckten Tragsessel aus seinem Zimmer unter Vortretung der Gesandten, der Thronfürsten, (Principi del Solio) des römischen Magistrats, vieler Prälaten und Edelleute und

seiner Familiaren nach dem Zimmer genannt il Camerino della Falda gebracht, und in ihrer Gegenwart wird er mit der Falda umgürtet. Von hier begiebt er sich in das Ankleidungszimmer, stanza de' paramenti, allwo er von den zween ersten Cardinaldiakonen umgeben vom Cardinalscollegio in rothen Cappe und andern Prälaten und Officialen, mit dem amictu, dem Hemd, dem Cingulo, der Stola, dem weissen Mantel, dem kostbaren Formali b), gekleidet, und ihm vom ersten Cardinaldiakon die Mitra aufgesezt wird. Einer von den päbstlichen Prälaten, Subdiakonen, welches jezo die Auditores Rotæ sind, macht seine Verbeugung vor dem Pabste und tritt mit dem Kreuze vor, der Ceremonienmeister zuft extra. Vor dem Kreuze gehen die General-Prokuratoren der Orden, die Scudieri, die Camerieri extra muros in rothen Kleidern, der Fiscal von Rom, der Commissarius der apostolischen Kammer, die geheime Capellanen des Pabstes, die Consistorialadvokaten, die Ehren- und geheime Camerieri, die Abbreviatores, die Acoluthen, welche votirende Prälaten der Signatur sind, die Kammerclerici, die Auditores rotæ mit dem Magister S. Palatii, und einer von den päbstlichen Capellanen, welcher die Mitra trägt. Der Zug geht durch den herzoglichen und königlichen Saal Constantins Treppe hinab, bis in den Portico der Vatikankirche.

Nach dem Kreuze folgen die Cardinäle Paar und Paar, nachdem sie ihre tiefe Verbeugung vor dem Pabste gemacht haben; auf diese die Gesandte der Städte, die Conservatoren von Rom, und der Pabst selbst zwischen den zween Cardinaldiakonen, welche den Saum des päbstlichen Mantels, so wie zween Protonotarien jenen des Kleids halten, der anwesende Thronfürst aber den Schweif des

b) ist ein kostbarer Edelstein, den der Pabst auf der Brust trägt, und heißt daher auch Pectorale und Rationale.

des Mantels in die Höhe hält. Den Reyhen schliessen der Dekan der Rote zwischen zween geheimen Camerieri, der Uditore der Kammer, der Schazmeister, der Maggiordomo, die Erzbischöffe, Bischöffe, Protonotarien, mitrirte Aebte, die Generale der Orden. Der Pabst ist von seinen Mazzieri, von der Schweizergarde, und andern Garden umgeben.

Im herzoglichen Saale sezt er sich in den Tragsessel, und wird in den Portico von St. Peter getragen, allwo ein Thron mit dem Baldachin für den Pabst, für die Cardinäle aber Bänke bereitet sind. Auf den Thron sezt sich der Pabst in der Mitte zwischen den Cardinaldiakonen. Der Card. Erzpriester von St. Peter bittet den Pabst, die Geistlichkeit von St. Peter zum Fußkusse zuzulassen, und wenn dieses geschehen, so wird er wieder auf seinem Tragsessel in die Kirche hinein getragen, wo er vor dem Altar del Sacramento ein kurzes Gebet verrichtet, und hierauf nach der Clementinischen Capelle getragen wird. Allda ist ebenfalls ein Thron für den Pabst mit dem Baldachin zubereitet. Nach einem kurzen Gebet läßt er auf dem Throne die Cardinäle zur Gehorsamsleistung zu, welche ihm die rechte Hand, die Patriarchen, Erz- und Bischöffe aber den Fuß und das Knie küssen. Auf den Treppen des Throns stehen die Conservatoren des römischen Volks, und um denselben die Gesandte und Thronfürsten.

Der Subdiakonus nähert sich mit dem Kreuze, und der Pabst steht auf und giebt den Seegen, worauf er wieder sizt und sich die Mitra aufsezen läßt. Die zween lezte Cardinaldiakonen nähern sich dem Throne, und die zween erste kleiden sich, so wie alle Cardinäle. Der Cardinaldiakonus vom Evangelio und der Subdiakonus von der Epistel sowohl als die Griechen rüsten sich zur Messe, und wenn alle Cardinäle dazu gekleidet sind, so wird dem Pabste seine Mitra abgenommen, welcher leise betet, und

die

die Terz anstimmt, welche der Chor fortsezt. Er sezt sich hierauf mit der Mitra und mit einem Buch und einer brennenden Kerze, betet Psalmen und Vorbereitungsgebete, und wird hierauf zur Messe angekleidet.

Nach Endigung der Terz geht der Zug gegen dem päbstlichen c) Hauptaltar der h. Apostel, die Generalprokuratoren, die Scudieri, die Camerieri extra, die päbstliche Familiaren, die gemeine und geheime Caplanen, welche die Triregni oder 3fache Kronen und die kostbare Mitra tragen, die Consistorialadvokaten, die Abbreviatoren, die Votanten der Signatur, die Kammerclerici, die Auditores rotæ und mit ihnen der Magister S. Palatii, der Weyrauchträger, 7. Acoluthi Votanten der Signatur mit Leuchtern, der Subdiakonus mit dem Kreuze, der lateinische Subdiakonus zwischen den griechischen Diakon und Subdiakon, die Pœnitentiarii von St. Peter, die mitrirte Aebte, die Bischöffe, Erzbischöffe, Patriarchen, die Cardinäle Paar und Paar mit den Mitris, die 2. assistirende Diakone, der Diakonus vom Evangelio, ein Ceremonienmeister mit einem übersilberten Rohr, an dessen Spize etwas von Hanfstoppeln eingesteckt ist, dem links ein Capellclericus mit brennendem Lichte zur Seite geht.

Nun kommt der Pabst auf seinem Tragsessel zwischen den Flabelli d) und unter einem Baldachin, dessen Stan-

c) Die Hauptaltäre der 3. Basilicarum, Lateran- Vatikan- und Liberianischen heissen Päbstliche, weil Niemand als der Pabst allda Messe lesen kann, und wenn er einem ein besonderes Privilegium deßwegen giebt, so muß es an einer Säule des Altars angeheftet werden.

d) Dies sind zween grose Federbüschel von Pfauenfedern, welche in allen Functionen dem Pabste zur Seite getragen werden.

Stangen von 8. Referendarien der Signatur getragen werden. Ihm folgt der Decanus rotæ zwischen 2. assistirenden Camerieri, von welchen einer der Leibarzt des Pabstes ist, und die andern Herrn. Der Sessel des Pabstes ist mit den Capitänen der Leibwache, und von den Mazzieri umgeben. So bald der Pabst aus der Clementina heraustritt, so zündet der Clericus die Hanfstoppeln auf dem Rohr an, und der Ceremonienmeister knieet vor dem Pabste nieder und singt: Sancte pater, sic transit gloria mundi. Dies thut er noch 2mal, ehe er zum Hauptaltare hinkommt, auf welchem 7. Leuchter mit brennenden Kerzen stehen.

Allda läßt man den Tragsessel herab, und der Pabst läßt die 3. lezte Cardinalpriester ad osculum oris & pectoris zu. Hierauf wird er zum Altar hingetragen, wo er absteigt, die Mitra ablegt, mitten unter den Cardinälen unter Assistirung des Dekans als Bischoffes und des Diakoni vom Evangelio die Beicht für die Messe verrichtet. Eben dasselbe thun indessen die assistirende Cardinaldiakoni, und alle, welche dem Pabste nahe sind. Nach der Beicht sezen die Cardinaldiakoni die ihnen vom Decano rotæ übergebene Mitra dem Pabste wieder auf, welcher sich wieder auf den Tragsessel hinsezt. Die drey ersten Cardinalbischöffe verrichten über ihn die 3. gewohnte Gebete, hierauf nimmt ihm der erste Card. Diakonus die Mitra ab, hängt ihm das Pallium auf die Schultern, macht es mit 3. mit Kleinodien versehenen Nadeln fest, und spricht nach dem Ceremonial: Accipe pallium sanctum

werden. Es bedient sich ihrer auch der Groß-Prior der Ritter von Malta und der Bischof von Troja in Apulien. Man will damit anzeigen, wie viele Augen ein Pabst haben müsse, um das Wohl der Christenheit wahrzunehmen.

ctum plenitudinem Pontificalis officii ad honorem omnipotentis Dei & glorioſiſſimæ Virginis Mariæ ejus matris, beatorum apoſtolorum Petri & Pauli & S. Rom. eccleſiæ. Der Pabſt geht an den Altar hinauf und küßt ihn in der Mitte, und das Evangelienbuch, worauf die Räucherungen geſchehen. Es wird ihm die Mitra wieder aufgeſezt und er 3mal vom Cardinaldiakono des Evangelii geräuchert.

Hierauf ſezt er ſich auf den päbſtlichen Thron, und läßt die Cardinäle zum Kuſſe der Hand, des Fuſſes und zur Umarmung zu. Die Patriarchen und Erzbiſchöffe küſſen ihm den Fuß und das Knie, die Pönitentiarii von St. Peter aber allein den Fuß. Der Pabſt ſagt alsdann nach Ablegung der Mitra den Introitum und das Kyrie mit den aſſiſtirenden Cardinälen, ſtimmt Gloria in excelſis an, ſteht bey dem Pax vobis wieder auf, betet, ſezt ſich, und läßt ſich die Mitra und das Gremiale anlegen.

Indeſſen begiebt ſich der erſte Cardinaldiakonus mit der Ferula oder dem Stäbchen in der Hand unter Anführung eines Ceremonienmeiſters nach der Confeſſione Petri in Begleitung der Auditorum rotæ und der Conſiſtorialadvokaten, welche ſich in 2. Flügel theilen. Der Cardinal ſtimmt das Lob für den Pabſt an, ſingt 3mal Exaudi Chriſte, und jene antworten: Domino noſtro NN. a Deo decreto Summo Pontifici & univerſali Papæ Vita. Er fährt fort: Salvator mundi: Sie antworten: Tu illum adjuva, und ſodann gehen die Litanien fort. Ein Subdiakonus ſingt die Epiſtel lateiniſch, ein anderer griechiſch, und die Meſſe wird vollendet.

Nach derſelben ſteigt der Pabſt vom Altar herab, und ſezt ſich mit der Mitra auf den Traaſeſſel. Nachdem er den Ring und die Handſchuhe wieder angelegt hat, ſo empfängt er vom Cardinal: Erzprieſter der St. Peters:

Peterskirche in einem Beutel das gewöhnliche Presbyterium von alten Münzen zu 25. Julien, welche ihm das Capitel pro missa bene cantata überreichen läßt. Der Pabst stellt den Beutel dem Card. Diakonus vom Evangelio zu e).

Die Träger heben den Pabst in die Höhe und bringen ihn zum Altare des Sacraments, wo er absteigt und ein kurzes Gebet verrichtet. Alsdann sezt er sich wieder auf den Tragsessel und wird auf die Tribune der Benediction gebracht, allwo er vom Tragsessel absteigt, auf den allda bereiteten Thron sich begiebt und sich vor dem ganzen Volke niedersezt. Die Musik stimmt die Antiphone an: Corona aurea super caput ejus. Der Cardinaldekan singt die Verse und das Gebet nach dem Ceremonial, der zweyte Cardinaldiakonus nimmt ihm die Mitram ab, und der Cardinaldekan sezt ihm das Triregno auf mit den Worten: Accipe tiaram tribus coronis ornatam & scias, Patrem te esse in terra, Vicarium Salvatoris nostri Iesu Christi, cui est honor & gloria in sæcula sæculorum. Amen.

Eine Krone war schon im IX. Jahrhundert üblich, indem damals Nicolaus I. nach seiner Einweihung auch gekrönt wurde f). Benzo, Bischof von Alba, beschreibt in seiner Lobrede auf Heinrich III. die Krönung Nicolai II. welche i. J. 1059. in Rom regali corona geschehen g). Die Krone unterschied sich von der Mitra

e) S. Peter Moretto in seinem Buche: Ritus dandi Presbyterium Papæ, Cardinalibus & clericis nonnullarum ecclesiarum urbis.

f) Liber Pontif. in Nic. I. n. 7. sect. 579.

g) *Catalani* in Cærem. Rom. eccl. T. I. p. 119. führt noch mehrere Beyspiele an. Mabillon in Mus. Ital.

durch einen wirklichen Streifring, so wie Herr Garampi, der gründlich gelehrte Herr Nuncius in Wien, es deutlich beweißt h). Wie die alte päbstliche Krone beschaffen gewesen, davon giebt das Inventarium einen grosen Aufschluß, welches Bonifacius VIII. i. J. 1295. machen ließ. Die päbstliche Krone war also schon damals ziemlich kostbar i), und so fand und brauchte sie Bonifacius VIII. noch einige Jahre über. Am Ende seines Pontifikats aber gebrauchte er die gedoppelte, ob es wohl sehr wahrscheinlich ist, daß schon Nicolaus II. die gedoppelte Krone gebraucht hat, wenn man bey Benzo liest, daß sich die Bischöffe so sehr über die Inschrift in inferiori circulo: Corona regni de manu Dei; und in altero: Diadema Imperii de manu Petri, gewundert haben. Den Gebrauch der dreyfachen Krone schreibt man gemeiniglich Urban V. zu: Herr Garampi hat

Tom. II. p. 93. beschreibt die Form der Krone also: Regnum, quod ad similitudinem cassidis ex albo fit indumento. Der Abt Suger aus Gelegenheit der Krönung Innocentii II. beschreibt sie so: Phrygium ornamentum Imperiale instar galeæ circulo aureo circinatum; bey Duchesne Script. Franc. Tom. IV. p. 318.

h) Del Sigillo della Garfagnana C. III. S. 91.

i) Regnum sive Corona, in qua sunt 48. balasci, in quibus sunt aliqui rubini & 72. Zaffiri, & 45. interpraxin. & smaragdos, non computatis parvis smaragdis & balassis; & LXVI. perlæ grossæ: In summitate autem habet unum rubinum grossum. In inferiori autem parte habet *unum circulum* cum esmaltis. Caudas vero habet nigras cum 8. esmaltis pro qualibet. Ponderis 12. marcharum & V. unciarum. bey Herrn Garampi a. a. O. S. 91. u. f.

hat aber bewiesen, daß schon Clemens V. sich des Triregno bedient hat, wie dann das Inventarium von denen nach seinem Tode gefundenen Sachen die Stelle hat: Item coronam, quæ vocatur regnum cum tribus circulis aureis & multis lapidibus pretiosis. Und diesem Beyspiele folgten seine Nachfolger.

Die Bedeutung dieser Krönung wird vom P. Innocentius III. also angegeben: Romanus Pontifex in signum imperii utitur regno, & in signum Pontificii utitur mitra. Sed mitra semper utitur & ubique: regno vero nec ubique nec semper, quia Pontificalis auctoritas & prior est & dignior & diffusior quam Imperialis. Wenn nun die Krönung ein Zeichen der weltlichen Herrschaft ist, so sollte sie auch erst bey der Besiznehmung im Lateran geschehen. Man findet auch vor dem IX. Jahrhundert keine Spur von dieser Function, weil damals die weltliche Herrschaft noch nicht fest gegründet war.

Nach der Krönung stimmt der Pabst an: Sancti apostoli Tui u. s. w. und wenn er an die Worte kommt Benedictio Dei patris, so steht er auf und giebt 3fachen Seegen dem Volke, das auf dem Plaze steht. Das Geschüz auf der Engelsburg wird gelößt. Die assistirende Cardinaldiakonen verkünden Lateinisch und Italiänisch vollkommene Indulgenz für das unten stehende Volk. Nach noch einmal gegebenem Seegen wird der Pabst in die Stanza de' paramenti getragen, allwo man ihn auskleidet und ihm die gewöhnliche Kleider wieder anlegt. Der Cardinaldekan wünscht ihm im Namen der Cardinäle langes Leben, der Pabst dankt und kehrt in seine Zimmer zurück. Zween Täge werden Freudenfeuer und Beleuchtungen angestellt, und auf der Engelsburg das Kunstfeuer Girandole angezündet k).

k) Die Krönung wird beschrieben in ord. Rom. IX. bey Ma-

Ehemals pflegten die Päbste diese Ceremonie an einigen der größten Feste zu wiederholen, und dies hieß man festum Coronæ, celebrare coronam. Es wurde aber diese Gewohnheit unterlassen, bis Paul II. sie wieder aufbrachte l), und heut zu Tag wird das Anniversario der Krönung alle Jahre ähnlich gefeyert.

§. 30.

Besiznehmung.

Die Besiznehmung, Possesso, ist eine der feyerlichsten Handlungen eines Pabstes und für Rom eines der herrlichsten Feste. Sie geschieht in der Laterankirche, welche, als die Hauptkirche aller unter der Gerichtsbarkeit des Pabstes stehenden Kirchen, die Inschrift über dem Portal hat: Sacrosancta Lateranensis ecclesia omnium urbis & orbis ecclesiarum mater & caput; und als solche ist sie auch durch eine Constitution von Gregor XI. erklärt. Die Päbste begeben sich daher einige Tage oder Monathe nach ihrer Krönung in diese Kirche, um von derselben Besiz zu nehmen, und dies giebt Gelegenheit zur Cavalcata.

Die Cardinäle versammeln sich in der Sala de' Paramenti, allwo sich der Pabst mit der kostbaren und reichen

Mabillon Tom. II. Musei Ital. S. 93. von Cencio eb. das. S. 213. vom Cäremonial Gregors X. eb. das. S. 228. und vom Card. Stefaneschi eb. das. S. 258.

l) Cum cætero Pontifices vix semel in anni decursu tiaræ usu delectati sint, ipse primus pro rerum ac dignitatis conditione frequentius atque id solennioribus anni diebus, eam magna cum venustate deferre consuevit; sagt Cannesius in der Lebensbeschreibung dieses Pabstes.

reichen Stole und dem päbstlichen Hute einfindet. Er geht die königliche Treppe hinab, allwo Constantins Bildsäule steht, wenn der Zug vom Vatikan ausgeht. Der Zug geht vom St. Peters-Plaz durch die Strasen von Borgo novo, die Engelsbrücke, Banchi, Monte Giordano, Parione, Pasquino, S. Andrea della Valle, Cesarini, del Gesù, des Capitolii, Campo Vaccino, unter dem Arcus Titi, das Coliseo, bis nach Lateran. Alle Strasen, Fenster, Fasaden sind mit herrlichen ausgehängten Tapeten geziert. Die Juden zeigen sich hiebey gemeiniglich am vorzüglichsten. In Campo Vaccino wurde sonst im Namen des Herzogs von Parma und Piacenza ein Triumphbogen neben den Farnesianischen Gärten errichtet, und ein ähnlicher wird auf dem Capitolio errichtet, wenn der Pabst ein Römer ist.

Gut ins Aug fallen die Chevaux legers mit ihren Lanzen und reich mit Gold besezten roth samtenen Casaken, mit ihren Helmen und weissen und rothen Federbüschen. Die Felleisenträger, Valigieri, der Cardinäle paar und paar mit ihren scharlachrothen Felleisen, auf welchen die Wapen der Cardinäle stehen, und die Mazzieri, welche die reichen Mazze ihrer Herren tragen, machen einen sonderbaren Eindruck aufs Aug. Die ganze Hofdienerschaft ist in gröster Gala. Auf diese folgen 12. Zelter mit reicher Rüstung, die Tragsessel werden von weissen Maulthieren getragen, und haben rothe Decken mit güldenen Dressen. Die ganze Hofprälatur erscheint in der Hofkleidung, und auf diese kommen die Baronen und Fürsten von Rom mit ihren Pagen und Bedienten. Die vier älteste Kammerdiener tragen auf niedern oben mit rothem Sammt belegten Stangen die vier päbstliche Hüte, wobey der Capitän der Schweizergarde mit 4. Schweizern Wache hält.

Mitten unter der Hofprälatur nach den Auditoribus rotæ erscheint auch der Bottschafter von Bologna

und mit dem Prior der Caporioni die 3. Conservatoren von Rom, wenn der Pabst nicht zu Pferde sizt. Der Governator von Rom geht einem von den Thronfürsten (Principi del Solio) zur Rechten. Unter Vortretung von 3. Ceremonienmeistern erscheint das päbstliche Kreuz, welches der lezte Auditor rotæ in der Mitte von zween Thürhütern, auf einem Maulthier sizend, trägt. Auf den Seiten stehen die Stallbediente, die Schweizer mit ihren Halebarten und grosen Degen, und in der Mitte erscheint der Pabst im Rocchetto und Mozzetta von rothem Sammt mit Hermelin mit der mit Perlen besezten Stole und dem päbstlichen Hute über dem Camauro entweder in einem offenen Tragsessel, oder, wie Clemens XIV. auf einem schön ausgerüsteten Pferde, welches bis in die Mitte des St. Peters-Plazes von einem der Thronfürsten, und von hier abwechslungsweise von den Conservatoren und dem Prior des römischen Volks geführt wird. Der Pabst ist mit 25. Pagen in silbernen Kleidern umgeben, von welchen einer ein rothes mit goldenen Spizen besezes Schleyertuch in der Hand hält, worinnen die päbstliche Handschuhe, ein anderer päbstlicher Hut und dergleichen Dinge sind. Auch wird die Ombrella offen nachgetragen.

Wenn der Pabst reutet, so wird die päbstliche Sedia oder Tragsessel mit roth und Gold ausgemacht von zwey Maulthieren nachgeführt, und mit dieser auch die Hand-Sedia, Portantina oder Portchaise. Und nun folgen die Cardinäle paar und paar nach ihrer Ordnung und ihrem Alter mit den Cardinalshüten auf herrlich ausgerüsteten Maulthieren, welche allemal von 2. Stallbedienten mit Stäben mit dem Wapen des Cardinals gezeichnet, geführt werden. Den Cardinälen folgt die Prälatur, die Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe, der Auditor Cameræ, der Schazmeister, der Maggiordomo, die Protonotarien u. d.

Der

Der päbstliche Wagen mit 6. Pferden bespannt, ist immer wegen der Pracht, womit er ausgerüstet ist, eines Blicks werth. Bey demselben reuten zween Trompeter von den Chevaux legers, auf welche die zween Capitäne von der Garde folgen. Vor diesen aber treten zween Pagen zu Pferde in reicher Kleidung einher, welche die Lanze und den Helm der Capitäne tragen. In der Mitte von diesen hat der beständige Panierträger der Kirche aus dem Hause Rezzonico seinen Plaz, welcher das Panier der Kirche trägt. Nach der Compagnie der Chevaux legers folgt der Capitän der Cuirassiers und endlich die päbstliche Infanterie.

Der Pabst hält sich nirgends auf als auf dem Plaze des Capitolii, allwo die Stadtmiliz des römischen Volks unter ihren Fahnen steht. Der Senator von Rom in seiner Senatorischen Kleidung mit der güldenen Kette am Halse und das elfenbeinerne Zepter in der Hand haltend in Begleitung der Collateralen und Officialen der Capitolinischen Curia hält eine kurze Anrede an den Pabst und verspricht demselben die Treue des Volks, worauf der Pabst mit den gewohnten Formeln antwortet.

Wann er auf dem Lateranplaze angekommen ist, so kommt ihm das Laterankapitel und die Geistlichkeit mit den Kreuzen und 2. Traghimmeln entgegen. So bald der Pabst in den Portico eintritt, so knieet der Erzpriester des Capitels vor ihm nieder, und giebt ihm auf der Schwelle ein güldenes Kreuz zu küssen. Die Musik stimmt hierauf an: Ecce sacerdos magnus. Der Pabst sezt sich auf den Thron, welcher für ihn bey der Porta sancta bereitet steht, und wird Pontifikalisch angekleidet und ihm die kostbare Mitra aufgesezt. Der Cardinal-Erzpriester hält eine Anrede an ihn, und übergiebt ihm die Schlüssel der Kirche, einen von Gold, den andern von Silber, in einem mit Blumen bestreuten

vergüldeten Gefäß m), und bittet den Pabst, die Geistlichkeit zum Fußkusse zuzulassen.

Nachdem indessen die Cardinäle sich gehörig angekleidet haben, so tritt die Procession zur Hauptthüre der Kirche hinein. Der Cardinal-Erzpriester bietet dem Pabste an der Thüre das Aspersorium vom h. Wasser, womit er sich und die Umstehende besprengt, der Cardinal aber räuchert den Pabst dreymal. Dieser läßt sich zum Altare tragen, wo das Hochwürdige ausgesezt ist, und betet allda, während daß die Musici das Te Deum singen. Noch betet er vor den Köpfen der h. Peter und Paul, sezt sich alsdann auf den Thron, welcher mitten auf der Tribune errichtet ist, allwo ihm die Cardinäle Gehorsam leisten. Er theilt ihnen das Presbyterium aus, d. i. er giebt jedem eine güldene und silberne Medaille, so wie sie der Schazmeister dem ersten Cardinaldiakonus, dieser aber dem Pabst überreicht, der sie in die Mitra jeden Cardinals einlegt.

Der

m) Dieser Schlüssel waren ehemals 7. Bonanni in numismat. Pontif. T. II. p. 738. Mabillon in musf. Ital. T. II. p. 260. zeigt, daß vor Alters die Ceremonie diese gewesen: Prior basilicæ S. Laurentii de Palatio dat ei ferulam, quæ est signum regiminis & correctionis, & *claves* ipsius basilicæ & sacri Lateranensis palatii, quia specialiter Petro Principi apostolorum data est potestas claudendi & aperiendi & ligandi atque solvendi & per ipsum apostolum omnibus Romanis Pontificibus, & cum ipsa ferula & clavibus accedit ad aiteram sedem porphyreticam, & tunc reddit eidem Priori tam ferulam, quam etiam ipsas claves. Der Pabst empfängt also eigentlich die Schlüssel vom Capitel der Lateranskirche, und gebraucht sie auch nur bey der Besiznehmung.

Der erste Card. Priester tritt im Gefolge der Auditorum Rotæ und der Consistorialadvokaten vor den Altar, und singt in cornu Evangelii die gewöhnliche Laudes: exaudi Christe, nach deren Endigung der Pabst wieder vor den Altar tritt und den Seegen ertheilt. Auf dem Altar läßt er das Presbyterium in Silbermünzen zurück, so wie es ihm vom Schazmeister in einem damastenen mit Gold gestickten Beutel zugestellt worden ist. Der erste Card. Diakonus sezt dem Pabste die 3fache Krone auf, in welcher er im Tragsessel mit den Flabellen unter einem von den Lateran-Canonicis gehaltenen Traghimmel auf die grose Loggia oder Tribuna geführt wird, welche oben an der Fasade angebracht ist. Allda giebt er dem Volke den Seegen, und unter dem Schalle der Kriegsinstrumente der unten stehenden Soldaten wird Indulgentia plenaria angekündigt.

Der Pabst wird hierauf ausgekleidet, und von seinen Pagen bedient, von den Conservatoren, dem Bottschafter von Bologna, vom Governator von Rom und vom Thronfürsten nach seinem Quirinalpallast zurückgeführt. Ehemals wurde auch Geld ausgeworfen, und der Pabst lud die Cardinäle und die Fürsten zur Tafel, welches aber Pius V. abgestellt hat. Unter allen Besiznehmungen und Krönungen wird jene des Leo X. als die prächtigste und glänzendeste angegeben, auf welche hunderttausend Scudi verwandt worden.

§. 31.

Capitulation und Eyd des Pabstes.

Ein Pabst ist verpflichtet, dasjenige, was er als Cardinal im Conclave beschworen, als Grundgeseze des Staats zu halten, und die Cardinäle (S. 30. oben) sind

sind berechtigt und durch ihren Eyd verpflichtet, ihn daran zu erinnern.

Vor der Wahl Pii II. i. J. 1458. wurde von allen Cardinälen eine Capitulation beschworen, welche für den zu wählenden Pabst verbindlich seyn sollte. Man wollte die Anzahl der Cardinäle nach dem Fusse des Concilii von Costniz eingerichtet wissen. Die Wahlen der Cardinäle sollten consistorialiter mit Einstimmung der andern geschehen. Jeder Cardinal sollte des Monats 100. Dukaten von der Kammer zu beziehen haben, so lang er nicht 4000. Scudi Einkünfte hätte. Rinaldi hat die ganze Capitulation seiner Sammlung einverleibt n), welche für die Freyheit und Rechte der Cardinäle von Wichtigkeit war, und Pius II. hat sie noch als Cardinal wirklich beschworen.

Aehnliche Vorschläge wurden von den Cardinälen i. J. 1462. beschworen, als sie vor der Wahl Pauls II. im Conclave beysammen waren, und auch diese Capitulation beschwor Paul II. noch als Cardinal o), und als Pabst, brach sie aber hernach, und behauptete, die Macht eines Pabstes könne durch die Wahlherrn nicht eingeschränkt werden, und seyn diese hiezu keineswegs befugt p).

Eine weitläuftige und ausführliche Capitulation wurde im Conclave entworfen, in welchem Innocentius VIII. gewählt wurde q), und dieser Pabst beschwor sie auf eine feyerliche Weise: Ego Innocentius electus & assumtus in summum Pontificem præmissa omnia & singula promitto, voveo, & juro observare & adimplere in omnibus & per omnia pure, simpliciter & bona fide, realiter & cum effectu sub pœna per-

n) z. J. 1458. n. 5.

o) Rinaldi z. J. 1464. n. 55.

p) Eb. das. n. 61.

q) Rinaldi z. J. 1484.

perjurii & anathematis, a quibus nec me ipsum absolvam nec absolutionem alicui committam. Ita me Deus adjuvet & hæc sancta Dei Evangelia.

Auch Alexander VI. hatte es im Conclave beschworen, daß er die Anzahl der Cardinäle nicht vermehren, sondern warten wollte, bis sie auf eine geringere Anzahl herabgesezt wäre, machte aber gleich im ersten Consistorio seinen Neffen zum Cardinal, und erklärte, daß er nach der Fülle der päbstlichen Macht es thun könne r), und daß er den Eyd so verstanden habe, daß er die Cardinalswürde Niemand anders als mit Einwilligung des grösern Theils der Cardinäle verleyhen wollte. Eine ähnliche Capitulation beschwor auch Julius II. s).

Und in neuern Zeiten findet man eine ähnliche Capitulation, welche die Cardinäle in der Sedisvacanz vom P. Paul IV. unterschrieben haben; sie besteht aus V. Artikeln, und der Eyd des Pabsts war folgender: Ego Paulus IV. electus in summum Pontificem præmissa omnia & singula promitto & juro observare & adimplere in omnibus & per omnia pure & simpliciter ex bona fide & realiter & cum effectu ad literam sine aliqua excusatione verborum. Ita me &c. t)

Gleichwie man damals Paul IV. die Neutralität zur Hauptbedingung gemacht, also machte man dem P. Clemens XIV. die Aufhebung des Jesuiterordens zur Hauptbedingung u). Der Eyd, den Pius VI. leistete, hat

r) Eb. ders. z. J. 1492. n. 31.

s) Eb. ders. z. J. 1503. n. 3. u. f.

t) Conclavi de Pontifici Romani 1668. p. 218. Am ausführlichsten und zuverläßigsten steht dieses Compactum in Bullar. M. ed. Lux. T. X. S. 70. in einer förmlichen darüber ausgefertigten Bulle.

u) Wenigstens wird dies in der Memoria cattolica vorgegeben.

hat die wahre Form einer Professionis fidei: Ego Pius Catholicæ ecclesiæ episcopus firma fide credo, & profiteor omnia, & singula, quæ continentur in symbolo fidei, quo sancta Romana ecclesia utitur, videlicet: Credo in unum Deum patrem omnipotentem factorem cœli & terræ, visibilium omnium & invisibilium, & in unum Dominum Iesum Christum filium Dei unigenitum, & ex patre natum ante omnia secula; Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero; genitum, non factum, consubstantialem patri, per quem omnia facta sunt, qui propter nos homines, & propter salutem nostram descendit de cœlis & incarnatus est de spiritu S. ex Maria virgine, & homo factus est; crucifixus etiam pro nobis, sub Pontio Pilato passus & sepultus est; & resurrexit tertia die secundum scripturas & ascendit in cœlum, sedet ad dextram patris; & iterum venturus est cum gloria, judicare vivos & mortuos, cujus regni non erit finis; & in Spiritum S. Dominum, & vivificantem, qui ex patre filioque procedit; qui cum patre & filio simul adoratur, & conglorificatur, qui locutus est per prophetas, & unam sanctam & apostolicam ecclesiam. Confiteor unum baptisma in remissionem peccatorum, & expecto resurrectionem mortuorum & vitam venturi sæculi. Amen. Apostolicas & ecclesiasticas traditiones reliquasque ejusdem ecclesiæ observationes & constitutiones firmissime admitto & amplector: Item s. Scripturam juxta eum sensum, quem tenet s. mater ecclesia, cujus est judicare de vero sensu, & interpretatione sacrarum Scripturarum, admitto, nec eam unquam, nisi juxta unanimem consensum patrum accipiam & interpretabor. Profiteor quoque septem esse vere & proprie Sacramenta novæ

legis

legis a Iesu Christo Domino nostro instituta atque ad salutem humani generis, licet non omnia singulis necessaria, scilicet baptismum, confirmationem, evchariſtiam, pœnitentiam, extremam unctionem, ordinem & matrimonium, illaque gratiam conferre: & ex his baptismum, confirmationem & ordinem sine sacrilegio reiterari non posse. Receptos quoque & approbatos ecclesiæ catholicæ ritus in supradictorum omnium sacramentorum solemni administratione recipio & admitto, omnia, & singula, quæ de peccato originali & de justificatione in SS. Tridentina Synodo definita & declarata fuerunt, amplector & recipio. Profiteor pariter in missa offerri Deo verum, proprium & propitiatorium sacrificium pro vivis & defunctis, atque in sanctissimo Evchariſtiæ sacramento esse vere & realiter & substantialiter corpus & sanguinem una cum anima, & divinitatem Domini nostri Iesu Christi, fierique conversionem totius substantiæ panis in corpus & totius substantiæ vini in sanguinem, quam conversionem Catholica ecclesia transubstantiationem appellat. Fateor etiam sub altera tantum specie totum atque integrum Christum verumque Sacramentum sumi. Constanter teneo, purgatorium esse, animasque ibi retentas fidelium suffragiis juvari: similiter & sanctos una cum Christo regnantes venerandos atque invocandos esse, eosque orationes Deo pro nobis offerre atque eorum reliquias esse venerandas. Firmissime assero, imagines Christi ac Deiparæ semper virginis, nec non aliorum Sanctorum habendas & retinendas esse atque eis debitum honorem, ac venerationem impertiendam: Indulgentiarum etiam potestatem a Christo in ecclesia relictam fuisse, illarumque usum Christiano populo ma-

maxime salutarem esse affirmo: sanctam catholicam & apostolicam ecclesiam omnium ecclesiarum matrem & magistram agnosco. Cætera item omnia a sacris canonibus & œcumenicis Conciliis ac præcipue a SS. Tridentina Synodo tradita, definita & declarata, indubitanter recipio atque profiteor: simulque contraria omnia atque hæreses quascunque ab ecclesia damnatas & rejectas & anathematizatas, ego pariter damno, rejicio & anathematizo. Hanc veram Catholicam fidem, extra quam nemo salvus esse potest, quam in præsenti sponte profiteor, & veraciter teneo, eamdem integram & inviolatam usque ad extremum vitæ spiritum constantissime, Deo adjuvante, retinere & confiteri atque a meis subditis vel illis, quorum cura ad me in munere meo spectabit, teneri, doceri, & prædicari, quantum in me erit, curaturum. Ego idem Pius spondeo, voveo, ac juro. Sic me Deus adjuvet & hæc sancta Dei Evangelia.

Dieser Eyd kann also als ein wahres Grundgesez in Ansehung der Religion angesehen werden.

§. 32.

Titel.

Der Titel Pabst war anfangs allen Priestern, Bischöffen und Patriarchen gemein, wurde aber nach und nach seit Gregor VII. welcher es gebot, dem römischen Bischoffe eigen. In den Unterschriften der Bullen gebraucht der Pabst den Titel catholicæ ecclesiæ episcopus. In den Ueberschriften seiner Briefe und Brevien wird nach seinem Namen P. P. und erst nach dieser Sigle noch die Nenn-Zahl, nach welcher er gezählt wird, hinzugethan. In den Bullen gebraucht er den

Titel:

Titel: Servus servorum Dei, auf welchen in den Bullen seit Clemens VI. ad futuram rei memoriam folgt.

In den Zuschriften an ihn bedient man sich des Titels: Beatissime Pater, Vestra Sanctitas. Einige sezen noch im Anfang der Zuschrift hinzu: post sanctorum pedum oscula. In Ueberschriften: Sanctissimo Pio PP. VI.

§. 33.

Wapen.

Jeder Pabst hat sein besonderes Familien-Wapen, nur haben zuweilen die Päbste aus Orden, welche kein Familien-Wapen hatten, das Wapen ihres Ordens gebraucht. Es erscheint dasselbe auf allen Münzen, welche unter dem Pabste geprägt werden. Ueber demselben ist meistens die 3fache Krone, und unter derselben sind die Schlüssel im Kreuze gelegt, welche auch, wenn ein Pabst stirbt, noch das wahre Wapen der Kirche bleiben. Das päbstliche Wapen ist auf allen Edicten, Proklamen und dergleichen Befehlen aufgedruckt. Zuweilen steht es allein zwischen den Bildnissen der Apostel Petri und Pauli; zuweilen ist es von den Wapen der Cardinäle oder Hofbeamten umgeben, welche die Befehle des Pabstes kund zu machen haben.

Wenn ein Cardinal gemacht wird, so wird ein besonderer Bogen von den ernannten Cardinälen gedruckt, welche über ihrem Wapen das Wapen des Pabstes sezen, durch den sie ihre Würde erhalten haben. Helme, Schildhalter und dergleichen findet man bey diesen Wapen nicht.

§. 34.

Verehrung des Pabstes.

Der Fußkuß des Pabstes scheint orientalischen Ursprungs zu seyn. Es fehlt nicht an Beyspielen, daß

selbst Kaiser sich zu dieser Verehrung bequemt haben, un
man versichert, daß Carl V. den beeden Päbst[illegible]n Cl
mens VII. und Paul III. den Fuß geküßt habe. Eh
mals hielten die Kaiser auch den Steigbiegel des Pabste
und führten das Pferd, welches aber jezo nur ein röm
scher Thronfürst und der grose Adel von Rom thut.

Wer bey dem Pabste Audienz hat, macht bey den
Eintritte drey Kniebeugungen, worauf er den Fuß ode
das Kreuz auf dem Schuhe küßt, in welchem Betrach
es eine vermischte geistliche und weltliche Verehrung ist
Der Pabst läßt alle Tage Leute vor sich: auswärtig
Minister haben ihre bestimmte Täge, und werden von
Monsignor Maestro di Camera, also vom Ober-Kam
merherrn, eingeführt. Die Cardinäle und königlich
Gesandte sizen auf Bänken von Holz, welche hiezu be
stimmt sind. Königlichen Prinzessinnen gab man sons
auch Küssen auf den Bank. Alle, die Audienz haben,
müssen so lange knieend bleiben, bis ihnen der Pabs
winkt. In neuern Zeiten haben insonderheit Benedict
XIV. Clemens XIV. und Pius VI. in Zulassung der
Protestanten und in der Unterredung weit wenigere
Schwierigkeiten gemacht, als man ehemals fand, wenn
man sich zum Knieen und zum Kniekusse nicht verstehen
wollte.

§. 35.

Hofstaat.

Der Pabst, als Fürst betrachtet, hat seinen eige
nen Hofstaat. Nimmt man diesen im eingeschränktesten
Verstande, so gehören diejenige dazu, welche im aposto-
lischen Pallaste im eigentlichen unmittelbaren Dienste des
Pabstes stehen, und diese werden auch im römischen
Hof-

Hofkalender unter einer besondern Rubrik angeführt x). Wenn man das römische Bullarium durchschaut, so findet man sehr viele Verordnungen von den Familiaren des Pabstes und ihren besondern Vorzügen und Freyheiten. Es kommt also darauf an, wer eigentlich unter diesem Namen verstanden werde. Nach den Bullen zu urtheilen, begrief Paul III. 1) darunter die Auditores Rotæ Romanæ, die Referendarien und andere Officialen, welche ihren Unterhalt aus dem Pallaste haben, die Protonotarien, Subdiakone, Acoluthe, Scutiferi, Sekretarien, welche die apostolische Briefe schreiben, die Cubicularios, (Camerieri), die Ritter des h. Peters, welche alle den Tisch vom Hofe haben, und zur Bewachung des Pabstes dienen y). Und in diesem Betracht heissen sie auch Commensales des Pabstes, und sind wahre Prælati domestici, haben auch deswegen ihren besondern Eyd zu leisten. 2) Sixtus V. that den Auditorem confidentiarum hinzu z), welcher auf geschehene Klage der Partheien und des Fiscals wider diejenigen verfährt, welche wegen der Simonie in Erlangung der Beneficien sich verdächtig gemacht haben. 3) Calixtus III. sezte den Schazmeister und die 7. Kammerclericos unter diese Klasse, wodurch ihre Stellen einträglich wurden a). 4) Die Scriptores archivii kamen unter Julius II. i. J. 1509. hinzu, mit dem Anhange, daß wenn sie resigniren, die neue Erwerber dieser Stelle der Kammer 50. Kammerdukaten bezahlen sollen b). 5) Die 21. Singer der Hofcapelle, welche

x) S. den Cracas von 1784. S. 310.

y) S. Pauli III. Constit. III. Tom. I. p. 704. u. f.

z) Sixti V. Const. 47. eb. d. T. II. S. 604.

a) Bullar. M. ed. Lux. 1727. T. I. p. 362.

b) Eb. das. S. 494.

gleichwohl die schöne Besoldung von 3000. Scudi zu geniessen haben c). 6) Julius III. bestätigte die Vortheile der Familiaren denenjenigen, welche für ihre Person Dienste bey Hofe thun, ohne da zu wohnen, und reservirt sich die Verleyhung ihrer Stellen d). 7) Zu dieser Klasse rechnet auch Gregorius XV. die Conclavisten, welche Clerici sind, wenn sie von den 3. Cardinälen vorgeschlagen werden e). 8) Urban VIII. erhob auch die Truchsesse, Dapiferos, zu dieser Ehre f).

Diese Stellen sind auch desto beträchtlicher, und werden desto mehr gesucht, je wichtiger die Privilegien sind, die sie zu genieffen haben g). Sie sind Notarien des h. Stuhls, Pfalzgrafen, Ritter, erhalten den Adel in Rom und andern Städten des Kirchenstaats h). Sie dürfen das päbstliche Wapen führen: sie sind, so lange sie in Diensten stehen, frey von Zehenden, Auflagen, Zöllen und Tributen. Sie können 2. Beneficien haben und dürfen in non curatis nicht residiren; die heilige Orden und die Priesterweyhe ohne Erlaubniß des Ordinarii oder sonst etwas annehmen; auch wenn sie schon Priester sind, bürgerliche Rechte hören, lesen, und in bürgerlichen und kirchlichen Sachen advociren; sich einen Beichtvater wählen, der sie von Censuren und vorbehaltenen Fällen lossprechen und ihre Gelübde verwechslen kann; ihre Pensionen bis auf 300. Dukaten übertragen; über Güter und Erbsmassen bis zu 6000. Dukaten testiren. Ihre Güter, auch wenn sie untestirt sterben, sind

c) Sixtus V. Const. 38. eb. das. S. 585.

d) Const. 21. T. I. p. 811.

e) T. III. p. 418. f) T. IV. p. 33.

g) S. die Const. Alexandri VIII. und Innoc. XI. T. VII. S. 8. S. 102. S. 156.

h) Aber freylich nur den untersten Grad.

sind von Spolien frey und kommen ihren Erben zu. Alle dergleichen Privilegien sind ihnen auch von den Päbsten Innocentius XIII. Benedict XIII. Benedict XIV. und andern bestätigt worden: folglich ist es eine wichtige und einträgliche Stelle, Familiar, Tischgenoß vom Pabste zu seyn.

Heut zu Tag gehören also zum päbstlichen Hofstaate

I. die *Cardinales Palatini*, unter welchen freylich der Cardinal Patron, wenn einer da ist, der vornehmste und wegen seines Einflusses in die Geschäffte der wichtigste ist. Eben so wichtig kann ein Cardinal-Neffe, wenn er Card. Patron ist, werden. Nach der jezigen Verfassung aber werden zum Hofstaate gerechnet

1. der Cardinal-Staatssekretarius, durch dessen Hände alle Staatssachen, sowohl auswärtige als inländische, so bald sie für den ganzen Staat von Wichtigkeit sind, gehen müssen. Dieser hat also das Departement des affaires étrangeres im vorzüglichen Verstand, und ist sowohl für den Hof, als die auswärtige Ministers und Gesandten eine wichtige Person, so daß man selbst im Conclave auf die schickliche Besezung dieser Stelle bedacht ist. In neuern Zeiten haben sich die Cardinäle Valenti Gonzaga unter Benedict XIV. Torreggiani unter Clemens XIV. und Pallavicini bekannt genug gemacht. Ein Staatssekretär ist der wahre Präsident des Staats, an ihn gehen alle Berichte der Cardinallegaten in den Provinzen und der Statthalter der Städte, und er theilt hernach die Materien unter die Congregationen zu reiferer Ueberlegung aus. Er unterschreibt die Briefe an die Nunzien und andere Minister. Er hat 10. Sekretarien unter sich, unter welchen die Provinzen des Kirchenstaats vertheilt sind, und diese müssen die Aufsäze machen, die sie hernach dem Cardinale vorlegen, und die Aufsäze copiren. Als Staatssekretär

ist er Präfect der Consulta, des Staats von Avignon, des h. Hauses von Loreto. Wegen Avignon wurde ehemals eine besondere Congregation niedergesezt, welche ihre Gerichtsbarkeit durch einen Vicelegaten ausübte i), von welchem man jedoch entweder an den Cardinallegaten, wenn einer da war, oder an die Congregation appelliren konnte. Jezo aber hat das Ansehen der Congregation sehr abgenommen, und der Staatssekretär ist wahrer Präfect über den Staat von Avignon. Und auf gleiche Weise ist er Präfect über die Congregation von Fermo, welche alle Monathe zusammen kömmt, und einseitig alle Rechtssachen und politische und ökonomische Angelegenheiten der Stadt und des Gebiets von Fermo entscheidet k). Der jezige Cardinalstaatssekretär Pallavicini aber führt den Titel von dieser Congregation nicht mehr. Die Präfectur bey der Congregation von Loreto hat der Staatssekretär dem P. Innocentius XII. zu danken. Diese Stelle trägt wenigstens 15000. Scudi ein, und wird meistens gratis verliehen.

2. Der Cardinal-Secretarius Brevium, welcher dem Ponente oder Referenten alle diejenigen Angelegenheiten, Geschäffte und Memorialien ankünden und zutheilen muß, welche durch ein besonderes Breve ausgefertigt werden müssen. Sie betreffen Dispensations-Sachen wegen Alters, wegen Interstitien, wegen unrechtmäsiger Geburt, und dergleichen. Der Pabst ertheilt durch Brevien alle diejenige Gnadenbezeugungen, welche nach den Canzleiregeln nicht mit dem Bley sigillirt zu werden nöthig haben. Der Cardinalsecretarius muß alle unterschreiben, und hat einige Sekretarien unter sich, welche den ersten Aufsaz davon machen. Die Brevien werden auf weiß Perga-

i) Riganti reg. 14. Cancell. T. II. n. 46. Vergl. Const. 122. Benedicts XIV.

k) Bened. XIV. const. vom 20. Dec. 1740.

Pergamentpapier Lateinisch geschrieben und mit dem Fischerring sigillirt. Diese Stelle trägt jährlich eilftausend Scudi 1).

3. Der Cardinal-Prodatarius. Die Canzlei und die Daterie sind zwey Organen des Pabstes, durch welche alle Beneficial-Materien gehen müssen. Alles, was in der Canzlei ausgefertigt wird, muß zuvor durch die Hände der Officianten der Daterie gehen und von ihnen unterzeichnet werden. Der vornehmste Minister bey der Daterie ist der Datarius, und wenn dieser ein Cardinal ist, wie er es heut zu Tage meistens ist, so heißt er Prodatarius. Datarius heißt er, weil er nicht nur auf die vom Pabst erhaltene Dispensations-Gnade das Datum des Tags, Monats und Jahrs des regierenden Pabstes unterzeichnet, welches ehemals das einige Geschäfft eines Datarii war, daher es auch von einem Protonotarius, Primicerius genannt, versehen werden konnte; sondern weil er auch eigenmächtig durch das sogenannte Concessum einige geringe Beneficien, welche jährlich nicht über 24. Dukaten abwerfen, verleyhen, und einen Theil des Geldes nachlassen kann, welches nach der Taxe der Daterie bezahlt werden sollte. Er referirt dem Pabste über die Personen, welche ein Beneficium suchen, und überreicht die Bittschriften derselben. Er hat 2000. Scudi Besoldung, und schöne zufällige Nuzniessungen. Die Bittschriften in solchen Angelegenheiteen können entweder dem Datarius oder dem Unterdatarius oder dem Officianten ad obitum empfohlen werden. Der Unterdatarius nimmt fast alle Memorialien an, veranstaltet einen sum-

1) In Tableau de la Cour de Rome. à la Haye 1726. 8. S. 184. wird vieles von den geheimen und taxirten Brevien gesagt, welches nicht historisch richtig ist. In den geheimen Brevien sind freylich immer viele Geheimnisse verborgen.

mariſchen Auszug davon, ſchreibt dieſen an den Rand, übergiebt die Bittſchrift dem Card. Prodatarius und begiebt ſich mit ihm in die Audienz des Pabſtes. Er hat eine Beſoldung von 1000. Scudi. Iſt ein Beneficium durch den Tod erledigt, ſo wendet man ſich an den Prälaten ad obitum, welches gemeiniglich einer der in Datteriegeſchäfften erfahrenſten Sachwalter iſt, welcher dem Card. Prodatarius von der Beſchaffenheit der Beneficien Nachricht giebt, und ebenfalls 1000. Scudi Beſoldung bezieht. Iſt man von der Einwilligung des Pabſtes verſichert, ſo unterſchreibt der Datarius: Annuit ſanctiſſimus, man macht eine zwote Bittſchrift, in welche man die Clauſeln und Einſchränkungen einſezt, welche man in der Bulle haben will, und der Pabſt ſchreibt an 2. Orten etwas hin, erſtlich in den Raum zwiſchen der Bitte um die Gnade und zwiſchen der Bitte um die Form der Ausfertigung ſchreibt er: fiat ut petitur mit dem erſten Buchſtaben ſeines Taufnamens, zweytens oben an der andern Bitte ſezt er fiat wieder mit dem Anfangsbuchſtaben.

II. Die *Prælati Palatini*, und unter dieſen iſt

1. der Maggiordomo, welcher als Oberhofmeiſter immer um den Pabſt ſeyn muß. Die Päbſte wählen hiezu meiſtens Männer von guter Geburt und feiner Lebensart, in welche ſie ein Vertrauen ſezen, und Pius VI. übertrug dieſe Stelle ſeinem Neffen Romuald Braſchi Oneſti, von welcher nur ein Schritt zum Purpur übrig iſt. Er hat die Aufſicht über die päbſtliche Dienerſchaft und über die päbſtliche Gebäude m).

2. Der

m) Unter ihm ſteht auch Caſtel Gandolfo, und er hat die Erhaltung des Pantheon zu beſorgen. S. Bened. XIV. Conſt. 1757. Er hält 2. Auditoren, einen in bürgerlichen, den andern in peinlichen Sachen der Familiaren des Pabſtes.

2. Der Maestro di Camera, Oberst-Kammerherr, Magister cubiculariorum, welcher die Fremden zur Audienz einführt und die Aufsicht über die Kammerherrn und andere bey der Kammer des Pabstes dienende Leute hat. Einige Päbste hielten zween von Adel, jezo ist nur Einer aus dem Hause Doria. Seine Stelle hört mit dem Tode eines Pabstes auf.

3. Sekretär der Memorialien war ehemals der Cardinal-Patron, jezo aber steht diese Stelle erledigt. Er hatte sonst dem Pabst die Bittschriften um Gnadensachen vorzutragen, und unterschrieb sie durch Concessum n). Pius VI. empfahl sich gleich anfangs bey seinem Volke dadurch, daß er die Memorialien, als er in die St. Peterskirche eingeführt wurde, selbst eigenhändig annahm.

4. Der *Auditor*. Man glaubt, daß dieses Amt ehemals vom Pœnitentiario oder Beichtvater des Pabstes versehen worden: da aber die Päbste einer Person nöthig hatten, welche in den Gesezen Erfahrung hatte, und zur Entscheidung so vieler Rechtssachen, welche einem Pabste täglich vorzukommen pflegen, die erforderliche Geschicklichkeit besaß, so mußte ein Pabst immer unter seinen Prälaten und Advokaten einen der geschicktesten Männer als Auditor aussuchen. Ihm steht es zu, die Verdienste derjenigen Personen zu untersuchen, welche verdienen zu einem Bisthum befördert oder auf ein besseres versezt zu werden: er wird in den wichtigsten staatsrechtlichen und bürgerlichen Sachen gebraucht. Er wohnt der Verhandlung der Sachen in der Signatura di Grazia bey, die meiste Appellationen von den Endurtheilen anderer Richter und ganzer Congregationen gehen an ihn, weil er die Person des Fürsten vorstellt, und er

n) Riganti reg. 64. Cancell. T. IV. n. 59. hat blos die alte Verfassung, und so auch Card. de Luca.

verweißt sie entweder an einen andern Richter oder nimmt die Revision vor, oder legt die Sache dem Pabst vor, oder entscheidet kraft seines Amts. Es kann diese Stelle ein Cardinal begleiten, welcher alsdann Prouditore heißt: Pius VI aber, welcher selbst Rechtsgelehrter ist, hält nur einen Uditore in der Person des Philipp Campanelli.

5. Der Sagrista ist ein Prälat, und wird allemal aus dem Orden der Augustiner-Eremiten genommen. Man weyht ihn als Bischof in partibus infidelium ein. Er hält das Verzeichniß über die Reliquien, welche er austheilt; er wohnt der Congregation der Kirchengebräuche bey, und assistirt dem Pabste, wenn er privat-Capelle hält; sorgt auch für den Kirchenornat, welcher in der päbstlichen Capelle verwahrt wird.

6. Magister S. Palatii, eine Stelle, welche Honorius III. dem h. Dominicus verlieh, und welche seit dieser Zeit immer dem Dominikanerorden eigen blieb, so wie sie dann jezo von dem bekannten P. Mamachi begleitet wird. Er ist zugleich päbstlicher Theologus, und muß alles, was in Gegenwart des Pabstes im Pallaste gepredigt wird, zuvor prüfen, ob es mit der Orthodoxie übereinstimme. Bey gewissen Feyerlichkeiten stellt er selbst die Prediger auf und übersieht zuvor ihre Predigten. In der päbstlichen Capelle sizt er seit dem reformirenden Geseze Alexanders VII. nach dem lezten Auditore Rotæ, da er zuvor gleich nach dem Decan der Rote saß. Er ist über den Bücherdruck gesezt, und ihm müssen alle Bücher vorgelegt werden, welche in Rom ein- und ausgeführt werden. Jedes Buch, das allda gedruckt wird, muß die Genehmigung und das Zeugniß eines von ihm verordneten Revisors haben. Er ist Consultor bey dem S. Uffizio oder Kezergericht, bey den Congregationen des Index, der Rituum, der Indulgentien, Reliquien, hat die Aufsicht über die Correction der orientalischen Bücher,

ist

ist Primicerius in der Kirche St. Barbara der Buchhändler, und sizt allda gleich nach dem Cardinal-Protector. Er kann Doctoren in der Weltweisheit und Gottesgelahrtheit im Archigymnasio von Rom machen o). Ehemals mußte er die Hofleute in der Religion unterrichten und der Familie des Pabstes predigen: jezo aber sind die Capuziner kraft der Const. 75. Inclytum von Benedict XIV. päbstliche Hofprediger: jedoch hält indessen, während daß der Capuciner in der päbstlichen Capelle predigt, der Bruder und Gefährte des Magistri S. P. den Familiaren der Cardinäle eine Predigt.

7. Auf diese folgen 18. (sonst 16. weil jezo zwey überzählig sind) *Camerieri segreti*, Cubicularii, welche nach einer Constitution von Gregorius XV. p) grose Vorzüge und Freyheiten haben. Sie sind Notarien des Stuhls, Grafen, Ritter, Edelleute in Rom und in andern Städten des Staats; sie können das päbstliche Waapen ganz oder vermischt gebrauchen; ihre Güter sind frey von Zehenden, Zöllen, Abgaben, nur nicht von der Subvention wider Unglaubige; sie können sich durch ihren eigenen Beichtvater von allen Censuren, auch von vorbehaltenen Censuren freysprechen lassen, den Fall ausgenommen, wenn sie an Bischöffe Hände anlegen. Die Bulle in Cœna domini darf ihnen nicht bange machen: denn sie können in ihrem Leben einmal und im Artikel des Todes davon durch ihren Beichtvater losgesprochen werden. Sie ziehen wenigstens tausend Scudi Besoldung. Ihre Kleidung ist eine lange violette Soutane mit Ermeln, welche bis zur Erde herabhangen ohne Mantel. Acht derselben heissen Participanten, weil diese alle Geschenke, die man ihnen macht, unter einander theilen, welche

o) S. Catalani de Magistro S. Palatii.

p) Const. IV. T. III. Bull. M. p. 428.

welche ihnen bey der Wahl jeden Cardinals, bey seinem Tode und andern dergleichen Gelegenheiten in reicher Maase zu fallen. Am besten steht derjenige, welcher die Agnus Dei austheilt, insonderheit ist sein Genuß von einem Jubeljahr beträchtlich.

8. Unter diesen Camerieri segreti ist allemal der geheime Allmosenier des Pabstes mit begriffen, welcher Erzbischof in partibus ist. Die Päbste wählen hiezu die gewissenhaftesten Leute, welche sich der Armen und Dürftigen, insonderheit armer schamhaften Familien, erkundigen müssen. In neuern Zeiten hat kein Pabst mehr geheime Allmosen ausgetheilt, als Clemens XIII. welcher des Jahrs wenigstens 75000. Scudi auf dergleichen Unglückliche gewandt hat.

9. Unter eben dieser Classe ist jezo der Sekretarius der Brevien an die Fürsten mitbegriffen, wozu man gemeiniglich einen Prälaten wählt, welcher eine gute Schreibart hat. Dieser schreibt und antwortet den Fürsten im Namen des Pabstes, und auf dieser Laufbahn haben sich ehemal Bembo, Passionei und andere viele Ehre erworben, so wie zu unserer Zeit Herr Stay sein Amt ziert.

10. Eben dahin gehört der Zifer-Sekretär, Segretario della Cifra, welcher die Zifern zu machen hat, die man den Nunciis und auswärtigen Dienern des Pabstes schickt, auch ihre Zifer-Berichte entzifern muß.

11. Unter den geheimen Camerieri ist auch der Unterdatarius mitbegriffen, von welchem wir oben gesprochen haben, und der zum Hofstaate deswegen gehört, weil er sehr oft unmittelbar mit dem Pabste zu handeln hat.

12. Der Sekretarius der lateinischen Briefe soll rein Latein schreiben, und hat die Briefe zu verfertigen, welche der Pabst an Fürsten und vornehme Personen erlassen will.

13. Einer

13. Einer von ihnen hat das Amt als Oberschenk, Coppiere, welcher dem Pabste das Glas auf einer silbernen Platte reicht, und vor dem Pabste kniet, so lang er trinkt. Ein anderer das Amt als Vorschneider, Scalco.

14. Einer von ihnen ist Gesandtschafts-Sekretär und hat sein Amt zu verrichten, wenn Gesandte dem Pabste aufwarten.

15. Der *Guardaroba* oder Grand maitre de la Garderobe hat nicht die Kleider des Pabstes, sondern das grose und kleine Silberzeug, alles Vaiselle von Gold, alle Kleinodien, Reliquiarien, insonderheit auch die kostbaren Agnus Dei, welche der Pabst vornehmen Herren zu schenken pflegt, unter seiner Aufsicht.

16. Der Leibmedicus, jezo der bekannte Natal Saliceti, welcher als Protomedicus grose Vorrechte hat q). Neben ihm kann noch, wie jezo, ein Ehrenleibmedicus, Medico segreto onorario stehen, welcher vom Pabste den Rang eines Cameriere segreto erhalten kann, alsdann aber überzälig ist.

17. Ausser diesen ist noch immer eine grose Anzahl von überzäligen Camerieri segreti, deren Anzahl jezo sich auf 38. beläuft, Männer aus allerley Ländern, von guten Familien, welche bey Gelegenheit andere Aemter und beträchtliche Beförderungen erlangen können, auch in Geschäften gebraucht werden, wenn sie gleich nicht participiren. Sie haben auch immer ein gutes Einkommen, je mehr Cardinäle gemacht werden, und je mehrere Fremde etwas in Rom zu suchen haben.

18. Die päbstliche Haußprälaten, Prelati domestici di nostro Signore, ein Ehrenamt, und dieser ihre Anzahl beläuft sich über 90. von welchen aber die meisten noch andere Aemter haben.

19. Ge-

q) S. Julii III. Const. XIX.

19. Geheime *Camerieri* d'onore in abito pavonazzo ist eine blose Ehrenstelle, von welcher man weiter aufsteigen kann, wenn man sein Glück an diesem Hofe zu machen gedenkt.

20. Sechs geheime Capellanen, welche mit den Camerieri segreti gleiche Besoldung haben. Sie helfen dem Pabste das Brevier beten und dienen ihm bey der Privatmesse, wenn er sie liest. Einer von ihnen trägt ihm das Creuz vor, wenn er ausgeht, und heißt deswegen Crocifero. Geht er aber zu Fuß, so trägt ein anderer den Schweif seines Kleides oder Mantels, und heißt deswegen Caudatario.

21. Es sind von diesen Capellanen immer einige, jezo 3. überzälige und ein Ehrencaplan extra urbem.

22. Noch sind zween geheime Clerici, welche auch Prälaten sind, und alle diese haben den Titel Monsignori und gehören folglich zur wahren Prälatur.

III. Ausser diesen aber gehören noch zum Hofstaate

1. Die geheime Camerieri di Spada e Cappa, oder Camerieri Extra (muros), sonst auch Prelati di Mantellone genannt, und diese dienen ausser den Gemächern des Pabstes, dem sie auch ausser dem Vatikan folgen, und den Cavalcaten anwohnen r) zur Bewachung des Pabstes. Unter denselben ist

a) Der Magister sacri hospitii, jezo der Michaelangelus Conti Herzog von Poli und Guadagnolo, weißt der Familie oder Dienerschaft des Pabstes ihre Wohnung auch vornehmen Fremden in der Capelle einen Plazan.

b) Der Oberfourier, Foriere maggiore, ein Cavalier, welcher Unterfouriere unter sich hat, denen die Tapeten,

r) Sie versehen wechselsweise die Wache im Pallast, da die Ehren-Camerieri nur im Vorzimmer des Pabstes erscheinen, wenn sie wollen.

Tapeten, Verzierungen, Mobilien des Pallastes zu besorgen obliegt, und welche die Zimmer ausrüsten müssen, wann Consistorium, oder sonst eine Congregation ist.

c) Der Cavallerizzo, Oberstallmeister, welcher den Marstall des Pabstes, seine Pferde, Maulthiere, Gutschen, Tragsessel u. d. unter seiner Aufsicht hat. Er hat viele Leute, Stallbediente, unter sich, welche gut besoldet werden, die er aber nach seinem Belieben absezen kann.

2. Uberzählige von dieser Art sind 37 bis 38 aus den besten Familien von Rom und den Städten des Kirchenstaats, welche es sich immer zur Ehre schäzen, ähnliche Vorzüge vor andern zu haben.

3. Eine ansehnliche Menge haben den Titel als Ehren-*Camerieri* di spada e cappa.

4. Die 10. Cavaliere von der Garde, oder so genannte Lancie spezzate, welche aus den besten adelichen Häusern von Rom genommen werden; und auch von diesen giebts 7. überzählige und ein paar Ehren-Cavaliere.

5. 6. Gemeine Capellanen, welche nur den Titel Abbati haben, mit 4. überzähligen.

6. Vier Kammeradjutanten oder Kammerdiener, von welchen jeder des Monats 15. Paoli zieht.

7. Einige Buzzolanti oder Huissiers, welche des Monats $4\frac{1}{2}$. Scudi ziehen.

8. Ein Unter-Sagrista. Ein Beichtvater für die Dienerschaft: Ein Unter-Garderobe-Aufseher; Zween besondere Aerzte für die Dienerschaft, mit 2. überzähligen; Ein Haußmeister oder Castellan für die päbstliche Palläste; Ein Computist, welcher die Rechnungen zu führen hat mit einem Untercomputisten; nebst den gewöhnlichen Officen und niedern Bedienungen.

Es ist also der Hofstaat eines Pabstes sehr ansehnlich, und wenn er in vollem Glanze erscheinet, so giebt er sich ein wahrhaftig majestätisches Ansehen. Es wer-

den aber auch sehr grose Summen erfodert, um einen so ansehnlichen Hofstaat zu erhalten, und daher sind die Päbste schon vor mehrern hundert Jahren in die Nothwendigkeit versezt worden, dem Ehrgeize Raum zu machen, und ihrer Kammer durch Verkaufung gewiser Bedienungen aufzuhelfen. Es giebt also auch am Hofstaate gewise Officia vacabilia, wie man sie zu nennen pflegt, das ist, feile oder käufliche Stellen, welche Geld kosten, und dieses Geld fällt so dann nach dem Tode des Besizers der Kammer anheim.

Officia vacabilia giebt es demnach 1. bey dem Hofstaate; 2. bey der Rent-Kammer; 3. bey der Canzlei; 4. bey dem Capitolio. Viele dergleichen Aemter wurden von den Pabsten in drängenden Umständen eingeführt, und dabey hatte zuweilen die persönliche Denkungsart und der Character eines Pabstes vielen Antheil. Leo X. ließ sich die meiste Stellen bezahlen, und sein Angedenken ist daher bey der Curia gar nicht beliebt. Bey andern Päbsten war es wahre Noth, wahre Bedürfniß. Viele haben auch manche officia vacabilia wieder unterdrückt, so daß deren bey weitem nicht mehr so viele sind, als ehemals waren. Innocentius VIII. Pius V. Gregorius XV. Innocentius XI. Innocentius XII. haben deswegen patriotische Verordnungen gemacht s).

Es giebt 3. Arten von Officiis vacabilibus: 1) jene von prälatischen Aemtern, als der Regent der Canzlei; 2) andere Aemter, mit welchen eine Verwaltung verknüpft ist, wie die scriptores apostolici; 3) welche von jedem besessen werden können, weil sie keine wirkliche Dienste erfodern. Die erste müssen doch immer mit vorzüglichen Männern besezt werden, welche die von den Päbsten Sixtus V. t) und Alexander VIII. u) erfoderte

s) Card. de Luca de officiis venalibus vacabilibus Romanæ Curiæ.

t) in Const. 41. u) in Const. 88.

derte Eigenschaften haben. Zur zwoten Classe solle man tüchtige Personen wählen. Bey der dritten Classe, von welcher bey dem Hofstaate sehr viele sind, kommt es nicht sehr darauf an, wen man dazu nimmt, wenn er nur von guter Familie, guter Geburt, guten Sitten ist, weil er nichts zu versehen hat, folglich die Ehre, welche ihm der Fürst gönnt, zum Besten seiner Kammer wohl bezahlen kann.

§. 36.

Gewalt des Pabstes.

Die catholische Kirche verehret ihn als das Oberhaupt der Kirche, als den Nachfolger Petri, als den Statthalter Christi, als den Primaten, als den obersten Richter in Religionssachen. Es sind aber auch gewise Kirchen in ihrem Urtheile von der Gewalt des Pabstes sehr verschieden, und daraus ist der Unterschied entstanden, den man in Rom von Cis- und Ultramontanis macht.

Die Cismontani meistens, doch jezt auch mit einigem Unterschiede, sehen den Pabst als den Monarchen der Kirche an, in dessen Herzensschrein alle Rechte der Kirche liegen, dem also das Recht zustehe, Concilien zu berufen, auf denselben den Vorsiz zu führen, ja ohne dessen Bestätigung und Einwilligung gar kein Concilium gültig sey, an den sich alle Bischöffe und Gläubige in allen Sachen durch Appellationen wenden und von ihm Recht und Entscheidung erwarten müssen, der also hierarchisch über alle Bischöffe nicht nur, sondern auch über alle weltliche Mächte, in Gewissens- und Sünden-Sachen, erhaben sey, dessen Urtheile und Entscheidungen untrüglich, folglich im Gewissen verbindlich seyn, der in ehelichen Sachen dispensiren, und vom Eyde lossprechen könne, der das Recht habe, alle Kezer und Schismatiker durch welche Mittel es auch seyn möge, wieder

zum Schoos der Kirche zurückzuführen, oder durch Anatheme, Excommunicationen, Interdicte, Censuren, vom Schoose der Kirche abzuschneiden, ja auch den Bann wider Fürsten und Könige zu gebrauchen. Es sind nach und nach Reservationen zum Vortheile des Pabstes entstanden, welche seinen Gerichtssprengel sehr erweitert haben; und diese begreiffen entweder die so genannte causas majores oder die Beneficien. Zu jenen werden gerechnet die Canonisation der Heiligen, welche Alexander III. sich und seinen Nachfolgern vorbehalten hat, Postulationen unerwählbarer Personen zu Prälaturen, Resignationen der Bischöffe, Absezung der Bischöffe, Versezung der Patriarchalsize und Bisthümer, Errichtung von Bisthümern, Union der Bisthümer, Einsezung neuer Metropolen, Zulassung der Coadjutoren; Erklärung der Glaubensartikel, Gutheissung von Concilien und der Schriften anderer Doctoren, Eximirung der Bischöffe, Aebte u. d. Was die Beneficialreservationen betrift, so hat man dem P. Clemens IV. die Erfindung zu danken, nach welcher alle in Curia oder apud sedem vacirende Beneficien dem Pabste reservirt sind; und diese Begriffe sind durch die Canzleiregeln und andere Erfindungen immer mehr erweitert worden, bis man sich von Seiten gewiser Nationen deswegen in Concordate eingelassen hat.

Andere Nationen aber, welche man in Rom Ultramontani nennt, insonderheit die französische und teutsche Nation haben die Gewalt der Päbste mehr an canonische Schranken gebunden. Daher haben diese beede Nationen zu allen Zeiten vernünftigere Canonisten gehabt, welche die Mißbräuche getadelt und die Freyheit ihrer Nationen vertheidiget haben. Wir Teutsche haben Ursache uns eines Barthels, eines von Hontheims, eines Nellers, Rieggers, Eibels, Rautenstrauchs, van Espen und anderer zu rühmen. Frankreich hat i. J. 1682. für die Freyheit der gallicanischen Kirche folgende vier Grund-

Grundsäze als characteristische Lehrsäze jener Kirche angenommen: 1) Daß der Pabst über das Zeitliche der Könige weder directe noch indirecte sich irgend eine Gewalt herausnehmen dürfe, und daß weder ein König wegen irgend einer Ursache abgesezt, noch seine Unterthanen vom Eyd der Treue freygesprochen werden können; 2) daß ein Concilium über den Pabst sey, welche Lehre bereits das Costnizer Concilium in der IV. und V. Sizung festgesezt habe; 3) daß die Ausübung der päbstlichen Gewalt nach den Canonibus eingeschränkt werden müße, und daß ein Pabst zum Nachtheil alter Gewohnheiten, insonderheit der Freyheiten der gallicanischen Kirche, nichts zu thun vermöge; 4) daß in Glaubenssachen zwar der Pabst das höchste Ansehen habe, daß aber seine Entscheidungen ohne Einwilligung der Kirche nicht gewiß und untrüglich seyn.

Es ist auch in neuern Zeiten sehr darüber disputirt worden, ob der Kirchenprimat wesentlich und nach göttlichem Rechte am Bisthum von Rom klebe. Von Rieger behauptete, diese Verbindung gründe sich nur auf menschliche Rechte, man dürfe auch salva religione in utramque partem disputiren, und im Nothfalle sey die Kirche berechtigt, diese Trennung zu vollziehen. Ja Herr von Hontheim selbst hält diesen Saz für ein wahres Problem.

§. 37.

Päbstliche Capellen.

Der Pabst ist also das Haupt der Religion, und kann folglich keine andere in diesem Staate als Landesreligion angesehen werden als die catholische. Die päbstliche Capellen sind dazu bestimmt, daß der Pabst allda seine meiste gottesdienstlichen Verrichtungen ausübe. Gewöhnlich sind 40. päbstliche Capellen für die Messen.

Nur drey Messen singt der Pabst, nemlich am Osterfest, an den Tägen der h. Apostel Peters und Pauls, und am Weyhenachtsfest. Dreyßig halten die Cardinäle in seiner Gegenwart, sieben die Erzbischöffe und Bischöffe. Das Cäremoniale bestimmt die Kirchen und Täge und Cäremonien, wo und wann und wie die päbstliche Capelle gehalten werden solle. In der päbstlichen Capelle werden 5. Frühmetten gesungen, nemlich in der Weyhenachtsnacht, den 2. Nov. für die Todten zu Montecavallo, die 3. Tage der h. Woche, welche man delle Tenebre nennt, im Vatikanpallast. Nur in der Weyhenachtsnacht singen die Cardinaldiakone die Metten, sonst werden sie von den päbstlichen Singern gesungen.

Ausserordentliche Capellen werden am Jahrestag der Krönung und Wahl und am Todestage des unmittelbaren Vorgängers gehalten. Wenn der Pabst Capelle hält, so wird er auf einem Handsessel bis in die Camera de' Paramenti getragen, wo er sich ankleidet. Kommt er angekleidet zu Fuß, so wird er von 12. Kammerlagayen in einem Tragsessel getragen. Hält er selbst Messe, so kommt er unter dem Baldachin, den die Referendarii signaturæ tragen, zween Kammerlagayen aber tragen ihm zur Seite die Flabellen. An den Sonntägen des Advents und der Fasten kommt der Pabst zu Fuß, zum Zeichen der Buße; am dritten Advent und am 4. Sonntage der Fasten läßt er sich tragen zum Zeichen der Freude. Wenn er von der Sixtinischen Capelle in die Paulinische zu Fuß geht und das Hochwürdige trägt, um das jährlich anzustellende 40. stündige Gebet am ersten Adventssonntag und am h. Donnerstag für das h. Grab anzufangen, so unterstüzen die zween älteste Cardinaldiakonen seine Aerme, und der angesehenste Weltliche, welcher zugegen ist, entweder ein königlicher Gesandter oder ein Thronfürst, heben den Schweif des Mantels oder der soutane in die Höhe. Hält der Pabst selbst Messe,

so

so ist das Hofgefolg immer ausserordentlich ansehnlich: Nur bemerke ich dabey dieses, daß 1) das Kreuz und der Gekreuzigte immer mit dem Gesichte gegen den Pabst gewandt getragen wird; 2) daß der Governator von Rom dem Pabste immer im Gesichte bleiben muß, um zu allen seinen Befehlen bereit zu seyn. Die Schweizer Garde ist allemal in voller Rüstung mit Hallebarden und entblößtem Schwerdte zugegen.

Hält der Pabst Capelle zu S. Peter, so ist es ein majestätischer Anblick, der von jedem Fremden gesehen zu werden verdient. Es ist für den Pabst gegen den Cathedra des h. Peters, im Gesichte und gerade gegen über vom Hauptaltar ein Thron bereitet, und auf beeden Seiten bis zum Altar hin stehen Sizbänke. Zur Seite des Pabstes stehen die Bottschafter und Thronfürsten. Auf den obern Treppen stehen die assistirende Bischöffe, auf den untern die Auditores Rotæ, der Magister S. Palatii, die Clerici Cameræ, die Votanten der Signatur, die Abbreviatoren. Auf der andern Seite der Treppen die Conservatoren von Rom und der Prior der Caporioni. Auf den Bänken sizen die Cardinäle, rechts die Bischöffe und Priester, links die Diakonen, zu ihren Füßen ihre Caudatarii. Hinter den Cardinalsbänken sind noch andere Bänke, und von diesen ist rechts der erste allein von den nicht assistirenden Bischöffen besezt, zu welchen, wenn der Pabst Messe hält, noch die Patres pœnitentiarii kommen. Auf dem zweyten Bank rechts sizen der Governator von Rom, der Cammer: Auditor und andere. Hinter den Cardinaldiakonen ist noch ein anderer kleiner Bank für die Abgeordneten der Landstädte.

Der Diakonus vom Evangelio, der Subdiakonus und der Priester, welche assistiren, sizen auf den Treppen des Altars, und die andern am Altar dienende stehen. Auf der Seite der Epistel ist ein kleiner Tisch, auf welchem alle zur Messe nöthige Gefässe in Gold und Silber stehen,

und hier halten die Schweizer Wache. Bey dem Eintritt in die Cardinalsbänke auf der Seite des Evangelii steht der Herzog von Poli als Magister sacri hospitii, welcher das Recht hat, Fremde von Ansehen zuzulassen. Wird päbstliche Capelle in der Sixtina gehalten, so muß freylich alles anders angeordnet werden, und wer die h. Woche in Rom ist, wird immer wohlthun, dergleichen Functionen zu seiner Belehrung mit anzusehen.

Wenn die Versammlung beysammen ist, so gehen vor allen Dingen, wenn der Pabst Messe liest, die Cardinäle, Patriarchen, Erzbischöffe, Bischöffe, Pönitentiarii des h. Peters zum Pabste hin, um ihm Gehorsam zu leisten; die Cardinäle küssen die Hand unter dem Pluvial; die Patriarchen, Erz- und Bischöffe das Knie; die Aebte und Pönitentiarii den Fuß. Die Musik singt die Terze. Dem Pabste werden von einem Auditore Rotæ als Subdiacono mit Hülfe des Ajutante di Camera die Sandalien angelegt. Er betet die vorbereitende Gebete und der erste Cardinalbischof hält ihm das Buch. Nachdem er die Hände gewaschen hat, so wird ihm das Formale, der Mantel, die Stole vom Cardinaldiakono, welcher das Evangelium singen muß, abgenommen, und er mit dem Cingulo, dem Fanone x) und andern geziert, worauf er nach dem Altare sich begiebt und die Messe anfängt.

Wenn der Pabst Messe liest, so werden das Evangelium und die Epistel Lateinisch und Griechisch zum Zeichen der Vereinigung beeder Kirchen gelesen. Es wird ihm von 4. der vornehmsten weltlichen Herren, welche anwesend sind, das Wasser zum Handwaschen gereicht, welches gemeiniglich der Bottschafter von Bologna, der Herzog von Poli, einer der ältesten Conservatoren von Rom oder

x) Fanone ist eine Art von Velo, welches dem Pabst auf das Haupt gelegt wird, so daß es zusammengelegt auf die Schultern und hernach auf die Brust gebt.

oder einer von den Thronfürsten oder den Gesandten zu thun hat. Sie werden von zween Cammerclericis, 2. päbstlichen Mazzieri, und dem geheimen Vorschneider des Pabstes begleitet.

Wann das Agnus Dei gesungen ist, und der Pabst pax vobiscum gesagt hat, so kehrt er vom Altar zum Throne zurück. Der Cardinaldiakonus vom Evangelio steht auf der Seite der Epistel so gekehrt, daß er auf dem Altar das Sacrament und den Pabst zum Throne gehend sehen kann. So bald der Pabst allda angekommen ist, so nimmt der Diakonus die geweyhte Hostie auf der Patene, erhebt sie, zeigt sie dem Volke, der Ceremoniemeister legt einen güldenen Stern auf die Patene, worauf der Cardinaldiakonus dem Subdiakonus die Hostie übergiebt, welcher sie dem Pabste bringt. Der Diakonus nimmt den Kelch, erhebt ihn, zeigt ihn dem Volke und trägt ihn, nachdem ihn der Ceremoniemeister mit einem kostbaren Tuch bedeckt hat, dem Pabste zu, welcher aufsteht und Christum anbetet. Der Diakonus stellt sich rechts, der Subdiakonus links vor dem Thron. Der Pabst nimmt die Hostie von der Patene, und communicirt sich mit der Hälfte, von der andern Hälfte macht er 2. Theile, um davon den Diakonus und Subdiakonus zu communiciren, welche ihm zuvor die Hand küssen, ehe sie die Hostie empfangen. Der assistirende Cardinalbischof überreicht dem Pabste die Fistulam, durch welche er einen Theil des Weins zu sich nimmt. Der Diakonus und Subdiakonus empfangen hierauf vom Pabste die Communion, der Diakonus trägt den Kelch unmittelbar wieder nach dem Altar, allwo er durch ein güldenes Rohr einen Theil des Weins nimmt, das übrige aber dem Subdiakonus läßt, welcher ohne die Fistula den Kelch leert, reinigt, und trocknet. An Weyhnacht und Ostern giebt der Pabst den Card. Diakonen und den Edelleuten weltlichen Standes die Communion. Der Pabst endigt

hierauf die Messe am Altar, und wenn er vom Altar herabkommt, so überreicht ihm der Cardinal Erzpriester der Kirche das Presbyterium von 25. Giuli in einem schönen Beutel pro bene cantata Missa. Der Pabst giebt sie dem Card. Diakonus vom Evangelio, und dieser schenkt sie seinem Caudatario.

§. 38.

Päbstliche Einseegnungen.

Die Päbste haben gewise Gewohnheiten von Einseegnungen, welche man in keinem Staate findet: I. Alle Jahre, ehe er den Gottesdienst in der Nacht des Weyhenachtsfestes anfängt, seegnet er einen mit einem güldenen Knopf versehenen Stab und einen carmesinrothen sammtenen Huth ein, welcher mit Hermelin gefüttert, mit einer güldenen Schnur umgeben ist, und in der Mitte eine Taube hat. Ein solcher mit Perlen gezierter Huth wird einem Fürsten oder Feldherrn zugeschickt, welcher für den Glauben wider die Kezer und Unglaubigen ficht. Einen dergleichen Stock und Huth bekam Forteguerra von Lucca vom P. Urban V. i. J. 1385. Albert Kaiser Friderichs III. Bruder von Nicolaus V. Ludwig XII. König von Frankreich von Pius II. Kaiser Friderich III. von Paul II. der Prinz Eugenius von Savoyen von Clemens XI. i. J. 1715.

II. Die güldene Rose mit Kleinodien besezt wird am 4. Sonntag in der Fasten eingesegnet, und Prinzen, Prinzessinnen, Kirchen zugeschickt. Clemens XIII. beehrte damit die Republik Venedig, so wie Alexander III. eine dergleichen dem Doge Ziani verehrt hat.

III. Das Pallium, y) welches in der Vatikankirche

y) S. Garnier in libro diurno S. m. 82. (Paris. 1680.) Ruinart schrieb eine lange Dissertation davon, am ausführ-

kirche eingeweyht wird. Man hatte lang keinen gewisen Ritum es einzuweyhen, bis Benedict XIV. in einer besondern Bulle eine feste Anordnung deswegen gemacht hat. Meistens wurden die Pallien ehemals vom Erzpriester der Kirche oder von einem Canonicus derselben am Feste der h. Peters und Pauls eingeweyht. Benedict XIII. that es im Jubeljahr 1725. an Petri Stulfeyer, und dieß gab dem P. Benedict XIV. Anlaß, diese Function an der Vigilie von S. Peter und Paul selbst zu verrichten und zu verordnen, daß sie alle Jahre an diesem Tage entweder vom Pabste selbst oder vom Cardinale, welcher die Vesper zu halten hat, im Falle einer Hinderniß von Seiten des Pabstes verrichtet werden sollte. Der Canonicus Altarist legt Morgens den Tag von S. Peter und Paul die Pallien, welche eingeweyht werden sollen, auf den Tisch Confessionis S. Petri z). Nach der Vesper begiebt sich ein Auditor rotæ als Subdiaconus apostolicus unter Vortretung von zween päbstlichen Mazzieri und in Begleitung von zween andern Auditoribus rotæ und den Consistorialadvokaten, (welche hiebey besonders zu thun haben, weil dem Dekan der Auditorum rotæ alle Jahre die Lämmer übergeben werden, aus deren Wolle die Pallien gemacht werden, die Consistorialadvokaten aber in den Consistorien um die Verleihung des Pallii für Erz-

 bischöffe

führlichsten und brauchbarsten handelt diese Materie der teutsche Rechtsgelehrte Barthel ab.

z) So heißt der Hauptaltar in der Peterskirche, unter welchem die Leichname Petri und Pauli liegen, entweder weil, wie einige sagen, Petrus allda durch sein Bekänntniß und Märtyrertod das Christenthum versigelt hat, oder weil ehemals kein Pilgrim diese Kirche besuchen durfte, ehe er sein Glaubensbekänntniß gethan, oder weil die Grabmäler der Märtyrer überhaupt Confessiones hießen.

bischöffe und Patriarchen bitten), an die Confession, wo er die Pallien nimmt und sie dem Pabste überbringt. Er oder der Cardinal, welcher die Vesper gesungen hat, besprengt sie mit geweyhtem Wasser, beräuchert sie 3mal und verrichtet die Gebete, welche in der Bulle von Benedict XIV. vom 12. Aug. 1748. verordnet sind. Eben daselbst steht auch der Eid, welcher nach der neuesten Praxi also lautet: Ego N. Procurator & procuratorio nomine & pro parte Reverendissimi in Christo patris & Domini N. electi ecclesiæ N. instanter, instantius & instantissime peto mihi tradi & assignari pallium de corpore B. Petri sumtum, in quo est plenitudo Pontificalis officii & promitto illud reverenter portare vel portari facere eidem Reverendissimo Patri Domino N. sic me Deus adjuvet & hæc sancta Dei Evangelia. Nach der Einweyhung werden die Pallien in ein silbernes und übergoldetes Kästchen eingeschlossen, welches Benedict XIV. zu diesem Ende angeordnet und der Vatikankirche verehrt hat, und in dieser werden sie unter der Confession aufbewahrt, für welches der Canonikus Altarist zu sorgen hat. Die teutsche Geistlichkeit empfindet es nur zu wohl, daß dieses ein wichtiger Gegenstand der römischen Statistik ist.

IV. Die Einweyhung der Agnus Dei von Wachs, eine Gewohnheit, welche, nach der Behauptung des Card. Valier, seit dem V. Jahrhundert Statt hat, und zur Unterdrückung des alten heidnischen Aberglaubens dienen sollte. Die Päbste weyhen sie das erste Jahr ihres Pontificats, in den Jubiläen, und hernach von 7. zu 7. Jahren zwischen der Osteroctave. Es sind kleine ovale Wachsstückchen, fast wie Medaillen, und haben auf der einen Seite die Figur des Lamms mit dem Panier des Creuzes, auf der andern das Bild eines Heiligen. Die Cistercienser Mönchen von der reformirten Congregation des h. Bernhards haben das Recht uud die Pflicht sie

zu machen. Am Osterdienstag weyht der päbstliche Sagrista das Wasser, welches in 5. silbernen Gefässen da steht, und den folgenden Mittwoch weyht der Pabst den Balsam, den er mit dem Salböl in die Gefässe gießt, macht ein Creuz über das Wasser, betet, läßt die Agnus Dei von den Prälaten und Camerieri bringen, welche sie in die vor dem Pabst stehende Conca legen, Der Pabst zieht sie mit einem silbernen Instrument heraus, legt sie in die von den Prälaten gehaltene Becken, und diese breiten sie hernach auf einem mit weissem Leinwand überdeckten Tische aus, wo sie troknen. Dies wird bis Freytag fortgesezt, bis sie alle eingeweyht sind. Die Fremde finden sich haufenweise dabey ein. Am folgenden Samstag ist päbstliche Capelle, und der Pabst theilt alsdann die Agnus Dei den Cardinälen und Prälaten aus. Die übrigbleibende werden vom Prälaten Guardaroba oder dem Grand maitre de la Garderobe verwahrt, um die Fremden damit zu beehren. Gregorius XIII. verbot sie zu verkaufen.

V. Unter diese Classe gehört auch das Fußwaschen der Apostel und des Gastmals, das man ihnen bereitet. Am Donnerstage vor Ostern, an welchem die Bulle in cœna Domini abgelesen wurde, theilt der Pabst den Seegen und Indulgenz aus, und begiebt sich mit den Cardinälen in den Herzoglichen Saal, wo er von den Cardinaldiakonen angekleidet wird. Er sezt sich, legt Weyhrauch in das Rauchfaß, seegnet den Cardinaldiakonus, welcher das Evangelium singt. Nach demselben reicht ihm der Cardinal das Evangelium zu küssen, beräuchert ihn 3male; die Musici stimmen an: Mandatum novum do vobis. Der Pabst steht auf, wird mit einem Schurz von weisser Leinwand mit Spizen umgürtet, wascht 13. armen fremden Priestern die Füße. Sie sizen auf hohen Bänken in einem Kleide von feiner weisser Wolle, halten den rechten Fuß blos, den der Pabst

wascht

wascht und jedem 2. Medaillen eine von Gold die andere von Silber schenkt. Er troknet ihnen selbst die Füße mit einer Serviette, die er jedem läßt, und küßt den Fuß. Er kehrt auf seinen Stuhl zurück, wascht sich die Hände mit Wasser, welches ihm der vornehmste Herr, weltlichen Standes, der zugegen ist, reicht. Er trocknet sie mit einem Tuch, das ihm der erste Card. Bischof reicht, und begiebt sich in seine Zimmer; die 13. Priester werden in einen grosen Saal im Vatikan geführt, wo sie sich an die Tafel sezen. Der Pabst reicht ihnen selbst Wasser zum Handwaschen und Speisen und Getränke, seegnet sie und geht hinweg. Während des Mahls wird ihnen vom päbstlichen Capellan etwas zur Andacht vorgelesen. Nach diesem wird für die Cardinäle ein Gastmahl zugerichtet, nach dessen Beendigung ihnen von einem gelehrten Prediger eine Predigt gehalten wird.

VI. Eben dahin gehören die **Beatificationen und Canonisationen.** Man pflegte nemlich vor Alters die Namen derjenigen, welche in gutem Rufe der Heiligkeit gestorben waren, in den Diptychis aufzubehalten. Das Volk rief in der Folge einen als heilig aus, und dabey gab es Mißbräuche, denen man abhelfen wollte. Innocentius III. äußerte in der Canonisations-Bulle der h. Cunegunda, daß das Urtheil hierüber allein dem Pabste zustehe, und Alexander III. behielt sich und seinen Nachfolgern das Recht zu beatificiren und canonisiren vor. Johannes XV. war wohl der erste, der diese Feyerlichkeit bey der Canonisation des h. Ulrichs Bischofs von Augspurg vornahm. Den ganzen Proceß hat Benedict XIV. in seinem bekannten Werke ausführlich genug beschrieben, so wie derselbe vor der Congregation de' Riti geführt wird. Dabey thut der Promotor fidei sein Amt, als Widersprecher. In der Peterskirche wurde vor 1662. keiner canonisirt, sondern der h. Franciscus von Sales war der erste, welchem am 8. Jenner allda

diese

diese Ehre widerfuhr. Die Zurüstung und der Aufwand, welcher bey diesen Gelegenheiten geschieht, ist gros, und die ganze Sache verdient eine Erwähnung in der Statistik, wenn man noch damit verbindet, was der spanische Minister Azara bey einer gewißen Gelegenheit, als die Seeligsprechung des Palafox in Bewegung war, erinnert hat. Es werden nach jeder Seeligsprechung die Canonen gelößt, und das Bild des Heiligen auf dem Altar zur Verehrung ausgesezt.

VII. Zu eben dieser Classe können wir auch das allgemeine Jubiläum rechnen, welches jezo alle 25. Jahre gehalten zu werden pflegt a). Und allein bey diesem geschiehet die feyerliche Eröffnung des h. Thors. Denn zuweilen pflegen die Päbste auch das erste Jahr ihrer Erhebung auf den Stuhl ein Jubiläum zu eröffnen, welches man das Jubiläum der 14. Tage nennt, so wie es auch bey andern drängenden Veranlassungen geschehen kann, und bey diesen wird das h. Thor nicht eröffnet. Sixtus V. war der erste, welcher diese Gewohnheit einführte b). Man weiß es aus der Geschichte, wie ausserordentlich stark ehemals der Zufluß von Fremden in Rom bey dergleichen Gelegenheiten gewesen sey. Die Römer gewinnen immer vieles dabey, obwohl in neuern Zeiten der Zufluß nicht mehr so ergiebig ist, als in andern Zeiten.

§. 39.

Ritter.

Es giebt also bey dieser Verfassung keine eigentliche Ritterorden, ausser den grosen militärisch-religiosen Orden

a) S. Pauli II. Verordnung im Bullario.

b) Die ganze Feyerlichkeit wird vom Cav. Lunadoro mit den Berichtigungen des Zaccaria a. a. O. T. I. c. 27. beschrieben.

Orden, in deren besondere Verfassung der Pabst einen unmittelbaren Einfluß hat, so daß er in gewissem Betracht als ihr Gesezgeber angesehen werden kann. So steht der Orden des h. Johannes von Jerusalem unter besonderm Schuze des Pabstes, und hat von vielen Päbsten grose und vorzügliche Freyheiten erhalten. Leo X. hat die Ritter des h. Peters geordnet, und ihnen besondere Einkünfte ausgesezt, zu deren Unterhaltung gewiße Städte des Kirchenstaats das ihrige beytragen müssen. Ritter und Edelleute sind alle Familiaren, Truchsesse (Dapiferi) Caplanen und Conclavisten. Die Ritter des h. Peters machen ein besonderes Collegium, Einung, aus, und haben in der lezten Streitfrage wegen Aufhebung der Transitogabellen unter Pius VI. da einige Städte ihnen ihre Gebühr zu bezahlen sich weigerten, ihre Rechte behauptet c). Künstler sind geringerer Orden fähig.

§. 40.

Cardinal Vikarius.

Um alles in der Ordnung zu erhalten, und eine so wichtige und in die ganze Welt wirkende Maschine im Gange zu erhalten, hat der Pabst Aemter von verschiedener Art nöthig, welche entweder von einzelnen Männern, als Präfecten, oder von mehrern, also von Collegien, Congregationen, Consistorien versehen werden. In jenem Betracht ist im geistlichen und kirchlichen der Cardinalvikarius eine der wichtigsten Stellen. Er versieht die Stelle eines Bischofs von Rom, und hat also auch bischöfliche Gerichtsbarkeit. Schon Julius II. hat i. J. 1512. verordnet, daß alle Clerici in Rom allein, vor dem Vikario in geistlichen Sachen, sollen belangt werden,

c) S. Narnensis gabellæ compens. 1778. f.

werden, welches ein Ausfluß der bischöflichen Gewalt ist. Paul III. sezte in einer eigenen Bulle den Gerichtssprengel desselben fest, und verordnete, daß er das Recht haben sollte, 1) alle Klöster zu visitiren, reformiren, Strafen allda anzusezen, baufällige Gebäude zu schleifen; 2) über Summen von 60. Dukaten summarisch zu erkennen; 3) Appellationen wegen 5. Dukaten und darunter zu verwerfen; 4) Rechtssachen elender Personen (miserabilium) bis zur Summe von 60. Ducaten zu entscheiden; 5) moratorias zu verweigern; 6) die Kerker zu visitiren; 7) über Juden, Bankiere, Wucherer zu erkennen; 8) Synoden zu halten; 9) Orden zu verleyhen; 10) Kirchen zu weyhen; 11) Gotteslästerer, Wucherer, Juden zu bestrafen, und die Strafgelder zu kirchlichen Bedürfnissen zu gebrauchen; 12) in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen der Geistlichen zu richten; 13) über Veräuserung, Verwandlung, Tausch, Verkauf geistlicher Güter zu erkennen d). In allen diesen Stücken ist er also als ordentlicher Richter anzusehen. Es haben zwar einige in seine Rechte eingegriffen, so wie es in Staaten zu gehen pflegt, wo wegen der Menge verschiedener Jurisdictionen immer eine die andere durchkreuzt: Julius III. hat aber die vollkommene Gerichtsbarkeit über die Juden dem Vikarius nochmals zuerkannt.

Sonst war der Vikarius nicht Cardinal: Paul IV. aber hielt es für weit schicklicher, daß derjenige, der den Pabst als Bischof vorstellen sollte, allemal ein Cardinal wäre. Er kann eben deswegen keinen andern Vikarius an

d) Und wenn schon die Contracte in forma camerali geschlossen worden, folglich die Kammer darüber zu erkennen hätte, so bleibt doch dem Vikarius sein Recht quoad loca pia & personas ecclesiasticas frey. S. Pii V. const. 18.

an seine Stelle sezen, sondern es muß, wenn er aus der Stadt Rom verreißt, vom Pabst ein Cardinalprovikarius gesezt werden. Sein Sprengel begreift jezo die Stadt und das Gebiet auf 40. Miglia. Ehemals erstrekte sich auch seine Gerichtsbarkeit über die 6. Cardinalbischöffe, und er entschied ausser Appellationssachen in erster Instanz die Rechtssachen cumulative mit den Ordinarien, weil man damals jene Bischöffe nicht als abgesonderte Bischöffe, sondern blos als cooperatores und collaterales des Pabstes ansah, wie dann auch jeder von ihnen abwechslungsweise in der Laterankirche Pontifikalamt halten mußte. Benedict XIV. aber hat i. J. 1744. diesen Bischöffen aufgeholfen und verordnet, daß ein Card. Vikar blos Citationen und Mandate dahin wider Geistliche, welche zu seinem Sprengel gehörten, abschicken könnte. Sonst hat der Vikar des Pabstes mehr Gewalt, als jeder Generalvikar, und übt sie eben so aus, wie ein Bischoff in seinem Sprengel. Er ernennt die Beichtväter, er thut alles, was ein Bischof thut, ja ein anderer Bischof kann in Rom nicht einmal die ordines minores verleyhen. Er genehmigt die Personen, welche ein mit einer Seelensorge verknüpftes Beneficium suchen, er hat das Recht die competirende Geistlichen, welche eine Pfarrei von Rom suchen, durch seine Examinatoren examiniren zu lassen. Er giebt Erlaubniß ein Buch zu drucken. Ehesachen in der Stadt und District stehen ihm zu: Er kann Erlaubniß geben an Feyertägen zu arbeiten. Er ist Richter über Dirnen, welche sich einer schlechten Lebensart überlassen. Er ist Mitbeysizer bey dem Kezergericht und bey der Gnaden-Signatur. Als Präfect der Congregation wegen der Residenz der Bischöffe kann er diesen erlauben, aus ihren Diöcesen abwesend zu seyn, und wenn er als Vikarius des Pabstes handelt,

so

so hört er, wie man sagt, das oraculum vivæ vocis, und man muß ihm glauben e).

Es sind ihm einige Minister zugegeben, unter welchen der I. ist der Vicegerent, welcher immer ein Bischof ist, und daher in der Laterankirche alle Functionen anstatt des Card. Vikars verrichtet, wozu potestas ordinis erfodert wird. Der Cardinal und sein Vicegerent machen ein Tribunal allein aus, der Vicegerent aber ist in causis catechumenorum, neophytorum und der damit verbundenen locorum piorum allein Richter. Er und der Cardinal sorgen allein, den Mißbrauch mit den Reliquien abzuwenden, theilen sie aber auch allein aus.

Der II. ist der Luogotenente civile, welcher in bürgerlichen Sachen zu richten hat, und dieser gehört mit zur Prälatur. Der III. ist der Luogotenente criminale, welcher peinliche Rechtssachen ausfertigt, wie dann alle Mittwoche im Hause des Card. Vikars Criminal-Congregation gehalten wird, bey welcher der Card. Vikar, der Vicegerent, der bürgerliche Luogotenente, der Fiscaladvokat, der Generalfiscal, der Luogotenente sostituto anwohnen. Und eben so haben der Card. Vikar, sein Vicegerent und der bürgerliche Luogotenente den Vorsiz in der Congregation de' Prefetti genannt, zu welcher auch 14. Pfarrer kommen, welche darüber referiren, was sich etwa Uebels wider gute Sitten in der Pfarrei bemerken läßt. Es ist dies ein Ast derjenigen Gerichts-

e) Ueberhaupt gelten keine Concessionen vivæ vocis oraculo factæ, als solche, welche den Cardinälen geschehen und von ihrer Hand unterschrieben sind. So verordnete Gregorius XV. Const. 27. und kann also auch niemand ein solches so genanntes oraculum vivæ vocis vorgeben, als ein Cardinal in rechtlicher Form.

Gerichtsbarkeit, welche ehemals in andern Staaten die Sittenrichter auszuüben hatten, und es ist nicht zu läugnen, daß diese Anstalt eine gute Wirkung in Absicht auf die Policei der Stadt hat.

§. 41.

Hierarchie des Kirchenstaats.

Es ist also der Pabst zwar Bischof in Rom, und seine bischöfliche Kirche ist die Laterankirche: an seiner Statt aber wird dieses Amt durch den Cardinalvikar versehen, welcher als Bischof von Rom angesehen werden kann. Im Gebiete von Rom, welches sich ehemals auf 100. erstreckte, jezo aber nur auf 40. Miglia sich erstreckt, sind Cardinalbischöffe kraft einer Verordnung von Sixtus V. 1) der von Ostia und Velletri; 2) der von Frascati; 3) der von Porto und S. Rufina; 4) der von Albano; 5) der von Palestrina; 6) der von Sabina. Bey diesen haben die 5. älteste Cardinäle das Jus optionis, Ostia bleibt dem Card. Dekan.

Bologna wurde von Gregor XIII. i. J. 1582. zu einer Erzbischöflichen Kirche erhoben, und ihr die bischöfliche Size von Piacenza, Parma, Reggio, Modena, Imola, Cervia und Crema untergeordnet. Es hat aber Clemens VIII. die Bischöffe von Cervia und Imola wieder ihrem alten Erzbischof von Ravenna unterworfen.

Ravenna ist eines der ältesten Erzbißthümer, welches ehemals dem römischen Size selbst Troz bieten konnte. Suffraganbischöffe sind Adria, Rimini, Bertinoro, Cervia, Cesena, Comacchio, Faenza, *Ferrara*, Imola, Forli, Sarsina.

Fermo wurde von Sixtus V. i. J. 1589. zur Metropolitankirche erhoben, und ihr die Bischöffe von Macerata, Tolentino, Riva, Montalto, S. Severino als Suffraganbischöffe zugegeben.

Urbino hat einen Metropolitan, von welchem die Suffraganten von Cagli, Fossombrone, Montefeltro, Pesaro, Santangelo in Vado, Sinigaglia und Gubbio, als Suffraganten abhangen.

Ferrara, welches Bißthum zuvor unmittelbar unter dem Pabste stand, ist i. J. 1735. von Clemens XII. zu einem Erzbißthum erhoben worden, hat aber keine Diöces

Unmittelbar unter dem Pabste stehen Tivoli, Anagni, Segni, Ferentino, Alatro, Veroli, und Terracina, in Campagna di Roma; Sutri, Viterbo, Citta - Castellana und Monte Fiascone, im Patrimonio; Bagnarea, Orvieto und Acquapendente. Perugia; Spoleto; Città di Castello; Città della Pieve; Terni; Narni; Amelia; Todi; Rieti; Foligno; Assisi und Nocera, in Umbrien. Arezzo in Toscana. Ancona, Ascoli, Loreto, Jesi, Osimo und Camerino; Fano; Aquila; Valva; Cività Ducale, Teramo und Piscina im Abruzzo ultra. Jeder zu einem Bißthum und sonst Beförderte hat seine von Pius IV. vorgeschriebene Professionem fidei zu leisten.

§. 42.

Geduldete Religionen.

Nach diesen Grundsäzen können nicht leicht andere Religionsgenossen öffentlicher bürgerlicher Rechte fähig seyn, als 1) Catholiken; 2) Griechen, welche den Pabst als das Oberhaupt der Kirche erkennen, und mit der catholischen Kirche vereint sind f); und diesen allein ist das Vorrecht vorbehalten, daß ihre Patriarchen und Erzbischöffe das Pallium erhalten können. 3) Syrer, wenn

f) Das besondere Glaubensbekänntniß der Griechen hat Gregor XIII. vorgeschrieben.

sie vereint sind, welche aber wenig nach Rom kommen, so daß sie allda einen beständigen Aufenthalt hätten. 4) Armenier, welche öffentlichen Gottesdienst haben. Es versteht sich von selbst, daß Protestanten in Rom weder öffentlichen Gottesdienst haben, noch bürgerliche Rechte geniessen können. Jedoch ist das Beyspiel von dem jezigen König in Schweden, welcher Capelle in Rom hielt und sich da predigen und communiciren ließ, für das Pontificat Pii VI sehr rühmlich und merkwürdig. Die Strenge der vorigen Jahrhunderte hat sich allmählich verloren, und ein Protestant kann sicher und unangefochten in Rom leben, wenn er sich klug zu betragen weiß.

Am meisten Freyheit haben die Juden, deren Duldung jedoch in manche kränkende Umstände verhüllt ist. Denn diese müssen nach einer Verordnung Nicolai III. Gregors XIII. und Pauls IV. Predigten anhören, um sie von der Wahrheit der christlichen Religion zu überzeugen. Paul III. hat ihnen auch in diesem Falle grose Freyheiten gestattet g). Hingegen hat ihnen Julius III. schlechterdings verboten den Talmud zu haben h); und da Paul IV. einen Hospital für Catechumenen und Neophytos oder so genannte Convertiten in Rom anlegte, auch hierüber einen besondern Protector und Richter sezte, so wurden die Juden angehalten für jede auch geschleifte und veräußerte oder zu schleifende und zu veräußernde Synagoge im Kirchenstaate jedes Jahr 10. Dukaten zu bezahlen i). Pius IV. war etwas duldender gegen sie, und erlaubte ihnen, daß sie auf Reisen den gelbüberzogenen Hut nicht tragen dürfen, durch welchen sie sich in Rom und in andern Städten auszeichnen. Sie sollen ihren

g) Pauli III. Const. 32.

h) Julius III. in const. 34.

i) Auch Pius V. bestätigte sie const. 6.

ihren besondern unter dem Card. Kämmerling stehenden Ghetto, oder Judenquartier haben, aber auch ausser demselben Grundstücke bis zum Werth von 1500. Dukaten ankaufen, auch mit den Christen contrahiren und mit allen Waaren, auch Oel, Getreide, Wein u. d. handeln dürfen. Er hat ihnen erlaubt, mit den Christen frey umzugehen, nur sollten sie keine Christen zu Knechten haben. Die Pfänder, in deren Besiz sie sind, können sie nach 18. Monathen verkaufen. Ihre Handlungsbücher aber müsen sie in italienischer Sprache führen k).

Pius V. war weit weniger duldend, und wollte alle Juden i. J. 1569. aus dem ganzen Kirchenstaat entfernt wissen, so daß, wenn sich ein Jud nach der von ihm festgesezten Frist von 3. Monathen noch finden ließe, alle seine Sachen confiscirt und er selbst ein Sklav der Kirche werden sollte. Nur nahm er diejenige Juden aus, welche in Rom und in Ancona wohnen, und diese tolerirte er, um den Handel mit der Levante zu betreiben. Aber auch diese durften nicht zu einander reisen, noch Gemeinschaft mit einander haben, unter Androhung der Sklaverey und der Todesstrafen. Clemens VIII. hat auch die Verordnung Pii V. bestätigt, und sie aus allen Städten des Kirchenstaats entfernt, so vielen Nuzen auch die Städte von den Juden zogen, nur Rom, Avignon und Ancona ausgenommen, ihnen die Lesung des Talmuds von neuem verboten, hingegen doch denjenigen Juden grose Freyheiten zugesagt, welche Waaren nach Ancona führten. Weil bey diesen Umständen die Häuser im Ghetto in Rom nicht sehr bevölkert waren, wie dann auch jezo keine hundert Juden in Rom sich aufhalten, so hat ihnen Alexander VII. auferlegt, die Miethe für die nicht vermietheten Häuser auch für die Zeit, so lange sie unvermiethet leer stehen, zu bezahlen. Sie müsen also annoch alle Wo-

k) Pius IV. Const. 48.

chen eine Predigt anhören, welche wenig fruchtet. Sehr billig erinnerte Benedict XIV. daß man die Juden nicht mit Gewalt sondern durch Unterricht und durch sanfte Mittel zum Christenthum bewegen solle.

§. 43.

Cardinal Pönitentiarius.

Eine Folge der bischöflichen Gewalt ist der **Pönitentiarius.** Denn da schon Innocentius III. 1) verordnet hat, daß jeder Bischof einen Pönitentiarius bey sich halten solle, welcher von vorbehaltenen Fällen lossprechen könne; so erwählt sich auch der Pabst als Bischof von Rom einen Oberpönitentiarius, unter welchem noch mehrere Pœnitentiarii majores und minores stehen. Man kann nicht zuverläsig bestimmen, wann diese Stelle eine Cardinalsstelle geworden sey. Pius V. aber hat verordnet, daß der Cardinal Oberpönitentiarius ein Priester und Doctor entweder in der Theologie oder im canonischen Rechte seyn müßte. Die Päbste, insonderheit Pius IV. und Pius V. haben sein Tribunal mit vorzüglichen Vorrechten versehen; es haben aber Urban VIII. Innocentius XII. Clemens XII. und Benedict XIV. grose Reformationen mit demselben vorgenommen, und einige Rechtssachen, deren Entscheidung zuvor dem Pönitentiarius zustand, zur Daterie gezogen. Folglich ist nun manches in Rom in den äußern Canzleigang eingelenkt, was zuvor in foro pœnitentiæ ausgemacht werden konnte.

Die Gewalt eines Cardinalpönitentiarii majoris besteht also darinn, daß er von allen Sünden und von den Censuren der Bulle in cœna Domini; daß er die Regularen, zuweilen auch die Weltgeistlichen pro utroque foro; daß er geheime Kezer pro utroque foro, öffentliche

1) Cap. de offic. ord.

liche Kezer aber nur pro foro interno, wenn es nur keine in der Nachtmahlsbulle ausgenommene Fälle sind, lossprechen; daß er Provisionen, wobey Simonie vorgegangen, convalidiren; daß er Eide modificiren, wenn einem andern kein Unrecht dadurch zuwächst; daß er vota simplicia verwandeln, auch von vorbehaltenen dispensiren, z. B. die canonische Stunden gegen andere Werke der Andacht verwechslen kann m). Es müsen ihm nach der Natur der Sache manche besondere Fälle vorkommen, in welchen er in foro pœnitentiæ, also aufs geheimste, wirken kann, ohne daß man so leicht etwas davon erfährt, und es ist daher diese Würde eine der allerwichtigsten, bey deren Besezung ein Pabst viele Rücksicht zu nehmen hat. Sie währt deswegen auch zur Zeit der Sedisvacanz fort.

Er hat das Recht die Pœnitentiarios minores, ferner die Pönitentiarien vom Hause Loreto, wie auch diejenigen, welche in einem Jubeljahr zur Verstärkung der andern angestellt werden, jedoch nach zuvor angestellter Prüfung, wie auch drey Procuratoren oder Sekretarien und 3. Schreiber der Pönitentiarie zu wählen. Die Pœnitentiarii minores sind Ordensleute, welche in den drey Basilicis ihre Size haben; Zu S. Johann im Lateran haben es die Minoriten-Observanten, in der Peterskirche die Minoriten-Conventualen, zu S. Maria maggiore die Dominikaner zu versehen, welche alle auf Kosten des Tribunals der Pönitentiarie erhalten werden, und in Pönitenzsachen unter dem Card. Oberpönitentiario stehen, in Ordenssachen aber ganz von ihren Obern abhangen.

Pœnitentiarii majores sind angesehene Prälaten,

m) Der Card. Petra hat einen besondern Tractat de Pœnitentiaria apostolica geschrieben, welcher wohl der brauchbarste ist.

welche dem Card. Oberpönitentiarius in seinem Amte beystehen sollen. Unter diesen ist der

I. der Reggente, einer der würdigsten Hofprälaten, meistens einer von den Auditoribus Rotæ. Sein Amt besteht darinn, daß er die Woche zweymal die Bittschriften unterschreibt, und sie den drey Prokuratoren oder Sekretarien übergiebt. Wenn es nöthig ist, so unterschreibt er selbst anstatt des Card. Pœnitentiarii die Dekrete 1) entweder mit dem Rescript fiat in forma, wenn die Sachen leicht sind; oder 2) fiat de speciali, wenn Untersuchungen und mehrere Bemühung nöthig ist; oder 3) fiat de expresso, wenn die Sache vom Pabste selbst beschlossen ist.

II. Der Datarius pœnitentiariæ muß in den Bittschriften das Datum des Tags, des Monaths, des Jahrs des regierenden Pabstes oder der Sedisvacanz bezeichnen, mit Anführung des Pallastes, wo der Pabst residirt, und seinen Namen und Zunamen unterschreiben.

III. Der Corrector oder Revisor, auch ein Prälat wie die vorigen, muß untersuchen, ob die Bittschriften von den Sekretarien nach der Vorschrift der in der Pönitentiarie gewöhnlichen Formeln verfaßt sind.

Noch steht dem Card. Oberpönitentiarius ein Theologus und ein Canonist bey, um ihm in schwehren Fällen zu rathen.

IV. Der Sigillator ist ebenfalls ein Prälat, welcher das öffentliche Sigill der Pönitentiarie verwahrt, die Briefe nach dem Corrector unterschreibt, sie sigillirt, ohnentgeldlich ausfertigt, und endlich den Prokuratoren zuschickt. Für die Registratur sorgt der Prosigillator.

Mit diesen tritt der Pœnitentiarius major in einer Congregation zuweilen zusammen, um die Geschäfte gemeinschaftlich zu überlegen. In der h. Woche versammlen sie sich am Palmsonntag zu S. Johann im Lateran, Mittwochs zu S. Maria maggior, Donnerstags

und

und Freytags in der Vatikankirche. Der Cardinal sizt alsdann auf einem Throne und hat seine Minister zur Seite. Er hört selbst Beicht an, verweißt leichte Fälle an die Pœnit. minores, wichtige an die majores, und giebt jedem an ihn recurrirenden Beichtling hunderttägige Indulgenz, indem er das Haupt der Recurrenten mit dem Pönitentialstäbchen, das er in der Hand hält, berührt.

§. 44.

Canzler.

Bey einer so erstaunenden Menge von Sachen, welche in Religionsangelegenheiten an die Päbste aus der ganzen catholischen Welt gelangen, ward eine Canzlei nöthig, über welche der Canzler gesezt war. Die Würde eines Canzlers der römischen Kirche wurde immer für so erhaben geachtet, daß man ihn als den ersten nach dem Pabste ansah n). So wie alle Cathedralkirchen ihren Canzler hatten, so hatte ihn auch die römische Kirche. Seine Verrichtung bestand darinn, daß er die Antworten des Pabstes über Zweifel und Anstände und Anfragen in Glaubenssachen in auswärtige Länder verschickte. Er führte ehemals verschiedenene Namen, Scri-

 niarius,

n) S. S. Bernhardi Opera T. I. (ed. Ven. 1750. f.) S. 274. habere bonum, justum & bonæ famæ Cancellarium, apostolicæ dignitatis non modica pars est — apostolicæ conscientiæ non mediocris custodia est. S. 291. nullum fit in orbe bonum, quod per manus Rom. Cancellarii transire non habeat: proinde aut feliciſſimum merito dixerimus hominem, qui illum locum tenet, aut certe miſerrimum, quippe qui universi semper boni aut participem se sine dubio probabit aut hostem.

niarius, Bibliothecarius, Cancellarius, Vicecancellarius. Zu diesem Ende wurden 13. Schreiber oder Protonotarien aufgestellt, welche für die Aufsäze sorgten und die Abschriften machten.

Unter Urban III. war Albert Mora Canzler: als aber Mora selbst unter dem Namen Gregors VIII. Pabst wurde, so ernannte er keinen neuen Canzler, sondern ließ diese Stelle seinem Vicecanzler, welcher unter seinem Canzleramt bereits diese Stelle versehen hatte, und der sich also unterschrieb vicem agens Cancellarii. Diesen Titel führten hernach auch zween Cardinäle und andere Prälaten, denen diese Würde übertragen wurde. Unter Honorius III. war Ranerius, Canonicus reg. der erste, der sich Vicecanzler unterschrieb, und eben so machten es alle andere, welche dieses Amt führten, wenn sie nicht Cardinäle waren. Bonifacius VIII. brachte diese Würde an die Cardinäle, indem er einen gewißen Richard, welchen er zuvor als Vicecanzler ernannt hatte, zum Cardinale machte. Der Name Vicecanzler aber währte fort, weil der Pabst selbst das Amt eines Canzlers sich zueignete; und so führen noch jezo die Cardinäle blos den Titel Vicecanzler, wenn sie schon eben das zu versehen haben, was ein Canzler zu versehen hat.

Ein Vicecanzler hat allemal die Collegiatkirche des h. Laurentius zu seinem Titel, und damit ist auch ein Pallast verbunden, welcher die Canzlei heißt, und den er bewohnen kann und darf, wenn er will. Hievon hat Clemens VII. i. J. 1532. zum Vortheile seines Neffen Hippolytus Medici eine besondere Bulle bekannt gemacht, welche als Grundgesez angesehen werden kann o).

Unter dem Vicecanzler stehen alle Diener der Canzlei, und müsen ihm also Gehorsam eidlich zusagen. Er kann diejenige Canzleidiener strafen, welche die Ausfertigung

o) S. Bullarium R. T. I. p. 688.

gung boshafter Weise verzögern, oder über die gesezte Taxen sich bezahlen lassen. Er hat cumulative mit dem Datario das Recht, alle zur Rechenschaft zu ziehen, welche in Ausfertigung der päbstlichen Canzleigeschäfte sich etwas zu Schulden kommen lassen.

Man hat sonst für die Würde eines Vicecanzlers, welche man so lange man lebt behält, der Kammer 100. tausend Scudi bezahlt, und ihre Einkünfte wurden auf 10. tausend Scudi gerechnet. Sie war auch wohl eine der einträglichsten, nachdem insonderheit Sixtus V. die Verleihung einiger der angesehensten Aemter damit verknüpft hat. Schon Leo X. hielt es für billig, den Vicecanzler schadlos zu halten, nachdem einige Aemter mit grosen Privilegien versehen und zur Kammer gezogen worden waren. Allein Innocentius XI. gedachte ganz anders, und rieß eine grose Anzahl Aemter, welche ein Vicecanzler ehemals zu seinem Vortheile verkaufen durfte, von dieser Würde ab, unter dem Vorwande, daß bey dem Mangel der Kammer diese Aemter unter die vacabilia gesezt werden müßten, wovon die Kammer allein das Verkaufrecht haben sollte p). Dadurch verlohr diese Würde vieles von ihrem Reize, und wurde in ihrem Einkommen geschmälert, desto mehr da Innocentius XI. einen so genannten montem vacabilem, den er montem religionis

p) S. Innoc. XI. in Bull. T. XI. S. 279. Ein Vicecanzler konnte folgende Stelle verkaufen: unum officium vacabile Regentis Cancellariæ, 6. majoris, 15. minoris præsidentiæ abbreviatorum, 25. sollicitatorum literarum apostolicarum, 12. notariorum causarum Palatii apostolici, 3. cubiculariorum, 7. scutiferorum de numero participantium, 26. S. Petri, 13. S. Pauli, duo de Lilio, 20. piorum militum, nec non custodis, notariatusque & ostiarii, unum notariatum contradictarum, aliud *de consuetis*.

nis nannte zu 2000. locis q), angeordnet und von dem Ertrag des Vicecanzleramts 7472. Scudi als einen Theil der dotis zu diesem Monte angewiesen hatte. Die Vicecanzlers- und Summistenstelle blieb daher bis zum Tode Innoc. XI. unersezt. Alexander VIII. sezte deswegen i. J. 1690. eine besondere Congregation nieder, welche endlich entschied, daß zwar alle jene Aemter vom Vicecanzleramt getrennt und der päbstlichen Kammer vorbehalten bleiben, dem Vicecanzler aber der reine Ertrag seiner Besoldung von der päbstlichen Kammer bezahlt werden solle.

Er bleibt also das Haupt der Canzlei, und hat den Vorsiz bey den Functionen, welche von denjenigen geschehen müsen, die zu der Stelle der Auditorum Rotæ oder Consistorialadvokaten befördert werden. Sonst gehen alle wichtige Geschäfte, welche in den Consistorien vorkommen, alle Briefe von apostolischen Verfügungen, welche mit dem Bley sigillirt werden, durch seine Hände, und werden entweder von ihm oder in seinem Namen oder von denen unter ihm stehenden vornehmsten Canzleivorsteher unterschrieben. Selbst die Provisionen der Cathedralkirchen und die Reservationen von Pensionen, wobey ein päbstliches Motu proprio concurrirt, ja auch die vom Cardinalreferenten oder Ponente unterschriebene Cedola oder Schrift, müsen durch Dekrete bekräftigt werden, welche die Canzleidiener des Vicecanzlers auszufertigen haben. Es hat alles seine Vorschrift, wie eine Provision, welche im Consistorio oder ausser dem Consistorio geschieht, auszufertigen ist, und das practische davon hat niemand besser als Amaiden r) und Card. de Luca s) beschrieben.

§. 45.

q) Die Erklärung dieser Kunst- und Canzleisprache folgt unten.

r) De stilo Dateriæ in fol. besonders L. I. c. 2. und c. 18.

s) In einem Buche, das er il Cardinal pratico betitelt hat.

§. 45.

Canzlei.

Die Canzlei hat gewiße Regeln, welche anfangs nur mündlich unter den Dienern der Canzlei fortgepflanzt wurden. Die ältesten, welche schriftlich verfaßt worden, rühren von Johannes XXII. und Martin V. her. Erst Nicolaus V. aber hat sie in diejenige Form gebracht, in welcher sie jezo sind. Man vergleicht sie mit den Edicten der Prätoren. Jeder Pabst erneuert dieselben bey dem Antritt seines Pontifikats, und ändert entweder gar nichts oder nur sehr weniges daran. Zur Verfertigung derselben werden der Datarius und Subdatarius, die zween ältesten Auditores rotæ, der Regent der Canzlei, 2. Abbreviatoren von der majore præsidentia, eben so viele Advokaten u. a. gezogen. Sie werden als Geseze geachtet und haben ihre verbindende Kraft so lange der Pabst lebt, und zwar gleich von dem nächsten Tage, der auf den Tag der Wahl des Pabstes kommt, wenn sie auch noch nicht kund gemacht sind, nur daß alsdann noch keine Strafe Statt hat. Der Vicekanzler hat sie kund zu machen, oder in seiner Abwesenheit der Card. Dekan, oder der Regent der Canzlei. Sie gelten in Italien, Spanien, Portugall, Polen; in neuern Zeiten aber hat man von Seiten des Hofs von Neapel sich sehr darwider aufgelassen, und die Gelehrtesten der Nation haben die Gültigkeit dieser Geseze für fremde Reiche in Zweifel gezogen. Sie hören auf zu gelten, so bald der Pabst stirbt, nur diejenige nicht, über welche päbstliche Constitutionen ergangen sind. Das Practische davon hat man am ausführlichsten in Ioh. Baptistæ *Rigantii* Commentariis in regulas, constitutiones & ordinationes Cancellariæ apostolicæ in 4. Bänden, Rom und Venedig, 1751. f. welches Buch von den beeden Neffen des Verfassers dem P. Benedict XIV. zugeeignet worden ist.

ist. Die Canzleiregeln können also als Grundgeseze bei der Canzlei angesehen werden.

§. 46.

Canzleiregent.

Der Regent der Canzlei ist der erste Diener der Canzlei und als der Statthalter der Card. Vicecanzlers anzusehen. Ehemals wurde diese Stelle vom Vicecanzler ersezt, ist aber nun ein officium vacabile der Kammer, und hat 3000. Scudi Einkünfte, wurde daher sonst für 30. tausend Scudi von der Kammer erkauft. Sein Amt besteht darinn, daß er alle einkommende Bittschriften den Abbreviatoren, welche man vom Parco maggiore benennt, weil Parco der Plaz ist, wo sie, wenn sie ihr Amt versehen, ihre Sizungen haben, der Ordnung nach, damit alle beschäftiget werden, auch alle etwas von den Nuzniessungen ziehen, austheilt, damit von ihnen der erste Aufsaz oder Entwurf von dem, was verlangt wird, ausgefertigt werde. In den Bullen unterzeichnet er den ersten Buchstaben des Namens vom Vicecanzler, und in der Mitte oder am Ende sezt er bey L. C. das ist, lecta correctaque, daß nemlich eine Bulle gelesen und corrigirt worden sey. Hierauf übergiebt er sie denjenigen, welche sie mit dem Bley sigilliren sollen. Appellationssachen kann er den Prälaten des Hofs oder zur Behörde übergeben, und sezt in diesem Falle die Clausel bey de mandato D. M. D. PP. audiat Magister M. Bey ihm wird auch von den neuen Bischöffen oder andern Candidaten, welche in geistlichen Würden stehen, der Eyd geschworen, welcher in so fern ein wahrer Canzleieyd ist.

§. 47.

§. 47.

Canzlei-Abbreviatoren oder Referendarien.

Das Collegium der Abbreviatoren, welche ihren Namen von den Abbreviaturen haben, deren sie sich bedienen, wenn sie apostolische Briefe schreiben, besteht aus 72. Personen. Zwölf derselben sind Abbreviatoren del Parco maggiore, und wirkliche Hofprälaten. Dieses Collegium der XII. hat seinen besondern Sekretär.

Schon Martin V. hat die Mißbräuche bey diesem Amte, welche meistens in einer allzu hohen Taxe bestanden, gerüget t). In der Folge hat Pius II. 70. Abbreviatoren verordnet, und sich ihre Bedienungen zum Behuf des Kriegs wider die Türken bezahlen lassen. Unter diesen war damals auch der bekannte Sacchi von Piadena oder Platina, welcher unter Paul II. grosen Verfolgungen ausgesezt war u). Paul II. hob sie auf, Sixtus IV. stellte dieses Collegium wieder her, und bestimmte ihre Rechte und Nuzniessungen. Er sezte ihre Anzahl auf 72. wovon 12. Präsidenten de parco majori, 22. de parco minori, die übrigen aber blos Abbreviatoren und zur Prüfung der Briefe und zur ersten Einsicht bestimmt sind. Sie rücken von unten auf, und bezahlen bey dem Eintritt starke Taxen x. Die Stellen vom Parco majori sind schon um 13000. Scudi bezahlt worden, und tragen etwa 1200. Scudi ein. Leo X. sah sie für den Stuhl als höchst nöthig und nüzlich an, und verordnete, daß schlechterdings kein apostolischer Brief als gültig angesehen werden sollte, den nicht ein Abbreviator

t) Mart. V. const. 3. Bullar. T. I. p. 295.

u) S. Vairani monum. Cremon. Rom. exist.

x) Sixti IV. Const. 16. in Bullar. T. I. p. 413.

viator mit dem Visa unterzeichnet hätte y). Paul V. verordnete sie zugleich als päbstliche Referendarien in beeden Signaturen, und wollte, wenn sie 3. Jahre als Abbreviatoren gedient hätten, daß sie sodann Referendarien bleiben sollten. Da er selbst ehemals Abbreviator war, so bezeugte er sich insonderheit gegen dieses Amt sehr gnädig z). Noch Benedict XIV. sah dieses Amt nach dem Beyspiele seiner Vorgänger für so wichtig an, daß er ihnen erlaubte bey allen Functionen redimiculum galeri, *Cordone* vulgariter nuncupatum, coloris violacei, auch nach Ablegung ihres Amts zu gebrauchen.

Es müsen also alle in der Canzlei ausgefertigte Briefe von einem der 12. Abbreviatoren unterschrieben seyn, welcher darunter sezt Visum de Curia.

Das Collegium der Schreiber (Scrittori apostolici) besteht aus 101. und in dieses Collegium sind auch der Pabst und verschiedene Cardinäle eingeschrieben. Ihr Amt besteht darinn, daß sie die in der Daterie überreichte Bittschriften schreiben. Noch sind 27. Schreiber von der kleinern Gnade, di grazia minore, welche den Tax der Briefe in Ehedispensationssachen in forma pauperum für Entfernte vom Hofe und für Anwesende schreiben, nur daß sie diesen unentgeltlich gegeben werden.

Sachwalter, Sollicitatoren, Prokuratoren, sind hundert, welche sich immer wohl fortzubringen wissen, und wegen welcher auch manche Verfügungen der Päbste ergangen sind. Man heißt sie in der Canzleisprache *Gianizzeri*, Janitscharen, und ihr eigenliches Amt ist, daß sie die Ausfertigung der Bullen betreiben. Zum Register der Bittschriften werden 24. Registratoren gehalten, und über die Registratur sind noch 6. Maestri del registro

y) Ebendas. S. 557.

z) Tom. III. p. 197. n. 2.

gistro gesezt, von welchen die Bittschriften angehört werden.

Der erste Entwurf (la minuta) einer Bulle wird also von einem Abbreviatore del parco maggiore gemacht, so wie die Bittschrift dazu Anlaß giebt. Alsdann wird sie von einem der Schreiber auf ordentlichem Pergament mit alter gallischer Schrift abgeschrieben, hierauf von den Computisten oder dem Rechenbank die Taxe angesezt, die Bulle mit der Bittschrift gegen einander gehalten, revidirt und unterschrieben, worauf sie in die Hand des Canzley-Bewahrers (Custode) kommt, welcher nachsehen muß, ob sie richtig unterschrieben ist; dieser umgiebt sie mit Linien, und überliefert sie den Plumbatoren, damit sie mit dem Bley und dem Bindfaden sigillirt werde. Werden die Bullen in forma gratiosa ausgefertigt, d. i. an solche Personen, welche man gewiser Provisionen für würdig hält, so wird das Bley an einen seidenen cordone von rother Farbe angehängt. Werden sie aber in forma dignum ausgefertigt, z. B. wenn einer in ein Beneficium immittirt wird, so hängt das Bley nur an einem gewöhnlichen Bindfaden.

Ueber das Bley sind 3. Maestri gesezt: Noch ist ein Präsident und 104. Collectoren des Bleyes selbst, und von diesen werden die Briefe sigillirt. Das Sigill wird revidirt. Das Taxgeld wird eingefodert und von den Spedizionieri bezahlt. Die Bullen werden von den Registratoren abgeschrieben, und von den Maestri del registro angehört, alsdann aber erst, wann das Geld ausbezahlt, folglich die Bulle gelöst ist, ausgeliefert.

Für geringere Gnadenbezeugungen sind 24. Prokuratoren; 91. Archivschreiber, 10. Correttori des Archivs, ein Depositarius der Cubiculariorum, und einer der Scutiferorum, und diese alle haben Antheil an der Canzleitaxe.

§. 48.

Canzlei = Citationen.

In der Canzlei ist noch ein besonderes Tribunal, welches il tribunal delle Contradette heißt, und bey diesem ist der ordentliche Richter der Auditor contradictarum. Das Tribunal besteht aus dem Corrector, welcher die Bullen corrigirt, zween Lectoren, lettori dell' udienza delle contradette genannt, die man aus den apostolischen Schreibern auswählt, 2. Notarien, 14. Prokuratoren der Rechtssachen. Alle Publicationssachen gehören für dieses Tribunal, es mögen Justiz- oder Gnadensachen seyn, bey welchen man Richter oder Executoren mit der Clausel: vocatis vocandis ernennt. Es werden in diesem Tribunal, welches auch Auditorio heißt, die Citationen vorgelesen, welche durch ein öffentliches Edict intimirt werden, und nach geschehener Verlesung an die Thüren der Vatikankirche angeschlagen. Erscheint der Citirte nicht, so wird er als schuldig erkannt, der Processus per audientiam contradictarum geht an, der reus wird in contumaciam citirt, und alsdann wider ihn gesprochen, was Rechtens ist. Man kann hier Ausführ- Erlaubniß, Commissionen, Bestätigungen der Privilegien und andere dergleichen Dinge erhalten.

Es können aber die Beneficialbriefe auch durch die Kammer erhalten werden, und von dieser werden gemeiniglich die Coadjutorien und andere Gnadenbezeugungen erlangt, welche man etwa sucht. Denn die Kammer ist in allen Stücken vorzüglich privilegirt. Sucht man es aber bey der Kammer, so müsen die Briefe vom Prosummisten unterschrieben seyn, und es ist ganz begreiflich, daß die von den Kammersecretarien gesezte Taxe weit höher ist, als die Canzleitaxe.

In diesem Falle muß der Sommista (Summator) a) die apostolische Briefe, welche von der Kammer ausgefertigt werden, summarisch einsehen und darüber erkennen, dessen Stelle aber der Präsident oder Prosommista versieht. Es sind alsdann 4. Revisores bestellt, welche die Bullen revidiren, und sie dem Bleyamt zuschicken, worauf sie von den Notarien registrirt werden. Dies gründet sich auf eine Verordnung Pii IV. nach welcher alle apostolische Briefe, welche einen Bezug auf die Kammer haben, sie mögen hernach mit dem Bley-Sigill oder in forma Brevis ausgefertigt worden seyn, von der Kammer selbst innerhalb 3. Monathen unter Strafe der Nullität registrirt werden müssen. Wie sehr die Päbste schon älterer Zeiten z. B. Martin V. u. a. diejenige mit ungnädigen Augen angesehen haben, welche die Vollstreckung der apostolischen Briefe hindern, davon zeugt die Bulle in Cœna Domini selbst und so viele andere Bullen, welche im Bullario stehen. Aus eben demselben Grunde floß die Begünstigung aller Curialisten, welche in Canzlei- oder Kammergeschäften verschickt werden, und die man auser Rom schlechterdings nicht belangen kann. Ein grosser Vortheil für sie ist es, daß sie frey über ihre Güter in Rom und auf 10. Meilen von Rom, auch wenn sie dieselbe aus Kirchengütern erworben haben, auch zum Vortheil Unfähiger u. a. verordnen können. Denn dies können andere nicht, und man weiß bey ihren Vermächtnissen tausend Schwierigkeiten zu machen.

§. 49.

Untere Canzleiämter.

Zu diesen Aemtern kommen noch folgende: der Magister

a) Alexander VI. hat dieses als ein officium vacabile verordnet. S. Bullar. T. I. p. 461. Innoc. XI. es eingehen lassen, Alexander VIII. aber es wieder hergestellt-

gister Brevium, von welchem einige Brevien ausgefertigt werden; der Präfect der Sollicitatoren oder der neuen von Sixtus V. verordneten Taxe; die Annatisten, welche die Hälfte der Annaten von den Beneficien erheben, deren Ertrag über 24. Scudi Kammergehalt steigt, und diese Summe wird unter den 7. Collegien der officiorum vacabilium vertheilt, nemlich α) den Rittern von S. Peter und S. Paul; β) den Portionariis; γ) den Präsidenten; δ) den 60. Cubiculariis; ε) den 142. Scutiferis; ζ) den Archivisten; η) den Janitscharen oder Sollicitatoren.

Es sind aber alle diese Aemter, so wie auch die Prälatizischen Würden bey der Canzlei officia vacabilia, von welchen der Pabst allein oder die Kammer allen Vortheil zieht. Dahin gehört auch der Iudex confidentiarum, ein Prälat, welcher untersuchen und darüber erkennen muß, ob bey Permutationen oder Resignationen der Beneficien eine Confidentia oder Simonie mit untergeloffen.

§. 50.

Daterie.

Ein merkwürdiger Ast der Canzlei ist die Daterie, von deren Oberhaupt und Vorstehern wir oben bey dem Hofstaate gesprochen haben. Es haben sich die Geschäfte, welche dem Cardinalpönitentiario und dem Secretario Brevium zustanden, lang mit einander und mit der Daterie gekreuzt, bis endlich Benedict XIV. in seiner 145. Constitution jedem Amte seine bestimmte Gränzen gesezt hat. Es hat daher der Sekretarius Brevium seine eigene durch dieses Grundgesez bestimmte Materien. Andere Materien können ohne Unterschied durch den Breviensekretär und die Daterie ausgefertigt werden. Noch andere aber stehen der Daterie ausschliessungsweise zu, und dahin

dahin gehören nach der Entscheidung Benedicts illæ omnes, in quarum expeditione, de stilo & consuetudine immemorabili solvenda est compositio in ipsa dataria aut taxa Cancellariæ sive Jocalium.

Nach dieser Erklärung werden von der Daterie am häufigsten ausgefertigt Ehedispensationssachen, Collationen von Beneficien, welche dem römischen Stuhl reservirt sind; Annaten, nach ihren vier Arten, nemlich 1) in specie, bey welchen die Hälfte der fructuum für solche Beneficien an die Kammer bezahlt werden muß, welche vom Pabste ausser dem Consistorio verliehen werden, wann der jährliche Ertrag die Summe von 20. Kammerdukaten übersteigt, welches aber bey den Canonikaten von Teutschland und Spanien eine Ausnahme leidet. 2) Die Servitia minuta, welche in 5. kleinen Portionen bestehen, die man unter den Officialen des Pabstes austheilt. 3) Quindennia, die Hälfte der Einkünfte eines Jahres, welche alle 15. Jahre zur Kammer für die Union einiger Beneficien oder wegen einer besondern Ausnahme von dem gemeinen Vorbehalt oder Reservation bezahlt werden. 4) Commune servitium, welches in den Früchten des ersten Jahrs oder auch in einer gewißen Summe Geldes besteht, so wie dieselbe in den Büchern der Kammer oder der Kammertaxe angesezt ist. Und dieses Geld wird von denjenigen der Kammer bezahlt, welche eine Prälatur durch die Stimmen der Cardinäle im Consistorio erhalten.

Ferner gehören zur Daterie Auflagen, Pensionen auf und von Beneficien; Coadjutorien cum futura successione, Verleyhung prälatizischer Kleidung, z. E. der Cappa magna; einige Dispensationen von Irregularitäten.

Ist der Stuhl erledigt, so werden gar keine Beneficien verliehen, sondern es müssen alsdann alle Bittschriften und Gnadenbezeugungen, auch wenn sie bereits datirt

sind, vom Datario den Cardinälen übergeben werden. Das Datariat hört auf, und dem künftigen Pabste sind die Collationen aller erledigten Beneficien vorbehalten.

§. 51.

Untere Daterieämter.

Ein Datarius hat immer zween Revisoren zu Helfern, welche die Bittschriften in Beneficialmaterien revidiren und einen kurzen Auszug daraus nach dem Daterienstile machen. Noch ein besonderer Revisor hat die Ehedispensationssachen und die Endurtheile und Excommunicationen wider diejenigen zu revidiren, welche Diebe, die über 50. Dukaten gestohlen haben, mit Fleiß nicht angeben.

Es ist ein groser Unterschied zwischen der Data magna und der data parva. Jene macht die Gnade vollkommen; diese nicht. Jene wird vom Datario untergesezt, wenn eine Composition zu bezahlen ist, sonst aber und wenn die Composition nicht Statt hat, vom Unterdatario; diese hat ihre besondere niedere Officialen. Jene läßt keinen Beweiß in contrarium zu; wider diese aber kann man Gegenbeweiß führen. Hat man sub parva data gebeten, und es findet sich ein Mangel dabey, so kommt man mit einer neuen Bitte unter der vorigen data, und da werden nur vornen an die Worte geschrieben: Cui prius, daher der Curialausdruck kommt: Gratia, cui prius. Die Officialen der parvæ datæ bezeichnen also an eben dem Tag, an welchem die Bittschrift übergeben wird, in kleiner Schrift den Tag, den Monath und das Jahr des Pontificats am Rande der Bittschrift.

Der Präfect der *Componendarum* hat das taxirte Geld einzuziehen, und giebt den Armen davon Allmosen. Der Substitut des Unterdatarius überreicht der Congregation die Bittschriften anstatt des Unterdatarius.

Noch

Noch ist ein Custos der geheimsten Register da, den man den Officialem Missis nennt, weil das Buch, wo dergleichen Gnadenbezeugungen aufgeschrieben werden, mit dem Worte Missis bezeichnet ist. Er muß besondere Gnadenverleihungen unterzeichnen, als Nominationen von Pensionen, Aufwands: Reductionen u. d. Bey dem geheimen Register sind noch 12. officia vacabilia angestellt, welche Clerici registri heissen, und diese müssen die Bittschriften austheilen, welche registrirt werden sollen.

Ferner sind noch 20. Registratoren der Bittschriften bey der Daterie, welche ihre Stellen kaufen, und diese müssen die vom Pabst unterschriebene Bittschriften registriren und abschreiben. Alle Monathe werden zween derselben durchs Loos ausgezogen, welche bestimmte Materien ins geheimste Register bringen müssen. Vier Maestri haben die Aufsicht über die Revision der Register, welche die Bittschriften mit den Registern vergleichen, und hinten R. d. i. registrato mit ihres Namens Unterschrift beysezen.

§. 51.

Canzlei = und andere Taxen.

Man hat in der 67. Canzleiregel die besondere Verordnung gemacht, daß von den Canzleiofficialen nichts über die Gebühr verlangt und gefordert werden solle, worüber schon Martin V. und Eugen IV. feste Geseze vorgeschrieben, und die für die Canzlei gemachte Taxe Johannis XXII. b) bestätigt haben.

Es hat also 1) die Canzlei ihre Taxe, wovon eine weitläufige mit Anmerkungen im so genannten Tractatus tractatuum c) und noch eine andere bey Amayden d)

b) In extravag. cum ad sacrosanctæ.

c) Tom XV. P. I. p. 368.

d) De Stilo dat. c. XVIII. §. 1. n. 11.

vorkommt. Eine andere ließ Leo X. in Rom 1514. drucken, welche in Bois le Duc nachgedrukt worden e). Für die Ehedispensationen insonderheit, welche durch das so genannte officium minoris gratiæ ausgefertigt werden, ließ der Card. Franz Barberini i. J. 1641. eine besondere Taxe in der Kammerdrukerey drucken.

Es hat aber 2) auch die Daterie ihre einförmige und feste Taxe so wohl für die Compositionen, welche dem Pabste zu theile werden, (einige ausserordentliche Fälle ausgenommen, z. B. die Compositionen für Ehedispensationen in nähern Graden, welche willkührlich sind), als für die Registratoren und den Magister und Clericos registri, indem das Registrum und die Magistri dem Datario vieles zu schaffen machen. Es hat aber Aurelius Maraldi, Datarius unter Paul V. 1616. eine andere Taxe für den Magistrum und die Clericos registri herausgegeben f), welche aber die Magistri nicht als ächt erkennen, auch nicht vorweisen wollen, als wann von ihrem Vortheil die Rede ist. Es hat daher, weil über dieser Taxe so viele Streitigkeiten entstanden, der Card. Panciatici als Prodatarius unter Alexander VIII. und Innocentius XII. eine neue Taxe bewirken und den Magistris das Geld für ihr gekauftes Amt zurückgeben wollen, wie man es ehemals mit dem Präfecten der Componenden hatte machen wollen. Es hat aber doch die maraldische Taxe immer die Oberhand behalten, indem der

e) Die erste Römer Ausgabe war von 1512. Die Nachdrücke davon erschienen in Cölln 1515. und 1523. Paris 1520. in Venedig 1584. Sie wurden aber alle auf ein Dekret des Concilii von Trient in den Index der verbotenen Bücher gesezt.

f) Welche Riganti T. IV. Seite 145. seinem Werke einverleibt hat.

der Cardinal Prodatarius Corradi unter Alexander VII. i. J. 1655. nicht nur eine neue Taxe für die Registratoxen der Bittschriften herausgegeben, sondern auch für die Clericos registri die maraldische Taxe erneuert, auch ihre Beobachtung unter Strafe der Suspension und Absezung und andern willkührlichen Strafen eingeschärft, sie an die Thüre der Daterie angeschlagen und in das Edictenbuch der Daterie durch den Officialem des Missis eintragen lassen.

Ausser diesen angesezten Taxen sollen die Officialen auch unter dem Vorwande einer schnellen Ausfertigung nichts fodern: Es ist aber doch zur Gewohnheit geworden, daß wer schnelle Ausfertigung sucht, einige Nuzniessungen bezahlt, welche man die ausserordentliche nennt, und diese werden von den untern Officianten der Daterie und der Canzlei gefodert, obwohl Eugenius IV. verordnet hatte, daß man, auch wenn einer von freyen Stücken etwas geben wollte, es doch nicht nehmen solle.

Die römische Taxe der Canzlei und Kammer muß in wirklichen scutis aureis stamparum, wie Clemens XI. in seinem Dekrete vom 11. Jan. 1710. verordnet hat, d. i. in wirklichen Golddukaten bezahlt werden, deren Wehrt von 15. bis auf $16\frac{1}{2}$. Giuli erhöht worden. Weil aber das Gold in Rom sehr selten ist, so kommt es auf den kaufmännischen Curs an, in welchem die Golddukaten der Kammer stehen. Denn wenn auch ihr Preiß unter $16\frac{1}{2}$. Giuli fallen sollte, so bezahlt man in der Canzlei doch nicht mehr als seinen Golddukaten, oder man hat wenigstens weniger Silber nöthig ihn auszugleichen.

Die Mißbräuche und die Geldgier der Curialen hat viele Päbste veranlaßt, gewise Taxen fest zu sezen. So hat Pius IV. eine Canzleitaxe für alle Notarien in bürgerlichen Sachen fest gesezt, wobey aber doch viel willkührliches Statt hatte, welches am Ende allemal den Un-

terthanen zur Last werden muß g). Eine ähnliche wurde auch von ihm für peinliche Rechtssachen festgesezt h). Eine ausführliche Taxordnung machte Paul V. in der grosen Hofreformation, welche er i. J. 1611. vornahm. Er bestimmte die Taxe der Kammer, welche in allweg ziemlich hoch ist, für den Governator, für die Notarien des Auditors der Kammer oder des Kammerfiscals, für die Rota, für das Archiv, für die peinliche Richter, für das Capitolium, welche aber dem Capitolio selbst anheim fällt, für gerichtliche Handlungen, für die Magistros viarum, für den Vorsteher des grosen Zollhauses und das dortige Gericht, für die Juden, welche wohl eine der härtesten ist, für die Barigelli.

Mit ähnlichen nicht minder beschwerlichen Taxen und Abgaben sind viele Capitel und Klöster belegt, welche zur Unterhaltung des römischen Collegii das Ihrige beytragen müssen i). Man kann nicht läugnen, daß sich viele Päbste alle Mühe gegeben, ihre Curialen schlechterdings an die Taxen zu binden. Wie wenig ihre Absicht erreicht worden, davon zeugt Sixti V. und Urbans VIII. Verordnung, wenn man sie mit einander vergleicht, wie vieles es sie gekostet, die Subdiakone in der Materie des Pallii zur Genügsamkeit anzuhalten k). Die Posttaxe rührt von Innocentius XII. her, und so ist fast nichts, weder in der Canzlei und Daterie noch bey andern Tribunalien, das nicht seine Taxe hätte. Selbst die Taxe der Bischöffe in partibus infidelium ist beschwehrend, und ist es noch mehr, wenn man bedenkt, wie viel fremdes Geld dafür ausgeführt und in einen fremden Staat eingeführt wird l).

Die

g) Bullar. T. II. Pii IV. const. 105.

h) Eb. das. n. 106.

i) S. Urbani XIII. const. 134.

k) Eben ders. T. V. S. 364.

l) Dürr de Chorepiscopo, wo er die Taxe anführt.

Die hohen Taxen sind immer zur Bereicherung der Römer eingerichtet, und sie können nicht leicht vermindert werden, so lange die Feilheit gewiser Aemter zum Besten der Kammer Statt hat, denen dergleichen Taxen reiche Interessen abwerfen. Daher ist die Taxa Innocentiana, welche Innocentius XI. zum Besten der bischöflichen Canzleien, wo man die Kanzlerstellen nicht kaufen darf, für viele Bewohner des Kirchenstaats und andere eine beträchtliche Erleichterung gewesen m).

§. 52.

Archiv.

Bey diesen Umständen war ein Archiv sehr nöthig, welches auch Julius II. anlegen ließ, und ein besonderes Collegium von Archivschreibern anordnete, welchem er und Paul III. gewisse Freyheiten ertheilten. Unter diesen müssen immer einige seyn, welche fremde Sprachen verstehen. Sie sind beständige Familiaren und Tischgenossen des Pabstes, geniessen also auch Hofgaben.

Es sind aber der Archive mancherlei: 1) das Generalarchiv des Kirchenstaats hat Sixtus V. verordnet, und dahin müssen die Notarien alle Schriften bringen. Diese haben ihre eigene Präfecten. 2) Das Archiv des apostolischen Vatikan = Pallastes für das Collegium der Cardinäle, in welches nach der Verordnung Pii V. alle Consistorialacten hinterlegt werden müssen. Ueber dasselbe sind noch nach Urbans VIII. Verordnung die drey ältesten Cardinäle Protectoren, ohne deren Vorwissen nichts herausgenommen werden darf. Ein Official darüber heißt Clericus Italus, und kann zugleich Sekretär des Pabstes seyn, oder es ist ein besonderer

m) Ich habe sie auf einem besondern Blatt in forma volante: Sie steht auch im Bullario T. XI. S. 235.

derer Sekretär darüber gesezt, welcher die Hofdiäten genießt. 3) Das Capitolinische Archiv, über welches ein besonderer Präsident gesezt ist. Hier werden diejenige Acten aufbehalten, welche den Adel, den Senat und das römische Volk angehen. 4) Die Daterie hat ihr eigenes Archiv, in welches alles hinterlegt wird, was die Dateriegeschäfte angeht. 5) Das wichtige Archiv vom Castel *Santangelo*, in welches alle Zinßbücher und andere den römischen Stuhl unmittelbar angehende Dinge hinterlegt werden. Es sind noch andere Archive theils in Rom, theils im Staate, aus welchen nach und nach wichtige Urkunden für die Geschichte zum Vorscheine gebracht werden, und eines der wichtigsten ist wohl das Archiv der Propaganda.

§. 53.

Consistorium.

Unter den Collegien von mehrern ist das Consistorium das ansehnlichste, weil es aus dem Pabste und den Cardinälen selbst besteht. Es ist also das Consistorium eine Versammlung der Cardinäle der römischen Kirche im so genannten apostolischen Pallast in Gegenwart des Pabstes. Es trat dasselbe in die Stelle des Presbyterii oder der Versammlung der römischen Geistlichkeit, an welche die Päbste ehemals die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche zu bringen pflegten, ehe sie beschlossen n).

Heut zu Tag wird das Consistorium auf dreyerley Arten gehalten 1) publice. 2) secrete. 3) semipublice. Das Consistorium semipublicum wird eines Theils secrete mit den Cardinälen allein, andern Theils publice mit Zuziehung anderer Personen gehalten, und besteht.

n) Christian Lupus de appellat. ad Petr. cathedr. dissert. II, c. 14.

besteht also der Unterschied mehr im ritu als im foro. 2) Das ordentliche oder geheime Consistorium wird allein in wichtigen Angelegenheiten gehalten, wobey sich nur einige besonders dazu berufene Cardinäle einfinden. Hier werden alsdann die allerwichtigsten Angelegenheiten verhandelt, und die dazu berufenen Cardinäle müssen den Eyd des Stillschweigens schwören, und können davon nichts entdecken. 3) Das ausserordentliche Consistorium oder das öffentliche pflegt des Monats einmal, gemeiniglich an einem Montag frühe gehalten zu werden, und bey demselben finden sich die Prälaten, Gesandten und andere Personen ein.

Ein päbstlicher Cursor sagt den Cardinälen das Consistorium an. Sie begeben sich hierauf den folgenden Tag zur bestimmten Stunde an den gewöhnlichen Versammlungsort in Fiocchi mit der Cappa magna und dem Rocchetto. Kommen die Cardinäle mit dem Pabst, so wird den Prälaten und andern Herrn erlaubt, sich im Consistorio aufzuhalten. Sind aber einmal alle beysammen, so giebt der Pabst Befehl, daß wer nicht zum Consistorio gehört, hinaus gehen solle. Das Consistorium wird geschlossen, und es bleibt Niemand als der Pabst und die Cardinäle beysammen. Der Sekretarius, die Consistorialadvokaten, der Clericus und die andern Officialen des Collegii bleiben nahe bey der Thüre stehen, um auf jeden Ruf bereit zu seyn.

Noch zu Innocentii III. Zeiten wurden im Consistorio blos causæ forenses verhandelt: In der Folge der Zeit aber zog man Gnaden- und Staatssachen dahin, so daß das Consistorium als der höchste Senat angesehen werden konnte. Je mehr die Päbste die Alleinherrschaft an sich zogen, desto mehr sank auch das Ansehen dieses Senats zur grösten Beschwerde der Cardinäle. Also wird jezo im Consistorio nur noch von Cardinalscreationen, aber doch auch mehr in Rücksicht auf die Publica-

tion

tion derselben, als daß dabey wahre Berathschlagung Platz fände; oder von Provisionen der Patriarchal- Metropolitan- und Cathedralkirchen, oder von Consistorialklöstern, welche in den Consistorialregistern und Tabellen stehen, und deren Ertrag über 200. Kammergolddukaten steigt; oder von der Errichtung neuer Cathedral- oder Metropolitankirchen, oder von der Veräusserung von Kirchengütern, oder von der Union gewisser Kirchen gehandelt. Es kann indessen dennoch geschehen, und es ist schon oft geschehen, und wird auch in der Folge geschehen, daß gewisse freymüthige Cardinäle sich eine Pflicht daraus machen, in gewissen Materien ernsthaft zu widersprechen, um sich dadurch die Ehrenbenennung von Zelanten zu erwerben.

Im Consistorio selbst wird auch einigen Patriarchen und Erzbischöffen das Pallium verliehen, um welches zuvor von dem hiezu bestimmten Prokurator angehalten, von einem Consistorialadvokaten aber für den Bittenden gesprochen wird. Es werden in demselben auch die Nuncien oder Legati a Latere, welche an fremde Mächte geschickt, oder über Provincien des Kirchenstaats gesezt werden, ernannt und versandt: man empfängt allda und giebt den auswärtigen Gesandten fremder Mächte Gehör, und wenn ein Legat de Latere von seiner Legation zurückkommt, so erscheint er im Consistorio und giebt von seiner Legation Bericht. Hier werden alle Patriarchen, Erzbischöffe und Bischöffe präconisirt. Ein Beatificirter oder Canonisirter muß ebenfalls in öffentlichem Consistorio ausgerufen und präconisirt werden. Die Päbste halten zuweilen in demselben Allocutionen und Homilien, und Pius VI. hat sich durch verschiedene, die er gehalten, Ruhm erworben. Wann ein Pabst eine gewisse vorzügliche Gnade ertheilen will, so thut er es eben daselbst. So erklärte Benedict XIV. am 21. April 1749. öffentlich im Consistorio, daß er aus eigener Bewegung

dem

dem König in Portugall den Titel Rex fidelissimus verleyhe.

Die wichtigsten Angelegenheiten der Kirche müssen also in diesem Senate erwogen werden. Eine Canonisations-Bulle muß, weil man die Sache für sehr wichtig hält, vom Pabste und allen anwesenden Cardinälen unterschrieben werden, und das Sigill hat oben S. Petrus S. Paulus, und unten den Namen des Pabstes, unter welchem die Canonisation geschieht. Der beste Tractat vom Consistorio ist derjenige, den der Cardinal Paleotti geschrieben hat.

§. 54.

Consistorial-Officialen.

Das Consistorium hat seine Officialen als Consistorium und als gemeinschaftliches Collegium der Cardinäle. In jenem Betracht ist

1) Der Sekretär des Consistorii, welcher zugleich auch Sekretär des Cardinals-Collegii ist. Er hat in jenem Betracht für die Consistorialresolutionen zu sorgen, und den Aufsaz zu schreiben, den ihm der Cardinalkämmerling des Collegii giebt, muß aber auch wenn Extra omnes gerufen wird, selbst hinausgehen und hat seine besondere Kleidung ein langes Talarkleid, mit einer Kapuze. Im leztern Betracht muß er in der Sedisvacanz im Conclave alle Briefe im Namen des h. Collegii schreiben, welche von den 3. Capi d'ordine unterschrieben und mit ihren Sigillen sigillirt werden müssen. Er wohnt allen General- und besondern Congregationen an, und verzeichnet die Befehle und Dekrete, welche allda gemacht werden.

2) Der *Substitutus* Consistorialis im Auditorat muß die Processe untersuchen und die Erfoderniße und Eigenschaften derjenigen prüfen, welche zu Erz- und Bisthümern sollen befördert werden, und sich des Zu-

stands

stands der erledigten Kirchen erkundigen. Er überreicht hernach seine Processe dem Auditor des Pabstes, welcher wegen seiner vielen Geschäfte einen dergleichen Substitut hat.

3) Ueber die Eigenschaften der Promovendorum und über den Zustand der erledigten Kirchen ist ein besonderer Notar verordnet, den man deswegen auch den Notar der Processe der Promovenden heißt.

4) Der Consistorialadvokaten sind jezo seit der Verordnung Sixti IV. zwölfe, unter denselben ist nach einem uralten Recht einer von Bologna, einer nach der Verordnung Clemens des VIII. von Ferrara, einer auf Befehl Pii IV. ein Mayländer; einer auf Befehl Innocentii XII. ein Neapolitaner; einer ein Toscaner, und zwar nach der Verordnung Clemens XIII. von Lucca. Alle andere müssen als römische Bürger erkannt seyn. Der erste derselben ist zwar kein Prälat, hat aber die Vortheile des Dekanats, so wie die nächstfolgenden sechs noch mehrere Nuzniessungen als die andern zu geniessen haben, theils von den laureis doctoralibus, welche ertheilt werden, theils vom Rectorat des Archigymnasii sapientiæ, welches einer von ihnen zu versehen hat. Diese Advokaten müssen in den öffentlichen Consistorien die Reden halten, in den geheimen Consistorien um die Pallien anhalten und für die Canonisation der Heiligen sprechen. Sie stehen in einem desto grösern Ansehen, weil der Fiscaladvokat, der Promotor fidei und der Advokat der Armen aus ihrer Mitte gewählt werden. Sie können ein Oratorium in ihrem Hause halten, haben fast prälatizische Kleidung und sind Familiaren des Pabstes, bekommen daher auch ihre Portionen von Brod und Wein. Sie halten so wie die Auditores rotæ ihre öffentliche Disputationen, und erhalten auch mit eben denselben Feyerlichkeiten die lauream, können auch unter Autorität des Cardinalkämmerlings zu den Doctoraten beeder Rechte befördern.

Bene-

Benedict XIV. war ein groser Gönner derselben, und wieß ihnen in der päbstlichen Capelle den Rang noch vor den Ehren-Camerieri an.

Im gemeinschaftlichen Collegio ist 1) der erste der Cardinalkämmerling, den man vom Cardinalkämmerling des Stuhls unterscheiden muß. Der Card. Kämmerling des Cardinalcollegii wird wechselsweise nach der Ancienneté ein Jahr um das andere, von denen Cardinälen wenigstens, welche in Rom wohnen, gewählt, und dieser hat die Einkünfte des h. Collegii zu verwalten. Es ziehen nemlich die Cardinäle gewisse Nuzniessungen aus dem Rotulo, d. i. aus derjenigen Summe Geldes, welche denen in den Consistorien, Congregationen und päbstlichen Capellen anwohnenden Cardinälen ausbezahlt zu werden pflegt. Dieser Rotulus wird im Turno von einem Cardinal nach dem andern ein Jahr über verwaltet. Es können aber die auswärtige Cardinäle keine Ansprache darauf machen o), nur diejenigen ausgenommen, welche aus einer rechtmäsigen Ursache nach Rom kommen, und sich einige Zeit allda aufhalten. Von diesem Rotulo aber ist dasjenige zu unterscheiden, was man *il piatto* di Cardinale nennt. Man versteht darunter die monathliche 100. Scudi, welche nach Pauls II. Verordnung jedem Cardinal gegeben und von der Kammer bezahlt werden, der nicht 4000. Scudi Einkünfte hat.

2) Der *Clericus Nationalis*, welcher diesen Namen deswegen hat, weil er abwechslungsweise entweder ein Franzos oder ein Teutscher oder ein Spanier ist. Ehemals kam der Turnus auch an einen Engelländer. Er heißt der Substitut, weil er die Stelle eines Secretarii vertreten muß, wenn dieser nicht erscheinen könnte, daher er auch den Consistorien, so wie der Sekretär gekleidet, anwohnt. 3) Der

o) Bened. XIV. in const. 3. Febr. 1745.

3) Der *Sollicitator*, welcher die actus forenses des Collegii befördern muß.

4) Der Collector der Quindennien muß dasjenige Geld verrechnen und einziehen, das man dem Cardinalscollegio für diejenige Beneficien bezahlen muß, aus deren Provision die Cardinäle ehemals gewissen Vortheil zogen, und welche hernach mit einer Kirche oder Abtei unirt worden sind.

5) Der Computist führt die Rechnung von den Einkünften des Cardinalscollegii, und erstattet alle Jahre dem jedesmaligen Cardinal-Kämmerling davon Rechenschaft.

§. 55.

Congregationen.

Sixtus V. hat, um den Geschäften seines Hofs eine bestimmtere Ordnung zu geben, 15. Congregationen verordnet, welche man in seiner Verordnung p) alle angeführt findet. Congregationen sind also rechtliche Versammlungen gewisser Cardinäle, Prälaten und anderer vom Pabst ernannter Personen, welche nach erhaltener Intimation von einem Canzleicursor entweder ausserordentlich oder an bestimmten Tägen der Woche an bestimmten Orten zusammen kommen, um gewisse Geschäfte zu überlegen und auszufertigen. Jede Congregation hat ihren Präfecten, einen Cardinal, ausser daß zuweilen die Päbste selbst sich gewisse Präfecturen vorbehalten q). Der Sekretarius derselben ist ein Prälat, ausser bey der Inquisition, wo es ein Cardinal seyn muß.

Die

p) Const. 74.

q) So hat sich Pius VI. die Präfectur der Inquisition, der Visita apostolica, und der Consistorial Congregation vorbehalten.

Die Acten und Befehle der Congregationen werden vom Präfecten und Sekretär unterschrieben. Der Sekretär trägt die Materien vor, referirt dem Pabste die Entschliessungen um seine Genehmigung zu holen, und läßt die Sache ausschreiben. Wenn Consistorium ist, so kann keine Congregation gehalten werden.

§. 56.

Consistorialcongregation.

Diese wurde von Sixtus V. deswegen verordnet, weil man es der Majestät des Consistorii nicht angemessen fand, die langwierigen Einwendungen und Gegenantworten und das processualische Geräusche, welches wegen Errichtung, Union, Veräusserung der Kirchen, wegen Coadjutorien, Consistorialbeneficien u. d. nach dem gewohnten Gange angestellt werden muß, anzuhören. Man fand es also weit schicklicher alle diese Sachen in einer eigenen Congregation zu berichtigen, zu welcher mehrere Cardinäle nach dem Belieben des Pabstes gerufen werden. Hier werden also die Angelegenheiten geprüft, die gerichtliche Widersprüche angehört und alles so zubereitet, daß man hernach im Consistorio leicht entscheiden kann r). Entweder ist der Pabst, oder der älteste Cardinal, Präfect derselben. Sekretär ist ein Prälat, welcher zugleich geheimer Cameriere ist.

§. 57.

Staatscongregation.

In sehr wichtigen Geschäften, welche schleunige Berathschlagung und Entschliessung erfodern, beruft der Pabst eine ausserordentliche Congregation von einigen wenigen

r) S. Clemens IX. Const. 40. T. VI. S. 287.

nigen Staatserfahrnen Cardinälen zusammen, wo man in seiner Gegenwart über die Sache sich berathschlagt. Da diese keine ordentliche ist, so besteht sie auch nicht immer, sondern es kommt auf die Umstände an, und man kann dazu wählen, wen man will.

§. 58.

Congregation der Capi d'ordine.

So oft Consistorium gehalten werden soll, so werden der erste Card. Bischof, der erste Card. Priester, der erste Card. Diakon, der Card. Vicecanzler, der Card. Kämmerling und der Sekretär des Collegii in die Gemächer des Pabstes berufen, und man trägt und sucht die Materien vor, über welche hernach die Cardinäle im Consistorio votiren müssen.

§. 59.

Congregation der kirchlichen Immunität.

Dies ist wohl eine der ansehnlichsten, und sie muß es auch nach einer solchen Verfassung seyn, wo es soviel darauf ankommt, daß die Geistlichen unverlezlich seyn. Hier kommen alle Streitigkeiten wegen der Freyheit und Unabhängigkeit der geistlichen Gerichtsbarkeit und der Verlezung derselben vor. Urban VIII. hat sie gestiftet. Sie besteht aus mehrern Cardinälen und Prälaten, und von diesen wird allemal einer aus den Auditoren der Rota, und einer aus den Clericis cameræ gezogen. Sie hat einen Fiscal und einen Sekretär. Der Card. Präfect hat das Sigill. Sie kommt alle Dienstag im Vatikan zusammen, und eröfnet das wichtigste dem Pabste. Man untersucht die Verbrechen und die Beschaffenheit derjenigen Beklagten, welche sich der kirchlichen Immunität nicht zu erfreuen haben, die Art und den Ort,

wo

wo man Jemand gegriffen hat, was für Gabellen den Kirchen und Geistlichen auferlegt worden. So bald man es aber mit auswärtigen Staaten zu thun hat, so geht alles durch das Staatssekretariat.

§. 60.

Inquisitionscongregation.

Das furchtbare Inquisitionsgericht wurde weit später in Rom, als in andern Reichen eingeführt. Man war zwar auch in diesen Gegenden frühe genug streng gegen die so genannte Kezer, und schon Clemens IV. verordnete, daß die wider die Kezer herausgegebene Geseze durch die weltliche Obrigkeiten in die Statutenbücher sollten eingetragen werden. Erst Paul III. aber hat das Tribunal der Inquisition in Rom eingeführt, und demselben Vollmacht gegeben Inquisitoren zu wählen, und die höchste allgemeine Gewalt über die Kirche auszuüben s), und diese Gewalt hat auch Sixtus V. bestätigt. Es ist also diese Congregation ein förmliches Tribunal, welchem nach Pauli III. Sinne 6. Cardinäle anwohnen sollten. Pius IV. that noch zween hinzu und Sixtus V. wollte, daß sie aus 12. bestehen sollte, welche Anzahl auch nicht überschritten werden sollte, wenn es der Pabst anders nicht für nöthig fände. Pius V. verordnete sogar, daß was der gröste Theil der Cardinäle dieser Congregation, oder wenn andere nicht zugegen wären, auch nur zween für gut fänden, eben so gut gelten sollte, als wenn es alle gethan hätten t). Ja Alexander VII. sezte den Grundsaz fest, daß bey den Kezern die brüderliche Ermahnung, correctio fraterna, nicht zugelassen werden könne u).

s) Paul. III. in const. 3. & 34.
t) Pii V. const. 23.
u) Bull. M. T. VI. S. 128.

Hier wird über alle Rechtssachen erkannt, wo Verdacht wegen Irrglaubens, Kezerei, kezerischer Gotteslästerung, Zauberey, Mißbrauch der Sacramente, schändlicher und schädlicher Grundsäze ist, und die damit behafte Personen werden zur Rechenschaft gezogen. Man mengt sich in die Materie von verbotenen Büchern ein, und einige werden sogar von diesem Tribunal besonders verdammt. Gregorius XV. widerrief alle Erlaubnisse verbotene Bücher zu lesen, und wollte, dies sollte von Niemand als von der Inquisition erlaubt werden x). Auch Ehesachen, in so fern der Glaube dabey in Vorwurf kommt, gehören dahin.

Da es nun dieser Congregation nicht an Gegenständen der Berathschlagung fehlen kann, so kommt sie die Woche 3mal zusammen, am Mondtag im Inquisitions-Pallast, hinter dem Vatikan, wo man die Processe und die Briefe der Inquisitoren liest, am Mittwoch im Kloster S. Maria della Minerva, mit Zuziehung der Cardinäle, denen man die am Mondtag gefaßte Schlüsse eröffnet; am Donnerstag im Vatikan, wo der Pabst selbst den Vorsiz führt, und die in den vorhergehenden Sizungen gefaßten Schlüsse genehmigt, zuweilen auch besondere Fälle entscheidet.

Die Inquisitions-Officialen mit wirklicher Gerichtsbarkeit sind 1) der Inquisitor, den man il Commissario del santo Uffizio nennt. Dieser ist aus dem Predigerorden und versieht die Stelle eines ordentlichen Richters. 2) Der Assessor, ein angesehener Prälat, ist der Rath des Commissars, welcher aber eben so viele Dienste thut, als der Commissar. Er entscheidet die bürgerliche Streitigkeiten des Tribunals, wie auch die bürgerliche und peinliche Rechtssachen solcher Personen, welche Patente

x) Greg. XIV. const. 40. apostolatus officium.

tente von der Congregation haben y). Er muß aber die Entschliessungen der Congregation dem Pabst melden.

3) Als Consultoren werden die gelehrtesten Theologen und Canonisten so wohl Welt als Ordensgeistliche vom Pabste selbst gewählt. Unter denselben aber ist allemal der General der Dominikaner, der Magister S. Palatii, und einer von den Conventual-Minoriten. Sie wohnen den Congregationen an, und geben ihre Stimmen.

4) Qualificatoren sind diejenige, denen man, wenn sie auch keine Consultoren sind, gewisse Schriften, Bücher, Geschäfte übergiebt, um ihre Meinung darüber zu sagen. Und diese erscheinen nicht anders in der Congregation, als wenn sie Bericht erstatten. 5) Ein Depositario oder Sommista sorgt für die Einkünfte des Tribunals. 6) Ein Advokat spricht für die Schuldigen. 7) Ein Fiscal-Advokat, welcher die Stelle eines Anklägers vertritt, ein Notarius, ein Capitän zur Vollstreckung der Endurtheile u. a. Die Scenen der Abschwörung der Kezer sind immer auffallend, aber zu unsern Zeiten weit seltener, als sie ehemals waren.

§. 61.

Congregation des Index.

Eine Hülfs-Congregation von der vorhergehenden ist die Congregation des Index, welche Pius V. zu dem Ende gelenkt hat, daß sie einen Theil der Inquisitions-Gerichtsbarkeit ausübe, und böse, schädliche und verführerische Werke verbiete. Bücher können also verboten werden 1) vom Pabst; 2) von der Inquisition; 3) von der Congregation des Index z). Zu dem leztern gab das

y) Bened. XIV. const. 21. Jul. 1755.

z) Von dergleichen Indicibus hat man saggio dell' istoria

Concilium von Trient Anlaß, welches durch einige aus ihrer Mitte ein Verzeichniß aller Bücher machen ließ, welche man als schädlich für die Religion ansah. Pius IV. ließ ihn prüfen, und bestätigte ihn in seiner Bulle vom 24. März 1564.

Auch diese Congregation hat einen Cardinal als Präfect, und andere Cardinäle als Beysizer, mehrere Consultoren und einen Sekretär aus dem Dominikaner Orden. Der Sekretär ruft sie, wenn es nöthig, in den Vatikanpallast, wo sie ihren Siz hat. Die Consultoren, denen der Sekretär die Puncte der Anklage eröffnet, erstatten ihren Bericht, die Cardinäle votiren darüber, der Sekretär meldet es dem Pabste, und wenn dieser es genehmigt hat, so wird wegen eines Buchs das Dekret abgefaßt. Sixtus V. und Clemens VIII. erweiterten die Vollmacht derselben, und sie kann jezo gewissen Personen erlauben verbotene Bücher zu lesen, so wie auch der Sekretär sie auf 3 Jahre geben und alsdann wieder erneuren kann. Benedict XIV. hat den neuesten herausgegeben, und demselben eine Vorrede vorgesezt, in welcher er mehrere Mäsigung als seine Vorgänger äussert.

§. 62.

Congregation des Concilii.

Die Väter des Concilii von Trient übertrugen es dem

ria dell' indice Romano de' libri proibiti vom P. Mariana Ruele, einem Carmeliten, vergl. die Bibliotheca volante Rom. 1739. Scanzia 23. Casa als Nuncius in Venedig ließ 1548. den ersten drucken, über welchen Vergerius schrieb. Paul IV. ließ 1557. bey dem Blado einen drucken, welcher äusserst selten ist. Weil er aber selbst nicht damit zufrieden war, so gab er i. J. 1559. einen andern heraus. S. Zaccaria in Annal. literar. T. III. S. 293. 306.

dem Pabst, die Schwierigkeiten aus dem Weeg zu räumen, welche über der Vollstreckung des Concilii entstehen könnten. Pius IV. übernahm es, und verbot alle Commentarien oder Erklärungen, Glossen und Scholien über das Concilium unter Strafe des Bannes a). Er verordnete bald darauf eine eigene Congregation von 8. Cardinälen, welche für die Vollstreckung des Concilii sorgen und die entstehende Zweifel dem Pabst vorlegen sollte. Pius V. und Sixtus V. erweiterten die Vollmacht der Congregation, alles dasjenige zu erklären, was sich auf die Verbesserung der Sitten beziehen kann. Gregorius XIV. gab ihr endlich Erlaubniß, ihre Entscheidungen im Namen des Pabstes zu geben.

Und womit beschäfftigt sich dann diese Congregation? Sie erkennt über die Dekrete der Provincialsynoden, handelt von der Residenz der Clericorum, von der Abwesenheit der Bischöffe aus ihrer Residenz, vom Genuß oder Verlust der Einkünfte, von täglichen Distributionen. Sie dispensirt diejenigen, welche auf hohen Schulen studiren, von der Residenz ad tempus. Sie ertheilt den Ordinarien Vollmacht, die Anzahl der in Vermächtnissen festgesezten Messen zu vermindern, wenn man gegründete Ursachen angeben kann b); erkennt über die Nullität der Gelübde, u. d. Sie besteht aus mehreren Cardinälen, wovon einer Präfect ist, welcher sie des Winters zweymal des Monaths, des Sommers aber nur einmal in den Vatikan beruft. Sollen die Schlüsse derselben gültig seyn, so müssen sie vom Card. Präfect und dem Sekretär sigillirt und unterschrieben seyn.

a) S. Pii IV. const. 7. Kal. Febr. 1563.

b) Der Advokat Daniello hat in seiner recentior. praxi Cur. Rom. dies alles ausführlicher entwickelt.

§. 63.

Besondere Congregation über den Zustand der Kirchen.

Als eine Auxiliar-Congregation der vorhergehenden muß die Congregation über den Zustand der Kirchen angesehen werden, welche Benedict XIV. c) verordnet hat. Der Cardinal-Präfect von jener und ihr Sekretär ist es auch in dieser, wozu noch andere Prälaten, insonderheit der Sekretär der lateinischen Briefe kommen. Diese muß mit Einwilligung des Pabstes über alle Rechtssachen erkennen, welche der Conciliarcongregation, die Kirchen der Bischöffe betreffend, angezeigt werden, und hat darauf zu sehen, ob die Bischöffe auch durch sich oder andere die S. Peters Kirche besuchen und dem römischen Stuhle vom Zustand ihrer Kirchen Nachricht geben. Eine Verordnung, deren Befolgung nicht immer leicht ist.

§. 64.

Congregation der Bischöffe und Regularen.

Sixtus V. hat zwar anfangs für jeden dieser Gegenstände eine besondere Congregation verordnet, hernach aber selbst sie vereinigt, weil beede in der engsten kanonischen Verbindung stehen, und die Privilegien und Exemtionen der Regularen im Grunde immer eine Schmälerung der bischöflichen Rechte sind. Sie hat einen Cardinal als Präfecten, Cardinäle als Beysizer und einen Prälaten als Sekretär. Unter dieser stehen die Rechtssachen der Bischöffe und Regularen aller Orden von beeden Geschlechten. Kommen Recurse wieder die Ordinarien, oder

c) Const. 8.

oder haben diese Verbrechen begangen, welche sie unfähig zu ihrem Amte machen: so kann ihnen die Congregation bedeuten, daß sie in Rom erscheinen sollen, oder sie kann auch einen Vicarius apostolicus abschicken oder sich anderer rechtlicher Mittel bedienen. Ein Vikar kann auch in dem Falle abgeschickt werden, wenn man besorgen muß, daß eine Kirche durch die Krankheit ihres Hirten lange der bischöflichen Leitung entbehren müßte; oder wenn in einem Capitel wegen der Wahl eines Capitularvikars Zwistigkeiten entstehen, oder die Wahl zu lange vernachläßigt und aufgeschoben wird d).

Was die Regularen betrift, so entscheidet sie über Stiftungen von Klöstern, Uebergang von einem ins andere, Austritt aus dem Kloster, welcher den Nonnen zuweilen erlaubt wird; Erziehung andern Frauenzimmers im Kloster; Einführung der Layenschwestern; Vermehrung oder Verminderung der Dotis; Wahldispensationen; Wahl ausserordentlicher Beichtväter; Austritt aus dem Kloster; Recurse wider die Prälaten; Veräusserung ohne Einwilligung des römischen Stuhls u. d.

Ist eine Sache drängend, so entscheidet der Cardinal-Präfect mit dem Sekretär, wenn zumal schon die Sache aussergerichtlich vom Bischof oder Metropolitan oder den benachbarten Bischöffen zubereitet ist, und sie hiezu Befehl von der Congregation selbst haben. Wichtige Sachen werden der Congregation vorgetragen, und die Bittschriften mit den Beylagen den Parteien mitgetheilt, wobey aber der Sekretär keine Stimme hat. Glaubt dieser, eine Sache sey so wichtig, daß sie verdiente in der vollen Congregation erwogen zu werden, so werden die

d) Aber nur in Italien vorzüglich, wie Lambertini de Synod diœc. L. II. c. 10. S. m. 14. selbst erinnert: denn in andern Ländern würde es mehrere Bedenklichkeiten geben.

die Schriften allen Cardinälen ausgetheilt, damit sie die Gründe von beeden Theilen einsehen mögen, und vom Sekretär ein Cardinal als Referent oder Ponente gewählt. Die Sizung wird am Freytag im Vatikan gehalten, und allda entschieden. Die Dekrete werden vom Präfecten und dem Sekretär meistens in Form eines Breve, oder auch eines Monitorii des Kammerauditors ausgefertigt. Die Würde eines Sekretärs führt zur Cardinalswürde.

§. 65.

Congregation über die Wahl der Bischöffe.

Benedict XIV. verordnete eine besondere Congregation von 5. Cardinälen und dem Auditor, welche eine sorgfältige geheime Untersuchung über die Eigenschaften derjenigen anstellen, welche Bischöffe werden sollen. Der Auditor, dem der Consistorial Substitut an die Hand geht, giebt sodann dem Pabst davon Nachricht. Es versteht sich von selbst, daß Bischöffe, gelehrte und untadelhafte, gute Menschen seyn sollen.

§. 66.

Congregation über das Examen der Bischöffe.

Nachdem Gregorius XIV. verordnet hatte, daß diejenige, welche ein Bißthum suchen, öffentlich in der Theologie und in den kanonischen Rechten geprüft werden sollen: so sezte Clemens VIII. deswegen eine eigene Congregation nieder, von welcher alle Promovenden in Gegenwart des Pabstes geprüft werden. Examinatoren sind die gelehrtesten Cardinäle, Prälaten und Regularen,

unter

unter welchen immer der Vicegerent und der Magister S. Palatii seyn muß. Von den untern Examinatoren examiniren nur zween stehend, und ein Cardinal sizend. Der Candidat liegt auf den Knien. Nach der Prüfung wird ihm das Zeugniß gegeben: Est idoneus, und wenn er auch hernach weiter befördert wird, so gilt diese Prüfung für immer. So heilsam dergleichen Prüfungen sind, so wenig können sich gewisse Nationen dazu verstehen, ihre Bischöffe nach Rom zur Prüfung zu schicken, und so zuverläßig ist es, daß man in jedem Lande Mittel hat, einen Candidaten des Bisthums ohne grosen Aufwand zu prüfen.

§. 67.

Residenz = Congregation.

Dieses ist eine Auxiliar = Congregation von jener des Concilii, und besteht aus mehreren Cardinälen und Prälaten, hat aber mit dem Concilio einen Sekretär. Sie verpflichtet oder dispensirt von der Residenz, und sieht die Beweggründe ein. Könnte nicht über diesen Gegenstand in jedem Lande selbst geurtheilt werden?

§. 68.

Congregation über die Disciplinam religiosam.

Innocentius X. verordnete diese, damit die Klosterdisciplin aufrecht erhalten werden möchte, und Innocentius XII. schrieb ihr neue Verhaltungsregeln vor. Ihr Recht besteht darinn, innerhalb der Grenzen von Italien und den dazu gehörigen Inseln, Klöster und Häuser für die Novitien und Professen zu bestimmen, auch sie nach den Umständen verändern, versezen oder unterdrücken zu können.

können. Sie erlaubt den Regular-Prälaten Novitien anzunehmen, die Anzahl der Religiosen zu vermehren oder zu vermindern. Insonderheit wacht sie über die Erziehung und Bildung der Novitien.

Es müssen nemlich die Superioren in Italien um Erlaubniß Novitien anzunehmen ansuchen. Man glaubte dadurch die Klosterzucht in Italien sehr gebessert zu haben, wenn man nicht alle und jede Novitien ohne Anlage, ohne Gelehrsamkeit, ohne Gaben annehmen dürfte, weil im entgegengesezten Fall böse Menschen ansteckend für die Klöster werden könnten; andere zweifelten daran, ob man diesen Zweck vollkommen erreicht habe. In andern Reichen hat man andere Maasregeln ergriffen, welche man im Kirchenstaate ernstlich beherzigt.

§. 69.

Congregation sacrorum rituum.

Sixtus V. der Stifter derselben hatte die Absicht, daß e) in allen Kirchen von Rom und in der ganzen catholischen Welt bey dem Gottesdienste die alten Ceremonien beobachtet, und wenn eine alte abgekommen, wieder eingeführt und reformirt werde. Ihr liegt es also ob, die Pontifikalien, Ceremonialien und alle gottesdienstliche Bücher zu prüfen, und mit päbstlicher Genehmigung die Officien der Heiligen zu veranstalten. Sie beschäftigt sich daher mit der Canonisation der Heiligen, und ordnet ihre Feste an. Sie hat die besondere Aufsicht auf die Regulargeistlichkeit, und schlichtet ihre Rangstreitigkeiten mit der Weltgeistlichkeit. Sie besteht aus Cardinälen, Prälaten und einigen Professoren der Theologie, unter welchen der Magister S. Palatii und der

e) In const. 74. welche nebst der Verordnung Urbans VIII. vom 11. Aug. 1632. Grundgeseze für dieselben sind.

der Sagrista ordentlicher Weise sind, auch mehrern päbstlichen Ceremonienmeistern. Entsteht wegen der Pontifikali... ein Anstand, so entscheidet sie. Kein geschriebenes oder gedrucktes Dekret derselben gilt, das nicht vom Card. Präfecten und dem Sekretär unterschrieben und gehörig sigillirt ist.

Ihre Versammlungen sind entweder ordentliche oder ausserordentliche. In den ausserordentlichen werden die Sachen der Heiligen und ihre Canonisationen verhandelt, und daben erscheinen immer nicht nur mehrere Cardinäle und Prälaten, sondern auch andere angesehene Personen, unter andern 3. Auditores Rotæ und der Promotor fidei, welches immer ein Consistorialadvokat ist. Dieser muß auf diejenigen Schriften antworten, welche für die heroische Frömmigkeit angeführt werden, Einwendungen dagegen machen, und Anstände zur Beantwortung aufwerfen. Es wohnt ein Protonotarius von den Participanten bey, und man zieht nicht nur mehrere Theologen als Consultoren und Ceremonienmeister, sondern auch Aerzte und Chirurgos zu, welche entscheiden müssen, ob ein vorgegebenes Wunder nicht natürlich erklärt werden könne. Der Sekretarius ernennt einen Ponente oder Referenten, welcher die ganze Lage der Sache vorlegt, und den Proceß durch die Consultoren prüfen läßt.

Die ordentliche Congregation wird im Vatikan gehalten, wobey die Cardinäle allein die Stimme geben. Bey dem Cardinal-Ponente wird in Beatifications- und Canonisationssachen eine Congregatio antepræparatoria gehalten, ehe die Sache vor den Pabst kommt, welcher in dergleichen Angelegenheiten noch besondere Congregationen von Cardinälen, und Consultoren verordnen kann.

§. 70.

Ceremonial = Congregation.

Je mehr man Ceremonien bey einem Gottesdienste hat, desto nöthiger sind auch die Ceremoniemeister, und dieser ihr Hauptgeschäft sollte wohl seyn, auf die Formalitäten des Gottesdienstes wachsam zu seyn. Sie müssen aber auch zugleich auf die Personen sehen, und entscheiden den den Vorrangstreit im Cardinalscollegio sowohl als im Collegio der Prälaten. Aus diesem Gesichtspunct des Gottesdienstes und der päbstlichen Capellen gehen sie sodann aus, und entscheiden die Ansprüche der königlichen Bottschafter und Minister, in welchem Betracht sie für das Völkerrecht merkwürdige Personen sind. Die Congregation besteht also aus Cardinälen und 10. Ceremoniemeistern, die zween ersten Ceremoniemeister heissen Participanten. Der älteste unter ihnen ist zugleich Sekretarius des Conclave. Er also, der zweyte Participant, 3. Ceremoniemeister, die nicht Participanten sind, und der älteste von den Ueberzähligen müssen nach der Verordnung Clemens XIII. dem Conclave anwohnen. Man kann sich keine geschäftigere Männer gedenken, als diese, damit es an keinem Liturgischen Puncte fehlen möge.

§. 71.

Indulgenz = und Reliquien Congregation.

Keine Congregation ist unnöthiger als diese, und keine könnte nöthiger seyn als diese, wenn der Zweck, den sich Clemens IX. mit Errichtung derselben i. J. 1669. vorgesezt hat, vollkommen erreicht werden könnte. Sie ist unnöthig, und kommt daher auch selten zusammen, weil eines Theils die Bischöffe selbst dafür sorgen sollten und könnten, andern Theils auch der Cardinal Vikarius

und

und der Vicegerent nebst dem Custos der Reliquien und Catacomben f) wirklich in Rom das Meiste besorgen. Keine könnte nöthiger seyn, als diese, weil sie ihrer Gründung gemäß allem Mißbrauche der Indulgenzien vorbeugen solle. Sie wehrt dem Druck falscher, apocryphischer und unbescheidener Indulgentien, prüft die gedruckte, verwirft sie auch benöthigten Falls nach erstattetem Berichte an den Pabst; erklärt sie: ertheilt privilegirte Altäre von 7. zu 7. Jahren oder auf immer, u. d. Sie giebt daher Dekrete, oder der Sekretarius Brevium fertigt ihre Dekrete in forma brevis unentgeldlich aus.

§. 72.

Congregation de propaganda fide.

Eine der allerwichtigsten in mancherlei Betracht ist die Propaganda, deren einige Absicht die Erweiterung des catholischen Glaubens ist. Sie hat ihre Entstehung Gregor XV. i. J. 1622. zu danken, Urban VIII. aber hat ihre Gerichtsbarkeit erweitert, und einen vortrefflichen Pallast erbauen lassen, in welchem die Congregation gehalten wird.

Sie besteht aus mehrern Cardinälen und Prälaten, von welchen einer Assessor bey dem Inquisitionsgericht ist, einem Protonotar und dem Sekretär, welcher sie zusammenruft, wenn es die Umstände erfodern. Der Sekretär selbst, der Prosekretar und andere Officialen wohnen in diesem Pallaste. Hier werden einige Jünglinge aus allen Theilen der Welt, insonderheit aus den Provinzen Indiens, Malabarien u. d. erzogen, deren man sich in der Folge zum

f) Vergl. *Boldetti* offervazioni sopra i cimiteri. P. *Lupi* full' epitafio di S. Severa. *Bottari* in Roma sotterranea.

zum Missionswerke bedient. Daher ist in demselben auch ein besonderes Collegium, welches sehr geschickte Männer zu Lehrern hat. Ueber die jungen Leute ist ein besonderer Präfect der Studien gesezt. Einer lehrt die scholastische und Moral-Theologie, ein anderer die Dogmatik, ein anderer die Moral allein, ein anderer die Philosophie, ein anderer die Humanität und Rhetorik. Monsignor Tuki ein Copte lehrt die coptische Sprache, ein paar Lehrer sind für die lateinische Sprache verordnet. Herr Anton Assemani ein Maronit lehrt das arabische, ein anderer Maronit Onorati von Darhun das chaldäisch-syrische, Herr Barbieri das Ebräische, Herr Amaduzzi das Griechische, Herr Anteply das Armenische, und Herr Simoni das Illyrische. Am Schreibtische sind immer einige Männer beschäftigt, welche die Briefe, welche von den Missionen eingehen, übersezen und beantworten. Die Druckerey ist vortreflich, und Mons. Borgia hat sich wahre Verdienste um dieses Institut erworben. Es läßt sich leicht gedenken, daß zu einem so wichtigen Geschäfte grose Quellen von Einkünften erfordert werden, welche das ganze Werk im Gange erhalten. Urban VIII. und andere Päbste haben dieselben ausgesezt, und von Zeit zu Zeit ergeben sich zufällige Zuflüsse. Es ist nun auch ein Naturalien-Cabinet da angelegt. Die wahre Gerichtsbarkeit der Propaganda erstreckt sich also auf Missionarien in den Ländern der Unglaubigen und Uncatholiken, und in diesem Betracht hat sie ein geheimes privilegirtes Forum.

§. 73.

Sacra Consulta.

Wir nähern uns nun den Congregationen, welche weltliche Gegenstände zu besorgen haben. Ist je einem Staate daran gelegen, daß seine Unterthanen in Ruhe

regiert

regiert werden, so ist dies gewiß auch im Kirchenstaate eine der wichtigsten Rücksichten; und Sixtus V. hat daher wohl gethan, daß er diesem Gegenstande eine besondere Congregation gewidmet hat. Die sacra Consulta ist also ein wahres Staats- und Recurs- oder Cabinets-Collegium, welches aus mehrern Cardinälen, Prälaten, einem Sekretär, dessen Posten in vorzüglichem Ansehen steht, dem Fiscal von Rom, dem Advokaten des Fiscus, und einigen Prokuratoren besteht. Es übt die höchste peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit aus, und entscheidet also in Sachen, die zu diesem gedoppelten Gerichtszwang gehören. Es gehen also alle Recurse der Unterthanen wider ihre Governatori, Presidi und Beamten an die sacra Consulta, welche den Beschwehrden der Unterthanen abhelfen soll. Man hört hier die Klagen der Unterthanen wider die Baronen als Vasallen des Stuhls, und in diesem Betracht ist sie der oberste Lehenhof, zuweilen mengt sie sich auch in die Gränzstreitigkeiten der Baronen wider die Nachbarn. Sie sorgt für die Gesundheit der Unterthanen im Fall ansteckender Krankheiten, und macht die Verfügungen, welche zur Erhaltung des Staats nöthig sind. Aufruhren, Aufläufe, Feindseeligkeiten werden von hier aus gedämpft. Alle Statthalter auf dem Lande müssen in peinlichen Rechtssachen sorgfältigen Bericht erstatten, und sich bescheiden lassen. Sie wacht über das Regiment und die Behandlung der Städte, Dörfer und Castelle, über die Wahl der öffentlichen Diener und Minister, damit sie kanonisch geschehe, und erläßt Dekrete, wenn einer in die Matrikel der Edelleute oder Bürger einer Stadt einverleibt zu werden sucht. Cardinalpräfect der Congregation ist gemeiniglich der Cardinalstaatssekretär. Der ganze Kirchenstaat ist daher, (die Städte ausgenommen, welche ihr eigenes Regiment haben), in gewisse Referate oder gewissen

wissen Ponenti zugetheilt g). Zur Zeit des erledigten Stuhls muß der Sekretär den 3. Capi d'ordini alle Entschliessungen dieser Congregation melden.

§. 74.

Buon governo

Eben so heilsam und nöthig war es, daß für die öffentliche Oekonomie der Städte und Communen gesorgt würde. Clemens VIII. verordnete daher eine eigene Congregation de bono regimine rectaque administratione bonorum & redituum cujuscunque Communitatis locorum ditionis S. R. E. & institutione Congregationis Cardinalium ad cognitionem gravaminum ac litium earundem communitatum. Es hat also diese Congregation hauptsächlich dafür zu sorgen, daß aller Schaden, den die öffentliche Oekonomie einer Commun

g) Sie sind folgende: 1) der Ponente von Perugia, Spoleto, Gualdo, Foligno, Sasso ferrato, Assisi, Cività della Pieve. 2) Der Ponente der Provinz Campagna, von Monte S. Giov. Anagni, Tivoli, Albano, Frascati, Veroli. 3) Der Ponente der Provinz Patrimonio, Vetralla, Ronciglione, Cività-Castellana, Orta, Valentano. 4) Der P. von Fabriano, Montalto, Ancona, Camerino, Jesi, Settepie, Fermo, Cività vecchia. 5) Der P. der Legazioni der Provinzen della Marca, Monte Marciano, Fano und Ascoli. 6) Der P. von Benevent, Cività di Piperno, Cisterna, Norcia, Viffi, Cascia, Subiaco. 6) Der P. von Sabina, Rieti, Alatri, Todi, Farfa, Longone. Otricoli, Pedisluci, Massa, Scandriglia, Montecastello. 7) Der P. von Orvieto. Terni, Narni, Marchia, Amelia, Sutri, Nepi, Capranica.

mun leiden könnte, abgewandt werde. Sie schreibt daher den Communen vor, wie sie ihre Einkünfte verwalten sollen, untersucht den Zustand der Einnahme und Ausgabe, die Veräusserungen der Communen, die Schulden, womit sich die Communen beladen, und in allen diesen Fällen ist es den Communen schlechterdings verboten, etwas ohne Genehmigung dieser Congregation vorzunehmen. Sie giebt den Communen Erlaubniß Gabellen aufzulegen, entscheidet in Streitigkeiten, welche wegen Bezahlung der Gabellen und Collecten entstehen, und sie kann in solchen Fällen, wenn sie dazu vom Pabste legitimirt wird, auch wider privilegirte Geistliche verfahren. Alle bürgerliche peinliche oder vermengte Rechtssachen, welche mit dem Hauptendzwecke der Congregation zusammenhangen, stehen unter derselben, nur sind Rom, wo besondere Tribunalien hiezu verordnet sind, und die Städte, welche einen Legaten haben, davon ausgenommen. Schuldner der Communen stehen unter ihrem Gerichtszwang, und Gregor XIV. und Clemens XII. haben sie berechtigt, hierinn für das wahre Beste der Städte zu sorgen h). Anfangs waren nur 3. Cardinäle bey der Congregation, Benedict XIV. aber hat derselben durch seine Verordnung vom 1. Oct. 1753. eine feste und zuverläßige Einrichtung gegeben i), so daß sie nun aus mehrern Cardinälen und 12. Prälaten, nebst einem Sekretär besteht. Der Card. Präfect hat in diesem Betracht ein wichtiges Amt, und die Agenten der Communen haben mit ihm beständig zu handeln. In jeder Stadt muß auf die Einnahme und Ausgabe der Kammer sowohl als der Commun gesehen werden, und daher ist auch diß-

h) Clemens XII. in const. CXXVI. S. 322.

i) Const. XXV.

falls der ganze Staat unter gewisse Ponenti, deren 12. sind, vertheilt k).

§. 75.

k) Bey diesem Landrechnungs-Collegio, welches auch richtende Gewalt hat, sind folgende Eintheilungen zu bemerken: 1) Die Ponenza von den Legazioni von Romagna, Ferrara, Urbino samt den Baronalortschaften jener Legationen und Fano. 2) P. von Terni, Spoleto, Todi, Cesi, Massa, Montecastello, Collestato, Torreorsina, Pedislucci, la Badia di Ferentino. 3) Die P. von S. Severino, Loreto, Jesi und das Presidato von Montalto. 4) Die P. von der Mark und dem Governo von Ancona. 5) Die P. von Orvieto, Perugia, Foligno, Assisi, Città della Pieve und die Baronalörter jener Diöces und Gualdo. 6) Die von Cività vecchia, Viterbo mit dem Gebiet, Stato Valentano; Ronciglione mit den Baronalgütern der Provinz Patrimonio, Vetralla, Bagnaja, Viterclano, Barbarano. 7) Jene von Sutri, Nepi mit den dahin gehörigen Baronalörtern, Leprignano, Castel nuovo, Cività Castellana, Otricoli, Amelia, Narni und Colle Scipione. 8) Jene von Fermo, Ascoli, Norcia, Cascia, Visi. 9) Jene von Maritima und Campagna mit den dazu gehörigen Baronalörtern; Benevent und Cori. 10) Jene von den Provinzien Sabina, Magliano, Rieti, Badia di Farfa, S. Salvator maggiore, Scandriglia und il Lazio. 11) Jene von Fabriano, Matelica, Camerino, Cività di Castello, Cisterna, Montone. 12) Jene von Tivoli, Palestrina, Frascati, Albano, Velletri mit den Baronalörtern dieser Diöces; Abtei Subbiaco, die Rocca von Perugia Saracineschi, Castel Gandolfo und Nettuno.

§. 75.

Baronen = Congregation.

Der Adel hat in den mittlern Zeiten auch in diesem Staate seine Unterthanen als Sklaven behandelt, mit welchen er anfieng, was ihm beliebte. In den folgenden Zeiten hat er sich durch ein zügelloses Leben ausgezeichnet, und einen seine Einkünfte weit übersteigenden Aufwand gemacht. Oft sollten auch die Unterthanen diese Schulden bezahlen, oder ganze Communen dafür haften. Clemens VIII. half dem Uebel ab, und stiftete eine eigene Congregation, welche man als rechtliche Vormünder und Pfleger des Adels ansehen kann. Diese hat das Recht, die Executivmandate der Richter, so bald sie von den Gläubigern eingeklagt und übergeben werden, wider jeden verschuldeten Baron zu vollziehen, seine Güter anzugreiffen, und wann die Frist von einem Monat verstrichen ist, die man ihm zur Bezahlung seiner Schulden sezt, die Güter im Aufstreich zu verkaufen, und den Gläubiger für seine Schuldsumme zu befriedigen, das übrige aber, wenn noch etwas davon übrig bleibt, dem Schuldner zurückzugeben. Wer die Güter eines Baronen kauft, übernimmt nach der Natur der Sache alle Lasten, welche auf dem Gute haften, aber nicht alle Würden. Alles wird in rechtlicher Form verhandelt, und die Beysizer sind ein Präfect, einige Kammerclerici, der Fiscaladvokat, der Kammercommissarius, der Auditor, der Schazmeister.

§. 76.

Congregation de' Monti.

Die zuvor genannte Personen machen auch diese Congregation aus, welche die wichtige Obliegenheit hat, für den öffentlichen Credit, welcher ganz auf den Monti beruht, zu sorgen. Man sieht

die so genannte Luoghi di Monte, d. i. Actien von öffentlichen angelegten Geldern, wie Grundstücke an, welche man auch verhältnißmäßig mit Abgaben belegt. Diese Congregation muß also über die Veränderungen, die damit vorgehen, über die Privilegien und über den ganzen Handel, den man mit den Monti treibt, ein sorgfältiges Aug haben. Auch dißfalls hat sich Benedict XIV. in seiner 115. Constitution Romanæ ecclesiæ als einen tief eindringenden Gesezgeber gezeigt.

§. 77.

Veräusserungs = Congregation.

Da nach den Grundgesezen dieses Staats kein Schloß, kein Stück des Landes an Fremde veräussert werden kann, so darf man sich nicht wundern, wenn Urban VIII. zu diesem Ende eine eigene Gränzcongregation niedersezte, welche es unmöglich machen sollte, daß ohne den Willen des Pabstes ein Schloß oder sonst ein Stück des Landes in fremde Hände käme.

§. 78.

Beschwehrungs = Congregation.

Heilsam könnte diese Anstalt seyn, und heilsam sollte sie nach der Absicht Sixti V. ihres Stifters seyn, weil sie verhüten solle, daß die Unterthanen nicht durch allzuschwehre Abgaben unterdrückt werden. Sie soll untersuchen, wie die Auflagen gehoben werden, und über das Unrecht erkennen, das die Quästoren und Commissarien den Unterthanen zufügen. Sie soll es manu regia ohne gerichtliche Form thun. Wenn aber eine Revision oder gerichtliche Entscheidung erfodert wird, so soll die Sache den ordentlichen Richtern überlassen werden, nachdem zuvor dem Pabste darüber Bericht erstattet worden.

§. 76.

§. 79.

Rechnungs=Congregation.

Es ist ganz begreiflich, daß von den untergeordneten Ministern Rechnung abgelegt werden muß. Und es ist gut, daß man dieses Geschäft mehrern, d. i. einer Congregation aufgetragen hat, welche in den Zimmern des Schazmeisters in seiner Gegenwart vom Fiscaladvokaten, dem Kammercommissario und einigen Kammerclericis gehalten wird. Hier werden die Rechnungen aller Kammerbedienten, der Pachter, der Nuncien, von den Collecten, abgehört. Von dieser und der Congregation der Monti kann an die volle Kammer, von der Baronencongregation aber an die Gnaden=Signatur appellirt werden.

§. 80.

Congregation Fabrica.

Es haben zu allen Zeiten die Päbste eine ausnehmende Sorgfalt für die vaticanische S. Peterskirche gehabt, so daß man für nöthig hielt, deswegen eine besondere Sammlung von allen diese Basilicam betreffenden Bullen zu veranstalten l). Der Bau dieser Kirche hat auch so viele beschwerliche Folgen gehabt, daß eine Congregation wegen dieses Gegenstandes höchst nöthig war. Schon Julius II. versprach allen, welche zu diesem Bau Allmosen beysteuerten oder sonst Hand anlegten, reichliche Indulgentien, und auf diesem Pfade gieng auch Leo X. einher, und dies gab zur grosen Trennung Anlaß. Clemens VII. sezte anfangs ein Collegium von 50. Curialen nieder, welche für den Bau sorgen sollten,

l) Hannibal Albani als Cardinal Erzpriester hat dieselbe in 3. Foliobänden besorgt, Rom 1747. und mit Noten erläutert.

erlaubte ihnen sich einen Richter zu wählen, welcher die in dergleichen Materien entstehenden Streitigkeiten entschiede. Sixtus V. sezte den Erzpriester der Vatikankirche über dieses Collegium, dem er viele Gewalt einräumte. Clemens VIII. hob diese Verfassung auf, und sezte dagegen eine eigene Congregation ein. Sie besteht aus Cardinälen und Prälaten: beständige Glieder derselben aber sind der Auditor Cameræ, der Maggiordomo des Pabstes, der Dekan der Rota, ein Kammerclericus, der ordentliche Richter der Fabrica, der Oekonom, welcher zugleich Sekretär und Advokat der Congregation ist. Ein Rechner probirt und untersucht die Rechnungen, und einer der berühmtesten Baumeister dirigirt das Bauwesen.

Auch um diese hat sich Benedict XIV. grose Verdienste erworben, wie er dann fast alle Fächer des Staats als Gesezgeber bearbeitet hat. Sie wird in die grösere und kleinere eingetheilt, wovon jene von den Cardinälen und Prälaten, diese aber nur vom Cardinal Präfecten mit den Officialen gehalten wird. Sie hat darauf zu sehen, daß im ganzen Kirchenstaate die Erben der Verstorbenen die Vermächtnisse erfüllen, sie zieht diejenigen Legaten ein, welche unfähigen Personen gemacht werden, und wendet alle zweifelhafte und ungewisse Legata zum Besten der Fabrica an. Sie sorgt für die Ausbesserung der Kirche, jedoch darf der Card. Präfect und der Oekonom für sich nicht über 50. Scudi verwenden. Höhere Summen müssen der ganzen Congregation vorgelegt werden, welche sich alle 4. Monathe die Rechnungen vorlegen lassen muß. Für das Oekonomische des Bauwesens und die Verwaltung desselben hat Benedict XIV. so gar eine neue Congregation verordnet. In der Generalcongregation kommen materiæ contentiosæ vor, zu welcher Classe die so häufig vorkommende Compositiones oder Nachlaß der Messen gehören, für welche man zwar die

Allmo-

Allmosen eingenommen, sie aber noch nicht gehalten hat. Dies sind also Canäle, wodurch immer Geld nach Rom gehen muß. Inländische Vermächtnisse machen wohl heut zu Tag das Meiste aus; jedoch tragen noch immer fremde Nationen das Ihrige zur Erhaltung dieser Kirche mit bey.

§. 81.

Visita.

Jeder Bischof soll nach der Verordnung des Concilii von Trient (der 24. Sizung c. 3.) entweder durch sich oder durch andere seinen Kirchsprengel visitiren, und diese Verpflichtung hat auch der Pabst in Betracht einer der 4. priesterlichen Würden, die er begleitet, nemlich der bischöflichen m). Clemens VIII. verordnete daher i. J. 1592. diese Congregation, welche aus einigen Cardinälen und einem Prälaten als Sekretär besteht, deren Amt es ist, die Kirchen, die Klöster, und andere fromme Anstalten der Stadt zu visitiren, die eingeführte Mißbräuche zu verbessern, zu untersuchen, ob die Verpflichtung der Messen erfüllt werde, die Kirchenzucht zu befördern. Urban VIII. ließ i. J. 1614. eine neue Kirchenvisitation vornehmen, und verordnete hiezu eine besondere Congregation. Alexander VII. erneuerte sie i. J. 1656. vermehrte sie mit Cardinälen, Consultoren und andern Officialen, und dehnte ihre Gerichtsbarkeit auch über das Gebiet von Rom aus. Noch mehr erhöhte ihre Gewalt Innocentius XII. in verschiedenen Bullen, schnitt alle Appellationen von ihren Befehlen ab, und wollte, daß keine

m) Diese 4. priesterliche Würden sind: 1) Bischof von Rom. 2) Metropolitan der Provinz von Rom. 3) Primas von Italien. 4) Patriarch des Occidents. S. Card. de Luca relat. Rom. Cur. disc. 1.

keine auch noch so sehr privilegirte Kirche sich der Visitation entziehen könnte, aus welcher von selbst verschiedene Rechtssachen entstehen müssen, über welche sie das Entscheidungsrecht hat. Wegen Erfüllung der Messen kommen sie in geringerer Anzahl zusammen.

§. 82.

Gefängnisse = Congregation.

Es ist die Pflicht eines jeden Regenten, die Gefangenen in ihren Kerkern nicht allzulange schmachten zu lassen. In dieser Rücksicht stiftete Paul V. eine besondere Congregation, deren Mitglieder und Vorsteher sind der Governator der Stadt, der Auditor der Kammer, ein Kammerclericus, welcher Präsident über die Gefängnisse ist, der General Procurator, der Advokat des Fiscus, 2. Criminal Statthalter (Luogotenenti), das Governo von Rom, der Criminal Statthalter des Kammeraditors, der Advokat, 2. Prokuratoren der Armen, der Visitator der geheimen Gefängnisse, der Commissarius über die Galeotten, der Criminal Statthalter des Card. Vikars, und zween Prälaten, wovon einer das Haupt der Congregation della pietà, der andere das Haupt jener der Carità ist. Unter diesen aber stehen nur die Gefängnisse, welche in der neuen Strase, sulla strada nuova, angelegt sind. Denn wenn sie die Gefängnisse des Capitolii visitiren, so muß der Senator, sein Auditor mit den 3. Conservatoren und andern dabey seyn. Einmal des Monaths werden diejenigen visitirt, welche aus wichtigen Staatsursachen in den geheimsten Gefängnissen sizen, und man arbeitet alsdann an der Berichtigung ihrer Processe. Wie langsam aber dieser Gang sey, davon gab der verstorbene General der Jesuiten Ricci ein Beyspiel. Zweymal im Jahre nemlich um Weyhenachten geschieht die visitatio carcerum gratiosa,

wo

wo man einige wegen Schulden Gefangene losläßt, welche von einer zur Erleichterung der Gefangenen niedergesezten Congregation zuweilen bezahlt werden. Auch in diesem Fache hat Benedict XIV. die Pflichten eines billigen und weisen Gesezgebers erfüllt n).

Ausserordentliche Congregationen werden niedergesezt, so wie besondere Umstände dazu Anlaß geben. So war es eine wichtige ausserordentliche Congregation, welche Clemens XIII. i. J. 1763. wegen der Hungersnoth niedersezte; und eben so wichtig ist diejenige, welche Pius VI. wegen Aufhebung der Transitogabellen von fremden Gütern und wegen Anordnung des Terratico niedersezte.

§. 83.

Künste und Wissenschaften in Rom.

Alle diese so manchfaltige Geschäfte machen es nothwendig, daß man sich durch gründliche Kenntnisse und wahre brauchbare Gelehrsamkeit hervorthun müsse, wenn man in Rom empor kommen will. Ist aber auch je ein Ort in der Welt, wo man ausserordentlichen Vorrath findet, seine Kenntnisse zu bereichern, so ist es gewiß Rom. Der herrlichsten Bibliotheken sind mehrere, und wer wird nicht in der Chigischen Bibliothek, in der Barberinischen, Imperialischen, in den Kloster-Bibliotheken, insonderheit der Casanatischen oder jener alla Minerva reiche noch unbenuzte Quellen von neuen Entdeckungen finden können? Rom hat daher immer grose Rechtsgelehrten und grose Canonisten hervorgebracht, weil die Verfassung selbst diesen Theil von Gelehrsamkeit nothwendig machte. Man würde ein langes Verzeichniß von Namen entwerfen müssen, wenn man auch nur die vornehmsten

n) In Const. vom 12. May 1749. Justitiæ gladium.

nehmsten anführen wollte o). In der Gottesgelahrtheit kennt man die Classen von Thomisten, Scotisten und Molinisten, man kennt die Gerdil, Mamachi, Zaccaria u. a. In der Kirchengeschichte der catholischen Kirche sizt man da an der Quelle, und arbeitet, sowohl an der Beleuchtung einzelner Gegenstände als der ganzen Kirchengeschichte, mit Eifer und mit Nachdruck, zuweilen aber mit zu vieler Polemisirsucht, welche noch immer herrschend ist, und mit zu vieler schleppender Ausdehnung. Unter den neuern haben sich Orsi und Becchetti um die Kirchengeschichte Verdienste erworben, mehrere aber, auch selbst Cardinäle, haben den Zugang zu den Quellen eröffnet, und uns Sammlungen von Concilien, Bullen, Gesezen in die Hände geliefert, auf welche eine geläuterte Kritik ihr Urtheil gründen kann. Die Geschichte der Orden ist immer in Rom gut bearbeitet worden, und dadurch sind auch zur weltlichen Geschichte wichtige Beyträge aufgeschlossen worden. In der Geschichte der Heiligen und Märtyrer hat Rom wenigstens vieles Lokale, vorgearbeitet. In der orientalischen Literatur hat Rom ausserordentliche Vorzüge und grosen Vortheil von der Propaganda. Man weiß, was in diesem Fache der Cardinal Antonelli, und was die Assemani gearbeitet haben, und das römische Missionswesen hat in der That vieles zur Kenntniß der asiatischen Sprachen beygetragen. Es ist eine eigene Congregation zur Verbesserung der orientalischen Bücher, in sofern sie insonderheit ihren Bezug auf den Gottesdienst haben, niedergesezt, von welcher Herr Card. Boschi Präfect ist. Die Kirchenliturgie ist durch den Card. Bona, unter den neuern durch den Zaccaria, die orientalische insonderheit durch den Assemani fleißig bear-

o) Unter den neuern sind die Cardinäle de Lucca, Paleotti, Corradi u. a. Man kennt den Fagnano, den Riganti, Danieli, Catalani, Gravina und so viele andere.

bearbeitet worden. Die Arzneikunde hat in Rom grose Männer gehabt, und annoch blühet der Ruhm des Lancisi. Saliceti in neuern Zeiten hat sich ziemlich bekannt gemacht, und in der That haben auch die Aerzte bey den vielen Hospitälern Gelegenheit genug, reiche Wahrnehmungen zu machen p). Zu gewissen Zeiten wurde doch über den Mangel an geschickten Aerzten geklagt, welche in Rom zur Aufklärung der Nation desto mehr beytragen könnten, da sie auch bey Beatificationen und Canonisationen anzuwohnen und ihr Urtheil über die vorgegebene Wunder zu geben haben. Kein Ort in der Welt hat so merkwürdige Alterthümer als Rom, welches immer viele Fremde dahin zieht. Der Handel, den die so genannten Ciceroni damit treiben, und die Belohnungen, welche sie von den Fremden erhalten, sind für sie und die Stadt kein gleichgültiges Gewerb q). Der ächte Geschmack aber ist erst durch Winkelmann gegründet, und durch Visconte den jezigen Präsidenten der Alterthümer vervollkommnet worden. Die bildende Künste sind in Rom im Flore. Die grosen Baumeister, welche allda ihr Glück gemacht, haben die Stadt mit den schönsten Pallästen bereichert, und Originale des guten Geschmacks nach den Mustern des Alterthums dargestellt. Buonarotti, Bernini, Fontana und andere Baumeister haben ihren Namen

p) Der Protomedicus und das Collegium der Stadtphysiker hat das Recht alle Aerzte zu examiniren, und diejenigen, welche nicht tüchtig erfunden werden, nicht practictren zu lassen. S. Const. Greg. XIII. 42.

q) Clemens XI. war für die Erhaltung der Gemälde, Statüen, Mosaischer Arbeiten, Inschriften in Rom sehr besorgt, und verbot ausdrücklich, daß keine marmorne oder metallene Statuen, keine Gemmen keine Gemälde und andere Kostbarkeiten von Rom sollten weggeführt werden. S. in Bull. Clemens XI. S. 263. 267.

men verewigt. Die Malerey und Bildhauerkunst findet hier so viel antikes, so viel schönes, daß fremde Nationen, die Franzosen und Russen, Schulen für die Künste in Rom selbst angelegt haben, um Lehrlinge nach römischen Mustern zu bilden. Die reiche Museen, das Capitolinische, das Pio: Clementinische, das Borghesische und so viele andere machen es der Mühe werth, daß ein Künstler sich hier zu bilden, und seinen Geschmack zu verfeinern sucht. Die Dichtkunst ist einer Nation eigen, wo die Natur selbst Improvisatori hervorbringt. Das Melodische der Sprache taugt vorzüglich dazu, und die Arkadier sollten den guten Geschmack in der Dichtkunst befördern, wenn nicht ihre meiste Arbeit bisher Tändeley gewesen wäre. Unter den neuen Poeten, welche Rom hervorgebracht hat, ist wohl Metastasio der beste und berühmteste. Die Redekunst ist in Rom ein sehr nothwendiges Studium, und wird in den dortigen Anstalten betrieben r). Mäcenen giebt es immer viele. Vom Pabste an bis auf den lezten Cardinal macht man sich ein Verdienst daraus, Gelehrte anzufeuren und zu befördern, und der Geschmack der Nation ist nun einmal so, daß, wenn ein Abt durch Gelehrsamkeit sich hervorthut, selbst die reichsten Cavaliere und Damen sich ein Vergnügen daraus machen, ihm zur Prälatur zu verhelfen und die Unkosten der Kleidung und Aussteurung zu bestreiten s). Nur schränkt die allzustrenge Censur die gelehrte Freyheit zu sehr ein.

§. 84.

r) Paul V. hat einen sehr guten Gedanken gehabt, wenn er verordnet hat, daß alle Regularen Lehrer der hebräischen, griechischen, lateinischen und arabischen Sprache haben sollten.

s) Von den römischen Bibliotheken, der imperialischen, der casa-

§. 84.

Vatikan = Bibliothek und Cardinal = Bibliothekar.

Die reichste Bibliothek, welche sich so wohl durch das Aeussere als Innere auszeichnet, ist die Vatikanbibliothek. Schon der h. Hilarus hat im Lateran eine Menge heiliger und gottesdienstlicher Bücher gesammlet, der h. Zacharias aber viele griechische und lateinische Codices hinzugethan. Calixtus III. vermehrte sie mit Büchern aus der Kaiserlichen Bibliothek von Constantinopel. Nicolaus V. aber versezte sie in den Vatikan, und schickte überall Gelehrte aus, um sie mit neuen Codicibus zu versehen. Sixtus IV. fuhr in diesem Plane fort, und schafte viele Originalcodices und andere Bücher an. Sixtus V. wieß ihr den jezigen Ort an, und versah sie mit neuen Büchern und Einkünften. Paul V. erweiterte sie mit den Zimmern des rechten Flügels und mit dem geheimen Archiv. Urban VIII. that die pfälzische Bibliothek hinzu: Alexander VII. vereinigte die schöne und beträchtliche Bibliothek der Herzoge von Urbino damit. Alexander VIII. zog die Bibliothek der Königin Christina von Schweden dazu. Clemens XI. schafte viele armenische, syrische, arabische und andere Schriften aus dem Oriente herbey, und Clemens XII. ließ noch einen Flügel, 300. Palmi lang, anlegen, wo die Bücher stehen, welche der Card. Querini der Vatikanischen geschenkt hat, wo die schöne Sammlung von Etrurischen Gefässen aufbehalten wird, welche Clemens XII. aus der Erbschaft des Card. Gualtieri ankaufte, und wo das schöne Cabinet von

casanatischen, der chigischen hat man weitläuftige gedruckte Verzeichnisse, aus welchen auch Fremde das vorhandene Seltne sehen können.

von Medaillons steht, welches Clemens XII. der Bibliothek geschenkt, und welches hernach Benedict XIV. mit der Ficoronischen Sammlung von alten diplomatischen Bleyen ansehnlich vermehrt hat. Das herrliche Gebäude und die vortrefliche Gemälde, womit sie versehen ist, liegen ausser unserm Zwecke.

Ueber dieselbe ist ein Cardinal als Bibliothecarius gesezt, welcher für die Bewahrung, Erhaltung und Vermehrung derselben zu sorgen hat t). Diese Stelle war ehemals mit der Canzlerstelle verknüpft, wird aber jezo immer einem der gelehrtesten Cardinäle verliehen, welcher Verdienste um die Literatur hat; und in diesem Betracht waren Querini, Passionei, Albani und Zelada die würdigsten Beförderer der Wissenschaften. Von den orientalischen und ebräischen Büchern hat uns Assemani der ältere ein Verzeichniß geliefert, es steht also noch jenes von den griechischen und lateinischen aus. Es sind immer die geschicktesten und gelehrtesten Männer bey der Bibliothek als Präfecten und Custoden mit gutem Gehalte angestellt, unter welchen von den ältern Holstenius und Allatius u) sich bekannt genug gemacht haben.

§. 85.

Oeffentliche Universitäten und Lehranstalten. A) in Rom.

Es fehlt also weder in der Hauptstadt noch auf dem Lande an öffentlichen Anstalten, seine Kenntnisse zu erweitern. Das Land hat Universitäten genug, unter welchen A) in Rom

Die

t) Querini in epist. Dec. I. ep. 6. führt die Verdienste seiner Vorgänger um diese Bibliothek an.

u) Allacci hat 3. Bände Verzeichnisse der griechischen Codicum hinterlassen.

Die I. ist die Universitä della Sapienza, über welche ein Consistorialadvokat allemal Rector ist. Sie hat ihre theologische Facultät, ihre juridische, in welcher die Constistorialadvokaten allein das Recht haben, Doctoren im kanonischen und bürgerlichen Recht zu machen, ihre mediciniſche, in welcher das Recht Doctoren zu ernennen allein bey dem Collegio der Stadt-Physicorum steht, und diese ist insonderheit seit neuern Zeiten wohl besezt. Sie hat ihren besondern Lehrer in der Experimentalphysik, in der Moral, in der reinen, in der angewandten Mathematik, in der Logik und Metaphysik, in der Rhetorik, den schönen Wissenschaften und der römischen Geschichte; in der griechischen Sprache und der Humanität; im hebräischen; im arabischen und syrischen.

Dabey ist II. das Collegium oder Academie der Theologen des Archigymnasii der Sapienza, welches den Doctorshut in der Theologie verleyht.

III. Das Collegium Romanum, in welcher Gregorianischen Stiftung vieler inländischer und ausländischer Adel erzogen wird x). Hier ist ein Naturalien-Cabinet und das Museum Kircherianum.

IV. Für Studirende haben die Cardinäle Capranica und Nardini eigene Collegien errichtet, welche Pius V. reformirt hat.

V. Das Collegium Germanicum für Teutsche und Ungar, wovon Cordara eine eigene Beschreibung im Drucke geliefert hat. Diese Stiftung Gregors XIII. hat aber jezo eine Veränderung erlitten, seitdem Joseph II. seinen bisher in Rom studierenden Adel nach Pavia verlegt hat. Statt derselben sollen preussische catholische Unterthanen eintreten.

x) Von der Propaganda ist das nöthige oben erinnert worden.

V. Das Collegium der Griechen rührt ebenfalls von Gregor XIII. her. Von eben demselben das englische, und das maronitische y).

VI. Für die Schottländer hat Clemens VIII. ein eigenes Collegium errichtet; für die Illyrier aber Urban VIII. ein eigenes in Loreto, so wie Zöglinge aus Epirus auch in der Propaganda gehalten werden. Bißher war auch ein Irländisches, welches die Jesuiten zu besorgen hatten, welches ebenfalls mit ihnen eingieng. Und mit der Propaganda ist das Collegium der h. Familie Jesu Christi in der Stadt Neapel anfs genaueste verbunden z), welches Zöglinge aus Indien und China erzieht. Auf diese Weise wird also die römische Weisheit und der Geist des römischen Unterrichts unter so vielen Nationen verbreitet, welches immer Rom zum Size ausgebreiteter Gelehrsamkeit macht.

§. 86.

B) Universitäten und Lehranstalten auf dem Lande.

Eben so sehr haben die Päbste im ganzen Kirchenstaate die Gelegenheit zu den Studien erleichtert, und in verschiedenen Städten hohe Schulen errichtet.

I. In *Fermo* hat schon Bonifacius VIII. eine mit eben den Freyheiten errichtet, welche Bologna damals hatte. II. Eine ähnliche bekam Avignon i. J. 1303. III. Perugia erhielt eine von Clemens V. i. J. 1307. welche i. J. 1318. mehr ausgebildet wurde. IV. Innocentius VI. erweiterte die hohe Schule von Bologna mit der theologischen Facultät i. J. 1360. V. Ferrara bekam

y) S. Gregors XIII. const. 42. 53. 91.

z) S. Clemens XII. Bullar. T. XV. p. 176.

kam eine hohe Schule von Bonifacius IX. i. J. 1391. a). VI. Macerata hat die Seinige Paul III. zu danken, welcher sie i. J. 1540. gestiftet hat. VII. Pius IV. versah den Rector und die Scholaren von Bologna mit vorzüglichen Gnadenbezeugungen. VIII. Sixtus V. erneuerte die hohe Schule von Fermo, und schaffte dadurch dem zahlreichen Adel dieser Stadt neue Gelegenheit sich zu bilden. IX. Clemens X. verlieh auch der Stadt Urbino eine hohe Schule, damit die Einwohner dieses Herzogthums Gelegenheit haben möchten, ihre Söhne in der Nähe studiren zu lassen. Clemens XI. und insonderheit Innocentius XIII. haben sie bestätigt b). X. Benedict XIII. errichtete endlich noch eine hohe Schule in Camerino i. J. 1727. so wie er i. J. 1725. ein besonderes Collegium von Theologen in Cesena angeordnet hat. Man kann also mit Grund sagen, daß es gar nicht an Mitteln fehlt, wodurch die Nation aufgeklärt werden könnte. Man findet in allen diesen Städten hinreichende Bibliotheken, und in mehreren Städten sind besondere Collegien angelegt.

§. 87.

Bologna.

Keine Stadt aber thut sich darinn mehr hervor, als Bologna: I. Die hohe Schule dieser Stadt ist sehr alt; sie hat ihren Ursprung dem berühmten Irnerius zu danken, welcher 1116. oder 1128. allda Vorlesungen im römischen Rechte gab. Sie ward also hauptsächlich durch das Studium der römischen Rechte berühmt, wie dann

a) Clemens VIII. versah sie mit Indulten und Freyheiten, und beförderte die Aufnahme derselben, und gab ihr neues Leben und neue Thätigkeit.

b) Bullar. T. XIII. S. 1.

zur Zeit des Azzo sich 10. tausend Studirende da aufhielten. Da nun auch Gratian hier lebte, so gieng die Kenntniß des alten und neuen römischen Rechts von Bologna aus und verbreitete sich über ganz Europa.

II. In neuern Zeiten aber hat das Institut der Wissenschaften der Stadt grosen Ruhm verschafft. Es hat seinen Ursprung dem Graf Ludwig Ferdinand Marsigli zu danken, welcher so wohl dem Pabste Clemens XI. als dem Kaiser Leopold I. im Felde diente. Dieser grose Mäcen, welcher sich von Jugend an auf die Wissenschaften gelegt hatte, bereicherte sein Hauß mit einem grosen Vorrath von Instrumenten, und Naturalien, schaffte Bücher an, ließ ein Observatorium errichten, und machte sein Haus zum Versammlungshause der Gelehrten und Künstler, und zum Wohnsize der Academie der Wissenschaften und der Academie der Maler, Bildhauer und Architecten. Nachdem er die Kriegsdienste verlassen hatte, so schlug er dem Senate vor, er wollte ihm alle seine literarische Sammlungen überlassen, wenn der Senat den Bau eines Hauses über sich nehmen wollte. Die Schenkungsurkunde wurde am 11. Jenner 1712. aufgesezt, und mit Genehmigung des Pabstes ein geraumiger Pallast erkauft, wohin die beeden Academien verlegt, das Institut selbst aber am 13. März 1714. mit groser Feyerlichkeit eröffnet wurde. Der Senat zog hierauf das Aldovrandinische und Cospianische Museum zum Institute. Drey Senatoren sind Präsidenten desselben. Benedict XIV. welcher ehemals Professor im Institute war, hat sich ausserordentliche Verdienste um dasselbe erworben, und man hat ihm zur Ehre im Hofe desselben eine Statue errichtet. Ihm hat das Institut den ganzen Vorrath von optischen und dioptrischen Instrumenten zu danken, den er der Familie des Joseph Campana abgekauft hat, und wozu er die Kästen auf eigene Kosten machen ließ. Ihm hat man die anatomi-

sche

sche Präparata zu danken, welche Hercules Lelli gemacht hat; und da i. J. 1724. auch für die Erdbeschreibung und Nautik durch die Grosmuth des Marcus Sbavaglia eine eigene Professur gestiftet und mit dem Institute vereinigt wurde, so beschenkte Benedict XIV. diese Anstalt mit einem Kriegs-Schiff-Modelle von neuer Bauart zu 80. Canonen, um den Zöglingen einen Begriff von allen Bestandtheilen eines Schiffes machen zu können. Ihm hat endlich das Institut die vortrefliche Anstalt zur Hebammenkunst zu danken, für welche in 2. Zimmern Modelle nach den verschiedenen Lagen der Embryonen gemacht sind. Es haftet also die Schuld weder an den Päbsten noch an den Cardinälen, welche zu allen Zeiten vieles auf die ganze Anstalt und besonders auch auf die astronomische Speculа verwandt haben, wenn in Bologna nicht mehreres geleistet und der Zulauf zu dieser reichen Quelle nicht so stark ist, als man billig erwarten sollte.

§. 88.

Collegien von Bologna.

III. Der Collegien sind viele, und die merkwürdigsten derselben sind

A) Das Real Collegio maggiore di S. Clemente di Spagna, welches am 29. Sept. 1364. vom Card. Egidius Albornoz als Legaten in Bologna für 30. adeliche Scholaren von der spanischen Nation gestiftet wurde. Diese sind aber jezo auf eilf herabgesezt und werden abwechslungsweise nach Benedicts XIV. Verordnung von denjenigen Prälaten und Cathedralen ernannt, welche der Stifter dazu berechtigt hat. Es hat seine eigene Statuten v. J. 1558. Die Nährlinge desselben geniessen das Vorrecht, daß sie zur Bürgerschaft von Bologna aggregirt werden. Das Collegium steht unter dem

Schuze des catholischen Königs, und hängt vom ältesten spanischen Cardinal ab, welcher in Rom residirt.

B) Das Real Collegio Ancarano, welches vom Peter Ancarano Farnese einem berühmten Rechtsgelehrten i. J. 1414. gestiftet wurde, auch stets unter dem Schuze der Herzoge aus dem Hause Farnese stand, biß es mit der Erbschaft dieses Hauses an den König beeder Sicilien, jezo in Spanien kam. Die Lehrlinge werden aus dem Parmesanischen und dem Kirchenstaate genommen.

C) Collegio Imperiale regio *Illirico - Ungarico*, welches i. J. 1537. von Paul Sondi Bischof von Rosana für die Canonikos von Zagrab oder Ungarische Edelleute, welche sich dem geistlichen Stande widmen, gestiftet wurde. Gregor XV. bestätigte es am 13. Jan 1623. und übergab es dem Erzbischof von Bologna zur Aufsicht. Das Capitel von Zagrab hat das Ernennungsrecht.

D) Das Collegio *Ferrerio* wird della Viola zugenannt, weil es im Pallaste Viola ist. Der Cardinal Bonifacius Ferreri von Ivrea, Legat von Bologna, stiftete dasselbe i. J. 1541. für die Piemontesische Nation, und die Piemontesische Familie Ferrieri hat das Ernennungsrecht.

E) Das Collegio Poëti wurde vom Capitän Theodosius Poëti 1552. für Bürgerskinder von Bologna gestiftet, welche von den 3. Familien Albergati, Sampieri und Guidotti ernannt werden.

F) Collegio *Montalto*, welches P. Sixtus V. am 1. Jul. 1586. für 40 Lehrlinge aus der Mark stiftete. Sie werden frey gespeißt, und jeder erhält des Monats noch einen Scudo, sie können auch studiren, was sie wollen. Wenn sie doctoriren, so giebt ihnen das Collegium 125. Lire. Ihre Constitutionen sind 1602. im Druck erschienen und 1624. mit der päbstlichen Bulle und ihren Privilegien wieder aufgelegt worden.

G) Colle-

G) Collegio *Sinibaldo*, wurde 1605. von Augustin Sinibaldi einem Edelmann aus Lucca gestiftet und demselben hinreichende Einkünfte für 9. junge Edelleute von Lucca angewiesen, welche in der Humanität, der Philosophie, der Rechtsgelahrtheit, der Mathematik und in den Leibesübungen unterrichtet werden. Eröffnet wurde es erst 1681.

H) Collegio Pallantieri, welches i. J. 1610. von Alexander Pallantieri unter dem Schuze der Assonti gestiftet wurde. Es werden da nur 4. junge Leute aus der Familie des Stifters genährt und unterrichtet, und wenn von derselben keiner vorhanden ist, so steht es bey den Erben des Stifters, andere zu ernennen.

I) Das Collegio Giacobs e Fiamingo ist von Johann Jacobs einem Niederländer für 12. Bürger von Brüssel auch noch mehrere nach Maasgabe der Einkünfte 1660. gestiftet. Die Studenten werden von den Goldarbeitern von Bologna gewählt.

K) Das Collegio Comelli rührt vom D. Dominicus Comelli her, welcher 1663. 120. tausend Lire Einkünfte für so viele Bürger von Bologna, als die Einkünfte reichen, gestiftet hat. Sie bleiben 5. Jahre da, und doctoriren auf Kosten des Collegii, über welches die Erben des Stifters die Aufsicht haben.

L) Collegio S. Francesco Saverio ist ein Erziehungshaus, welches 1598. gestiftet wurde, und wo Edelleute von allen Nationen in den Wissenschaften und ritterlichen Uebungen erzogen wurden. Die Jesuiten hatten es lang unter ihrer Aufsicht, und Clemens XIII. wurde in demselben erzogen.

M) Collegio oder Convitto di S. Luigi Gonzaga, welches i. J. 1645. vom Grafen Carl Zani unter dem Namen S. Carlo gestiftet, i. J. 1654. aber vom h. Ludwig benannt wurde. Hier werden junge Leute bürgerlichen Standes von allen Nationen erzogen. Auch

dieses liedt mit dem Falle der Jesuiten eine Veränderung. Man kann leicht gedenken, wie vieles diese Collegien der Stadt eintragen, und wie sehr sie den Wohlstand derselben befördert haben, so lange sie noch alle in ihrem blühenden Zustande waren.

§. 89.

IV. Academien von Bologna.

Eine Stadt, wo so viele gelehrte Stiftungen sind, kann nach dem in Italien herrschenden Geschmacke nicht leicht ohne Academie seyn. Ich will nur die wichtigsten derselben anführen c).

I. Die Academie der Wissenschaften, welche 1690. im Hause des berühmten Eustachio Manfredi ihren Anfang nahm und 4. Jahre blieb. Sie kam hierauf ins Haus des Jacob Sandri eines gelehrten Medici, von diesem ins Haus Marsigli und 1714. ins Institut, wo sie erst den Namen Academie der Wissenschaften annahm.

II. Die Benedictinische Academie hat ihren Namen von Benedict XIV. welcher in einem Breve vom 22. Jun. 1745. 24. Academicos verordnete. Er sezte ihnen jährliche Belohnungen aus, wenn sie alle Jahre eine Abhandlung über die abgehandelte Wissenschaften übergäben, welche vom Sekretario in die Commentarios eingerückt zu werden verdiente.

III. Die Academie der Maler, Bildhauer und Architecten, wurde vom Grafen Marsigli gestiftet und hernach auch zum Institute gezogen. Es sind 40. Academici,

c) Giov. *Fantuzzi* in notizie degli scrittori Bolognesi. (Bologna 1781. kl. fol.) führt S. 3 — 28. ein vollständiges Verzeichniß derselben an.

demici, welche Clementini heissen, weil Clemens XI. viele Freude an ihnen hatte und ihretwegen dem Institute vieles schenkte. Sie versammlen sich zu gewissen Zeiten, und alle Jahre werden Prämien ausgetheilt. Das erste Præmium, welches Marsigli gestiftet hat, besteht in einer silbernen Medaille, von welcher 6. unter die Lehrlinge als Preise, 8. für die jährlichen Directoren, 1. für den Sekretär und 1. für den, welcher die Rede hält, ausgetheilt werden. Ein anderes Prämium hat die Academie dem Marcus Antonius Fiorio einem Bürger von Bologna zu danken, welcher sein ganzes Vermögen der Academie der Maler vermachte, unter der Bedingung, daß dem Prencipe dell' Academia ein Stück gearbeitetes Silber, dem Viceprencipe, den 8. Directoren, dem Sekretär und dem Notar eine silberne Medaille, ja noch 12. der geschicktesten Lehrlinge, jedem eine silberne Medaille gegeben werden sollte.

IV. Academia de' Filarmonici wurde 1675. von Vincentius Carrati in seinem eigenen Hause gestiftet, und besteht aus Musikverständigen. Sie kommen alle Donnerstage zusammen, musiciren und sprechen über musikalische Materien. Ihr Schuzheiliger ist der h. Antonius von Padua, an dessen Fest jeder Musicus, dem es der Prencipe aufträgt, eine besondere Musik verfertigen muß.

V. In der Academia degli Ansioni, welche 1714. im Hause des Peter Franz Bottazzoni gestiftet wurde, lehrt man die Kunst gute Briefe zu schreiben, Reden und Inschriften zu verfertigen. VI. Die Academia degli Arcadi della Colonia del Reno, welche 1696. von den Arcadi von Rom gestiftet wurde, ist zur Bildung des Geschmacks in der Dichtkunst bestimmt. VII. Die Academia de' Gelati, welche 1588. vom D. Melchior Zoppio und den 3. Brüdern Gessi gestiftet wurde, darf jährlich den Collegien der Philosophie

und

und Medicin 2. Studenten vorschlagen, welche unentgeldlich doctoriren. Zoppio hinterließ ihr in seinem Testament eine schöne Sammlung von Büchern und Handschriften, welche vom Capponi vermehrt wurde. Sie versammlet sich jezo im Hause des Grafen Joh. Fantuzzi. Es wird hier niemand zugelassen, als wer von Adel oder Doctor ist.

VIII. Für das rechtliche Fach ist die Academia degli Impazienti eine gute Uebung. Sie wurde 1689. im Hause des D. Ippolito Maria Conventi gestiftet, und kam 1693. ins Haus des Grafen Albert Fava. Es wird allemal ein Rechtsfall vorgetragen, sodann 3. Academici durchs Loos ausgezogen, von welchen der erste Iudex ist, der 2te in favorem, der dritte in contrarium schreibt. In der folgenden Sizung wird der Fall entschieden, worauf jedem frey steht, darüber zu sprechen. Alle Monathe wird eine rechtliche Disputation gehalten.

Ausser dergleichen Academie ist für die Geistlichen noch das erzbischöfliche Seminarium, welches 1567. vom Card. Gabriel Paleotti angelegt wurde, eine vortrefliche Anstalt. Man hat in andern Städten zwar auch dergleichen Seminarien, es hat aber dieses vor allen andern den Vorzug. Paleotti nahm 32. junge Leute in dasselbe auf, und diese bekamen anfangs Unterricht von den Jesuiten, hernach von Weltpriestern. Benedict XIV. wandte grose Summen auf die Erbauung eines neuen Collegii, versah es mit Einkünften und Pensionen, sezte eigene Fonds dazu aus und übertrug 1743. den Bernabiten den Unterricht der Lehrlinge in theologicis philosophicis und humanioribus. Er übergab ihnen 1745. die ganze Verwaltung, jedoch unter der Aufsicht der Assonti, sezte auch noch einen Lehrer in der Moraltheologie und schenkte dieser Anstalt einen Theil seiner Bücher. Sie steht unter dem Erzbischof und 4. Assonti. In andern

dern Städten sind ebenfalls Mittel zur Aufklärung genug vorhanden. Insonderheit haben Clemens XIV. und Pius VI. die hohe Schule von Ferrara in einen bessern Zustand zu bringen gesucht.

§. 90.

Tribunal der Kammer. Cardinal Kämmerling.

Alle dergleichen Anstalten und die ganze Unterhaltung einer so zusammen gesezten Maschine kosten den Pabst grose Summen. Wenn man nun bedenkt, daß noch zu unsern Zeiten ein Pabst, auf die neue Sacristei der Peterskirche 3. und auf die Austrocknung der Pontinischen Sümpfe mehrere Millionen wenden kann, so muß dies immer einen nicht gleichgültigen Begriff von den päbstlichen Einkünften machen. Die Päbste haben daher von jeher über die Finanzen der Kirche einen erfahrnen Mann gesezt. Noch zur Zeit Gregors VII. war der erste Diakonus Präsident der päbstlichen Kammer; nach seinen Zeiten aber übertrug man diese wichtige Stelle einem Cardinale, welcher Camerarius, auf italienisch Camarlingo, genannt wurde.

Der Cardinalkämmerling ist also Präfect von der päbstlichen Kammer, und hat kraft seiner Würde das Recht mit dem Kammertribunal in alle Pachtsachen und andere die Kammer betreffende Sachen sich zu mengen. Er weiset den Verkäufern der Lebensmitteln in Rom einen öffentlichen Plaz an, er kann entweder allein oder mit den andern hiezu verordneten Officialen diejenige Streitigkeiten untersuchen, welche in Sachen, die Ausbesserung der Weege oder die Auszierung und Verschönerung der Stadt betreffend, entstehen. Unter ihm stehen alle Angelegenheiten, welche die Clericos cameræ angehen, und alle Verbrechen, welche entweder in der Verwaltung

tung der Cameralämter begangen, oder wodurch die Rechte des Fiscus und der Kammer angegriffen werden. Er verleyht die Doctorswürde in der Sapienza, oder wenn sie von den Doctoren des Archigymnasii verliehen wird, so geschieht dies unter seiner Autorität. Während der Sedisvakanz hat er ganz vorzügliche Rechte, und ist die Hauptperson, welche das wichtigste zu veranstalten hat. Ihm dient zur Hülfe ein Prälat, welcher den Titel als Auditor (Rath) hat, und noch hält er ausser diesem zween Privatauditoren, einen für die bürgerliche, den andern für die peinliche Sachen. Ja es stehen in gewissen Fällen auch Truppen zu seinen Befehlen.

§. 91.

Vice = Camarlingo oder Governator von Rom.

Ehemals pflegte der Cardinalkämmerling einen seiner angesehensten Diener als Statthalter oder Governator von Rom oder Vicecamarlingo zu ernennen. Es haben aber die Päbste für rathsam befunden, die Ernennung des Governatore sich selbst vorzubehalten, und ihm ein eigenes Tribunal zugeordnet. Zur Würde eines Governatore muß immer einer der angesehensten und erfahrensten Prälaten gewählt werden. Man nimmt ihn gemeiniglich aus der Mitte der Kammerclericorum, und er wird als Bischof geweyht, um seine Person desto verehrungswürdiger zu machen. Er hat ganz besondere Vorrechte, welche seine Würde zu einer der glänzendsten machen, er bleibt in derselben auch bey erledigtem Stuhle, und wird von derselben unmittelbar zum Cardinalate befördert. Er geht allen Clericis, Ministern, Patriarchen und Gesandten bey den Cavalcate und Capellen vor. Wenn er ausfährt, so hat er immer ein ansehnliches Gefolge und eine Soldatenbewachung zur Seite. Einer

seiner Familiaren trägt ihm den Commandostab vor. Es stehen alle peinliche Rechtssachen der Stadt und des Districts unter ihm, und er ist Richter in bürgerlichen Rechtssachen zwischen den weltlichen Personen. Benedict XIV. hat auch diesen Theil der öffentlichen Staatsverfassung in ordentliche Weege eingeleitet, damit nicht zwischen ihm und dem Card. Vikar Collisionen entstehen möchten. Der Governator erkennt also in Sachen der Geistlichen und frommen Anstalten nur über die Summe von 25. Scudi. Er hat den Vorsiz bey der peinlichen Congregation del Governo, bey welcher zween Prälaten als Assessoren, der Advokat der Kammer, der Advokat der Armen, der Generalfiscal u. a. erscheinen, giebt aber selbst keine Stimme, sondern sieht nur die Stimmen ein, und referirt dem Pabste darüber alle Mittwoche und Sonnabende, kann aber auch im Nothfall alle Täge zu ihm kommen. Er wohnt im Namen des Pabstes mit den Conservatoren den öffentlichen Corse oder Pferderennen an, und kein Mensch darf sich zu Carnevalszeit vermummen, so lange sein Edict nicht erschienen ist. Zu seinen Befehlen stehen der Capitän und die Birri, welche die Personen einfahen. Nichts aber erschwehrt ihm sein Amt mehr, als die Franchigie der Gesandten, welche ihre so genannte Liste von Birri nicht antasten lassen. Hierüber sind schon oft blutige Aufläufe entstanden, und die Gesandten haben ihre Freyheiten auch mit Gewalt zu behaupten gewußt.

§. 92.

Kammer = Auditor.

So wenig es möglich ist, daß der Pabst für sich alle rechtliche im Streit befangene Sachen ausmachen kann: so wenig war denselben der Cardinalkämmerling für sich gewachsen, er mußte daher einen Rath oder Auditor

ditor sich zugesellen, um den Gang der Geschäffte zu befördern. Er wählte sich diesen anfangs selbst, es zogen aber die Päbste die Wahl desselben bald an sich d). Sie ziehen ihn meistens aus der Mitte der Kammercleri-corum, und verschaffen dadurch diesen Herrn eine vortrefliche Aussicht. Ein Kammerauditor ist der Cardinalswürde am nächsten, und seine Würde ist daher unter der Prälatur nach der Stelle eines Governators eine der ansehnlichsten: daher er auch immer, wenn er öffentlich ausfährt, ein Cortege von 2. Staatswägen hat, und in Fiocchi erscheint. Weil aber auch der Kammerauditor eine unübersehliche Menge von Geschäften auf sich liegen hat, indem kein Tag vergeht, wo nicht Recurse an sein Tribunal vorkommen: so giebt ihm der Pabst noch zween bürgerliche Luogotenenti aus den Prälaten und einen Doctor der Rechte für das peinliche zu. Ja Benedict XIV. dessen scharfer Blick immer alle Fächer der Gesezgebung durchdrang, ordnete noch zween Assessoren für peinliche Rechtssachen. Ueberdieß hat der Kammerauditor noch einen ordentlichen Auditor aus dem Prälatenstand, welcher gemeiniglich Uditore dell' A. C. met heißt, welcher die Rechtssachen anhört und die Acten ordnet. Es dienen auch 5. Notarien bey diesem Tribunal. Der Auditor wohnt den bürgerlichen und peinlichen Congregationen bey, und hat sowohl geistliche als weltliche Rechtssachen unter seinem Gerichtssprengel. Man kann aus dem ganzen Kirchenstaat und aus allen fremden Ländern, welche die Gerichtsbarkeit der Kirche erkennen, an ihn recurriren. In Sachen, welche keinen ordentlichen Richter haben, richtet er in erster Instanz. Er hat neben vielen ihm privative zustehenden Rechtssachen noch cumulative mit dem Card. Vikar, dem Senator, dem Governator zu entscheiden. Er ist der wahre

d) Card. de Lucca relat. Rom. Curiæ disc. 34.

wahre Vollstrecker der apostolischen Briefe und der Endurtheile der Magistrate des Kirchenstaats. So bald aber ein Contract in forma camerali geschlossen wird, oder die Kammer auf irgend eine Weise dabey verpflichtet ist, so richtet er allein, und erkennt in erster Instanz über alle Streitsachen der Kaufleute, über Pensionssachen, sie mögen zahlbar seyn, wohin sie wollen, über Rechtssachen, bey welchen eine eidliche Verpflichtung mit unterläuft, über privilegirte Rechtssachen der Palatine oder Curialisten, welche als Kläger den Beklagten für dieses Tribunal ziehen können. Sein Ansehen ist desto furchtbarer, je mehr er befugt ist, wider Uebertreter Censuren zu verhängen, sie den Parteien zuzuschicken, und solche Anatheme zu verhängen, von welchen, ausser dem Todesfalle, allein der Pabst lossprechen kann. Paul V. unterließ also nichts, um die Kammer als ein furchtbares Tribunal darzustellen e).

§. 93.

Schazmeister der apostolischen Kammer.

Ehemals stand es auch bey dem Card. Kämmerling, sich einen Schazmeister zu wählen, dem er den Schaz anvertraute, und den er unbedeutende Sachen entscheiden ließ. Allein die Päbste zogen auch diese Stelle an sich, weil es ihnen als Regenten zusteht, alle öffentlichen Aemter des Staats zu ersezen. Auch diese Stelle führt zum Cardinalat und wird aus den Kammerclericis ersezt, welche also immer in der ganzen Grundverfassung vorzüglich begünstigt sind. Der Schazmeister erscheint öffentlich in eben dem Cortege wie die zween vorgenannte. Er hat über

e) Paul V. in const. 28.

über bürgerliche und peinliche Sachen zu erkennen, und entscheidet summarisch. Er hört in erster Instanz alle Rechtssachen an, wobey die Kammer ein Interesse hat. Gemeinschaftlich mit dem Auditor des Cardinalkämmerlings hat er über alles zu erkennen, was die Gabellen, die Verpachtungen, die Errichtung oder Aufhebung der Monti oder Leihhäuser betrift; und es ist keinem Richter erlaubt, auf irgend eine Weise die Verpflichtungen aufzuheben, oder aufzulösen, welche auf Luoghi di Monte, auf Officia vacabilia, auf öffentliche Gelddeposita gelegt sind, ohne daß der Schazmeister sein Exequatur dazu sezt.

Als Schazmeister hat er alle Einkünfte der Kammer unter sich, er giebt Befehl zu den Bezahlungen, welche gewöhnlich sind. Fallen ausserordentliche Bezahlungen vor, so muß er hiezu Befehl vom Pabste selbst haben, und alles in Rechnung bringen f). Unter ihm stehen alle Unter-Schazmeister des Staats. Ihm müssen ihre Rechnungen vorlegen alle subalterne Minister, Collectoren, Nuncien. Er muß ein genaues Verzeichniß haben von allen Zinsen, Collecten, Spolien u. d. Das Zinßbuch, wovon Muratori ein altes des Cencius, obwohl sehr unzuverläßig, abdrucken ließ, wird alle Jahre gedruckt, und im Archive beygelegt. Man hat bisher dieses Buch gar nicht gekannt, welches doch zur gründlichen Einsicht in diesen Theil der Statistik höchst nöthig ist, und ich werde davon an einem andern Ort ausführlich handeln.

Der Schazmeister hat kraft seines Amts den Vorsiz bey der Congregation der Kammerrechnungen u. anderer Cameralcongregationen, wegen bürgerlicher und peinlicher Rechtssachen, wegen der Zollhäuser, der Spolien, der Resi-

f) Auch in diesem Fache war Benedict XIV. ein vorsichtiger Gesezgeber. Const. 21. Dec. 1745. Romanæ Curiæ und apostolicæ sedis ærarium.

Residuorum. Zweymal in der Woche fährt er in fiocchi nach dem päbstlichen Pallaste, um dem Pabste vom Interesse seines Tribunals Bericht zu erstatten.

§. 94.

Kammerclerici.

Ausser den bisher angeführten Hauptwürden der Kammer sind die Kammerclerici als wahre Räthe und Mithelfer des Card. Kämmerlings anzusehen, welche unter der Prälatur die Pflanzschule für die wichtigsten Aemter vorstellen. Alle diese Würden waren ehemals erkäuflich, welches viele widrige Folgen hatte. Innocentius XII. sah dieselben ein, und verordnete (Const. 35. ad hoc unxit Deus), daß so wohl dem Auditor, dem Schazmeister und Präsidenten, als den andern Kammerclericis die von ihnen für ihr Amt bezahlte Summe zurückgegeben würde. Und nun konnte man wahre Genauigkeit und gewissenhafte Treue im Amte von ihnen erwarten und verlangen: dem Pabste blieben die Hände freyer, Verdiensten Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, und die Kammer selbst hatte wahren Vortheil davon, so wie überhaupt manche Vorwürfe, die man dem Hofe machte, dadurch aufhörten.

Die Anzahl der Kammerclericorum war anfangs nicht bestimmt, bis Eugenius IV. sie auf 7. Leo X. aber auf 12. sezte (Const. 24. Licet.), welche noch besteht. Sie haben die Woche über zweymal ihre Sizungen im päbstlichen Pallaste in Gegenwart des Card. Kämmerlings, und dabey erscheinen auch der Governatore als Vicekämmerling, der Auditor, der Schazmeister, der Präsident der Kammer, der Generalcommissar, der Advokat des Fiscus, der Advokat der Armen, der Fiscaladvokat. Jeder Kammerclericus hat ein entscheidendes votum. Die andern Kameralisten votiren nach

dem Turno, haben aber alle zusammen nur Ein Votum im Namen des Card. Kämmerlings. Die Materien, welche hier entschieden werden, betreffen die Verpachtungen, Dazi, Fiscalrechte und all Appellations sachen, wenn von den Ausprüchen des Schazmeisters, der Clericorum, die Präsidenten sind, oder vom Dekan und dem ältesten der Clericorum oder vom Tribunal der Signatur der Gerechtigkeit an die Kammer appellirt wird, und in diesem Betracht ist die Kammer ein wahres Appellations : Gericht.

§. 95.

Tribunal der Annona.

Aus der Mitte der Kammerclericorum wird der Präsident über die *Annona* genommen, weil die Kammer zum Ankauf des erforderlichen Vorraths von Getreide eine gewisse Summe Geldes, von Sixti V. Zeiten an, 200 tausend festgesezt hat. Kein Volk in der Welt kann den Mangel weniger ertragen, als das Römische, und diesen Character hat es von jeher behauptet. Die Päbste haben daher ein Tribunal festgesezt, welches sowohl für die Vorrathshäuser in Rom als auf dem Lande zu sorgen hat. Es war ein groses Elend, als i. J. 1763. und 1764. die Casse der Annona gänzlich erschöpft wurde, so daß man ihr wegen der ausserordentlich hoch gestiegenen Preise des Getreides, durch welche alles paare Geld gar bald erschöpft war, mit neuen Zuschüssen zu Hülfe kommen mußte. Es ist also die Nothwendigkeit dieses Tribunals auffallend, über welches ein besonderer Präsident gesezt ist. Diesem steht es zu, diejenigen zu bestrafen, welche in Getreide : Materien sich verfehlen, mit demselben Schleichhandel treiben, es ausser dem Staat verkaufen, u. d. Alle dahin einschlagende Contracte werden allda bestätigt, und die deswegen ent-

stehen,

stehenden Streitigkeiten entschieden. Die Beckereien sowohl die öffentlichen als besondern stehen unter diesem Tribunal, welches gewisse Backöfen privilegirt g). Man kann nicht einmal Getreide von einem Orte des Staats zum andern verkaufen oder veräusern, ohne Erlaubniß vom Präfecten der Annona zu haben h).

Der Hauptzweck bleibt immer die Unterhaltung der Stadt Rom und ihrer Einwohner, daher nach der Verordnung Benedicts XIV. selbst in seiner Bulle von der freyen Handlung, welche dieser Einsichtsvolle Pabst so patriotisch zu begünstigen suchte, doch noch immer ein gewisser District ausgenommen werden mußte, wo die Annona ihr Getreide haben könnte, und wo also der innere Getreidehandel gebannt bleibt, nemlich das Patrimonium, Sabina, Maritima und Campagna. Es ist noch eine grose Frage, ob nicht das Tribunal der Annona, so wie es ist, eine grose Beschwerde für die Unterthanen seyn möchte, wie man dann auch traurige Beyspiele hat, daß darüber Aufläufe, z. B. in Fermo, entstanden sind. Es werden vom Tribunal im Staate Commissarien gehalten, welche das vorhandene Getreide in dem vom Tribunal festgesezten Preise aufkaufen. Man kann sich leicht vorstellen, daß die Kammer diese Preise nicht hoch sezt, oder daß sie so wohlfeil als möglich einzukaufen suchen wird. Die Vorrathshäuser der Kammer werden also wohlfeil gefüllt, und wenn kein Getreide mehr feil geboten und auf den Märkten verkauft wird, so kann sie ihr Getreide immer so hoch bieten, daß wer ihr abkauft, ihr beträchtlichen Vortheil lassen muß. Alles Aufkaufen von Gerreide (Incetta) ist aufs schärfste verboten, und Niemand darf mehr behalten, als er zur

g) Man sehe des Campilli Geschichte der Hungersnoth von 1763. in meinem Magazin T. IX.

h) Gregorius XIII. in Bulla: Inter cætera.

Unterhaltung seiner eigenen Familie nöthig hat. Daher kommt es, daß man von so vielen Päbsten Aufmunterungs- und Begünstigungs-Bullen für den Ackerbau findet, wo man zwar edle Grundsäze liest, welche aber in der Vollstreckung grosentheils nicht geachtet werden. Und daher sind unter den stärksten Besizern von Ackerfeld, welche ich oben angeführt habe, wenige Privatleute, sondern mehr die ansehnlichsten Capitel. Der gemeine Mann hat keine Lust sein Feld zu bauen, weil am Ende des Jahrs diejenigen, die ein groses Stück Feldes bauen, nicht mehr Vortheil haben, als diejenigen, welche ein kleines Stück Feldes bauen, um ihre Nothdurft zu erhalten. Daher bleibt der Preis des Getreides immer sehr hoch, und ein Wirtembergischer Scheffel bleibt fast immer auf dem hohen Preise von 10. bis 12. Gulden. Eben so theuer kommt ein Rubbio Saatfeld zu stehen, dessen Bearbeitung und Einsaat unter 30. ja von dem gemeinen Manne unter 50. Scudi selten bestritten werden kann.

Das Tribunal hat einen Generalcommissar, einen Computista oder Rechnungsrath, einen Custode oder Verwahrer des Getreides, einen Custode oder Verwahrer der Schlüssel zu den Vorrathshäusern, zween Ausmesser des Getreides, einen Einfoderer, einen Einsammler der Zettelchen, auf welchen das Getreide bemerkt wird, das in die Stadt gebracht wird, einen Notar und andere Officianten unter sich, welche alle unter dem Präsidenten stehen.

§. 96.

Presidente della Grascia.

Der Preis aller Lebensmittel, Früchte, Oel, Milch, Wildpret, frischer und eingesalzener Waaren, wird alle Jahre einmal in der Kammer festgesezt, zu gleicher Zeit aber wird durch das Loos ein Kammerclericus gewählt, welcher

welcher dasselbige Jahr über, die Würde eines Presidente della grascia, d. i. Präsidenten der Lebensmittel bekleidet Dieser hat die Vollmacht die Preise aller Waaren, welche zu Markte gebracht werden, entweder zu erhöhen oder zu vermindern. Er richtet sich allemal nach den Jahreszeiten, nach dem Ueberfluß oder Mangel der Produkte, und man hat keine Ursache über allzutheure Preise zu klagen. Es liegt auch dem Hofe sowohl als den Einwohnern daran, daß wohlfeile Zeiten erhalten werden; aber auch dieses erhält man dadurch, daß in gewissen Provinzen, die Produkten schlechterdings nach Rom geführt werden müssen, welches den freyen Handel der Unterthanen hemmt. Der Präsident hat allen Monopolien, Betrügereien, Schleichhandel, Ausfuhr ausser Land, zu begegnen, und wenn er einen strafbar findet, so kann er ihm Geldstrafen ansezen, ihn des Landes verweisen, ihn zur Galeere verdammen. In gewissen Artikeln kann man doch den Begriff von Incetta oder Monopolium nicht in aller Strenge nehmen. Wer wollte dem armen Oelpflanzer es zum Verbrechen anrechnen, wenn er seine Oliven an gewisse Aufkäufer verkauft, welche ihm baares Geld verschaffen, und vorstrecken, ja ihn in seinen nothwendigsten Bedürfnissen unterstüzen?

§. 97.

Commissario delle armi.

Da der Pabst zugleich weltlicher Beherrscher eines Staats ist, so muß er ihn auch mit bewafneter Hand zu erhalten suchen. Er muß also Truppen halten, und Festungen anlegen. Es sind daher alle Provinzen, Städte und Dörfer mit Miliz versehen, welche im Solde stehen, und zur Ergreifung der Wafen und zu einem Feldzuge immer bereit seyn müssen, in welchem Betracht sie auch von Alexander VIII. mit Privilegien versehen worden.

den. Die Stadtmiliz hat ihren eigenen Governatore d'armi, und für die Festungen wird ein besonderer Castellan gesezt.

Nach der Verordnung Benedicts XIV. soll in Rom ein Regiment von 9. Compagnien liegen, unter welchen eine Grenadier-Compagnie ist. Man heißt sie von ihrer Uniform die Rossi, die Rothe. Die Würde eines Generals der Kirche ist gänzlich aufgehoben, folglich stehen diese Truppen nur unter einem General-Lieutenant, einem Obrist, einem Major, auf welche die Hauptleute, Lieutenante und Fähndriche folgen. Das Sonderbarste aber ist, daß ein Prälat, welcher den Titel als Commissario delle armi hat, allen Truppen vorsteht, unter dessen Befehlen alle Soldaten, Quartiere und alle Festungen des Staats stehen. Alle militärische Charges werden von ihm nach dem Gutbefinden des Pabstes ersezt, und alle Befehle, das Kriegswesen betreffend, werden von ihm gegeben. Es läßt sich leicht hieraus ein Schluß auf den kriegerischen Geist der päbstlichen Truppen folgern, welcher nicht leicht so, wie in andern Grundverfassungen genährt werden kann, desto weniger, da ein Commissario delle armi nur immer wünscht, weiter zu steigen. Es hat zwar Benedict XIV. eine Verordnung gemacht, daß nicht alle Sachen der Soldaten unter dem Commissario stehen sollten, sondern blos diejenigen, welche das Kriegswesen unmittelbar angehen. Indessen bleibt doch immer der alte Vorwurf, den man dem päbstlichen Kriegswesen machen kann, so schön auch sonst die Mannschaft selbst seyn mag.

Und eben so sonderbar ist es, daß, wenn schon der Commissarius befugt wäre, Soldaten, welche schwehrer Verbrechen schuldig sind, zum Tode zu verurtheilen, er jedoch, um dem Stabe keinen Schatten von Macht übrig zu lassen, die Soldaten meistens zuvor degradirt und sie hernach der weltlichen Regierung überläßt.

Zu

Zu dem, was man in andern Ländern Garde heißt, welche den Pabst und seine Residenz zu bewachen haben, werden gerechnet

A) Die Garde zu Pferd, und dahin rechnet man

1) Die Cuirassiere.

2) Die Chevaux legers.

B) Die Leibgarde der Schweizer zu Fuß, welche einen Hauptmann, einen Lieutenant und Fähndrich, wie auch einen Richter und Canzler von ihrer eigenen Nation haben. Dazu kommt

C) Die Noblegarde, welche uneigentlich Lance spezzate heissen, und welche ebenfalls die Ehre hat, den Pabst und seine Palläste zu bewachen.

Von den Chevaux legers sind nur 2. Compagnien, welche ihre Capitäne und Cornete haben. Von den Cuirassierern ist nur Eine Compagnie unter einem Capitän und einem Cornet. Hingegen hängt die Noblegarde, die Schweizergarde und die Chevaux legers vom Maggiordomo, also allein vom Hofe ab, und die Cuirassiers müssen sich vom Commissario delle armi befehlen lassen. Es ist leicht zu vermuthen, daß im Nothfalle jeder Pabst diesen Fuß vermehren könnte, wenn er zum Unglück seiner Kammer in die traurige Nothwendigkeit eines Kriegs versezt werden sollte. Er würde in diesem Falle seine Landmiliz verstärken, neue Regimenter anwerben, mehrere Generäle anstellen können, welche ihm zur Friedenszeit nur zur Last werden könnten. Hingegen haben die Päbste zu allen Zeiten es äusserst ungern gesehen, ja es auch durch schwehre Strafgeseze verboten, daß sich Niemand unterstehen solle, zum Dienste fremder Monarchen Truppen in Rom oder im Kirchenstaate anzuwerben, welches ehemals vom spanischen und andern Gesandten geschehen ist. Es fehlt auch wirklich nicht an schönen und dienstfähigen Leuten, welche sich aber schwehr zur strengen Kriegszucht gewöhnen lassen. Auf

alle Fälle würden auch die viele Banditen gebraucht werden können, welche in Rom und im Kirchenstaate herum irren, und die traurige Figur vorstellen, daß sie Patente und Schuzbriefe von auswärtigen Gesandten annehmen, weil sie in allen Fällen immer die grösten Wagehälse sind. Aber auch sie würden bey ordentlichen Regimentern schwerlich grosen Nuzen schaffen.

Zur Vertheidigung der Stadt ist die Engelsburg, welche immer in gutem Stande erhalten und mit allem Benöthigten versehen wird. Die Wafenkammer ist in denselben ziemlich reichlich versehen, ja man zeigt allda den Fremden sogar die Cuirasse, deren sich die Päbste Julius II. Urban VIII. Clemens VIII. bedient haben. In der Engelsburg hat ein Castellan die höchste Befehle zu ertheilen, eine für den Pabst sehr wichtige Stelle, welche einen Mann erfodert, dessen man auf alle Fälle gesichert seyn kann, insonderheit wenn man bedenkt, wie vielen Verdruß Cæsar Borgia und andere Befehlshaber dieser Festung dem Pabste gemacht haben. Allein die Besazung ist nie besonders stark, sondern beläuft sich blos auf einige hundert Mann, welche für die Staatsgefangene zu wachen haben. Indessen könnte man sie immer im drängenden Nothfalle verstärken. So sind im ganzen Staate einige Hauptfestungen Ferrara, Forturbano, S. Lio, die Citadelle von Bologna, Ancona selbst und andere Pläze, welche aber alle auf Friedenszeiten eingerichtet sind, auf deren Unterhaltung also wenig verwandt wird. Einige Städte müssen ihre Bergcastelle, welche im Fall eines Kriegs immer gute Dienste thun könnten, auf eigene Kosten erhalten, und haben das Recht aus der Mitte ihres Adels selbst Castellane zu sezen, auf welche man aber in ernstlichen Fällen sich wenig verlassen könnte. Auch über das Castell S. Angelo ist ein eigener Kammerclericus als Präfect gesezt, unter welchem die ganze Besazung steht; und wir haben Beyspiele, daß die Päbs-

ste diese Stelle, so wie das Seecommissariat, Cardinälen übertragen haben. So beehrte Pius VI. mit dieser Würde den Cardinal Pallotta, den er seines besondern Zutrauens würdigt. In dieser Eigenschaft hat er die Aufsicht über alle Festungen und Thürme, welche an der Seeküste hin wegen der Seeräuber angelegt sind, und über die päbstliche Marine, welche freylich kaum das Nöthigste bestreitet, folglich das gar nicht ist, was sie nach den Planen Sixti V. seyn könnte, welcher 250000. Scudi dazu ausgesezt hat, auch nie gros und wichtig seyn kann, so lang die Kammer in dem jezigen verschuldten Zustande ist.

An den Thoren der Stadt Rom und in andern wichtigen Städten halten die Corsen Wache, welche ein ansehnliches Bataillon ausmachen, das unter einem Obrist und andern Officieren steht. Die Gerichtsbarkeit über diese Truppen und über die Posten, die sie zu bewachen haben, übt der Sekretär der Consulta aus.

§. 98.

Einkünfte der päbstlichen Kammer.

Die Quellen der päbstlichen Kammer sind mancherley: Die älteste sind I. Die Zinse des h. Peters, welche der Kammer zu Theil werden. Die Päbste haben verschiedene Bullen wider diejenigen herausgegeben, welche die Zinse nicht bezahlen i). Eine Hauptbulle in diesem Felde ist die Constitutio Piana oder die Verordnung

i) Z. B. Alexander VI. in Bullar. T. I. S. 456. Gregorius XIII. insonderheit hat eine sehr strenge Verordnung wider alle diejenigen gemacht, welche auf S. Peter und Paul die Zinse, Canones und andere Rechte nicht bezahlen Eb. das. n. 63. Verkaufen die Städte des Kirchenstaats Zinse, so müssen 7. v. H. bezahlt werden.

nung Pii V. von den Zinsen, welche aber in Sicilien, in Neapel, nach der Behauptung jener Rechtslehrer, in Lucca und an andern Orten nicht angenommen ist. Man hat sonst bey dem Anfange dieses Jahrhunderts den Ertrag der Zinse auf 93000. Scudi gerechnet, und nach den verschiedenen Zinßbüchern der römischen Kirche läßt sich beyläufig die runde Zahl annehmen von 100000. Sc.

II. Gabellen von der Hauptstadt werden verpachtet und tragen ein Jahr in das andere ' ' ' 350000. Sc.

III. Paul III. hat allen Unterthanen des Kirchenstaats jährlich zu bezahlen auferlegt, wobey aber alle andere ausserordentliche Abgaben aufhören sollen 300000. Sc.

Und da dieses von 3. zu 3. Jahr auferlegt wird, so heißt es deswegen Sussidio triennale, und davon hat nach Pauls IV. Verordnung keine Exemtion Statt, ja Sixtus V. und Paul V. haben überhaupt alle Exemtionen von den Kammerprästationen widerrufen.

IV. Die Nothwendigkeit, in welche der Kirchenstaat versezt wurde, an auswärtigen und inländischen Kriegen Theil zu nehmen, zog noch manche Abgaben nach sich. Die Namen dieser Abgaben sind Quatrenus carnis (quatrino di carne), welche Abgabe doch in einer kleinen Stadt, wie Civitâ Castellana ist, 521. Scudi beträgt, also im ganzen Staat beträgt beyläufig 150000. Sc.

Die andern sind nach Pauls V. Grundgesez Taxæ equorum, tallearum, censuum, archivii, foglietiæ (von Taback nec non Dohanarum, Gabellarum, triremium, utensilium, datiorum, impositionum.

V. Von Civitâ vecchia zieht die Kammer allein ' ' ' 2500. Sc.

für das Ankerrecht, und für die kleine Dogana, für jede Balle von tausend Pfund 8. bajocchi. Weil es ein Freyhafen ist, so ist auch alles andere frey, ausgenommen die gesalzene Fische und andere Waaren, welche aus

der

der Stadt Cività vecchia ausgeführt werden, um nach Rom gebracht zu werden. Es beträgt aber dies so wenig, daß die Kammer jährlich noch 2 bis 3000. Scudi zuschiessen muß, um seine Officianten zu bezahlen, und den Seehafen zu reinigen, welcher sehr eng ist, und also in 3. bis 4. Jahren mit Sand angefüllt seyn würde, indem der Südwind insonderheit vielen Sand dahin treibt. Die Kammer muß auch allda 600. Mann Truppen, 3. Galeeren und 2. bewafnete Schebecken halten, um die Küste von Montecircello bis nach Monte Argentaro wider die Seeräuber zu vertheidigen.

VI. Das Salz für Rom allein trägt jährlich etwa : : : 30000. Sc.

VII. Das Getreide, das die Annona aufkauft, und in Rom wieder verkauft, nebst den Ausmessungs- und Mahlrechten beträgt ein Jahr in das andere gerechnet : : : 64000. Sc.

VIII. Die Posten, welche nicht zu theuer angesezt sind : : : 6000. Sc.

IX. Die Luminare von Tolfa haben schon getragen, und tragen bald mehr bald weniger 190000 Sc.

X. Die Auflage auf die Lichter 9000. Sc.

XI. Die Spolien der Geistlichkeit, wegen welcher so viele Verfügungen gemacht sind, ein Jahr ins andere : : : 10000 Sc.
werden aber je länger je mehr auf den Kirchenstaat allein eingeschränkt.

XII. Die Regularmönche bezahlten bisher jährlich : : : 91086. Sc.
von welcher Summe aber je länger je mehr abgehen wird, je mehr die Anzahl der Klöster eingeschränkt werden wird, wodurch die Kammer ziemliche Summen verlieren könnte. Im Römischen werden indessen die in andern Staaten gemachte Versuche immer grose Schwierigkeiten finden,

da

da kein Kloster und keine Anstalt ist, welche nicht unter den Cardinälen einen Protector hätte.

XIII. Da aber das oben gemeldte Subsidium in der Folge noch mehr vermehrt, auch neue Subsidien angelegt worden: so berechnet man diesen Ertrag so, daß man

1) auf Rom	: :	120912. Sc.
2) auf Umbrien und Perugia	:	119103. :
3) auf die Mark	: :	180000. :
4) auf Campagna und Maritima		46654. :
5) auf die Erhöhung der Subsidien der Mark	: :	30402. :
6) auf die Vermehrung des Subsidii in Patrimonio sezt	:	7269. :

XIV. Die oben angeführte Pferde-Taxe wirft

a) in der Mark Ancona ab beyläufig		230000. :
b) in Patrimonio	: : :	2943. :
c) in Romagna	: :	15081. :

XV. Der Zinß von Tivoli : 600. :

XVI. Die Schazmeistereien

1) der Mark	: :	216045. :
2) von Romagna	: :	259791. :
3) vom Patrimonio mit der Dogane	: : :	199131. :
4) von Camerino ohngefähr	:	70000. :
5) von Perugia und Umbrien	:	60000. :
6) von Ascoli	: :	4300. :
7) von Cascia	: :	1500. :
8) von Benevent	: :	6000. :

XVII. Die Gabelle von Spoleto 12000. :

XVIII. Die Dogana von Ancona über : : : 15000. :

XIX. Die Dogana von Città nuova wegen der Schaafweyden : 40000. :

XX. Die Pacht von Bieda : 3000. :

XXI.

XXI. a) Die Fleisch : Gabelle von Bologna
' ' ' 187150. Sc.
b) der Salz Dazio allda : 34956. '
c) Neue Zulage zu diesem : 55288. '
d) Dazio Zalde e festa : 6008. :
e) Tabak Dazio ' : 47839. '
f) Mühlen Dazio : ' 82710. '
g) Neue Zugabe dazu : 106810. '
h) Thor Dazio : : 34700. :
i) Zulage dazu : ' 116870. :
k) Fisch Dazio ' ' 6800. '
l) Dazio von Wachs und Kühen ' 3800. :
m) von Zucker : : 4100. '
n) von Oel ' ' 20100. '
o) Noch andere Artikel : 82635. k).

Vergleicht man damit, was andere Städte bezahlen, und was neben der Communeinnahme überall noch für die Kammer fällt, so wie man dies aus den vielen gedruckten Schriften in der Sache des Pedagii v. J. 1777. deutlich ersehen kann, so ist es auffallend, daß die päbstliche Kammer grose und in der That beträchtliche Einkünfte zieht. Das Subsidium von Bologna allein beträgt 150000. Scudi, es sind aber zu diesen noch viele andere Artikel gekommen.

XXII. Der Zinß von Rieti ' 2448. Sc.
XXIII. Kleine unbedeutende Zölle ' 750. :
XXIV. Nuzen vom Religions :
Monte : : 50000. '

XXV.

k) Will man sich einen vollständigen Begriff von dem machen, was Bologna dem Pabste abwirft, so sehe man nur das Buch des Herrn Card. Buoncompagni ein: Le rifleſſioni ſopra i chirografi di N. S. Papa Pio VI. de' 25. Ottobre e 7. Nov. 1780. risguardanti la publica economia di Bologna eſaminate. 1781. 4.

XXV. Nuzen vom Monte di Pietà, wenigstens : 7000. ‘

XXVI. Nuzen der vom Monte von Avignon übrig bleibt ‘ 15000. :

XXVII. Von Montibus vacabilibus : ‘ 25500. ‘

XXVIII. Consignationen und Register von Bologna : ‘ 12000. :

— — von Fano : 1000. :

XXIX. Die Alaunpacht ohngefähr 1500. :

XXX. Pacht des Salzes aus Sclavonien ‘ ‘ 2250. ‘

XXXI. Die Getreide-Dazi im ganzen Kirchenstaat können ein Jahr ins andere abwerfen : : ‘ 90000. ‘

XXXII. Die Daterie hat sonst abgeworfen über : : 200000. :

XXXIII. Die Minute der Canzlei 30000. :

Die fremde Collecten hören nach und nach auf, nur kommen noch manche ungewisse Artikel hinzu, welche ein Jahr ins andere abgeworfen haben ‘ 400000. :

Wenn man also auch das abrechnet, was durch fremde politische Operationen abgeschnitten wird, so bleiben doch noch immer die Einkünfte eines Pabstes sehr beträchtlich. Es ist zwar heut zu Tag nicht mehr ganz wahr, was Sixtus IV. gesagt hat, daß es ihm nicht an Geld mangeln würde, so lang er eine Hand und eine Feder hätte, weil die Welt die Kunst gelernt hat, nicht alles als verbindlich für ausländische Finanzen anzunehmen, was der römische Finanzmeister dafür gehalten wissen wollte, sondern demselben nach genauer Prüfung das Exequatur zu versagen. Ehemals, ja noch bey dem Anfange dieses Jahrhunderts rechnete man, daß ein Pabst jede Stunde 200. Pistole aus seinem Schaze ziehen könnte. Der einige Artikel von Mönchen-Collecten

warf ehemals in 6. Monathen Zeit dem Pabste Pius IV. 40000. Scudi ab, und er hätte eine Million ziehen können, wenn er dem Rath einiger seiner Freunde hätte folgen wollen. Man kann also die Einkünfte eines Pabstes auf 4. bis 5. Millionen Goldscudi zu $16\frac{1}{2}$. Paoli rechnen. Die Unterthanen sind freylich ausserordentlich beschwehrt, welches unter dem jezigen Pontifikate augenscheinlich durch die Berechnungen bewährt worden, welche aus Gelegenheit der von Pius VI. aufgehabenen Gabella transitus der Welt vorgelegt worden sind. Von Bologna insonderheit hat der Herr Card. Buoncompagni dargethan, daß so gar die Waaren der ersten und drängendsten Bedürfnisse am härtesten und allemal so angelegt sind, daß der Arme mehr dabey leiden muß als der Reiche l); daß die Gutinhaber Einschränkungen unterworfen sind, welche für sie zu kostbar und für den Feldbau hinderlich seyn müssen, indem die Grundstücke im Gebiete 31. besondere Arten von Auflagen bezahlen müssen m); daß noch überdies die Dazi unmäsig und ausschwei-

l) Eine Last Zwibel z. B. welche aus Romagna kommt, bezahlt 1) il dazio Porte, Thorzoll, 2) il dazio della Gabella grossa, 3) il dazio Piazza, 4) il dazio Isola, 5) la regaglia alla Gabella, 6) la regaglia al daziere, 7) il posteggio in Piazza, daß sie auf dem Plaz aufgestellt werden darf, 8) la licenza di trescoleria, die Hausirerlaubniß, 9) l'obedienza all' arte de' Salaroli, 10) all' arte de pescatori, 11) all' arte degli Speciali, 12) all' arte de' merciari, 13) all' arte de' bombasari, 14) sie muß die Erlaubniß vom Cardinallegaten, wenigstens war dies vor 1778. nöthig, 15) vom Magistrat der Collegien, 16) vom officio d'ornato haben.

m) Dies würde manchem unglaublich scheinen, wenn er es

schweifend sind, und daß sie eben dadurch die eigene Manufacturen hemmen, die auswärtigen hingegen beleben; ja daß die Abgaben in so vielerley Hände getheilt sind, daß daraus nichts als Beschwerde für den Unterthan und Nachtheil für den Staat entstehen müsse. Bologna aber war nicht die einige Stadt, wo dieses drückende Gewirre war: Pius VI. fand die Hebung der Abgaben überall zerrüttet, überall drückend für den Armen, und entschloß sich daher ein neues Catastro mit grosen Unkosten des Landes fertigen zu lassen, auf welches die viel einfachere Abgabe des Terratico sich gründen sollte. Die physiokratische Versuche sind annoch in Bewegung und es wird sich

es nicht namentlich bewiese S. 25. Der Besizer von Grundstücken muß bezahlen 1) die Taxen. 2) Den Monte sussidio. 3) Das Aggio di moneta. 4) Die Salarien der Vikarien. 5) Die nuova gravezza oder neue Auflage. 6) Carreggi della legna, Holzfuhr. 7) Bargello e scritti. 8) Sigurtà del podestà. 9) paga degli sbirri. 10) Signori criminalisti in luogo delle cavalcate. 11) Taffe de' soldati. 12) Legna e strame. 13) Spese del governo. 14) Sgarmigliato. 15) Bolla degli stari. 16) Cera di S. Petronio. 17) Ufficiali delle acque. 18) Impositione per li beni communi. 19) Aumento per detti capi e di quelli del bargello. 20) Scritti e figurtà del podestà. 21) Carreggi della legna di Palazzo. 22) Strada di Toscana. 23) Salario d'inghiarazione. 24) Milizia. 25) Assegno a collettori e canceliiere di governo. 26) Sgravio de' Sali. 27) Impositione communale. 28) Taffe de' Molinetti. 29) Gravezza per abondanza. 30. Ufficiale del contado. 31) Manutenzione delle rocche e Palazzi publici.

sich also bald zeigen, ob der päbstliche Unterthan dabey gewinnen wird.

§. 99.

Münz = Präsident.

Die Päbste fiengen von den Zeiten des Zacharias n) an Münzen zu prägen. Es hat aber der Senat in den folgenden Zeiten das Recht Münzen zu prägen, an sich gebracht, und i. J. 1188. in einem Vertrage mit Clemens III. dem Pabste unter andern auch das Münzrecht überlassen (reddimus vobis Senatum & urbem ac monetam). Auf einigen Münzen der ältern Päbste steht das Bildniß des Kaisers, auf andern nicht. Es ist also unläugbar, daß die Päbste als unabhängige Herrn auch Münzen in Gold, Silber und Kupfer prägen lassen. Daß der Senat ehemals für die päbstliche Münze gesorgt habe, davon zeugt ein Brief Innocentii III. o). In der Folge der Zeit aber hat man die Aufsicht über die Münze einem von den Clericis Cameræ übertragen, welcher Präsident über die Zecca ist, und auf alle Münzoperationen die Aufsicht hat. Er sezt den fremden Geldsorten im Kirchenstaate ihren Preiß an, begegnet den Betrügereien, befördert die Billigkeit in den Contracten und den öffentlichen Credit. Es ist aber aus so vielen Reisebeschreibungen und aus der Erfahrung bekannt, wie wenig gleichhaltig die päbstlichen Zecchine gegen andere Zecchine sind, und wie selten überhaupt das paare Geld in Rom ist. Die Kammer gewinnt also einen starken Schlagschaz, oder vielmehr da alles in Rom ver-

n) S. Monf. *Garampi* de nummo argenteo Bened. III. welcher eine viereckigte Münze von diesem Pabste aus dem Museo Mezzabarba zum Vorschein gebracht hat.

o) Tom. II. S. 203. ed. Baluz.

pachtet ist, welchen Verpachtungen noch Benedict XIV. gewisse auf das Beste der Kammer abzweckende Gesetze vorgeschrieben hat p), so fällt der Gewinn von der Münze in einzelne Hände von unternehmenden Groshändlern, welche der Kammer grose Summen vorschiessen können. Und daher kommt es, daß man in Genua und Neapel weit mehrere päbstliche Zecchine findet, als in Rom selbst q). Die römische Münzsorten stehen in so vielen Büchern, daß ich es für überflüßig halte, etwas davon zu erwähnen r). Nur erinnere ich noch, daß nach dem Münzfuß der venetianischen und florentinischen Zecchine die päbstliche Zecchine in dem innerlichen Gehalt des Goldes an jeder Mark um 3. bis 4. Gran oder um so viel 288. Mark geringer, als jene, und daß nach dem äusserlichen Gewicht solcher 67. Stück, oder eine cöllnische Mark meistens um $\frac{3}{4}$. oder $\frac{7}{8}$. leichter sind, als eine Mark in florentinischen und venetianischen Zecchinen.

§. 100.

Monti.

Es beruht also der öffentliche Credit von Rom auf den Monti di pietà, welche in so fern dem Staate gute Dienste leisten. Dies sind öffentlich zusammen geschossene und unter der Gewährleistung des Staats stehende Gelder, welche durch so genannte Cedole als Creditbriefe in den Umlauf gebracht werden. Die Statuten del sacro monte della pietà di Roma kamen in Rom i. J. 1618. in 4. heraus, wurden aber i. J. 1767. eben daselbst mit vielen Veränderungen, insonderheit aber, mit den Verordnungen Benedicts XIV. wieder neu aufgelegt. Ganz billig verordnete Benedict XIII. daß alle diejenigen, welche mit öffentlichen Geldern ungetreu umgiengen, als in-

p) Bened. VIV. const. LXV.

q) Vergl. Acami dell' origine e dell' antichità delle Zecca Pontif. und Carli Rinaldi delle Zecche d'Italia.

r) Man findet alles am zuverläßigsten bey Carli Rubbi und in des Tennerini Ragguagli dei Cambi, pesi e misure. Rom 1780.

infame Leute, als wahre Diebe und Räuber mit der Todesstrafe belegt werden sollten. Eine wesentliche Veränderung aber, die Benedict XIV. mit dem Monte della pietà nahm, war diese, daß er die ganze Cameral-Depositaria, d. i. alle in der Kammer hinterlegte paare Gelder nach dem Monte bringen ließ, welcher nun als der Generaldepositario der apostolischen Kammer erklärt wurde. Der ursprüngliche Zweck dieser Anstalt war also dieser, daß man den Bedürfnissen der Armen zu Hülfe kommen wollte, ohne daß sie nöthig hätten, zu den Juden zu gehen. Johannes Calvo, als General-Commissar des Minoritenordens machte i. J. 1539 dem P. Paul III. den Vorschlag, und es that sich eine Gesellschaft von andächtigen und rechtschaffenen Personen zusammen, welche die Sache zu Stande brachte. Der Pabst begünstigte dieses Unternehmen in einer besondern Bulle, worinn er der Gesellschaft von dieser frommen Anstalt vorzügliche Freyheiten gewährte. Alle nachfolgende Päbste bestätigten es, und Pius IV. verordnete, daß der Protector des sacro monte di pietà in allen das Interesse dieser Anstalt betreffenden Sachen ausschliessender Richter seyn sollte. Pius V. wieß die Hälfte der Grundstücke und unbeweglichen Güter, welche die Juden an sich gebracht, nebst den Strafen, in welche sie verfielen, wenn sie wider die Bulle Pauls IV. handelten, dem Monte an. Gregor XIII. wollte auch die gerichtliche Pfänder dahin gebracht wissen; es dauerte aber nur 5. Jahre, weil die Gesellschaft fand, daß ihr dieses zu viele Mühe und Aufwand machte. Hingegen wieß er ihr die Reste von den Pfändern, welche von den Juden verkauft worden, an, und dies warf der Anstalt guten Vortheil ab, indem es immer Leute gab, welche ihre Pfänder nicht lösten.

Einige Jahre hernach übertrug er dem Monte die Sorge für die gerichtlich hinterlegte Gelder, und verbot allen Notarien, Kaufleuten und andern, von solchen hin-

terlegten Geldern über 5. Scudi anzunehmen. Dies half der frommen Anstalt ziemlich auf, so daß man in einem Monath mehr Geld ausleihen konnte, als man anfangs in einem Jahre auslieh.

Sixtus V. errichtete die Gesellschaft des sacro monte zu einer Erzbrüderschaft, und erlaubte ihr, sich andere Gesellschaften von ähnlichen Monti zuzugesellen. Weil sie aber bisher kein eigenes Haus hattte, sondern bald da bald dort mit grosen Kosten Häuser miethen mußte; so kaufte ihr dieser grose Pabst aus eigenem Beutel für 7000. Scudi ein eigenes Haus a Torre sanguigna, und schenkte es dem Monte. Clemens VIII. erlaubte dem Monte, 12. tausend Scudi auf Officia vacabilia zu verwenden, welche 10. Jahre über nicht erledigt werden sollten, welches der Anstalt grosen Vortheil verschaffte, und ihre Einkünfte sehr vermehrte. Er bestätigte auch die von Gregor XIII. angeordnete Hinterlegung gerichtlichtlicher Gelder im Monte, erweiterte die Rechte des Monte, sezte Strafen auf die Uebertrettung, und gab dem Cardinal-Protector der Anstalt vorzügliche Rechte. Da sich aber die Menge der Pfänder unendlich mehrte, so war nun das von Sixtus V. angekaufte Haus nicht mehr gros genug, sondern man kaufte einen andern grosen Pallast zu S. Martinello mit vielen anstosenden Häusern, und richtete alles mit grosen Kosten zum Vortheile des Publici ein.

Man mußte gleich anfangs auf Statuten gedenken, und diese wurden auch das erste mal gemacht, als Cardinal Carl Borromeo Protector der Anstalt war. Nachdem aber die ganze Anstalt immer mehr erweitert wurde, und die gerichtlich hinterlegte Gelder mehrere Officialen erfoderten, so mußte man unter dem Card. Protector Vastavillano neue Statuten machen, zu welchem Ende 1611. eine eigene Congregation niedergesezt

sezt wurde, welches diejenige Statuten bewirkte, von welchen ich die Ausgabe von 1658. vor mir habe.

Es ist also der Monte di pietà eine fromme Anstalt, welche anfangs eine gewisse Gesellschaft andächtiger gutgesinnter Menschen geschlossen hat. Man hatte schon vorher dergleichen Anstalten in Savona, Cesena, Bologna, Vicenza, und man hielt so gar anfangs eine Capsel, um Allmosen dazu einzusammlen, allein sie wuchs nach und nach so an, daß auf ihr nun der Credit der ganzen Nation beruht. Es sollen diese Gelder nicht sequestrirt noch zu andern Dingen verwandt werden, als es die erste Absicht dieser Stiftung erfoderte. Der Monte hat also eben die Vortheile, welche die Kammer hat. Der Richter des Monte hat das Recht so gar in peinlichen Sachen zu erkennen. Die Cedole des Monte cursiren seit Benedicts XIII. Zeiten so wie paares Geld, es werden aber auch die Capitalien und Zinse, die man aus dem Monte zieht, mit Abgaben gleich den liegenden Gütern belegt. Clemens XIII. hat die Cedole mit gewissen zuverläßigen Kennzeichen zu bezeichnen befohlen, auch scharfe Strafen wider diejenigen verfügt, welche der Anstalt auf irgend eine Weise Schaden zufügen.

In der neuen Ausgabe der Statuten sind manche Dinge weggelassen worden, welche in der ersten waren. Vom Card Protector ist gar die Rede nicht mehr, weil die Besorgung des Monte dem Card. Camarlingo am bequemsten übertragen werden kann. Weil aber die ganze Anstalt zum Besten der Stadt und des Gebiets von Rom angeordnet ist, so sind der Senator, die Conservatoren und der Prior der Caporioni die vorzüglichsten Mitglieder dieser Erzbrüderschaft, und haben dieselben zu begünstigen und zu vertheidigen. Der Generalschazmeister der Kammer ist privativer Richter des sacro monte, muß aber summarisch und ohne gerichtliches Geräusch verfahren.

Die Erzbrüderschaft besteht aus einer Generalcongregation von 40. Abgeordneten. Weil man aber die gehäuften Geschäfte nicht in der Generalcongregation ausfertigen kann, so hat man eine besondere verordnet, welche die ordentliche Congregation heißt, und diese kommt alle 8. Tage zusammen, da im Gegentheil die Generalcongregation des Jahrs nur Einmal mit Anfang des Jahrs zusammen kommt. Bey dieser aber erscheint der ganze römische Senat, und der Senator, die Conservatoren und der Prior sizen unter einem Baldachin, so wie die Provisoren der 40. Deputirten. Es werden die Bilanzen vorgelegt und die Listen der Officialen abgelesen.

In der ordentlichen Congregation sind die 4. Provisori zugegen, es können aber alle Officialen und Deputirte erscheinen und haben entscheidende Stimmen, die Deputirten aber erscheinen abwechslungsweise bey dem Verkaufe der Pfänder. In jeder Session müssen die 2. Bilanzen vom eingegangenen Geld und von der Ausgabe der vorhergehenden Woche vorgelesen werden. Die Provisoren und Officialen tragen das Nöthige vor. In gewissen zweifelhaften Fällen schreitet man zu geheimen Stimmen: wer aber selbst für sich oder seine nächste Anverwandten interessirt ist, muß abtretten.

Es können aber die Provisoren auch ausserordentliche Congregation rufen lassen, in welchen Sachen, welche den Monte besonders interessiren, geprüft und rechtlich entschieden werden. Bey diesen aber erscheint kein Deputirter, es muß auch alles, was hier beschlossen wird, zuvor in die ordentliche Congregation gebracht werden, weil diese allein das Recht der Entscheidung hat. Die Officialen werden alle Jahre mit Anfang des Decembers durch die so genannte Imbossolatori ernannt, deren Amt also eines der wichtigsten ist s). Die Provisori

und

s) Sie haben den Namen von Bossolo, dem Loos- oder Stim-

und der Sekretär bleiben beständig. Hingegen kann keiner Official bey dieser frommen Anstalt seyn, wer weniger als 20. Jahr alt ist, wer einen Proceß, Schulden oder sonst ein Interesse bey dem Monte hat t). Wenn ein Verkauf der Pfänder vorgeht, so muß immer einer, den man dazu wählt, anwohnen, damit alles gewissenhaft geschehen möge.

Da nun die Provisori bey dieser ganzen Anstalt als die Hauptpersonen angesehen werden können, so liegt auch auf ihnen das Meiste. Der vornehmste unter diesen 4. Männern ist der Prälat. Der älteste derselben hat den Schlüssel zum Zimmer der Kästen und zum eisernen Schrank, in welchem alle Schlüssel verwahrt werden. Sie haben für das Beste des Monte mit Einstimmung der ordentlichen Congregation zu sorgen, sie sagen die Congregationen an, tragen die Materien vor, sammlen die Stimmen, und lassen die Sache durch den Prälaten Provisoren nach zuvor erhaltener Einwilligung des Pabstes vollstrecken. Zween von ihnen müssen allemal die Befehle zu Geldbezahlungen durch den Monte unterschreiben, wie wohl sie auch in diesem Falle von Ausbezahlungen sehr eingeschränkt sind. Sie haben alle Scheine so wohl vom Banco di santo Spirito, als vom Banco di Monte pieta genau zu untersuchen. Sie geben alle Wochen dem Cassier so vieles Geld, als er zu den Bedürfnissen der Bank und des Lehnungs Monte nöthig haben kann, lassen aber in 2. Büchern sorgfältig alles Geld aufschreiben, das sie aus den Kisten nehmen und das sie hineinlegen. Sie müssen die 4. Lehnungsmonti, die Casse u. d. von Zeit zu Zeit sorgfältig visi-

 tiren

Stimmetopfe. S. Stat. c. VII. der alten Ausgabe c. VI.

t) c. VIII.

tiren, und daran liegt jezo desto mehr, weil seit 1743. die Cameralcasse mit dem Monte vereinigt ist.

Man sieht wohl, daß 4. Monti di Prestiti nicht auf einmal errichtet werden konnten, sondern daß die drängenden Bedürfnisse der Päbste sie veranlaßt haben, viermal dergleichen Anlehnungen zu verlangen, und daß daher die Staatsschulden in 4. Monti getheilt werden mußten, welche ihre besondere Aufsicht erfodern. Daher sind auch 4. Sindaci bestellt, welche auf die Diener des Monte ein sorgfältiges Aug haben müssen. Sie haben hauptsächlich darauf zu sehen, daß die Pfänder der Fremden, der Alten, der Kranken, armer Frauen gefertigt werden. Sie sind beständige Aufseher auf alles, was die Diener des Monte thun, lesen die Bilanzen, visitiren die Casse, und haben für alle Ausbezahlungen das Fiat mandatum an die Behörden zu schreiben, und schlagen diejenigen vor, welche man zum Dienste des Monte gebrauchen kann. Ueber den Banco de' Depositi sind 3. Sindaci gesezt, deren Amt desto mehr von Wichtigkeit ist, weil dem ganzen Publico daran liegt, daß die hinterlegten Gelder gewissenhaft verwahrt und verwaltet werden. Sie können daher jeden ungetreuen Diener suspendiren, bis die Congregation die Sache untersucht und ihn abszt.

Bey dem Verkauf der Pfänder wird sehr sorgfältig zu Werke gegangen, und eine Liste von den Pfändern am Thore des Pallastes aufgehängt, auf welcher bemerkt steht, wie alt das Pfand sey und in welchem Monath es verkauft werden solle. Diese Listen müssen Morgens vor dem Verkauf vom Rechner und vom Cassier verglichen werden, und dem Verkaufe wohnen immer einige Deputirte an, welche dafür zu sorgen haben, daß ein Pfand schnell verkauft und nicht zu lang aufgehoben werde.

Damit

Damit aber kein Pfand auf eine betrügliche Weise hinwegkommen möge, so hat man zween eigene Visitatoren für die 8. Verwahrungspläze der Pfänder verordnet, welche sie alle Monathe visitiren müssen. Da dem Pabste als Landsherrn sowohl als seinen Unterthanen alles an dieser Anstalt gelegen ist, so ist es dem Pabste allein überlassen, rechtschaffene Männer als Visitatoren zu ernennen, deren Amt es ist, genau nachzusehen, ob nicht ein Pfand entwendet worden sey. Eben so wichtig ist das Amt eines Archivisten, welcher alle zum Monte gehörige Schriften in seiner Aufsicht hat, aus welchen oft Auszüge gemacht werden müssen.

Weil es bey aller Sorgfalt nicht zu vermeiden ist, daß nicht Processe entstehen, so sind 2. Deputirte ausdrücklich dazu ernannt, welche die Lage des Processes untersuchen und die ganze Sache zu vermittlen trachten sollen. Für die Unterhaltnng der Gebäude des Monte sind zween besondere Deputirte, welche darauf zu sehen haben, daß alles Schadhafte so gleich ausgebessert und alle Conti von 6. zu 6. Monathen richtig vorgelegt werden. Der Sekretär hat das Congregationsprotocoll zu führen, und so bald ein Buch ausgeschrieben ist, es dem Archivisten zu übergeben. Ihm werden alle Memorialien wegen der Erlaubniß überreicht, grose Pfänder, pegni grossi, deren Summe 40. Scudi übersteigt, annehmen zu dürfen, und er muß alle Dekrete eigenhändig schreiben. Gesellen sich andere Monti dem Hauptmonte zu, welches oft geschieht, weil immer einer den andern in seinem Credit zu erhalten sucht, so giebt er hiezu ein Patent.

Der Monte hat, die subaltern-Ministern abgerechnet, 26. Minister zu besolden, welche von der Congregation gewählt werden. Sie müssen die Statuten beschwören, und dürfen von Niemand kein Geschenk oder Erkenntlichkeit annehmen. Weil es die Gestalt einer

Erz-

Erzbrüderschaft hat, so muß ein besonderer rechtschaffener Capellan da seyn, welcher der Beichtvater aller dieser Herrn ist.

Die niedrigste Stelle ist jene eines Mandatario, welcher die Congregation ansagen, bey der Thüre stehen, diejenigen, welche Gehör verlangen, ansagen und sie einen nach dem andern, aber ohne Degen und Stock, einführen muß. Der Procurator muß ein ehrlicher Mann seyn, den die Rota selbst als Procurator erkennt, welcher alle Rechtssachen, die der Monte hat, in ein besonderes Buch verzeichnen, mit dem Sollicitator fleißig communiciren und die Entscheidung und andere rechtliche Acten eintragen muß. Der Sollicitator betreibt die Vollstreckung aller Rechtssachen, und läßt sich die schnelle Beendigung derselben angelegen seyn, und citirt die Schuldner.

Der Computista de' Prestiti ist hiebey eine Hauptperson, welcher daher auch im Pallaste wohnen muß. Er muß alle aufschreiben, welche zu spät zum Dienste erscheinen oder gar ausbleiben. Er hat dafür zu sorgen, daß vor allen Dingen die Fremden, welche ein Pfand bringen, die Kranken u. d. gefertigt werden. Er muß alle Partien in sein Hauptbuch aufschreiben, und alle Wochen die Bilanzen vorlegen, auch für alle seine Leute haften, welche er gebraucht. Wird eine gestohlne Sache zum verpfänden gebracht, so kann er, wenn er seiner Sache gewiß ist, sie so gleich festsezen lassen, und dem Cameralcriminalrichter übergeben. Der Untercomputist muß alle Tage zusammenrechnen, wie vieles Geld man auf Pfänder ausgeliehen hat. Der Adjurant des Untercomputisten rechnet die Bulletins zusammen und schließt alle Samstage seine Bilanz. Noch 4. Scritturali oder Schreiber müssen ein genaues Verzeichniß von den überbrachten Pfändern mit den Namen, Zunamen, Profession und Stand der Verpfändenden und der Beschaffen-

schaffenheit des Pfandes und der Summe, die man darauf geliehen hat, verfertigen, noch ehe das Pfand dem Schäzer gebracht wird. Zur Vergleichung der Hauptbücher und aller darinn verzeichneter Partien sind Ragguaglianti oder ein Rechnungsbank angelegt. Um aber auch hiebey allen Betrug abzuschneiden sind zween Appuntatori bestellt, welche alle Tage die Bücher der Einfoderungen und Verkäufe mit den Hauptbüchern vergleichen müssen, wodurch alles Laufende in seinem Gange erhalten wird.

Die wichtigste Rücksicht, die man hiebey zu nehmen hat, ist diese, daß es der Casse nie an paarem Gelde fehlen möge, und dies ist die Sache des Cassiers. Hat er nicht Geld genug in der Casse, so wendet er sich an die Provisori, welche so gleich an den Cassier des Banco de' depositi schicken, damit der Cassier de' prestiti, welcher auf jedes Pfand Geld zu leihen im Stande seyn muß, aus dieser Casse, welche eben so wohl eine öffentliche Casse ist, mit Geld versehen werde. Es ist ganz begreiflich, daß der Cassier bey diesen Umständen Leute unter sich haben müsse, welche ihm an die Hand gehen, und dies sind die 13. Untercassiere. Weil der Schreiberey viele ist, so hat man nun einen besondern Inspector darüber gesezt, welcher von Woche zu Woche alle Bücher einsehen muß, damit jeder wer als schuldig erfunden wird, so gleich zur Rechenschaft gefodert werden möge.

Eines der wichtigsten, zugleich aber auch der gefährlichsten Aemter ist jenes der Custodi de' pegni oder Bewahrer der Pfänder, von deren Ehrlichkeit man überzeugende Beweise haben muß. Sie haben oft grose Kostbarkeiten in ihrer Verwahrung, und dürfen sie keineswegs aus ihren Kästen herausnehmen, ausser wenn die Verpfändung erneuert, oder das Geld geschossen wird. Man hat daher Controlen eingeführt: Es wird

auch

auch kein Custode nichts herauslangen, ohne einen Zeugen zu haben.

Eben so gefährlich ist das Amt der 4. Schäzer, welche alle Waaren, insonderheit die Kleinodien wohl verstehen müssen. Man erkundigt sich daher zuvor genau, ob sie die erfoderliche Einsichten haben, daher sie auch dem Monte di pietà zuvor Sicherheit für 30. Luoghi di Monte S Pietro leisten müssen. Denn wenn das Pfand zur Zeit des Verkaufs entweder keinen Käufer oder doch keinen findet, der so viel anbietet, als man darauf geliehen hat, so wird das Pfand dem Schäzer oder in gewissen Fällen allen 4. Schäzern zugetheilt, welche das geliehene Geld bezahlen müssen. Auf Gold und Silber leiht man $\frac{2}{3}$. des wahren Werths, welches bey Kleinodien nicht angeht. So lang das Pfand unter 30. Scudi ist, so rechnet der Monte kein Interesse: übersteigt es aber dieselbe, so rechnet er für sich des Jahrs 2. vom Hundert Interesse. Der Banco de' depositi wird immer als abgesondert vom Monte di pieta angesehen und behandelt, und hat daher auch seine besondere Verfassung, ist aber doch in eben demselben Hause, und wird in Ansehung der Hauptsache als vereint mit dem zweyten angesehen.

§. 101.

Luoghi di Monte.

Die Päbste haben sich zu allen Zeiten, wenn sie wegen Geldmangels ihrer Kammer ins Gedränge kamen, damit helfen müssen, daß sie solche Monti von Geldanlehnungen anlegten. Man kann es in den Bullen Urbans VIII. lesen, wie sehr schon er zu seiner Zeit darüber geklagt hat. Er war genöthigt einen Montem 4700. Iocorum non vacabilium & resignabilium annui reditus scutorum 6. anzulegen, den er auf das Salz an-

anwieß u). Wer also Geld anlegen wollte, hatte gute Gelegenheit dazu, aber dadurch wurden die Einkünfte und der reine Ertrag der Kammergefälle immer mehr geschwächt, weil für jede Portion, die man Luogo di monte heißt, das Interesse von der Kammer bezahlt werden mußte, und so wurden zwar der Luoghi, jeden zu 100. Scudi gerechnet, immer mehrere, die Kammer kam aber durch Unglücksfälle, Kriege, Theurung, unvorsichtige Behandlung, Verschwendung, Abzäpfung auswärtiger Quellen so tief in Schulden, daß man dieselben schon vor mehreren Jahren auf 80. Millionen Scudi gerechnet hat. Nun würde die Kammer und das Land wohl Mittel finden, diese Last zu vermindern, wenn die Nachfolge an eine bleibende Familie gebunden wäre; allein die wenigsten denken so patriotisch, wie Sixtus V. oder wenn sie auch patriotisch denken, so haben sie andere Gegenstände, welche ihre Aufmerksamkeit an sich ziehen. Den grosen und reichen Familien ist es damit gedient, sichere und reine Einkünfte zu haben, die sie schwerlich von andern Quellen bey einem zur Trägheit so geneigten und entnervten Volke ziehen könnten. Und die meisten Landstädte, selbst Bologna und Sinigaglia u. a. sind ebenfalls in tiefe Schulden versunken. Es sind daher dergleichen Montes immer vervielfältigt worden, theils vacabiles per obitum theils non vacabiles. Eben derselbe Urban VIII. hat bald nach der Errichtung des oben angeführten Montis salis non vacabilis einen Montem vacabilem subsidii zu 300,000. Scudi angelegt, alle Güter der Kammer dagegen verpfändet und 9. Scudi Interesse bezahlt, auch 5. Jahre Währung zugesichert, nach deren Verfluß sie zum Besten der Kammer vaciren sollten. Bald hat man die Interessen vermindert, wenn man auch gleich anfangs viele

u) Bullar. T. V. p. 114.

viele Sicherheit gegeben hatte, bald hat man neue Monti angelegt, und nie hat es dem Hofe an Männern gefehlt, welche alle mögliche Finanzkünste und Operationen verstanden haben. Andere Familien sollen ohne Erlaubniß des Pabstes keine eigene Monti haben, weil ihnen der Banco de' Depositi, die römische Bank selbst und der Monte di pietà offen stehen: Es giebt aber doch auch z. B. einen Monte Orsini u. a.

§. 102.

Cammeralgewinn von Aemtern.

Es waren ehemals weit mehrere Aemter in Rom feil, als jezo sind, und verschiedene Päbste haben die wichtigsten Stellen von der Anzahl der käuflichen Aemter ausgeschlossen. So solle z. B. die Stelle eines Kämmerlings, auch nach Innocentii XII. Sinn eines Auditors der Rechtsachen der Kammer, eines Generalschazmeisters, der 12. Kammerclericorum und eines Präsidenten nicht mehr gekauft werden können. Es sind aber noch immer viele so genannte Officia vacabilia, und man findet hierüber auch in der 64. Canzleiregel die Verordnung, daß gewisse Nuzniessungen, die man sich von erledigten Aemtern bey der Kammer ausbedungen, ja contractmäsig und unter onerosem Titel erhalten hat, gänzlich ungültig seyn sollen. Dergleichen feile Aemter werden nun nicht als Beneficien oder als geistliche Aemter angesehen, und sie können daher auch nicht ohne Einwilligung des Landesherrn vertauscht, veräussert, oder an andere verkauft werden. Es giebt manche Regeln, welche in Ansehung der Resignation solcher Aemter beobachtet werden müssen, und davon handelt Riganti am zuverläßigsten und ausführlichsten. Auch in Ansehung der Erledigung selbst giebt es manches dabey zu beobachten. So werden z. B. diejenige Aemter, mit welchen keine kirchliche Wür-

den

de verbunden ist, nicht durch den Ehecontract erledigt. Vor der Verordnung Innocentii XI. wurden die käuflichen Aemter auch durch die Beförderung zum Cardinalat erledigt, und die Beförderte verlohren durch ihre Beförderung das ar bezahlte Geld. Eben so wurde es gehalten, wenn man zu Bisthümern und Abteien befördert wurde, bis Innocentius IX. es anders verordnete. Auch wann man in den Orden tritt, so kann man die feilen Aemter noch beybehalten. Es wurden ehemals sogar ganze Gesellschaften geschlossen, welche dergleichen Aemter ankauften, welches jezo nicht mehr so leicht geschehen kann. Indessen hat die Kammer hievon immer beträchtlichen Vortheil, und es würde für dieselbe von grosen Folgen seyn, wenn man alle feile Aemter aufheben wollte.

§. 103.

Reformationen.

Es hat daher zu allen Zeiten Versuche von Reformationen des römischen Hofes gegeben, theils ehe, theils um, theils nach den Zeiten, da ganze Concilien auf diesen Ton gestimmt waren. Die Päbste haben selbst am meisten an dem Systeme der Kammer auszubessern gesucht, theils um der Verwaltung der Finanzen die erfoderliche Richtung zu geben, theils um das Finanzsystem so wohl den Unterthanen als Auswärtigen erträglicher zu machen. In der ersten Rücksicht haben sie die Kammerclericos dazu gebraucht, daß sie einige aus ihrer Mitte aufs Land schickten um nachzuschauen und die sich vergehende Officiale und andere Uebertreter zu bestrafen. Sie waren aufmerksam darauf, daß weder diese noch andere Diener der Kammer an den Kammercontracten Antheil nahmen. Sie liessen darauf merken, daß Niemand diejenige Schriften, welche die Kammer angiengen, verbärge

oder zurückhielte. Auf der andern Seite aber hat doch schon Leo X. eine Generalreform mit den Prälaten, Officialen und Familiaren vorgenommen, welche freylich nicht so weit gieng, als man damals haben wollte. Clemens VII. sorgte zwar für die Kammer, mußte aber doch für seine Zeiten nur hauptsächlich darauf sehen, daß seine Kammerprokuratoren bestehen konnten, und wieß ihnen den 20. Theil der Strafgelder in peinlichen Sachen an: auf der andern Seite hingegen führte er die Syndikate über die Richter und Officialen des Kirchenstaats ein. Paul III. sah darauf, daß bey seiner Kammer getreue Leute dienten, und konnte es mit der Reformation des Hofes nicht weit bringen. Pius IV. aber nahm die meisten Reformationen vor: Er reformirte die römische Rote, die Pönitentiarie, viele Canzleistellen, die Kammer, das Tribunal des Kammerauditors, die gewöhnliche Tribunalien und richtende Aemter, ja die Kammer reformirte er zweymal. Pius V. hatte den strengen Reformationsgeist, welcher sich auf die Sitten ausdehnte x), und in den öffentlichen Aemtern vieles verbessert haben wollte. Sixtus V fand nach seinem alles umfassenden Geiste vieles zu verbessern, verbesserte auch wirklich vieles, und erwarb sich durch seine patriotischen Einrichtungen einen bleibenden Ruhm, lehrte auch die Römer Gehorsam, und bezwang die schreckliche Hydra der Selbstrache. Seine Kameralgrundsäze waren sehr fein, und seine öffentliche Staatsökonomie haushältig und für die Nachkommenschaft wohlthätig. Clemens VIII. hatte mehr den Eroberungs- als Reformationsgeist. Paul V. aber fand schon wieder vieles an den Tribunalien von Rom und den Officialen zu reformiren. Alexander VII. machte wieder viele Veränderungen bey Hofe, und unter Innocentius XI. wurde so gar deswegen eine

x) S. Pii V. const. 72.

eine besondere Congregation niedergesezt, um den Tribunalien mehrern Zusammenhang zu geben, und das Unnöthige zu unterdrücken. Ihm gebührt immer das Verdienst, daß er in den Taxen vieles erleichtert hat, so wie hernach Innocentius XII. auch den Nepotismus einzuschränken bemüht war. Auch ihm mißfiel vieles an dem Gange der Tribunalien, so wie er auch die Gerichtssporteln auf einen leidlicheren Fuß sezte, Clemens XI. war sehr kameralisch gesinnt, und erlaubte so gar den Dienern der Kammer, kurzes Schießgewehr tragen zu dürfen. Keiner aber drang tiefer ein, als Benedict XIV. y) dessen scharfen Blicken nicht leicht ein Theil der öffentlichen Gesezgebung und Staatsverwaltung entgangen ist. Seine Reformation bestand hauptsächlich darinn, daß er da, wo sich die Jurisdictionen verschiedener Staatsbedienten durchkreuzten, entwickelte und jedem seinen bestimmten Gerichtssprengel anwieß. Man muß auch eingestehen, daß seine Verordnungen und der Geist derselben den Römern noch immer sehr schäzbar sind, und daß seine Nachfolger grösstentheils darauf gearbeitet haben, seinen Plan zu vervollkommnen.

Aber noch immer sind der Congregationen und Tribunalien zu viele. Noch immer ist die Anzahl der im Solde stehenden Diener zu groß. Jene könnten also mehr simplificirt und diese auf eine kleinere Anzahl eingeschränkt werden, und dies scheint der Plan Pii VI. zu seyn. Aber wie könnte es ein Pabst wagen, einen Hof gänzlich zu reformiren, wo die geistliche Aristokraten Macht genug haben, ihm Hindernisse in den Weeg zu werfen? Da ein Pabst sichtbar von seinem Hofe abhängt, durch welchen ihm in so vielen Stücken die Hände gebunden sind: wie sollte sich eine vollkommene Reformation erwarten lassen, welche einem weltlichen Herrn weit leich-

y) In Const. CXV.

ter fallen wird, als einem Pabste, den Religionsbedenklichkeiten fesseln? Man hat in neuern Zeiten erlebt, wie wenige Mühe es gewisse Monarchen und Herren gekostet hat, die Inquisition abzuschaffen: aber würde dies im Kirchenstaat und in Rom eben so leicht seyn?

§. 104.

Strasen = Präsident.

So lang also die päbstliche Kammer der Augapfel der Päbste bleiben wird — und dieses muß sie bleiben, so lange man auswärtige Zuflüsse abschneidt; so lange werden auch die Kammerclerici die Pflanzschule der römischen Hofprälatur bleiben, aus welcher man die wichtigsten Aemter aushebt. Einer derselben hat das Departement der öffentlichen Strasen, und heißt deswegen Presidente delle Strade.

Als Martin V. nach dem Costnizer Concilio nach Rom kam, so fand er die Stadt so verunstaltet, daß keine Strase sicher war. Der Gestank war fast nicht auszuhalten, weil man alle Unreinigkeiten auf die Strasen schüttete, und auf keiner Gasse war man wider Plünderungen gesichert. Er verordnete daher i. J. 1425. einen Magistrum viarum mit seinen untergeordneten Officialen, und gab ihm Vollmacht, ohne Weitläuftigkeit zu demoliren, zu reinigen, zu strafen, zu verbannen, festzusezen und in die Gefängnisse zu stecken z). Seine Gerichtsbarkeit erstreckte sich auch nicht nur über die Stadt, sondern auch über das ganze Gebiet von Rom. Indessen lagen doch noch immer von den schrecklichen Verheerungen, welche Rom auch im mittlern und neuern Zeitalter erlitten hat, viele Häuser im Schutte da. Sixtus IV. gab sich also alle Mühe, der Stadt ein besseres Ansehen zu ver-

z) Bullar. T. I. p. 306.

verschaffen, und verordnete, daß alle im Schutte liegende Häuser von denen, welche ein Recht dazu hätten, verkauft und immer mehrere neue Häuser erbaut würden, worüber er so wohl dem Camerlingo als den Magistris viarum die Aufsicht und ein Zwangrecht einräumte a). Julius II. suchte die löbliche Absicht seines Vorgängers zu befördern, und Leo X. wandte alles an, damit die Stadt unter ihm ihren alten Glanz wieder bekäme. Es fehlte aber doch noch immer an Leuten, welche Lust zu bauen hatten, und man mußte so gar auch die Kirchen und Capitel und Klöster anhalten, wenn sie auf gewisse Grundstücke ein Recht hatten, die eingefallenen Häuser aufzubauen. Man erlaubte damals den Magistris viarum, wider Hartnäckige und andere Frevler tausend Dukaten Strafe zu verhängen, und man konnte von ihren Endurtheilen an Niemand als an die Kammer recurriren b). Pius IV. verspürte schon einigen Nuzen von dem, was seine Vorgänger verordnet hatten, fand sich aber veranlaßt, den Baugeist der Römer noch mehr anzufachen, und das Ansehen der Magistrorum viarum zu verstärken. Zu seiner Zeit wurden die sumpfigen Pläze um Rom, welche mit Rohr überwachsen waren, eingeteicht, geebnet, das faule Wasser abgeleitet und eben dadurch für die Gesundheit der Luft gesorgt. Pius V. leitete alles in die rechtlichen Schranken ein, Gregorius XIII. gab i. J. 1574. ein besonderes Gesez de ædificiis & jure congrui ac jurisdictione & facultatibus Camerarii & Magistrorum viarum. Der Senat und das römische Volk war mit der strengen Gedenkungsart Pii V. sehr unzufrieden, welcher freylich von dem wohlgedachten Plane seiner Vorgänger ganz

a) S. Sixti IV. Bulle v. J. 1480. in Bull. T. I. S. 421.

b) S. eb. das. S. 568.

abgegangen war, und Gregor XIII. machte es sich zur Pflicht, Rom als die Hauptstadt der Welt auch durch ihre äussere Gestalt jedem verehrungswürdig zu machen. Es mußten die hervorragenden Erker, die Krambuden unter den bedeckten Gängen und die vielen Schlupfwinkel von Mördern und Dieben weggeschaft werden, und der Camarlingo und die Magistri viarum erhielten hiebey wichtige Aufträge, ja ihr Strafrecht wurde immer fester gegründet. Sixtus V. sezte unter den 15. von ihm angeordneten Congregationen eine besondere Congregation, welche für die Weege, Brücken und das Wasser sorgen sollte, und übertrug ihr insonderheit die Sorge für das so beliebte Aqua Felice, welches in die Stadt geleitet wurde. Innocentius XII. und Benedict XIV. suchten diese Anstalt noch mehr zu vervollkommnen, und nun hat die Congregation ihren besondern Präsidenten. Es ist die Pflicht desselben über die Reinlichkeit der Strasen zu wachen, und was etwa schadhaft wäre, wieder herstellen zu lassen. Er muß die Brücken auf denselben besorgen, um die Weege in Rom und im Districte der Stadt so bequem zu erhalten, als es möglich ist. Uebertritt Jemand die Befehle seines Tribunals, so straft er denselben, nachdem er hievon dem Pabste die Anzeige gemacht hat. Auf dem Lande aber liegt die Last der Erhaltung der Brücken ganz auf den Communen oder den Baronen als Besizern von Ortschaften, dessen ungeachtet aber dürfen sie ohne Erlaubniß des Pabstes keine Brükken- Zölle anlegen.

Die Magistri viarum aber sind nun zween von Adel, welche als untergeordnete Richter und Räthe des Präsidenten anzusehen sind. Der Pabst kann aus dem Adel dazu ernennen, wen er will, ändert sie aber gemeiniglich alle Jahre.

Bey diesem Tribunal erscheinen ausser dem Präsidenten noch der Fiscaladvokat, der Fiscalprokurator und

der

der Auditor des Präsidenten. Es hat aber der Auditor des Pabstes den besondern Auftrag, darüber zu wachen, daß die päbstlichen Verordnungen, die Strafen betreffend, beobachtet werden. So sehr man also darauf sieht, daß alle Strafen frey und ungehemmt erhalten, die Cloake gesäubert, und die deswegen auferlegte Contributionen entrichtet werden: so ist es doch nicht immer möglich alles in guter Ordnung zu erhalten. Im Durchschnitt genommen, sind die Strafen gut, Rom selbst aber hat durch die Sorgfalt der Päbste in der That herrliche Strafen erhalten, welche jedem, der bey der Porta del Popolo in Rom eintritt, einen herrlichen Blick gewähren müssen.

§. 105.

Präsident der Ufer.

Die Ripa und Ripetta in Rom sind deswegen sehr merkwürdige Pläze, weil die Waaren und Lebensmittel zu Wasser und zu Land dahin gebracht werden, wo also immer Magazine von Waaren seyn müssen. Schon Innocentius VIII. (Const. 15.) hat für die Sicherheit dieser Waaren gesorgt, und verordnet, daß Gläubiger und Schuldner hier ganz nach kaufmännischen Regeln handeln, und daß man von den Richtern der Ripa und Ripetta allein an die päbstliche Kammer appelliren könne. Da nun die Ripetta für diejenigen Waaren bestimmt ist, welche auf dem Tiberflusse herbey geführt werden, so hat Adrian VI. die Schiffleute zu einer besondern Innung erhoben und ihnen ihren eigenen Consul gegeben. Clemens VII. aber verordnete, daß der Präsident über die Ripe einen besondern Richter ernennen sollte, welcher über alle bürgerlichen und einige peinliche Rechtssachen zu erkennen, das Recht hätte. Die Päbste hatten alle Ursache von der Welt, die Zufuhr zu Land und zu

Wasser immer offen zu halten, und daher mußten sie die Kaufleute, welche so vieles zur Bequemlichkeit und Unterhaltung ihres Hofs beytrugen, auf alle mögliche Weise begünstigen. Paul III. verlieh ihnen aus diesem Grunde i. J. 1547. die Priorität und manche Vorzüge in Ansehung dessen, was sie nach den Ripe lieferten, und verbot, man sollte ihren Schuldnern keine gerichtlichen Dilationen oder Moratorien geben c). Pius IV. sorgte insonderheit für die Zufuhr des Weins d). Alles, was nach Rom geht, muß die Rechte der Dogane bestreiten; jeder Fremde muß sich zuerst zur Dogane führen und seine Sachen visitiren lassen; ja selbst die Cardinäle fahren an der Dogane auf, und davon ist Niemand ausgenommen, ausser gewisse fromme Anstalten, bey welchen also immer einiger Schleichhandel seyn wird. Ein Vater, der 12. Söhne hat, genießt nach den römischen Rechten eben dieselbe Ausnahme e). Die Couriere haben darinn manche Gelegenheit, sich zu bereichern, weil sie nicht visitirt werden dürfen, und die verbotensten Waaren aus- oder einführen können. Im Gegentheil haben die Bücher der Kaufleute der Ripa, wenn sie mit den Büchern der Mäckler übereinstimmen, vollkommene Beweißkraft vor Gericht.

Hieraus fließt die Nothwendigkeit, einen Prälaten als Präsidenten der Ripe zu haben, welcher also ordentlicher Richter über die Kaufleute ist, welche mit Holz, Kohlen, Wein und andern Bedürfnissen handeln. Alle Schiffleute, welche den Tiberfluß befahren, stehen unter ihm. Am meisten muß ihm daran liegen, daß es weder in der Stadt noch im Gebiete derselben an Wasser mangle. Und aus diesem Grunde hat er die Aufsicht über alle Fon-

c) Paul III. const. 45.

d) Pius IV. const. 42.

e) Eben derselbe const. 65.

Fontainen der Stadt, welche Rom nicht nur verschönern, sondern auch die Luft derselben verbessern und zur Gesundheit der Einwohner vieles beytragen. Alle dergleichen Präsidenten haben ihre Auditoren, welche Recht sprechen.

§. 106.

Kammer = Bilanz.

Auf diese Weise ist die Kammer ein Strom, in welchen sich viele Bäche ergiessen. Aber eben diese Mannigfaltigkeit der Quellen war immer das Beschwehrlichste bey allen Kameraloperationen. Benedict XIV. hat es sich zur Angelegenheit gemacht, die geheime Schazkammer (Teforeria segreta) die Generaldepositaria, die Depositarie der Monti delle Dogane oder den Betrag der Zollhäuser, und der Zecca oder Münze nebst allen andern Monti camerali mit dem Monte di pietà zu vereinigen. Nichts aber war schwehrer, als eine sichere und zuverläßige Bilanz zu erhalten, welches so viele Päbste vor ihm nicht zu Stande bringen konnten. Er übertrug es dem Franz Simonetti, welcher einen neuen Plan einführte, nach welchem alle diese Kameral-Geschäfte hinführo versehen werden sollten. Man erhielt also erst i. J. 1744. die Generalbilanz, und seit dieser Zeit werden auch alle Kammeranlegenheiten reiner, richtiger und zuverläßiger verwaltet.

Um es aber in dieser Ordnung zu erhalten, hat man folgende Hauptbücher, libri maestri, zu Grunde gelegt: I. Libro maestro generale di Roma, in welches alle Pachte und Einkünfte von Rom, alle Depositа und Bezahlungen, welche in der General-Depositarie geschehen, die Einkünfte von Avignon, und das

Resultat von vielen subaltern = Hauptbüchern eingetragen werden.

II. Il libro maestro delle soldatesche, das Hauptbuch der Soldaten, in welches eingetragen wird, was die Wachen und die Soldaten in Rom, was die Festungen und Thürme des Kirchenstaats, was die Besazungen, z. B. jene von Ferrara, von Forturbano, Avignon und andere; was die Galeeren und überhaupt die Miliz koste: und auch hier muß das Resultat von andern untergeordneten Büchern eingetragen werden.

III. Für die Provinz der Marca, des Stato di Urbino und des Stato di Camerino muß das dritte, und

IV. Für die Legazioni von Bologna und Ferrara, und für das Herzogthum Benevent das vierte;

V. Für Umbria und das Herzogthum Spoleto das fünfte;

VI. Für das Patrimonium und den Stato von Castro und Ronciglione das sechste;

VII. Für Romagna das siebende;

VIII. Für Maritima, Campagna, Lazio und Sabina das achte;

IX. Für die Monti camerali das neunte Hauptbuch gehalten werden, wo alle Luoghi oder Portionen der Monti camerali non vacabili, also was die Kammer als Schuld zu bezahlen hat, die Interessen, das Rückständige, die Zusäze und Minderungen der Monti, die Schulden der Communen gegen der Kammer, wenn diese die Bezahlung der Communschulden gegen gewisse Gefälle übernommen hat, eingetragen werden.

X. Das zehende Hauptbuch begreift die Monti communità, welche zwar mit der Kammer kein Interesse haben, aber doch in der Kammer bekannt seyn müssen, damit man wisse, was die Communen an Capital und Interesse schuldig sind, um sich in den Tabellen darnach richten

zu können, welche man den Schazmeistern der Provinzen überschickt.

XI. Das eilfte Hauptbuch begreift die Investiture camerali, in welchem jedoch die Investituren des Staats von Ferrara nicht mit begriffen sind, über welche ein besonderes Verzeichniß geführt wird. In dieses Hauptbuch werden alle Kammerlehen, Livelli, Canones besonders eingetragen.

XII. Für die Conti besonders ist das zwölfte Hauptbuch, so wie dieselbe zur Generaldepositerie kommen, in so fern die Kammer ein Interesse dabey hat, wobey freylich immer besondere Verbindungen vorkommen.

XIII. Das dreyzehende Hauptbuch begreift alles Gewehr, welches so wohl in den Arsenalen als in den Besazungen und Festungen von Rom und vom ganzen Kirchenstaate vorhanden ist; so wie das XIV. Hauptbuch das vorhandene Pulver bemerkt.

Da nun noch überdies die Register sorgfältig geführt werden, so kann nun alle Jahre die Bilanz richtig gezogen werden, welche dem Pabste selbst überreicht werden muß. So weiß man den Zustand der Casse und der Activ- und Passivschulden ganz genau, von beeden Bilanzen aber werden die Resultate in das erste Hauptbuch eingetragen, welches aber äusserst geheim gehalten wird, so daß Niemand dasselbe einzusehen Erlaubniß hat, als der Pabst und sein Generalschazmeister, auch der Generalcomputist, welcher es aber Niemand ohne ausdrückliche Befehle des Pabstes zeigen darf, folglich es in der genauesten Verwahrung hält. Alle diejenigen, welche mit der Kammer etwas zu verrechnen haben, müssen ihre Rechnungen dem Generalcassier zur bestimmten Zeit übergeben, widrigenfalls sind sie straffällig. Auf diese Weise hat es Benedict XIV. dahin gebracht, daß man mit einem Blicke den ganzen Zustand der Kammer übersehen und den Ertrag von jedem Theile bestimmt wissen kann.

§. 107.

§. 107.

Kammer=Präsident.

Unter diesem Namen muß man sich keinen Mann vorstellen, welcher die ganze Maschine zu leiten hätte: denn dazu werden grösere Männer erfodert; sondern seine ganze Obliegenheit schränkt sich dahin ein, daß er die Conti im Namen der Kammer revidirt. Folglich hat er nur Einen Theil der Geschäfte zu besorgen und darauf zu sehen, daß nichts verrechnet werde, wozu man nicht berechtigt ist. Er hat aber bey dem Tribunale selbst kein entscheidendes, sondern ein blos berathschlagendes Votum.

§. 108.

Fiscaladvokat.

Die Kammer hat auch ihren eigenen Fiscaladvokaten, welche Würde immer ein Consistorialadvokat bekleidet, welcher die Rechtssachen der Kammer wider jede Person und wider jedes Tribunal vertheidigt, zu diesem Ende auch die rechtliche Aufsäze macht. Auch er hat nur berathschlagende Stimme. Der Fiscalprokurator sezt nur das Factum auf, und vertheidigt auf diese Weise die Rechte der Kammer. Es liegt aber an beeden vieles, weil bey einem solchen Zusammenfluß von Behauptungen und Widersprüchen es nie an rechtlichem Zunder fehlen kann.

§. 109.

Armenadvokatur.

Der Armenadvokat, welches allemal einer von den Consistorialadvokaten ist, muß unentgeldlich für Arme schreiben und sie vertheidigen. Er hat aber eben dadurch

Gele=

Gelegenheit, sich bey dem Volke beliebt zu machen. Ihm ist ebenfalls ein Prokurator zugegeben, welcher die Rechtssachen der Armen unentgeldlich besorgen muß. Es wurde auch die Prälatur *Amadori* ausdrücklich zu dem Ende gestiftet und verordnet, um sich unentgeldlich der Armen, wenn sie unterdrückt werden, anzunehmen.

Noch hat der **Commissarius der Kammer** die bürgerliche Materien, welche bey der Kammer vorkommen können, zu besorgen. Er und die Sollicitatoren müssen der Computisterie ein Verzeichniß aller Endurtheile gleich nach ihrer Entscheidung in solchen Sachen überliefern, wo die Kammer entweder Klägerin oder Beklagte ist, und eben dasselbe hat er in Rechtssachen zu thun, welche in erster Instanz vor dem Cardinalkämmerling, dem Schazmeister oder andern Cameralrichtern entschieden werden, damit man bey der Computisterie oder der Casse sich darnach zu richten wisse.

§. 110.

Auditores rotæ.

Mit dem Tribunal der Kammer hat das Tribunal der Rota viele Aehnlichkeit, indem es eben dieselbe Anzahl von Personen hat, auch zweymal die Woche sich versammlet, und zur Zeit einer Stuhlerledigung aufhört Endurtheile zu geben. Gleichwie die Päbste ihre Fiscalangelegenheiten den Kammerclericis übertrugen: also beluden sie ihre Pallastcapellanen mit andern Materien, welche sie einsehen, untersuchen und hernach dem Pabste davon Bericht erstatten mußten. Daher hieß man sie zuerst Auditores sacri Palatii, hernach aber Auditores sacræ rotæ, entweder weil sie in ihrem Tribunal im Kraise sizen und dißfalls die Form eines Rads haben, oder weil sie ihre Causas in einem regelmäsigen Turno vortragen.

Johannes XXII. hat i. J. 1326. eine Verordnung von ihnen herausgegeben, wie sie sich zu verhalten, wie sie zu beeidigen, und was für eine Taxe sie zu beobachten haben. Martin V. muß die Sitten in Rom sehr verdorben angetroffen haben, wenn man nach seiner Constitution urtheilen soll, in welcher er den Auditoren verbietet, sie sollten keine öffentlichen Wirthshäuser besuchen uud ihre Beyschläferinnen wegschaffen f). Ehemals bestand ihre Anzahl aus 30. Sixtus IV. aber sezte sie auf 12. herab, und Leo X. verordnete, daß ihnen ihre Einsezungs Briefe unentgeldlich sollten ausgefertigt werden g). Paul III. verlieh ihnen vorzügliche Rechte, und sezte sie den geheimen Referendarien gleich.

Unter denselben ist ein Deutscher, den der Kaiser zu ernennen berechtigt ist, ein Franzos wird vom allerchristlichsten König, zween Spanier werden vom catholischen König, ein Venetianer wird von der Republik Venedig auf erhaltene Gnade von Clemens XIII. ernannt. Pius IV. zog einen Mayländer, Julius III. einen Bologneser, Clemens VIII. einen Ferrareser h), zur Rota.

Ferner

f) Bullar. M. T. I. p. 300.

g) Eb. daf. S. 540.

h) Wenn man bedenkt, wie viele Gnade Clemens VIII. für diese seine neue Eroberung hatte, so muß man sich in jene Zeiten zurückdenken, da Ferrara weit blühender war, als es jezo ist. Alle Reisebeschreiber stellen dieses Herzogthum, wo der Name des Hauses Este gewiß unvergeßlich ist, als sehr entvölkert vor. Ich habe mir daher Mühe gegeben, den wahren Zustand der Volksmenge dieser Stadt und des Herzogthums zu erfahren, und folgende ächte Liste wird beweisen, daß dieser kleine Staat zwar nicht so bevölkert ist, wie er seyn könnte,

aber

Ferner wird wechſelsweiſe einer von Perugia oder ein Toſcaner beygezogen, oder es kommt auf den Pabſt an, ob er einen Peruginer oder Toſcaner nehmen will. Drey ſollen gebohrne Römer ſeyn.

Pius

aber doch auch nicht ſo öde iſt, als man gemeiniglich vorgiebt:

Seelen in den 18. Pfarreien der Stadt	=	24988.
Juden im Ghetto von Ferrara	=	1666.
In den 4. Vorſtädten	=	4599.
Alſo in der Stadt und den Vorſtädten Seelen in allem	=	31253.
In den 91. Parochien, welche unter den 22. Archipresbyteraten (Arcipreture) des Kirchſprengels von Ferrara ſtehen	=	89882.
Seelen der Pfarreien, welche unter den folgenden auswärtigen Diöceſen ſtehen, aber zum Herzogthum Ferrara gehören		
Diöces Adria	=	16249.
Diöces von Bologna	=	19184.
—— von Cervia	=	4493.
—— von Comacchio	=	6564.
—— von Faenza	=	19808.
—— von Imola	=	19171.
—— von Modena	=	2024.
—— von Pompoſa	=	5397.
—— von Ravenna	=	20228.
Alſo in den auswärtigen Diöceſen zuſammen		113118.
Juden von Lugo	=	600.
Juden von Cento	=	381.
		981.
Zuſammen im ganzen Herzogthum	=	235234. Seelen.

Pius IV. stieß unter seinen Reformationsplanen auch auf die Rota, welche er als ein sehr wichtiges Tribunal ansah, weil allda die wichtigsten Angelegenheiten aller Christglaubigen durch 12. Männer von der grösten Gelehrsamkeit und Rechtschaffenheit, welche aus allen Theilen der Welt mit groser Sorgfalt zusammengesucht werden, reiflich erwogen und mit unverfälschter Gerechtigkeitsliebe entschieden werden. Er sezte diesem Gerichte rechtliche Verhaltungsregeln, nach welchen alle Rechtssachen behandelt werden sollen. (Const. 44.) Es leuchtet aus denselben viele Billigkeit hervor. Da dieses Gericht ein wahres Hofgericht ist, so sollen auch alle in Rom am Hofe residiren, und ihr Dekan muß schlechterdings anwesend seyn oder er muß darthun können, daß er in öffentlichen Angelegenheiten abwesend und vom Pabste in Geschäften verschickt ist, in welchem Falle ihm das Dekanat nicht entzogen werden kann. Nach der Form der römischen Rota sind hernach auch in andern Städten z. B. in Perugia von Clemens VII. in Macerata vom P. Sixtus V. welche hernach auch von Gregorius XV. bestätigt wurde, in Ferrara vom P. Clemens VIII. in Bologna von Paul III. Rotæ eingeführt worden, welches im Bezug auf den Rechtsgang in jenen Provinzen ein groser Vortheil ist.

Man hat dieses Collegium in Italien immer für eines der Vortreflichsten gehalten, weil man in so verschiedenen Ländern die gelehrtesten Rechtsgelehrten dazu aussucht. Es ist auch wirklich eines der wichtigsten, weil es nicht nur die Rechtssachen des Kirchenstaats, welche demselben übertragen werden, wann sie die Summe von 500. Scudi überschreiten, sondern auch andere aus andern Gegenden entscheidet. Es haben daher auch die Dekrete desselben im Kirchenstaat die Kraft von Gesezen, so wie sie auch bey andern Nationen in grosem Ansehen stehen.

stehen i). Febronius hat indessen dennoch verschiedenes gefunden, was wider das Tribunal eingewandt werden könnte, und der Hoftheolog Zaccaria hat sich ein eigenes Geschäft daraus gemacht, in seinem Antifebronius darauf zu antworten.

Die Beysizer dieses Tribunals sind, nachdem Alexander VII. die Subdiakone aufgehoben hat, an ihre Stelle gesezt worden. Sie haben daher auch dem Pabste in seinen Functionen wirkliche Dienste zu leisten, und ist ihnen insonderheit die Aufbewahrung der Pallien übertragen, welche nach der Sprache der Bullen vom Leichname des h. Peters genommen und im Consistorio den Patriarchen, Erzbischöffen und den Bischöffen einiger Kirchen ausgetheilt und verliehen zu werden pflegen, und sie ziehen daher auch die monathliche Besoldung von 8. Scudi. Alle diese Vorrechte hat ihnen Clemens X. bestätigt. Das Dekanat der Rota kann auch von einem Titular-Bischof nicht optirt, d. i. unter diesem Titel, weil er Bischof ist, darauf nicht Anspruch gemacht werden. Ueber die Rechtssachen weder der Auditoren selbst noch ihrer Anverwandten im ersten Grade können in der Rota Endurtheile gefällt werden. Wenn aber eine Rechtssache einmal bey der Rota anhängig gemacht ist, so kann sie nach der Entscheidung des Pabstes Clemens XII. schlechterdings nicht mehr abgerufen werden.

Dieses Tribunal pflegt in der Woche zweymal eröffnet und die committirte Rechtssachen allda durch den Ponente oder Referenten vorgetragen und hernach durch vier Auditores, an welchen der Turnus ist, entschieden zu werden, die Entscheidungen und Endurtheile aber, wenn

i) Vergl. die Bullen Pii IV. in Throno und Pauls V. Universi; wie auch das, was Plettemberg von ihnen in seinem Werke c. XV. n. 16. meldet.

wenn drey derselben einstimmig sind, werden im Namen des Tribunals der Rota durch den Druck bekannt gemacht. Sie versammlen sich zweymal in der Woche im päbstlichen Pallaste, sind also auch von dieser Seite als wahre Hofrichter anzusehen. Ihre gewöhnlichen Versammlungstäge im päbstlichen Pallaste sind der Mondtag und Freytag, oder wenn an diesen Tägen Hindernisse einfallen, Mittwochs, und Sonnabends, wenn auch am Mittwoche eine Hinderniß einfällt. Davon sind ausgenommen die Weihenachtsfeyertage, die lezte Woche im Carnoval, die Osterfeyertage und die gewöhnliche grose Sommerferien, welche in der ersten oder zweyten Woche des Julius anfangen und den ganzen September Monath über währen.

Am ersten October wird hernach das Tribunal von neuem eröffnet, indem sich die zween lezten Auditoren in Begleitung der Familiaren, der Cardinäle und der Fürsten, der Advokaten und der Curialen in die Rota begeben, allwo von dem jüngsten Auditore rotæ eine Rede gehalten und die päbstliche Constitutionen wegen Errichtung und der Privilegien dieses Tribunals vorgelesen werden. Ein jeder neuer Auditor rotæ, welcher in Ansehung der Geburt, der Gelehrsamkeit und seiner eigenen Unterhaltung die erfoderlichen Eigenschaften hat, wird bey seiner Annahme durch die zween ältesten Auditores dem Pabste vorgestellt, worauf er dem Card. Vicecanzler den Eyd schwört, daß er so wohl für sich, als seinen Adjutanten und die zween oder drey Segreti di Studio, (Sekretarien, die er auf seiner Schreibstube hat), in Ansehung der Materien, die er zu entscheiden hat, ein unverlezliches Stillschweigen beobachten wolle. Er hält in der Canzlei öffentliche und privat Disputationen über rechtliche Materien, soll aber hieben, nicht wie es ehemals zu geschehen pflegte, ungewöhnliche und seltsame, sondern nach der Verordnung Benedicts XIV. die gemeine

meine und beliebte rechtliche Meinungen behaupten. Wenn dieses geschehen ist, so legt er so gleich die Prälatenkleidung an; er ist also, da ein neuer Auditor ehemals, ehe er als Prälat erklärt wurde, die Consistorialadvokatenkleidung tragen mußte, jezo ipso facto Prälat, und wird nun in der Rota zugelassen.

Sie bedienen sich also blos der Cappa und des Rocchetto, welches die gewöhnliche Kleidung ist, in welcher sie so wohl in der Rota als in publico erscheinen müssen. Sie haben alle Vorrechte der Referendarien, und sind insonderheit von der Weingabelle eximirt. In den päbstlichen Capellen ist ihnen immer ein vorzüglicher Plaz noch vor den Kammerclericis angewiesen. Die Advokaten und Prokuratoren, welche gewisse Rechtssachen in Rota zu betreiben haben, müssen von ihnen beurtheilt und in das Collegium der Rotaladvokaten aufgenommen werden. Sie wählen sich auch die 4. Rotalnotarien, welche vom Card. Kämmerling geprüft werden, und diese haben die Acten auszufertigen.

Benedict XIV. hat dieses Gericht als ein wahres Oberappellationsgericht dargestellt, indem er i. J. 1746. verordnet hat, daß alle wichtige Rechtssachen, welche in erster Instanz vom Card. Vikar und dem Kammerauditor entschieden worden wären, in zwoter und weitern Instanzien so wohl in petitorio als possessorio von der Rota entschieden werden solle; in Sachen aber, welche von den Parteien durch Appellation weiter gehen, es zwar der Partei frey stehe, an den Cardinalvikar oder den Auditor zu appelliren: wenn aber nach ihrem Ausspruche eine weitere Appellation Statt haben sollte, so solle die Rota allein entscheiden.

Wichtige Rechtssachen, causæ graves, folglich causæ vere rotales & non Prælatitiæ, sind folgende: de jurisdictionibus, exemtionibus, adoptionibus, sponsalibus, filiationibus, legitimitatibus, præemi-

nentiis & præcedentiis, juribus patronatus, aliisque honorificis nominandi, eligendi, conferendi, aut de juribus decimandi, quotizandi —; Ferner die cauſæ ſervitutis perſonalis, & generaliter omnes & ſingulæ cauſæ pecuniariæ & profanæ tum citramontanæ, wenn ihr Werth auf 500 Golddukaten ſteigt, tum de partibus ultra montes poſitis, wenn ihr Betrag tauſend Golddukaten ausmacht. In Beneficialſachen gehören folgende zur Rota: wo de titulo beneficii ac de jure in re vel ad rem, nempe ad ipſum beneficium die Rede iſt; ferner die cauſæ ſuper penſionibus eccleſiaſticis, ſuper reſervationibus fructuum, redituum & proventuum beneficiorum eccleſiaſticorum; quoties annuus valor beneficii litigioſi, ac reſpective annua penſio, aut quantitas fructuum reſervatorum ſummam 24. ducatorum auri de camera excedat; ferner wo de primis dignitatibus eccleſiarum die Rede iſt, das iſt, de dignitate poſt pontificalem majore in cathedralibus oder de dignitate principali in collegiatis eccleſiis. Ferner omnes cauſæ matrimoniales tam ſuper fœdere matrimonii, quam ſuper divortio k).

Es werden zwar den Auditoren der Rota die Bullen von Beneficien unentgeldlich verliehen, indeſſen aber gehören doch ihre Beneficien, weil ſie päbſtliche Officialen ſind, unter diejenigen, welche dem Stule reſervirt ſind l). Mehrere von ihnen haben in verſchiedenen Congregationen Siz und Stimme, z. E. drey von ihnen ſind bey der Congregatione rituum, einer bey der Fabrica, einer bey der Immunität, zween von ihnen haben das Amt eines Reggente und Canoniſta der Pönitentierie.

Sie

k) Das Hauptgrundgeſez iſt das von Benedict XIV. in Bullar. T. XVII. S. 88.

l) Riganti reg. I. Cancell. 4. T. I. n. 143.

Sie können nicht richten juxta formam supplicationis m), sondern sind schuldig zu richten juxta tenorem literarum expeditarum n). Wenn der Stuhl erledigt ist, so können sie in causis jam cœptis fortfahren, enthalten sich auch mehr nach einem Herkommen, als daß sie durch Geseze dazu verbunden wären, a causis cognoscendis, von der gerichtlichen Entscheidung neuer Rechtssachen, daher man ihnen auch keine Nullität entgegegen halten könnte, wenn sie ihr Recht gebrauchen wollten. Es ist auch schon oft geschehen, daß sie, wenn ihnen der Tod eines Pabstes angezeigt worden, während daß sie eben beysammen gewesen, sie in dem Rechtsgange ihrer Rechtssachen fortgemacht haben; zuweilen haben sie sich auch enthalten, etwas neues vorzunehmen. Sie fahren auch nach der neuen Pabstwahl ohne neue Commission in ihrer Rechtspflege fort, und üben ihre Gerichtsbarkeit aus.

§. III.

Signatur der Gerechtigkeit.

Alle Recurse der Unterthanen an ihre Fürsten betreffen entweder Gnaden- oder Gerechtigkeits-Sachen, und in diesem Falle sind auch die Päbste. Signatur aber hat man sie deswegen genannt, weil der Fürst selbst die verschiedene Rescripte dieser Tribunalien unterschreibt.

Diese Signaturen sind ziemlich alt: die Prälaten-Referendarien waren anfangs diejenigen, welche dem Pabste das Gesuch anderer melden und die Bittschriften der Recurrenten überreichen mußten. Innocentius VIII. übertrug es ihnen, im Namen des Pabstes auf streitige

m) Weil in einer Supplication auch falsche Dinge können gesagt werden.

n) S. Riganti T. III. p. 33. u. fol.

Fragen zu antworten. Paul III. verlieh ihnen auch in dieser Rücksicht manche Privilegien. Pius IV. aber reformirte in der grosen Reformation, die er mit seinem Hofe vornahm, auch diese, und schärfte den Richtern seines Hofs ihr Gewissen. Sixtus V. aber bestimmte ihre Anzahl und die Eigenschaften, welche sie haben sollten. Und nun besteht die Signatur der Gerechtigkeit aus 12. Prälaten, welche ein Stimmrecht haben, in solchen Materien, welche von andern assistirenden Prälaten, die man deswegen Referendarien heißt, an das Tribunal gebracht werden. Die zwölf Votanten machen mit ihrem Cardinalpräfecten ein Collegium aus. Alexander VII o) wollte, daß allemal der älteste von den Votanten, welche aus den Referendarien gewählt werden sollten, Dekan heissen sollte. Innocentius XII. wollte in einer so wichtigen Sache, als die Rechtspflege ist, es nicht auf ein Ungefähr ankommen lassen, sondern fand für besser, daß die Päbste selbst unmittelbar die Votanten ernennen sollten.

Diese Signatur hat einen Prälaten als Auditor, welcher die dem Tribunal eigene Materien bestimmt, indem bey einem so weitläuftigen Rechtsgange und der verwickelten Durchkreuzung der Fororum ein Mann von groser Erfahrung erfodert wird, welcher zu bestimmen im Stande seyn muß, was eigentlich zu jedem Foro gehört. Ein Auditor dieser Signatur muß also bestimmen, welches dann die competirende Richter in den mannigfaltigen Streitfragen seyen. Er muß die verdächtigen Richter entfernen und andere substituiren: er gestattet und verweigert Appellationen: er bewilligt Delegationen und Subdelegationen, und schränkt die Judicata ein. Von ihm aber kann man an den Cardinalpräfecten oder an die volle Signatur appelliren.

In

o) Bull. Alexandri VII. in Bull. T. V. n. 6. p. 88.

In signatura plena erscheinen ordentlicher Weise alle Wochen Donnerstags die 12. Votanten und die Referendarien, welche über die Rechtsfälle referiren. Der Cardinalpräfect wohnt mit an, und es können dabey auch der Dekan der Rota, der Regent der Canzley und die zween Luogotenenti der Kammer erscheinen. Ehemals war die Anzahl der Rechtssachen nicht bestimmt, jezo aber werden gemeiniglich 40. causæ in plena Signatura vorgetragen. Der Cardinalpräfect, die Votanti und die Referendarien, in solchen Sachen wovon sie Referenten sind, geben ihre entscheidende Stimme: Nichts kann aber lakonischer seyn, als die Rescripte, welche hier verfaßt werden: z. B. Nihil: de laceratione u. s. f. Danieli hat das Practische dieses Tribunals ausführlich beschrieben.

§. 112.

Arten der Signaturen.

Eben so sonderbar ist die Art der Signaturen überhaupt, von welchen man, wenn man in den Angelegenheiten dieses Hofs gebraucht werden will, sich Einsicht und Erfahrung verschaffen muß. Es werden nemlich die Bittschriften um päbstliche Gnadenbezeugungen vom Pabste, sehr viele aber, welche Beneficial- und Ehemasterien betreffen, von einem Cardinal oder einem Prälaten unterschrieben, dem der Pabst Vollmacht zu unterschreiben giebt. Dieser unterschreibt sodann also: Concessum in præsentia Domini nostri Papæ, worauf er seinen Namen unterzeichnet.

Ehemals pflegten die Päbste, wenn sie in eine schwehre Krankheit verfielen, ein Breve gemeiniglich an den Cardinalnepoten, oder auch an den Datarius ausfertigen zu lassen, worinn sie ihnen erlaubten, alle Gnadenbezeugungen, so wie sie es für gut fänden, auszufer-

tigen, und diese überschickten hernach die Bittschriften an den abgeordneten Prälaten, damit er das Concessum unterschriebe. Man fand aber, daß dieses den Päbsten grose und verdrüßliche Vorwürfe zuzog. Man giebt vor, Clemens VII. habe seinem Neffen, dem Card. Hippolytus Medici i. J. 1534. alle Beneficien der Christenheit auf 6. Monathe übertragen. Andere ziehen es in Zweifel. Dem sey aber, wie ihm wolle, so ist doch so viel gewiß, daß in dem Conclave, in welchem Clemens X. gewählt wurde, folgende Capitel eidlich von den Cardinälen versprochen und unterzeichnet worden: „Ich verspreche, Befehle zu geben und es dahin einzuleiten, damit den Unordnungen abgeholfen werde, welche vielleicht daraus entstehen könnten, wenn man das ausserordentliche *Concessum* im Falle einer Krankheit für eine Gnade der Collation oder Resignation der Beneficien, einer Reservation von Pensionen und Dispensationen, Indulten, Concession von *Officiis vacabilibus* oder sonst gestattete, und ich will, daß alle auf solche Weise verliehene Gnaden gänzlich null und unkräftig seyn, daß der Nachfolger sie dafür halten und sie nicht vollstrecken lassen solle.

Innocentius XII. suchte diesem Mißbrauche, den man mit dem Concessum treibt oder wenigstens treiben könnte und wirklich getrieben hat, wenn etwa ein Pabst krank würde, ernstlich zu steuren, und gab deswegen 1692. eine Verordnung heraus, welche als Grundgesez angesehen werden muß, nach welcher, wenn im Falle einer Krankheit ein Pabst einem die Signatur durch Concessum auch durch ein besonderes von ihm unterschriebenes Chirographum oder auf eine andere Weise übertragen sollte, Niemand, sollte es auch ein Cardinal seyn, dergleichen Gnadenbezeugungen unterschreiben oder ausfertigen solle, wenn nicht zwey Cardinäle beygezogen werden, welche

mit

mit dem Unterzeichner vor dem Pabste und auf dessen Erlaubniß und Befehl unterschreiben sollen. Nun ist hier zwar vom ausserordentlichen Concessum die Rede: Ein gewissenhafter Prälat aber würde auch das ordentliche Concessum im Falle der Krankheit eines Pabstes zu verleyhen Anstand nehmen.

Es giebt aber noch eine andere Art zu unterschreiben durch Fiat, welches der Pabst selbst thut. Es ist also im Grunde zwischen Concessum und Fiat kein Unterschied weder in Ansehung der Gültigkeit noch in Ansehung der Wissenschaft, die der Pabst davon haben muß. Wenn aber wegen eines und eben desselben Beneficii beede an einem Tage concurriren, so hat Fiat den Vorzug, weil es von der eigenen Hand des Pabstes unterschrieben ist.

Ein Pabst gebraucht, wenn er unterschreibt, drey Namen, 1) von seinem bischöflichen Amte, in Diplomen von Wichtigkeit, welche auch die Cardinäle unterschreiben müssen, z. B. in Canonisationsbullen. In diesem Falle unterschreibt er: Ego Pius catholicæ ecclesiæ episcopus. 2) Von seiner Würde als Pabst, wenn er Chirographa unterschreibt, z. B. Pius PP. VI. 3) Von seiner Person, wenn er die Canzleiregeln, Supplicationen, Minutas, Gratias, die er motu proprio verleyht, unterschreibt, und in diesem Falle sezt er den ersten Buchstaben seines ursprünglichen Taufnamens: z. B. Placet L. (Laurentius, wie Clemens XII. nach seinem Taufnamen hieß).

Es werden also Supplicationes matrimoniales und beneficiales, welche keine Ernennungen zu Pensionen, noch Mandate noch Gratias motu proprio enthalten, nach dem ersten Theile also unterzeichnet: Fiat ut petitur L. und am Rande des zweyten Theils Fiat L. Bittschriften aber, welche Gnadenbezeugungen enthalten, die motu proprio ertheilt werden, werden nach dem ersten Theile Fiat motu proprio L. und am Rande

des zweyten Theils Fiat L. gezeichnet. Bittschriften aber, welche Mandate und Ernennungen zu Pensionen enthalten, werden unterzeichnet: Placet L. p)

Aber auch die Signatur Fiat ist wieder gedoppelt: denn entweder unterschreibt der Pabst durch Fiat ut petitur, oder durch Fiat motu proprio. Und wenn beede in Collision kommen sollten, so wird Fiat motu proprio als überwiegend vorgezogen. Eine vom Pabste durch Fiat unterschriebene Gnade wird deswegen noch nicht als vollkommen geachtet: denn dies wird sie erst von dem Tage an, an welchem der Data, als die Datam beygesezt.

§. 113.

Gnaden = Signatur.

Was Gnadensachen überhaupt betrift, so haben dieselben ein besonderes Tribunal, welches in seiner Art eine neue oder abgekürzte Art des Consistorii scheint. Denn der Pabst selbst ist das Haupt davon, weil Gnadensachen von ihm als Landesregenten abhangen. Mit ihm erscheinen die von ihm hiezu ausgesuchte Cardinäle, und unter diesen insonderheit kraft ihrer Aemter der Ober-Pöni-

p) Von dieser Unterzeichnung des Taufnamens des Pabstes geben die Canonisten verschiedene Ursachen an. Gambara vom Ansehen der Legaten a Latere und der Card. Petra sagen: ne Pontificis nomen descriptum inveniatur in vili cedula, quam aliquando Datarii lacerare solent. Gomez in compend utriusque Signaturæ sagt, quia in supplicatione signanda personam privatam, in literis publicam personam repræsentat - quia in literis Papa non scribit, sed scribunt officiales. Alle dergleichen Ursachen sind seltsam genug.

Pönitentiarius, der Secretarius Brevium und der Prodatarius, wozu noch die angesehensten Prälaten kommen. Von diesen aber sind nur 12. Votanten, deren Stimme jedoch nur berathschlagend ist. Unter den Prälaten erscheint der Auditor cameræ, der Thesaurarius, ein Auditor Rotæ, der Luogotenente civile des Card. Vikars, der Reggente der Canzlei und andere Personen dieses Rangs, weil diese im Stande sind, nach Beschaffenheit ihrer Aemter einigen Aufschluß zu geben. Es kommen noch 3. Referendarien, welche in collegio pleno, auf den Knieen über die Rechtssachen vor dem Pabste referiren. Die Sizung selbst wird nur einige male, also gar nicht oft, nach dem Gutbefinden des Pabstes gehalten, und selten kommen über 12. Fälle vor.

Es kann sogar geschehen, daß die Rechtssachen der Gerechtigkeits-Signatur in der Gnaden-Signatur wieder vorgetragen werden. Denn wie oft kann es geschehen, daß die Gerechtigkeit nach der Schärfe spricht, die Gnade aber den Ausspruch mildert? Jedoch muß in solchen Fällen allemal der Pabst seine Einwilligung voraus geben, wenn eine Sache wieder vorgetragen werden soll, und in sofern ist der Pabst, selbst auch im Gebrauche der Gnade, an gewisse Geseze gebunden. Niemal aber kann dies durch den Weg der Appellation geschehen; denn man kann weder von der einen noch der andern Signatur appelliren.

Hier werden also Rechtssachen, Bittschriften, Streitigkeiten, welche Gnadensachen betreffen, vorgetragen. Der Pabst selbst fragt um, jeder der 12. Votanten giebt seine Stimme, und der Pabst antwortet auf alles, schlägt ab, bewilligt, entscheidet und unterschreibt nach seinem Gefallen. Daher auch sowohl diese als die andere Signatur zur Zeit der Stuhlerledigung aufhört.

Gra-

Gratia ist auch in der römischen Hofsprache sehr mannichfaltig, denn es ist 1. eine Gratia cui prius: wenn nämlich eine Bittschrift, sub parva data unterzeichnet ist, welche einen Fehler hat, so kann unter eben derselben Data eine neue Bittschrift gemacht und unterzeichnet werden, und diese heißt Gratia cui prius, weil durch dieselbe der erste Fehler geheilt wird. Ordentlicher Weise wird diese wegen Auslassung derjenigen Qualitäten und Anführungen gegeben, welche, wenn man sie angeführt hätte, leicht gestattet und bewilligt worden wären, nur nicht, wenn einem Dritten ein Nachtheil dadurch zuwächst. Hingegen wird Gratia cui prius den apostolischen Briefen nicht verliehen, sondern allein, wenn eine Bittschrift datirt, aber nicht registrirt worden ist.

II. Gratia in forma dignum seu commissaria, in deren Vollstreckung der Vollstrecker als Richter handeln muß (assumere partes judicis & procedere cum causæ cognitione). Und bey dieser muß es nach Beschaffenheit der Umstände manche Clauseln geben, z. B. 1. Dummodo tempore datæ præsentium non sit alteri jus quæsitum. 2. Si tibi constiterit, illum esse idoneum, bey der Provision der Beneficien. 3. Constito tibi legitime, welches den Commissar in die Pflichten eines Richters versezt. 4. Constito tibi de narratis oder veris existentibus narratis. 5. Si ita est, nach der LXI. Canzleiregel. 6. Si vacet oder postquam vacationi locus factus fuerit, bey Erlangung eines Beneficii, welches der andere ob crimen verlohren hat. 7. Si in evidentem u. s. w.

III. Gratiæ in forma gratiosa, welche an den Bittenden selbst gerichtet werden, und wo nur accessorie ein Executor gegeben wird. Diese erlöschen nicht mit dem Tode des Pabstes.

IV.

IV. Gratia in forma rationi congruit, daß derjenige, welcher die apostolischen Briefe zur Lebzeit des vorigen nun verstorbenen Pabstes nicht ausgefertigt hat, sie zur Zeit des Nachfolgers ausfertigen könne, quia per mortem Papæ gratia non remanet revocata.

V. Gratia motu proprio, und für diese wird diejenige gehalten, wenn der Pabst bey der Unterschrift einer Bittschrift es ausgedrückt hat, auch wenn dieser Ausdruck in corpore nicht vorkommt. Denn wenn sie blos in corpore supplicationis ausgedruckt ist, nicht aber in der Signatur, so heißt die Gnade nicht motu proprio facta. Motus proprius aber würkt in dem, was facti ist, nichts, weil es ja seyn kann, daß der Pabst nicht davon belehrt ist. So wird auch ein gedoppelter oder wiederhohlter Befehl des Landesherrn für ein motu proprio gehalten.

VI. Gratia per simplicem signaturam, in welcher Form diejenigen ausgefertigt zu werden pflegen, welche provisiones beneficiorum sive simplicium sive residentialium sive curatorum betreffen, deren Ertrag sich auf $2\frac{1}{2}$. Kammerdukaten beläufft.

VII. Gratia perinde valere seu revalidatoria. Wenn nämlich die päbstliche Briefe ausgefertigt sind und ein Fehler dabey sich ergiebt, so ist ein rescriptum revalidatorium erforderlich, welches perinde valere heißt.

VIII. Gratia reformatoria ist aus andern rechtlichen Begriffen leicht zu verstehen.

IX. Gratia pro præsentato pflegt demjenigen nicht schwer gemacht zu werden, welcher die Hälfte der Patronalstimmen hat, wenn insonderheit dadurch Niemand kein Unrecht geschieht.

X. Gratia concessum und gratia fiat ist oben erklärt.

XI.

XI. Gratia si neutri ist ausschweifend und nährt die Processe, sollte auch keinem als dem Mitprocessirenden verliehen werden, wird aber zuweilen einem Dritten gegeben, und in diesem Falle sollte sie Gratia si nulli genannt werden.

§. 114.

Referendarien.

Aus dem angeführten erhellet, wie wichtig die Stellen der Referendarien sind. Schon Paul III. und Sixtus V. haben ihnen den Adel mitgetheilt, und sie als Familiaren des Pabstes erklärt. Sie erhielten Vollmacht Notarien zu wählen, Unehliche zu legitimiren, Doctoren zu creiren. Innocentius XII. erlaubte ihnen i. J. 1696. bey allen öffentlichen Gelegenheiten die Ehrenkleidung des Hofes zu tragen, und als Prälaten zu erscheinen. Er sprach sie von allen öffentlichen Lasten frey. Jeder von ihnen zieht jährlich 50. Scudi von der Kammer zum Ersaz des Aufwandes, den sie zu machen haben. Nachdem er die Gränzcongregation aufgehoben hatte, so wieß er dem Collegio der Votanten jährlich 1200. Scudi an. Benedict XIII. erhöhete diese Summe auf 3800. Scudi, welche von der öffentlichen Dogane gezogen werden sollten, und dies bestätigte auch Clemens XIII. Clemens XI. erlaubte ihnen, daß sie, auch bey ihrem Tode, jährliche Pensionen von 100. Scudi von ihren Beneficien auf andere übertragen könnten. Sie erscheinen auch bey den Cavalcate im größten Gepränge. Vitale hat ein besonderes Buch geschrieben de Votantibus & Referendariis.

§. 115.

Collegium der apostolischen Protonotarien.

Dieses Collegium bestand ehemals nur aus sieben

nach

nach den 7. Regionen der Stadt Rom, welche den Auftrag hatten, die Thaten der Märtyrer zu beschreiben, und die denkwürdigsten Begebenheiten der Kirche aufzuschreiben. Sixtus V. sezte ihre Anzahl auf 12. und ertheilte ihnen ansehnliche Privilegien. Ihre Würde gehört zwar unter die erkäuflichen Würden, man pflegt sie aber doch nicht Jedem zu verleihen, sondern sucht dazu Personen von vorzüglichem Stande aus.

Es giebt Titulatur-Protonotarien, welche bey öffentlichen Functionen ebenfalls die Prälatenkleidung tragen, auch in bürgerlichen und peinlichen Rechtssachen das Privilegium fori haben, und von der Gerichtsbarkeit des Ordinarii ausgenommen sind, in Sachen, welche nicht über 25. Scudi steigen. Sowohl der Pabst als die Cardinäle können sie ernennen. Die wirklichen Protonotarien heissen zum Unterschiede Participanten, und ihre Würde ist eine wirkliche geistliche Würde.

Sie können auch auf folgende Weise eingetheilt werden: 1. Protonotarii participantes. 2. Diejenigen, welche vom Pabste durch ein Breve oder von den Legatis a Latere oder auch von den Notariis participantibus selbst, wenn sie collegialiter versammelt sind, unter welcher Bestimmung sie das Jahr einmal einen Protonotarium machen können, oder von denen dem päbstlichen Throne assistirenden Bischöffen, dem Legaten von Avignon und den päbstlichen Nuncien ernannt werden. 3. Die das Protonotariat erlangen entweder α) in Betracht ihrer Aemter, mit welchen das Protonotariat verknüpft ist, als die Scriptores apostolici, Milites S. Petri, Milites de Lilio; oder β) in Betracht der Canonikate und Würden, mit welchen durch ein päbstliches Privilegium das Protonotariat verknüpft ist, in welche Classe die Canonici der 3. Basilicarum in Rom, St. Peter im Vatikan, St. Johann

im

im Lateran, St. Maria maggiore, und in diesem Falle sind auch die Canonici der Metropolitankirche von Neapel. Auch die Conclavisten können von den Capi d'ordine als Protonotarien erklärt werden.

Sie haben grose Privilegien. Sie können alle Jahre sechs Candidaten die Lauream doctoralem verleihen, Notarien verordnen, Unehliche auch zur Nachfolge in geistlichen Gütern legitimiren, Statuten für ihr Collegium machen. Sie sind wahre Familiaren des Pabstes, haben bey den Cavalcate einen ansehnlichen Ehrenplaz. Die silberne und güldene Münzen bey der Krönung eines Pabstes, so wie die Kleidungsstücke des Pabstes bey der Krönung und seinem Tode, werden unter sie ausgetheilt. Sie bekommen auch die Portionen Brod, welche täglich unter die Palatine vertheilt werden. Sie erhalten die Ausfertigung der päbstlichen Briefe unentgeldlich, und bekommen von allen Nuzniessungen bey Hofe die für sie bestimmte Summe. Sie dürfen für sich und ihre Hausgenossen und Diener Gewehr halten. Sie können auch über Kirchengüter bis zur Summe von 2000. Dukaten testiren; sie stehen unmittelbar unter dem römischen Stuhl, und sind von jeder anderer Gerichtsbarkeit frey. Sie haben einen Plaz in den Signaturen und bey der Congregation de Propaganda fide; ja sie haben Antheil an den öffentlichen Acten des Consistorii, an den Canonisationen der Heiligen, bekommen auch in den Consistorien und in den Capellen einen rühmlichen Plaz, und gehen allen Prälaten vor, welche nicht als Bischöffe eingeweiht sind. Ihre Kleidung ist sehr ausgezeichnet: sie unterscheiden sich unter andern durch rothe Fiocchi, wie sie dann auch auf ihren gemeinen Hüten eine rothe Quaste tragen. Ueberhaupt ist es am römischen Hofe bequem, daß jedes Amt an seiner Farbe und Kleidung erkannt werden kann.

§. 116.

Römische Gesandtschafts-Posten.

Nachdem ich die Curie nach ihren wichtigsten Aemtern durchgegangen habe, so muß ich annoch derjenigen Minister erwähnen, welche der Hof an fremden Höfen hält. Gleichwie nämlich alle catholische Mächte und Fürsten ihre Bottschafter, bevollmächtigte Minister, Gesandte, Residenten und Agenten, ja alle Bischöffe und Erzbischöffe ihre Agenten und Geschäfftesträger, ja jede Stadt des Kirchenstaats ihren Agenten in Rom hält, Bologna allein ausgenommen, welches einen besondern Gesandten hält: also hält hinwieder der römische Hof auswärts seine Minister, welche entweder ausserordentliche oder ordentliche sind. Die ausserordentliche Minister und Gesandten sind die Legati de Latere, welche Würde aber nur Cardinäle bekleiden können. Die Päbste haben schon in den ältesten Zeiten Legaten in ihre eigene oder in fremde Länder ausgeschickt, und einige Erzbischöffe haben mit ihrer Würde noch den Titel eines gebohrnen Legaten des h. Stuhls, z. B. Toledo in Spanien, Rheims in Frankreich, Salzburg in Teutschland. Legati de Latere aber, über welche im mittlern Zeitalter so viele Beschwerden geführt worden sind, sind Cardinäle, welche als Räthe dem Pabste immer zur Seite seyn sollten, von ihm aber in wichtigen Staatsangelegenheiten entweder in seine eigene oder fremde Provinzen verschickt werden. Heut zu Tag werden wenige Cardinallegaten verschickt, eines Theils weil der Aufwand für die Kammer zu groß wäre, andern Theils weil auch die Vollmacht, welche ein Cardinallegat gemeiniglich hat, zu vielen Widerspruch von Seiten gewisser Höfe findet. Also werden sie nur noch in die päbstliche Provinzen geschickt: aber auch in diesem Falle schickt Pius VI. nur Vicelegaten nach Bologna, Ferrara und Romagna und nach Avignon, und die Legation

von Urbino hat nur einen Presidente della Legazione.

Die ordentliche päbstliche Gesandten sind also die Nuncii mit ihren Tribunalien. Alle diejenigen, welche bey den Nunciaturen dienen, sind wahre Officialen des Pabstes, und daher sind auch ihre Beneficien, wenn sie extra Curiam erledigt werden, dem Pabste wirklich reservirt. Es haben auch theils die Nuncien überhaupt, theils besondere Nuncii besondere Privilegien, nicht nur als Gesandte nach dem Völkerrechte, sondern auch als päbstliche Officialen. Sie können Beneficien verleihen, deren Ertrag nicht 24. Kammer-Golddukaten übersteigt, worüber in den verschiedenen Concordaten der Nationen manches eingeschränkt, manches auch dem Nationalinteresse gemäß, bestimmt worden. Besondere Vorrechte haben z. B. der Spanische, der Portugiesische, der Venetianische Nuncius, wie dann der leztere Unehliche legitimiren kann. Sie haben alle ihr besonderes Cäremonial, um sich in vorkommenden Fällen darnach richten zu können. Sie halten als Gesandte ihren Einzug, welcher die Kammer gemeiniglich beträchtliche Summen kostet, aber desto billiger ist, da auch die Gesandten der weltlichen Monarchen in Rom einen ziemlich kostbaren Einzug zu halten haben.

Zu unsern Zeiten hält der päbstliche Hof seine Nuncien in Wien, welche Nunciatur unmittelbar zum Cardinalat führen sollte, in Madrit, welche Nunciatur ebenfalls zu weiterer Beförderung führt, in Paris, welche von gleicher Beschaffenheit ist, und in Lissabon. Gleichwie es allen Nuncien verboten ist, Geschenke von den Höfen anzunehmen, wo sie stehen, ohne Bewilligung ihres Hofes: also haben sie noch überdies in verflossenen Zeiten, wenn sie Cardinäle geworden, das Unglück gehabt, daß man sie einer gewissen Anhänglichkeit an auswärtige Höfe bezüchtigte, welches ihnen eine Hinderniß

in

in Erlangung der päbstlichen Würde war. Heut zu Tag haben die wenigsten das Recht, Gefängnisse und Häscher zu halten.

Ausser den gemeldten Nuncien stehen noch Nuncien in Brüssel und in Cölln. Von diesen Nunciaturen giebt uns Niemand zuverläßigere Nachricht, als der jezige Pabst Pius VI. selbst q). Den Anlaß zur Anlegung der Cöllner Nunciatur gab die bekannte Sache des Erzbischofs von Cölln Gebhard Truchseß und seine Verbindung mit der Agnes von Mansfeld. Denn da man zuvor nur nach Beschaffenheit der Umstände einen ausserordentlichen Nuncium in jene Gegenden schickte, so wurde nun beschlossen, allda einen ordentlichen Nuncium zu halten, und ihm Cölln zu seiner Residenz anzuweisen, mit dem Auftrage, die weitere Ausbreitung gewisser Lehren zu verhüten. Der erste, welcher dahin abgeschickt wurde, war Johannes Franz Bonomo, Bischof von Vercelli, welcher zwar damals den glänzenden Nunciatur-Posten bey dem Kaiser bekleidete, aber aus Religions-Eifer diese Stelle gern übernahm. Sie hatte auch damals einen sehr ausgedehnten Nunciatur-Sprengel, welcher aber durch die von Clemens VIII. angelegte Niederländische Nunciatur in Brüssel gar sehr vermindert wurde. Die Cöllner Nunciatur ist also eine zwar geschmälerte, aber doch noch immer sehr ansehnliche Nunciatur, indem sie nach Pii VI. Angabe begreifft, das sehr ansehnliche Erzbisthum Cölln mit seinen Suffragan-Bischöffen, unter welchen der Pabst das Bisthum Lüttich ausdrücklich nennt. Ferner die Erzbisthümer Maynz und Trier, die Bisthümer Speyer, Worms, Osnabrück,

q) in Homilia habita in Basilica Vaticana die 24. Sept. 1775. in consecratione Caroli Bellisomi Archiepiscopi Tyanensis & Nuncii apost. ad tractum Rheni. Romæ 1775.

brück, Paderborn. Selbst das Bisthum Augsburg, welches zwar zur Wiener Nunciatur gehört, hat zuweilen mit dem Nuncius von Cölln zu thun r). Eine ansehnliche Menge von reichen und mächtigen Klöstern gehört eben dahin. Insonderheit empfiehlt der Pabst seinem Nuncius das Archigymnasium oder die Universität von Cölln, welche von Urban VI. gestifret worden. Pius VI. erklärt, daß diese hohe Schule vom Winke und von der Autorität des päbstlichen Stuhles abhange, und daher der Gerichtsbarkeit des Nuncius unmittelbar unterworfen sey; ein Nuncius müsse also Präfect der Studien in Cölln seyn, und es liege viel daran, daß diese hohe Schule gut geleitet werde, desto mehr da sie mit Protestanten umgeben und in ihrer Nähe Leute habe, welche die ganze kirchliche Hierarchie durch ihre Bücher umzustürzen sich angelegen seyn lassen s).

Ferner kommen noch in Betrachtung die Nunciatur von **Turin**, welche lang aufgehört hat und unersezt blieb, weil man dem Nuncius in Turin die Gewalt nicht einräumen wollte, die man ihm anderswo einräumt, auch noch jezo unersezt ist, und jene von **Neapel**, wo für jezo ebenfalls keiner ist, auch wohl so schnell keiner gemacht werden wird, bis man etwa die Streitigkeiten zwischen beeden Höfen wird ausgeglichen haben.

Noch sind Nuncien in **Polen**, welcher Geschäffte genug bisher gehabt hat, und den man nun auch zum ausserordentlichen Nuncius in Petersburg zu gebrauchen angefangen hat; in **Lucern**, von welcher Nunciatur man

in

r) Tuam sæpe requirit operam, vigilantiam semper expostulat; sagt Pius VI.

s) Spielt auf die Febronische Streitigkeit und auf die in Holland zum Vorschein kommende Bücher an.

in ältern Nunciaturbriefen und in der Beschreibung der Paßioneischen Nunciatur gute Nachrichten findet, wovon auch das wichtigste in die Denkwürdigkeiten von dem Leben dieses Cardinals eingeschaltet worden, welches i. J. 1762. in Rom im Drucke erschien. Auch der grosherzogliche Hof von Florenz hat einen Nuncius, und Malta einen Inquisitor. Für jene Länder aber, welche aus der Gemeinschaft der catholischen Kirche getreten sind, werden Mißionarien ernannt, welche mit der Propaganda in Verbindung stehen, die man aber in jenen Ländern in dieser Eigenschaft nicht erkennt t).

§. 117.

Inländische Statthalter.

Ausser den Legationen und Vicelegationen und dem Präsidenten der Legation von Urbino hält der Pabst noch gewisse Statthalter, unter welchen folgender Unterschied ist.

In einigen Städten sind I. Governatori, wie in Rom selbst, allwo der Governator einer der angesehensten Hofprälaten ist. Aehnliche Governatori sind in Ancona, einer beträchtlichen Stadt, in Ascoli, in Benevent, wo der Statthalter sonst Rettore hieß, und wo

t) Noch ist hier die Ceremonialsprache zu bemerken, welche in den Vollmachten der Nuncien und in den Brevien an Auswärtige gebraucht werden. In Frankreich muß das Nunciaturbreve zuvor vom Parlamente geprüft werden, ob keine Ausdrücke vorkommen, welche den Rechten des Königs und der Nation nachtheilig seyn können. Der Ausdruck Nobilis Vir an Fürsten und den Dogen von Venedig ist schon oft aufgefallen und eine anständigere Titulatur gewünscht worden.

ein Governatore wegen der Nachbarschaft mit Neapel vieles zu thun, auch viele Klugheit nöthig hat; in Camerino, das ehemals seine eigene Regenten hatte; in Cita di Castello, welches ebenfalls eigene Regenten hatte; in Cività vecchia, wo bey vermehrter Volksmenge und den Vorfallenheiten des Freyhafens ein Governatore nothwendig ist; in Fabriano, in Fano, das seine eigene ganz besondere Verfassung hat; in Fermo, dessen Angelegenheiten sonst unter einer besondern Congregation standen, und wo ein vorsichtiger Governatore unentbehrlich ist, weil in dieser Stadt vieler Adel sizt, auch von alten Zeiten her noch immer einiger Gibellinischer Sauerteig übrig geblieben ist; in Frosinone, welcher Governatore die Maritima und Campagna unter sich hat, folglich auch über die Seeküste und die an derselben angelegte Wachtthürme zu wachen hat; in Iesi; in Loreto, wo der Zulauf von Fremden und die Nähe der See, auch die Furcht vor unvermutheten Ueberfällen die Gegenwart eines Governatore erfordert; in Macerata; in Montalto, welches eigentlich ein Presidato ist, aber eben die Rechte hat, wie ein Governo; in Narni; in Norcia, welches den Titel einer Prefettura hat; in Orvieto, einem beträchtlichen Governo; in Perugia, wo ein Governatore ebenfalls gut steht und ergiebige Einkünfte hat; in Rieti; in Sabina; in S. Severino; in Spoleti, wo ebenfalls ehemals eigene Regenten waren; in Viterbo.

Eine niederere Classe von Statthaltern sind die Vicegerenten, wozu man Doctoren nimmt, und in diese gehören Terni, Tivoli, Todi.

Die Governi von Doctoren, welche durch Brevien verliehen werden, sind folgende, denen also der Titel Monsignor nicht gebührt, wie jenen von der ersten Classe: Anagni, Assisi, Cascia, Cesena, Città della Pieve, Civita Castellana, Comacchio, welches noch immer

für

für die päbstliche Kammer ein einträglicher Ort ist, so gegründet auch die rechtlichen Ansprüche einer andern Macht auf diesen Ort seyn mögen; Faenza, Foligno, Forli, Imola, Matelica, Monte S. Giovanni, Rimini, welcher Ort das bey weitem nicht mehr ist, was er ehemals war, als er unter dem Hause Malatesta stand, welches eine für jene Zeiten brauchbare und gute Bibliothek angelegt hat, deren Beschreibung wir dem Minoriten Joseph Maria *Muccioli* zu danken haben; (Cesena. 1780. fol.) in Terracina, einem wahrhaftig elenden Orte, dem Pius VI. neues Leben zu geben scheint; in Valentano; in Veroli; in Vetralla; in Visso. Die Unterhaltung einiger dieser Statthalter müssen die Communen tragen, und nur von den wenigsten hat sie die Kammer übernommen, wenn die Commun der Kammer gewisse Rechte überlassen hat. Man kann sich leicht vorstellen, nach welchen Planen dergleichen Statthalter handeln. Die meisten suchen sich Schäze zu sammeln, und werden Werkzeuge der Unterdrückung. Selten sind die Beyspiele derjenigen, welche wie Odescalchi (Innocentius XI.) in Ferrara, oder wie Mons. Borgia in Benevent handeln. Man darf sich nur in den Landstädten umsehen, so wird man aus den Inschriften wahrnehmen können, wie dankbar die Einwohner gegen gute und rechtschaffene Statthalter sind.

Noch haben Governatori die Landdogana, die Ripa grande, die Ripetta, die Grascia oder die Veranstaltung der Einfuhr nach Rom von Oel, Fisch, Fleisch, Käs u. d. Das Macinato, oder Meeleinfuhr, die Weineinfuhr, Camigliano und das Magazzino della Sola.

Es ist ein sehr altes Gesez, daß die Statthalter in den Städten des Kirchenstaats keine Geschenke nehmen sollen, als etwa Eß- und Trinkwaaren, welche in einer

Frist von 3. Tagen verzehrt werden, sie sollen auch diejenigen Aemter nicht verleihen, welche vom Pabste verliehen zu werden pflegen, und weder die Strafe der Landesverweisung noch Strafen, so bald sie über 6. Florene gehen, nachlassen. Manchmal werden sie auch durch die Geseze selbst zur Strenge veranlaßt. Man hat z. B. im peinlichen Rechte das Gesez, daß die Anverwandten und Verschwägerten angehalten werden sollen, die Güter der peinlich-verdammten zu lösen, und wenn keine vorhanden, oder die Anverwandten es nicht im Stande sind, so müssen die Communen selbst die Güter lösen. Zu welchen Gewaltthätigkeiten hat dieses Gesez schon Anlaß gegeben? Wird ein Sohn peinlich verdammt, so müssen seine noch lebende Eltern seinen ganzen Pflichttheil herausgeben und dem Fiscus bezahlen.

§. 118.

Rechte des Römischen Volks.

So wachsam und eifersüchtig auch das römische Volk ehemals über die Erhaltung seiner Rechte war, so haben doch die Päbste die vollkommene Macht über das Volk nach und nach an sich gebracht, so daß sehr wenige alte Rechte übrig blieben. Zu Julii II. Zeiten, welcher dem römischen Volke sehr geneigt war, war nur noch das Recht über Tivoli übrig. Es stellten daher auch die Conservatoren und der Prior nebst dem Advokaten der Conservatoren dem Pabste vor, daß diese Stadt von undenklichen Zeiten unter der Gerichtsbarkeit des römischen Volks getreu geblieben, und die zwischen beeden Städten bestehenden Verträge, in welchen Tivoli die Landeshoheit der Römer anerkannt, beobachtet habe, und daß erst der Cardinal von Reggio unter mancherlei Vorwendungen und unter dem Scheine der Protection Tivoli von Rom abgerissen

gerissen habe; es haben auch die Conservatoren bisher ihre Rechte über die Annona und die Consulate der Zünfte, auch die Gabellen u. d. also ausgeübt, wie es ihre Statuten mit sich gebracht haben, welche doch durch Paul II und Alexander VI. bestätigt worden, seit einiger Zeit aber hätten die Kammerclerici bedenkliche Eingriffe gethan, und sie bitten um Hülfe. Julius II. trug kein Bedenken, sie in den Besiz aller ihrer Rechte wieder einzusezen, und sowohl die Cardinal-Protectoren als die Kammerclericos auch unter Androhung des Bannes wieder in ihre Schranken zurückzuweisen u).

Indessen waren doch alle Rechte des Volks blos päbstliche Privilegien und Indulte, und so sah sie auch Leo X., welcher ebenfalls den Römern sehr gut war, in seiner Bulle v. J. 1513. an, in welcher er das Volk in seine Rechte wieder einsezte. Alles, was Eugenius IV. Nicolaus V. Calixtus III. Pius II. Paul II. Sixtus IV. Innocentius VIII. Alexander VI. und Julius II. demselben bewilligt haben, war Gnade, war Indult, und weiter nichts, und in diesem Verstande bestätigte sie auch Leo X. Er nannte alle diejenigen Aemter, welche dem römischen Volke zustehen sollten: woraus man doch so viel schliessen kann, daß damals die römischen Stadtämter noch sehr beträchtlich waren. Er nannte einige ansehnliche Beneficien, welche gebohrnen Römern zu Theil werden sollten: Er wieß die Weingabelle der Stadt an, damit sie aus derselben ihre Universität erhalten könnte; er eximirte die Conservatoren von der Wein- und Meel-Gabelle, er niederte den Preiß des Salzes, bestätigte die Gerichtsbarkeit und Herrschaft der Stadt über Velletri und Cora, und sezte eigene Executoren seiner Bulle. Eben diese Bulle hat hernach Paul III. bestätigt, und Paul IV. die Sache nur mehr entwickelt.

u) S. Bullar. M. T. I. S. 516.

Es ist also das Forum Curiæ Capitolinæ ein privilegirtes Forum zum Besten des römischen Volks, so wie es Pius IV. (Const. 34.) festgesezt hat. Folglich hat das römische Volk seine eigene Statuten, und dieses sind die sogenannte Aegidianische. Sie haben ihren Namen von dem Cardinal Egidius Albornoz, einem eben so grosen Staatsmann als Krieger, welcher dieselben für die Mark verordnet hatte, so wie man die Veranlassung hiezu in der Bulle von Innocentius VI. v. J. 1352. lesen kann. Sixtus IV. sah sich in der Folge veranlaßt, eigene Commissarien auszuschicken, welche das Betragen der Statthalter und den Zustand der Provinzen genau und sorgfältig untersuchen sollten. Weil nun diese fanden, daß die Gesezgebung äusserst willkührlich war, und jeder Richter sprach, wie es ihn gut dünkte, so legte er die Aegidianische Statuten zum Grunde, so wie dieselben mit allen ihren Zugaben, Verbesserungen, Erläuterungen und Einschränkungen in einen Band gebracht worden, welcher aus 6. Büchern besteht. Auf diese Weise wurden die Statuten von Romagna allgemein verpflichtend für Rom und für den ganzen Staat. Und da man in der Folge die Carpensische Statuten als reformatorisch für die Egidianischen ansah, so schärfte Paul III. insonderheit die Beobachtung dieser in der Provinz Marca ein. Ueberhaupt ist fast keine Stadt im Kirchenstaat, die nicht ihre eigene Statuten hätte: die meisten derselben aber rühren von den Zeiten zwischen 1305. und 1375. her, sind auch von den Päbsten bestätigt worden, doch immer mit Vorbehalt der kirchlichen Freyheiten, welche freylich einen ausgebreiteten Begriff haben.

Gregor XIII. nahm eine Reformation dieser Statuten vor, übertrug die Revision der alten dem Lucas Pætus, ließ die von ihm revidirte Geseze durch eine besondere Congregation prüfen, bestätigte die neue, und gebot die Beobachtung derselben sowohl in Curia Capitolina

tolina als in andern, also daß die Statuta ordinatoria in Curia Capitolina, die Decisoria aber in allen andern Tribunalien der Stadt und den Districten derselben, wo nämlich keine besondere Statuten vorhanden sind, gelten sollten.

§. 119.

Zünfte.

Aus diesen Statuten flossen die Privilegien der besondern Zünfte, welche ihre eigene Consuln und ihr eigenes Forum erhielten. So lange die römische Tücher im Ansehen standen, (und das konnte man wegen der sonst guten romanischen Wolle lange behaupten) so stand auch die Zunft der Tuchhändler in grosem Ansehen, und ihre Consule waren bedeutende Personen x). Der Handel war auch weit beträchtlicher als er jezo ist. Noch zu den Zeiten Leo X. hatten die florentinische Kaufleute in Rom vieles zu thun, und erhielten auch ihren besondern Consul und Räthe für ihre Zunft, welche grose Privilegien erhielt. Je mehr man den Ackerbau zu begünstigen scheinen wollte, ja, je mehr man ihn für die Stadt Rom zu Verhütung der Hungersnoth begünstigen mußte: desto ansehnlicher wurde die Beckerzunft, welche unter Julius III. ihre eigene Consule erhielt, aber doch die Monopolisten und privilegirte Backöfen nicht verdrängen konnte.

Nach Maaßgabe der Bildung dieser Zünfte entwikkelte man zugleich allmählich die Begriffe der peinlichen Rechte, die Kammer zog aber alle peinliche Canzleien, wenn man sie nicht unter einem onerosen Titel erkauft hatte, an sich. Je mehr aber die Kammer auch auf dieser Seite an sich riß, desto mehr schmeichelte man dem Herr-

x) S. Bullar. M. T. I. S. 303.

herrschenden Volke, den Römern. Man erweiterte die Stadt: Pius IV. legte die Stadt Pia bey der Engelsburg an, man errichtete die herrlichsten Palläste: aber man war doch nie sicher, ob man Getreide und Brod genug hätte, um ein so empfindliches Volk nähren zu können. Pius V. machte sich daher eine wahre Angelegenheit aus dem Ackerbau, und räumte den Consuln dieser Innung grose Freyheiten ein. Eben so gut gemeint waren die Privilegien für diejenigen, welche dem Ackerbau im Gebiete der Stadt oblagen, und Getreide nach Rom führten. Wie scharf verbot er, daß man die Zufuhr dahin nicht hindern noch mehr ankaufen sollte, als man zum Gebrauch seiner Familie nöthig hatte? Ja wie sehr begünstigte er die Becker? y)

Die Wollenspinnerei könnte in Rom vortreflich seyn, und selbst Pius V. sah den Vortheil davon ein, und bestätigte und begünstigte die Consuln der Wollenarbeiter-Zunft in Rom, welche, so wie andere, über alles, was die Zunft selbst angeht, zu erkennen befugt ist. Und darauf bestand auch Sixtus V. welcher der Wollenarbeit gern einen neuen Schwung gegeben und die mit Wolle handelnde Kaufleute sehr begünstigt hat. Eben so eifrig sorgte er nach dem Plane seines Vorgängers für die Gerichtsbarkeit der Beckerzunft, weil er wohl einsah, daß ohne Brodt der Römer murrt z), und daß es eine der nothwendigsten Klugheitsregeln ist, den Präfecten der Annona zur Erfüllung seines Amts anzuhalten. Hingegen schränkte er auch auf der andern Seite die Römer ein, und verbot allen übermäsigen Aufwand in Kleidern, Morgengaben, Verzierungen, Mobilien und Gastmahlen.

(Const.

y) Pius V. Const. 71.

z) Dem P. Clemens XIII. warf das Volk vor meinen Augen einen Laib Brod in den Wagen und schrie: Santo Padre, la pagnotta più grossa.

(Const. 52.) andere Kaufleute folglich haben die Volksthätigkeit, der Geschäfftigkeit, des Fleisses zu beleben, und sie haben vielleicht nur zu viele Privilegien ertheilt, und eben dadurch den Monopolien Geist befördert. Die Römer sind also in allen Bullen als das Lieblingsvolk ausgezeichnet, zu dessen Unterhaltung, so wie des Hofs, der ganze Kirchenstaat das seinige beytragen muß. Indessen sind doch immer Eingriffe in die Freyheiten und Rechte des Volks geschehen, wenigstens hat der Senat und das römische Volk gegründete Klagen über die Verwaltung der peinlichen Rechtspflege vorgebracht, daß man Schuldige verdamme auf ein bloses Rescript wider und ohne alle rechtliche Form; daß man den Söhnen, wenn sie peinlich belangt werden, ihren Pflichttheil noch zu Lebzeiten der Eltern confiscire und einziehe; daß man bey der Daterie willkührliche Erlaubnisse ertheile, Morgengaben über die von den Statuten gesezte Summen zu geben. Innocentius IX. fand auch diese Klagen so gerecht, daß er alle diese Beschwerden hob, und den Senat und das römische Volk in seine Statutenmäsige Freyheit wieder einsezte. Eben so wenig sind die Päbste daran Schuld, wenn es Banditen im Kirchenstaate giebt, welche den Römern oft so beschwerlich werden. Sie haben nicht nur wie Clemens VIII. deswegen besondere Congregationen niedergesezt, sondern auch die geschärfteste Verordnungen ergehen lassen, welche aber immer durch die bekannte Franchigie entkräftet werden müssen. Eben so haben die Apotheker und alle ihre besondere Consuln und ihre rechtliche Verfassung. Selbst die Müller sind privilegirt,

§. 120.

Römischer Senator.

In Rom sind alle Tribunalien mit Geistlichen besezt.

Unter

Unter denen aber, welche weltliche Vorsteher haben, ist das Tribunal des Senators das vornehmste. Der Senator stellt also bey dem Volke seit der Zeit, da das Recht den Senat zu bestellen dem Pabste überlassen worden ist, die Person des Landesregenten vor. Die Statuten verordnen, daß ein Ausländer von Adel diese Stelle bekleiden solle. Man hat, nach dem Verzeichnisse, das uns Vendettini von den Senatoren geliefert hat, sogar fremde Prinzen und Könige dazu gewählt. Der vorige Senator war ein Schwedischer Graf Bielke, und der noch lebende ist ein Neffe des Pabstes Clemens XIII. Fürst Don Abondio Rezzonico, welcher nach dem Grundgeseze bis an seinen Tod in dieser Würde bleiben wird.

Sixtus IV. Julius II. Leo X. und Paul III. bestimmten die Gerichtsbarkeit eines Senators a), und Pius IV. entwickelte sie noch mehr (Const. 34.) Die 3. Conservatoren sind wie die Consule der Stadt anzusehen, und werden vom Pabste von 3. zu 3. Monaten bestätigt, oder neu gewählt. Sie sollen römische Patricii oder Edelleute aus dem Kirchenstaate seyn, welche das Patriciat in Rom zugleich haben, wobey die von Benedict XIV. i. J. 1746. gegebene Verordnung als Grundgesez angesehen werden kann. Da Rom keine Sklaven haben will, so wird jeder getaufte Sklav, der sich wegen seiner Freyheit an die Conservatoren des Volks wendet, eben dadurch frey und ein römischer Bürger, nach der Verordnung Pii V.

Zu den Conservatoren kommt noch der Prior der Caporioni, wie auch die Capotori, welche wahre Officiale des römischen Volks nur mit dem Unterschiede sind,

a) In den neuen Statuten von Rom, welche Gregorius XIII. (const. 61.) bestätigt hat, steht der Gerichtssprengel des Senators L. I. c. 41.

sind, daß die Caporioni von Adel sind. Der Prior trägt zwar eben dieselbe Kleidung wie die Conservatoren, hat aber nicht so viel Macht wie sie. Der Senator residirt im Capitolio, und stellt am römischen Hofe und in den Capellen immer eine ansehnliche Person vor. Sein Gerichtszwang erstreckt sich über die Bürger von Rom und über die Bewohner der Stadt und des Districts, aber nur in causis laicorum. Es hat zwar Benedict XIV. die Gränzen seiner Macht und die Concurrenz seines Fori mit andern Foris sorgfältig bestimmt, es entstehen aber immer Collisionen, welche für einen Senatoren beschwerlich sind, wenn er sich nicht selbst Hülfe zu verschaffen weiß, wie Bielke und Rezzonico es wußten. Er hat vorzüglich darüber zu wachen, daß die Statuten der Stadt sorgfältig beobachtet werden. Er kann Notarien für das Capitolium verordnen, über welche er allein Richter ist.

Als seine Statthalter sind die zween Collateralen anzusehen, an welche man sich alle Tage, und zwar an diesen oder jenen ohne Unterschied wenden kann. Sie geben alle Tage im Saale des Capitolii Gehör, Fest- und Feyertage ausgenommen. An gewissen Tägen entscheiden sie auch in ihren eigenen Zimmern diejenige Rechtssachen, welche jedem von ihnen zustehen. Wichtige Sachen müssen vor das volle Tribunal gebracht werden, allwo sie von den Advokaten oder den Sachwaltern der Parteien in Gegenwart des Senators, der Collateralen, des Maleficrichters und des Capitano delle Appellazioni, welcher diesen Namen hat, weil man von den Ausspüchen der Collateralen an ihn appelliren kann, entschieden werden. Eine solche Versammlung heißt Assettamento, welche in ihrer Art eben das thut, was die Justizsignatur thut. Peinliche Sachen werden von einer besondern Congregation abgethan, welche aus dem Senator,

tor, den Collateralen, dem Malefizrichter, dem Fiscal des Capitolii, dem Sostituto Fiscale, und dem Criminal-Notarius besteht. Und dies ist der Ueberrest der glänzenden Rechte, welche das römische Volk ehemals gehabt hat.

§. 121.

Conservatori.

Gleichwie nun in diesem Capitolinischen Foro der Senator die richtende Gewalt ausübt, also haben die drey Conservatori die Oekonomie der Stadt, und des römischen Volks zu besorgen, und die Schazkammer zu erhalten. Daher sie auch theils mit der vollen Kammer, theils mit dem Kammerclerico, welcher Presidente alla Grascia ist, vieles zu thun haben. Gemeinschaftlich mit diesem bestimmen sie für das Fleisch und andere Lebensmittel die Preise, und sind sehr wachsam, damit kein Betrug in dem Verkaufe derselben vorgehe. Sie haben auch in Wayde- und Grundstücke-Sachen etwas zu sagen. Sie müssen aber den Eyd der Treue in die Hände des Cardinalkämmerlings schwören, und alle Jahre mit gewissen Feyerlichkeiten in gewisse Kirchen sich verfügen, um allda güldene Kelche darzubieten.

Es hat zwar das römische Volk Tivoli und alle Gerichtsbarkeit darüber verlohren, folglich sind demselben von alten Lehenstücken nur noch übrig geblieben: 1. Magliano, 2. Core, 3. Vitorchiano, 4. Barbarano, und den Vasallen und Unterthanen des römischen Volks muß von den Conservatoren Recht gesprochen werden. Benedict XIV. hat daher i. J. 1750. verordnet, daß über die peinliche Rechtssachen dieser Vasallen vom Fiscal des Capitolii ein besonderes Buch geführt werden solle. Diesem Befehle gemäß müssen die Conservatoren

und

und Prioren der Caporioni jeden Monat zweymal nach der ökonomischen Congregation auch eine Criminalcongregation für jene 4. Oerter und für die Unterthanen des römischen Volks halten, bey welchen der Fiscal des römischen Volks das meiste zu thun hat, jedoch ohne sich auf irgend eine Weise das Amt eines Richters anzumassen, welches Benedict XIV. ausdrücklich verboten hat.

Weil aber das Capitolium so viele schäzbare Denkmale des Alterthums enthält, so hat Benedict XIV. in demselben auch eine Academie für die Bildhauerkunst und Malerei gestiftet, welche dem Schuze des Cardinalkämmerlings insonderheit empfohlen ist. Und wie viele Fremde, auch Uncatholische, danken dies der grosen Seele Benedicts XIV.?

Das römische Volk hat seinen eigenen Advokaten, welches immer einer der berühmtesten Rechtsgelehrten ist, einen Fiscal-Prokurator, einen Sekretarius, welcher den Namen hat Scriba Senatus, welche alle bey dem Tribunale des Senators und der Conservatoren zu thun haben. Natürlich hat der Senator zum Gerichtszwange noch einen sogenannten Bargello mit einem Trupp von Birri, welche die Leute haschen und in die Gefängnisse des Capitolii bringen.

Noch sind Fabricieri, welche das Capitolium im Bauwesen erhalten müssen, und Custodi degli uffizi vacabili Capitolini. Es hat nämlich auch die Curia Capitolina ihre Officia vacabilia, welche durch eine besondere Congregation von Innocentius XI. i. J. 1684. geordnet worden. Und von diesen käuflichen Aemtern zieht die Schazkammer des Capitolii ihren Gewinn. Das ansehnlichste Amt ist das Amt eines Criminalrichters, welches gemeiniglich ein Prälat des Hofs bekleidet.

§. 122.

Tribunal der Agricultur.

Sehr löblich ist es, daß man in Rom das Amt der Cereal : Aedilen beybehalten hat, wovon jeder die Nothwendigkeit aus dem, was wir bereits angeführt haben, von sich selbst ermessen kann. Was jene zur Zeit des alten Roms besorgten, das besorgen jezo die Consoli dell' Agricoltura. Es sind dies 4 römische Edelleute, von welchen allemal zwey, drey Monate über im Amte stehen. Diese bilden ein besonderes Tribunal im Capitolio, wo Sachen eingeklagt, entschieden und besorgt werden, welche die Viehzucht, die Waydepläze, Felder und andere Güter u. d. betreffen. Unter diesem stehen also insonderheit diejenigen Personen, welche die Feldgeschäffte und Arbeiten zu verrichten haben. Man sucht einen geschickten Prokurator aus, welcher den Titel Assessore hat, und dieser führt das erste Votum, nach welchem sich hernach die Consuln richten. Wollen die Parteien von ihm appelliren, so wird hiezu ein anderer competirender Richter verordnet. Noch ist das Tribunal mit einem Fiscalprokurator und einem Caponotaro versehen. Der grose Adel schäzt es sich zur Ehre, Vertheidiger (Difensori) dieses Tribunals zu heissen, und diese Würde bekleiden jezo der Herzog D. Bartholomäus Corsini, der Cav. Johann Paul de Cinque, der Graf Antonius von Carpegna, der Marchese Camillo Massimi. Camerlengo dabey ist der Marchese Ferdinand Raggi. Vom Adel vom zweyten Range sind immer zwölf oder mehrere zugeordnet. Und in der That, wenn man alles erwägt was man in Rom für den Acker- und Feldbau und für die Beförderung der Viehzucht thut, so sollte man es für unmöglich halten, daß es jemals daran fehlen könnte So lang aber der arme Landmann 58. Scudi auf die Bearbeitung und Einsäung

eines Rubio Ackerfeldes wenden muß, und so lang er nur 48. Gewinn zieht; so lang die Viehzucht eingeschränkt und entweder mit allzugrosen Impostен und Dazi belegt, und der Verschluß des Viehes nicht freyer ist: so wird der gemeine Mann lieber nichts thun, als sich vergebliche Mühe geben. Die leztere Päbste Benedict XIII. und XIV. Clemens XIII. und XIV. und Pius VI. haben es tief zu Herzen gezogen, und es ist kein Wunder, wenn sie sich alle Mühe gegeben haben, und noch geben, die Fesseln der Handlung abzuwerfen, welches keine so leichte Sache im Kirchenstaate ist, als man sich einbilden sollte. Benedict XIV. hat eine Hauptverordnung wegen der Freyheit der Handlung, insonderheit vom Getreide gemacht, welche seinem Herzen sowohl als seinen Einsichten Ehre macht. Seine Verordnung hat aber doch mehr die innere Handlung des Staats von einer Provinz zur andern, als die äussere zum Gegenstande, und nimmt die Provinzen Maritima, Campagna, Sabina aus, welche Rom mit Getreide und mit der Grascia versehen sollen, wo man aber doch nach ihm mehrere Freyheit gestattet hat. Pius VI. hingegen richtet sein Augenmerk zugleich auf die auswärtige Handlung, und giebt sich alle ersinnliche Mühe, die ganz fürchterliche Tariffen für Transito - Waaren zu vernichten.

Es giebt in Rom noch andere weltliche Richter. So üben z. B. die Baronen auf ihren Lehen und die Fürsten in ihren Fürstenthümern die weltliche Gerichtsbarkeit aus, und halten zu diesem Ende einen Uditore. Viele Hospitäler, Erzhospitäler und andere fromme Anstalten wählen zu diesem Endzwecke die gelehrtesten Männer, und unter diesen ist der berühmte Erzhospital di S. Spirito in Sassia der vorzüglichste, welcher einen Monsignor zum Commendatore hat. Benedict XIV. aber schien für diese Menge von Richtern nicht sehr eingenommen zu seyn, sondern wieß sie, sogar auch die Pro-

tectoren der Orden b) an das Tribunal der Kammer, welches immer eines der wichtigsten in Rom bleiben wird.

§. 123.

Messe von Sinigaglia.

Zur Beförderung der Handlung dieses Staats ist nichts verträglicher, als die Fiera di Sinigaglia, welche auch

b) Es ist kein Cardinal, der nicht eine Menge Protectorien hat, welche ihm ziemlich einträglich werden können Ich will nur an einem Beyspiele zeigen, was ein Gegenstand dieser Protectorien werden könne, und hiezu wähle ich den annoch lebenden Card. *Antonelli*. Er ist Protector der Kirche und Nation von Lucca; der Kirche und des Hospitii von S. Maria Aegyptiaca, und der Armenischen Nation; von S. Gregorio Illuminatore und den Armenischen Mönchen; von den Antonianischen Mönchen vom Berge Libano; von S. Stefano und der Nation der Cophten; von den Basilianischen Congregationen der Melchitischen Griechen; von der theologischen Akademie in der Sapienza; vom Collegio von Umbrien; Erzpriester vom h. Joseph der Zimmerleute; von S. Salvator und S. Giovanni in Soaira; von den Zünften der Wirthe und der Sattler; von der Brüderschaft in S. Simeon profeta; von den Städten Sinigaglia (und diese ist beträchtlich), Fano, Terracina, Cagli und Pergola, und dies sind noch einige Ueberbleibsel von den alten Patronatsrechten aufs Geistliche angewandt; von den Terre von Monte Lupone und Capo di Monte; Mitprotector von Montalboddo in der Mark; von den Terre Trivignano, Falconara, Nettuno, Montegranaro, Orciano und Onano.

auch von Fremden häufig besucht wird. Eine erstaunende Menge von Geld und Waaren kommt dadurch in den Umlauf, und es ist beträchtlicher Schaden für die Einwohner der Stadt, welche auch nur an Haus- und Magazinen-Miethen grose Summen verliert, wenn sie etwa wegen Verdacht von Pest verboten wird, so wie es am 8. May 1784. wegen der Pest von Spalatro in Dalmatien geschah. Die Stadt erschien auch gleich mit einer sehr ernsthaften Vorstellung bey der Sacra Consulta, daß durch ein solches Verbot die Stadt verödet, die Handlung unterbrochen, der öffentliche Glaube geäfft und der Unterhalt eines zahlreichen Volks vereitelt werde.

Es ist nicht zu läugnen, daß dieses Verbot mit einer ausserordentlichen Strenge vollstreckt wurde. Denn als einige Fahrzeuge von Pesaro, Cervia und andern Orten von der Küste des Kirchenstaats ankamen, welche Steine, Salz und andere Waaren führten, so wurden diese sogleich zurückgewiesen. Der Präsident von Urbino wunderte sich zwar hierüber, der päbstliche Statthalter in Sinigaglia aber bestand auf seinem Sinne, und die Consulta bestätigte es. Unter einem Pontifikate, unter welchem so vieles für die Handlung geleistet wird, war diese Strenge ganz unerwartet. Die Herzoge von Urbino aus dem Hause Rovere, welche für dieses Land unaussprechlich viel Gutes gestiftet haben, haben diese Messe aus den weisesten Ursachen zum Besten ihrer Unterthanen eingeführt, und die Päbste, welche als Regenten dieses Landes eintraten, haben sie erweitert und zu allen Zeiten begünstiget. Selbst Benedict XIV. welcher die Vortheile seines Landes kannte, gab eine sehr gründliche Bulle zur Bestätigung dieser Messe i. J. 1744. heraus. Sie wird 8. Tage vor dem Tage der h. Maria Magdalena angefangen und währt 8. Tage hernach, und um diese Zeit sollen alle Waaren frey, ohne irgend einen Dazio oder

Gabelle zu bezahlen, eingeführt, auch jeder, nur die Rebellen der Kirche und der Stadt ausgenommen, allda geduldet werden.

So nöthig es nun für die Gesundheit für ganz Italien ist, zu wachen, daß keine verdächtige Waaren eingeführt werden; so nöthig ist es auf der andern Seite, der Handlung des Staats durch Verbote keine Fesseln anzulegen. Mit eben dem Grunde, mit welchem alle Handlung in Sinigaglia verboten wird, sollte die Handlung auch in den Städten und Seehäfen am adriatischen Meere verboten werden. Erlaubt man sie in andern, so muß man sie auch in Sinigaglia erlauben, weil diese Stadt unter allen päbstlichen Städten den meisten und ansehnlichsten Groshandel treibt, und einen eigenen Magistrat hat, welcher für die Gesundheit wacht. Wenn also Pius VI. verbot, es sollen weder Personen, noch Thiere, noch Eßwaaren, noch andere Waaren nach Sinigaglia gebracht werden, wenn sie auch auf Schiffen kämen, welche die besten Gesundheits-Päße mitbrächten, so mußte die gute Stadt dies als eine Feindschaft wider sie ansehen, von welcher Pius VI. weit entfernt ist, und zwar desto mehr, da es in allen Seestädten des Kirchenstaats erlaubt war, alles einzuführen, was man wollte. So sehr sich auch der Cardinalbischof von Sinigaglia und der Präsident von Urbino der Sache annahm, so konnten sie doch weiter nichts erlangen, als daß man Lebensmittel, wenn sie aus dem Kirchenstaate selbst kämen, einführen durfte.

Die Stadt machte neue, zwar Ehrfurchtsvolle, aber standhafte Vorstellungen, man könne unmöglich im Sinne haben, sie auszuhungern, und dies sey man jedem Menschen schuldig, daß man ihm erlaube, seine Erhaltung auf eine rechtmäsige Weise zu suchen. Sie gab zu erkennen, daß man in der Stadt viele ansehnliche Gebäude ange-

angefangen habe, und daß ihr Herr Cardinalbischof sich alle Mühe gebe, den bischöflichen Pallast zu Ende zu bringen; auf diese Weise aber können weder Steine noch Eisen, noch Holz, welches man nicht anders als von der See her oder von den benachbarten Städten haben könne, in ihre Stadt eingeführt werden, weil aller innerer und äusserer Handel verboten sey.

Es ist unläugbar, daß dieses Verbot eine Stadt schmerzen mußte, welche so viele Quellen der Handlung für den ganzen Staat eröffnet. Man ist in dem Hafen von Sinigaglia unaufhörlich beschäfftigt, neue Barken zu bauen und alte auszubessern; man macht also da einen starken Consumo von Ankern, Tauwerk, Theer, Pech u. d. welche zum Theile beygeführt werden, und welche von der Pest nicht angesteckt werden können. Ueberhaupt wird fast alles zur See beygeführt, und selbst die Einwohner ziehen die Seereisen als weit wohlfeiler vor. Viele hundert Familien leben allein vom Fischfang, welches ein beträchtlicher Nahrungs: und Handlungszweig für die Unterthanen ist. Wie konnte man sie also blos auf das einschränken, was zur Unterhaltung des Lebens, ohne die mindeste innere und äussere Handlung, gehöret, da doch andere Städte, welche eben dieselbe Lage haben, den freyen Zugang offen hatten?

Es hat aber ein solches Verbot auch andere Landstädte in grose Verlegenheit gesezt, welche guten Grund zu widersprechen hatten, weil zur Zeit der Messe von Sinigaglia die Städte Foligno, Gubbio, Cagli, Pergola und andere, die weiter im Lande innen liegen, ihre Tücher, Leinwande, Saje, Gläser, Wachs, Früchte, Getreide, Lebensmittel und andere Waaren zu Lande nach Sinigaglia führen. Die Kaufleute halten ihre Magazine in der Stadt, bezahlen die Miethe dafür, füllen sie mit neuen Artikeln an, welches alles fallen muß, so bald aus

einem ungegründeten Verdacht von Pest der Handlung Fesseln angelegt werden.

Sonst müssen alle Schiffe, wenn Verdacht von Pest ist, in Ancona Contumaz halten, worauf sie mit einem Gesundheits-Paß in Sinigaglia einfahren können. Aber auch dies sollte verboten seyn, welches folglich alle Handlung abschnitt. Nun besizt diese Stadt ihre Messe blos kraft eines Privilegii ihrer alten Fürsten, welches aber von den Päbsten bestätigt worden ist. Es hat aber auch die Stadt wegen der Messe viele öffentliche Gebäude, eine Menge Leute und den Hafen zu unterhalten, welcher, weil er durch Kunst angelegt ist, einen beständigen Aufwand erfordert, so daß Sinigaglia dadurch in eine Schuldenlast von 150tausend römischen Scudi versunken ist. Ancona zog hiebey wahren Vortheil, lud auswärtige Kaufleute ein, bot sichere Magazine und Wohnung und alle Bequemlichkeit an, und dies mußte für Sinigaglia desto mehr wahrer Verlust werden, weil alle Zahlungsfristen sich bisher allein nach dieser Messe gerichtet haben.

Man kann aber von der Fiera von Sinigaglia nicht besser urtheilen, als wenn man sich auf das Zeugniß des Herrn Magnani beruft, welcher 18. Jahre über als Canzler oder Sekretair bey dieser Anstalt gedient hat c). Er schäzt die Anzahl der Barken, welche jährlich zu dieser Messe aus den venetianischen Staaten, aus dem österreichischen Litoral, aus dem Königreich Neapel und aus der Levante ankommen, auf 200. Diese bringen Waaren aus ihren Ländern, und nehmen Ladungen von Waaren mit, die sie auf dieser Messe ankaufen. Die Waaren, die

c) S. Alla S. Consulta Monf. Almo e Rmo Pignatelli Ponente per la Città di Sinigaglia. Roma 1784. f. n. 37.

die sie zurückladen, bestehen theils in ausländischen, als teutsche Leinwand, Scharlache, Vacchetto, Lederwerk und andere Artikel, welche im Kirchenstaate weder erzeugt noch fabricirt werden; theils in inländischen Produkten und Fabrikwaaren. So nehmen die venetianische und österreichische Schiffe ein Balle di calzette di Fabriano e Iesi d), Lana della Marca, Umbria e Patrimonio di S. Pietro in groser Menge, welches dem Absaz der römischen Wolle ungemein günstig und vortheilhaft ist; ferner Balle di Finimenti, Bazzane, Lardi, welche im Staate fabricirt werden. Die österreichische Schiffe laden die Grascie (also Oel, Fische, Käse, gesalzenes Fleisch u. d.) des Staats, ferner Bergalaun und Vitriol, Erzeugnisse des Staats. Die Levantinische Schiffe laden Pelle Agnelline, Bassette genannt, (Lämmerhäute) Setarie von allen Arten, als Sammet, Nobiltà u. d. welche im Staate gemacht werden, ferner Majolica von Urbania, Ballen von Canape, Lane ed altri Cordami (Tauwerk) des Staats. Die neapolitanische Schiffe führen aus Ballen von Suola, welche in Pergola und Faenza fabricirt wird; Canape greggie e lavorate, roher und verarbeiteter Hanf, Tauwerk, und alle diese leztere Artikel zieht man aus der Legation von Bologna und Ferrara.

Um aber noch zuverläßiger davon zu sprechen, kommen von Terni die Spomiglioni; (ich muß mich hier schlechterdings der kaufmännischen Namen bedienen, weil die Sache unter andern Namen unverständlich wird) von Perugia kommen Sammte, Saje und andere Seidenzeuge; von Bologna Velluti, Calzetti, Fazzoletti (Sammt, Strümpfe, Schnupptücher) und andere Waaren

d) Ich muß mich hier der kaufmännischen Ausdrücke bedienen. Die Strumpffabriken in Fabriano und Iesi sind im Flore.

ren von Seide und Bavella; von Rimini und Pesaro Manufacturwaaren; von Ancona seidene Strümpfe und Handschuhe, die man dort fabricirt, und Hüte; von Rom kommt Nobiltà von allen Sorten, die man dort fabricirt. Aus dem Patrimonio, Lazio, Umbria und der Mark kommt eine Menge Ballen von Wolle; Fabriano und Iesi liefern ganze Ballen von Strümpfen. Cagli, Iesi und Fabriano eine Menge von Finimenti (Spizen) Bazzane und Lardi (Schmeer). Urbino liefert Nadeln und Papier von allen Qualitäten. Urbania und Faenza liefern gutes Majolica. Ferrara und die Mark Käse, Grascie, Häute. Die Legationen von Bologna, Romagna, Ferrara liefern über 800000. Ballen Canape und eine Menge Ballen von Stricken. Pergola, Caldarola und Faenza liefern eine Menge Ballen von Sola. Diese Waaren gehen nach der Levante, und werden gekauft von Griechen, Türken, den Bewohnern von Cefalonia, Zante, Dalmatien, von Venetianern, Mayländern, Parmesanern, Piemontesern, Franzosen, Neapolitanern, Sicilianern, entweder um baares Geld oder durch Tausch gegen solche Waaren, die man im Staate nicht hat. Eine grose Summe Geldes, welche sich nicht immer bestimmen läßt, die aber schon oft auf viele Millionen gestiegen ist, bleibt im Lande zurück. Der Staat kauft was er nicht hat, z. B. Leinwand, Brocati, Scharlache, und gewinnt immer. Eine Menge fremder Zecchine, der Venetianischen und Florentinischen, und viele Silbermünzen kommen herein, und die Kaufleute des Staats werden dadurch in den Stand gesezt, neue Arbeiten für die künftige Messe zu liefern, und die Artisten in Bewegung zu sezen. Die Anconitaner führen Zucker, Spezereien, Vacchette, Bley herbey, welches sie meistens an auswärtige Kaufleute verkaufen. Aus allem diesem erhellet, welch ein Kleinod die Fiera von Sinigaglia für den ganzen Staat

ist,

ist, und welch ein Schaden, der sich wenigstens auf 20. Millionen beläufft, für das Land entstehen muß, wenn man aus Verdacht diese Messe verbietet.

§. 124.

Ansprüche der Päbste.

Die Regenten dieses Staats haben, so wie andere, gewisse Ansprüche auf andere Staaten, welche freylich eben so wenig und noch weniger als andere geachtet werden, weil so oft Mißverständniß der Religion dazu den ersten Anlaß gegeben hat. Niemand hat diese Ansprüche sorgfältiger aufbewahrt, als Baronius in seinen Annalen und Marcello. Es haben also die Päbste Ansprüche

1. auf **Portugall**. Dieses Reich wurde schon von Innocentius III. als Stipendiarium Romanæ ecclesiæ angesehen, und deswegen ein Zinß von 4. Unzen Goldes verlangt, auch für die dem K. Alfonsus verliehene königliche Würde jährlich hundert Byzantine begehrt. Ohnerachtet man nun i. J. 1198. von Seiten des Portugiesischen Hofes erklärte, daß Alfonsus nach erhaltener königlicher Würde 10tausend Golddukaten bezahlt habe, so bestand man doch von Seiten des römischen Hofes ernstlich auf jener Anfoderung, und die zwey Mark Goldes jährlichen Zinses wurden dem Erzbischof von Braga angewiesen. Allein in den folgenden Zeiten wurde die Unabhängigkeit des Reiches festgesezt, und auf die päbstliche Ansprüche nicht mehr geachtet e).

2. Arragonien war ebenfalls ein Zinßreich des päbstlichen Stuhls, für welches K. Peter i. J. 1204. jährlich 250. Massen Goldes Zinß zu bezahlen versprach

e) Baronius z. J. 1198. n. 36. u. f.

sprach f). Und wer gedenkt jezo daran, einen dergleichen Zinß zu bezahlen? Indessen zieht doch Rom noch immer vieles aus Spanien, und der noch bestehende Genuß mancher Vortheile, welche der Kirchenstaat aus Spanien zieht, verdient wahren Dank.

3. Von Engelland ist der Denarius S. Petri bekannt genug. K. Johannes überließ Engelland und Irrland der römischen Kirche, und versprach für Engelland einen jährlichen Zinß von tausend Pfund Sterling, für Irland aber 300. Pf. g). Aber daran ist nicht mehr zu gedenken.

4. Aus Norwegen wurde der St. Peters-Groschen ebenfalls verlangt und gehoben h). Aber dergleichen Ansprüche sind längst vernichtet.

5. Auch von Schweden wurde er verlangt, wo er ebenfalls fiel.

6. In Polen erschien man mit eben derselben Foderung, es ist aber auch nicht mehr daran zu gedenken.

7. Die päbstlichen Ansprüche auf Ungarn sind in der bekannten Schrift des Herrn Benczur von der Unabhängigkeit dieser Krone vereitelt.

8. Auf Constantinopel hatten ehemals die Päbste, so wie auf das ganze gelobte Land, besondere Ansprüche, welche sie zur Zeit der Kreuzzüge zu behaupten und zu realisiren suchten. Aber auch diese Träume sind verschwunden. Nur hat die Belehnung mit dem Königreiche Jerusalem noch Statt. S. N. 15.

9. Aehnliche Gründe hatten die Ansprüche auf Macedonien und einige nahe gelegene Provinzen, auch Bosnien: allein sie sind ebenfalls vernichtet.

10. An die Hoheitsphantasien über das Römische Reich und über das Reichsvikariat läßt sich jezo gar nicht

f) eb daf. z. J. 1204. n. 72.
g) eben daf. z. J. 1213. n. 79.
h) eb. daf. z. J. 1206. n. 26.

nicht mehr gedenken. Dieser Schwindelgeist, welcher so vieles Blut gekostet, ist zum Besten der allgemeinen Ruhe verscheucht und diese gefährliche Krankheit geheilt.

11. In Italien hat der päbstliche Hof vieles zum Gegenstande seiner Ansprüche gewählt. Im venetianischen Staate wäre *Ceneda* beynahe eine päbstliche Stadt geworden, wenn man nicht von Seiten der Republik so ernstlich gewacht und alle Anfoderungen der Bischöffe und Päbste standhaft zurückgewiesen hätte. Die ausführlichsten Schriften hievon hat Sarpi schon bey dem Anfange des vorigen Jahrhunderts geschrieben, welche in der Sammlung seiner Werke stehen: es sind aber auch in unsern Tagen manche neue Schriften deswegen von venetianischen Schriftstellern geliefert worden, welche der Sammlung von Scritture di regia giurisdizione einverleibt sind.

12. Die päbstlichen Ansprüche auf Parma und Piacenza haben auch in neuern Zeiten Anlaß zu vielen Schriften, sowohl von Seiten des päbstlichen Hofes, als von Seiten anderer Höfe gegeben. Teutschland selbst hat manche Schrift hervorgebracht, in welcher die päbstliche Ansprüche widerlegt worden sind. Da aber Clemens XIII. noch nach dem Aachner Frieden in seinem bekannten Monitorio wider Parma jene Ansprüche berührte, und solche Ausdrücke gebrauchte, welche den geheimen Sinn des Verfassers des Monitorii deutlich genug zu erkennen gaben, so sah man sich von Seiten des spanischen Hofes veranlaßt, die sehr gründlich verfaßte Schrift Iugement impartial i) herauszugeben, worinnen auch die geheime Anerinnerung an jene Ansprüche meisterhaft vereitelt worden ist.

13. Die

i) Der ganze Titel heißt: Iugement impartial sur des lettres de la cour de Rome en forme de Bref, tendantes à déroger à certains edits du Sereniſſime Infant, Duc de Parme, & à lui diſputer ſous ce prétexte la Souveraineté temporelle. Madrid. 1780. 8.

13. Die Ansprüche auf Corsica sind sehr alt, und werden theils von Cenni, theils von den neuesten Geschichtschreibern von Corsica, dem Cambiagi und Lampugnano weitläuftig ausgeführt; sie sind aber auch nie von Genua anerkannt worden, sondern es hat vielmehr diese Republik ernsthafte Schriften herausgegeben, als Clemens XIII. einen apostolischen Visitator nach Corsica schickte, und auf eine fast unbedeutend scheinende Weise wieder Gebrauch von seinen Ansprüchen machen wollte. Und jezo müssen diese auch aus andern politischen Gründen ruhen.

14. Aehnlich sind die Ansprüche auf Sardinien, von welchem Reiche die arragonische Könige Zinß bezahlen sollten. In Turin läßt man die päbstliche ältern Ansprüche desto weniger gelten, je weniger man in Rom geneigt ist, den König von Sardinien andern Kronen in Rücksicht der königlichen Ernennung und Empfehlung gewisser Subjecte zur Cardinalswürde gleich zu stellen, und die Turiner Nunciatur, welche jezo noch unersezt ist, also anzusehen, daß sie zum Cardinalate führen sollte.

15. So unwidersprechlich die Lehensverbindung des Königreichs Neapel mit dem römischen Stuhle ist k), so verjährt und nicht geachtet sind die Ansprüche des leztern auf das Herzogthum Benevent in dem ganzen Umfange seiner alten Gränzen, in welchem Verstande es beynahe das ganze Königreich Neapel begreiffen würde. Es ist indessen die Investitur mit dem Königreiche Sicilien disseits des Pharus für das öffentliche Staatsrecht des römischen Hofes ein so merkwürdiges Stück, daß ich mich nicht enthalten kann, die neueste Eidesformel hier vorzu-

k) Daß der Zinß zu 7000. Goldscudi oder Dukaten in der Kammerwährung angesezt ist, und daß jährlich ein weisser Zelter übergeben werden muß, ist allgemein bekannt.

vorzulegen, welche im Namen des jezigen K. Ferdinands IV. beschworen worden ist:

Ego Dominicus Cardinalis Ursinus Sereniſſimi Domini Ferdinandi Hiſpaniarum Infantis & Dei gratia regis Siciliæ & Hieruſalem cum tota terra citra Pharum procurator ad hæc omnia ſpecialiter conſtitutus ſpeciali mandato per dictum Ferdinandum regem ſub die 29. menſis Novembris, nuper elapſi anni ſubſcripto, plenum homagium, ligium & Vaſallagium nomine dicti Ferdinandi regis faciendum vobis Sanctiſſimo Domino noſtro Domino Clementi XIII. & eccleſiæ Romanæ pro regno Siciliæ, Hieruſalem ac tota terra, quæ eſt citra Pharum usque ad confinia terrarum ipſius eccleſiæ, exceptis civitate Beneventana & loco Pontis Corvi ac toto territorio & omnibus diſtrictibus & pertinentiis ſecundum *antiquos fines* territorii & pertinentiarum, & diſtrictus Civitatis & loci prædictorum per Romanos Pontifices diſtinctos & in poſterum diſtinguendos 1), in animam dicti Sereniſſimi Ferdinandi Regis, principalis mei, juro, quod idem Sereniſſimus Dominus Ferdinandus ab hac hora in antea fidelis & obediens erit beato Petro & vobis Domino Clementi XIII. veſtrisque ſucceſſoribus Romanis Pontificibus canonice intrantibus, ſanctæque Romanæ eccleſiæ apoſtolicæ

1) Was dieſe Formel zu bedeuten habe, und wie wenig ſich die Könige von Neapel dazu haben entſchlieſſen können, die Gränzbeſtimmung nach dem Sinne des päbſtlichen Hofes zu bewilligen, ſ. bey Borgia in ſeinen Memorie iſtoriche della Città di Benevento T. II. Seite 214. u. f.

cæ m), non erit in consilio, consensu, vel facto, ut vitam perdatis seu perdant aut membrum, seu capiamini vel capiantur mala captione. Consilium vero, quod sibi credituri estis per vos aut Nuncios vestros, vel per literas ad vestrum vel eorum damnum scienter nemini pandet, & si sciverit fieri, vel tractari seu procurari aliquid, quod in vestrum aut in eorum damnum cedat, illud pro posse impediet, & si hoc impedire non poterit, illud vobis vel eis significari curabit n). Papatum Romanum & regalia S. Petri tam in regno Siciliæ prædicto citra Pharum, quam alibi consistentia adjutor vobis vel eis erit ad defendendum vel retinendum ac recuperandum & recuperata manutenendum contra omnem hominem o). Universas & singulas conditiones supradictas, & quascunque alias in literis fel. recordationis Iulii Papæ II. Leonis X. p) &

m) Dies alles könnte eben sowohl für einen Religions- als Leheneid geachtet werden. Die Folge spricht eigentlicher Lehenmäsig.

n) Dies alles beschwört auch ein Cardinal. Heut zu Tag wird der Fall wenig vorkommen, wo der Pabst dem König etwas geheimes eröffnen wird, das er Niemand sagen dürfte. Wenigstens wird es ein König immer seinem Ministerio sagen müssen. Der umgekehrte Fall, wo der Pabst Geheimnisse vom König erfährt, scheint sich jezo zuzutragen.

o) Dieser Punct von den Regalien des h. Peters beschwört ein König ziemlich in einem andern Verstand, als der Pabst.

p) Dies ist der Vertrag zwischen Carl V. und Leo X. v. J. 1521. bey Rinaldi z. J. 1521. n. 81.

& aliorum Romanorum Pontificum, & præcipue ejusdem recordationis Clementis XII. ſuper ipſius regni & terrarum infeudatione ſive inveſtitura confectis contentas, ac omnia & ſingula, quæ in eis continentur, plenarie adimplebit & inviolabiliter obſervabit, & nullo unquam tempore veniet contra ea, nec procurabit per ſe vel alium ſeu alios quoquo modo, ut eligatur vel nominetur in regem & Imperatorem Romanorum ſeu regem Teutoniæ, aut Dominum Lombardiæ ſeu Tuſciæ, & ſi electionem vel nominationem ad imperium vel regnum Romanorum ſeu regnum Teutoniæ, vel Dominum Lombardiæ & Tuſciæ, aut majoris partis eorundem de eo celebrari continget, nullum hujusmodi electioni ſeu nominationi aſſenſum præſtabit, nec intromittet ſe modo aliquo de eorum vel alicujus eorum regimine q); nec de Civitate Beneventana & loco Pontis Curvi ac ſuis territoriis, diſtrictibus & pertinentiis, ſeu Campania, neque de Maritima, Ducatu Spoletano, Ducatu Urbini, neque Marchia Anconitana, Patrimonio b. Petri in Tuſcia, Maſſa Trabaria, Romandiola, alma Urbe, Civitatibus Peruſina, Caſtelli, Bononienſi, Ferrarienſi, Avenionenſi & Comitatu Venaiſſino ſeu aliis terris quibuscunque veſtris, & feudis ipſius eccleſiæ ubilibet conſtitutis ex ſucceſſione vel legato ſeu donatione aut venditione, ſeu alio quovis titulo vel

q) Dies iſt eine alte Formel, welche ſchon zu Carls V. Zeiten Bewegung gemacht hat, aber noch immer ſonderbar ſteht, und gewiß nicht verhindern wird, daß, wenn das politiſche Syſtem es erlaubte, nicht Toſcana oder Mayland mit Neapel verbunden werden könnte. Dieſer Fall ſchien immer dem päbſtlichen Hofe einer der furchtbarſten.

vel contractu nihil unquam sibi acquiret seu vindicabit vel poterit acquirere seu quomodolibet vindicare r), & nihil unquam recipiet, vel habebit seu retinebit, vel poterit recipere, habere vel etiam retinere in illis, nec ullam Potestariam, Capitaniam vel Rectoriam nullumque aliud officium recipiet, seu recipere poterit in eisdem s), seu ipsorum aliquo, nec etiam occupabit vel occupari permittet seu faciet præmissa vel partem aliquam eorundem, neque illam offendet aut molestabit, neque etiam Romanam ecclesiam quoquomodo sub censuris pœnisque spiritualibus & temporalibus in conditionibus & infeudatione prædictis contentis, quas hic haberi volo in singulis suis partibus alias pro specifice expressis & repetitis; Schismatico aut hæretico cuicunque vel a fide defecto ab ipsa ecclesia præciso ejusque sequacibus & dantibus eis auxilium, consilium vel favorem non dabit quovis modo per se vel alium seu alios

r) Dies ist freylich den Grundgesezen der päbstlichen Regierung und dem Grundsaze der Unveräusserbarkeit aller päbstlichen Besizungen zuwider. Man mußte deswegen hier die Ausdrücke häufen, weil Neapel doch sonst auf manche Stücke, z. B. Castro und Ronciglione, Ansprüche machen könnte, welche durch diese Formel alle vernichtet werden. Kein römischer Unterthan kann ein Stück Güter an einen Neapolitaner verkaufen.

s) Ehemals ward Carl I. vom Pabste selbst als Senator verordnet; aber der päbstliche Hof will heut zu Tag nicht, daß ein König von Neapel irgend ein öffentliches Amt in den päbstlichen Staaten, sollte es auch nur eine Podesterie oder Capitanat oder Rectorie seyn, begleiten solle. Und in der That, was würde geschehen können, und was wäre zu besorgen, wenn ein König nur Podesta in Fermo würde? Wie schnell würde sich der Gibellinische Zunder wieder entzünden? Wie heftig um sich greiffen?

alios directe vel indirecte, publice vel occulte auxilium, consilium vel favorem, nec ab aliis quantum in eo erit, si impedire poterit, dari permittet, sed eos juxta posse suum, donec convertantur, persequetur & impugnabit t).

Et ulterius promitto, quod ipse Rex Ferdinandus intra annum mediantibus Regentibus, Consiliariis in tutores a patre sibi constitutis & cum eorum assistentia privilegium suum bulla aurea bullatum tradet, & statim ac decimum sextum ætatis annum impleverit, prædicta omnia & singula mediante alia aurea Bulla ratificabit. Sic dictum Ferdinandum regem Deus adjuvet & hæc sancta Dei Evangelia. Iuravi ut supra ego Dominicus Cardinalis Ursinus. 1760.

Es sind freylich der päbstlichen Ansprüche noch weit mehrere, welche aber mehr in das kanonische Fach gehören. Nur muß ich hier noch Sicilien nennen, über welches ehemals der päbstliche Hof ziemlich frey verordnen konnte, so lange noch Saracenen auszutreiben und Normannen waren, welche dieses Geschäfft übernahmen. Oeffentliche

t) Diese Formel ist offenbar dem Geiste der heutigen Zeiten nicht mehr angemessen, ist auch selbst der Würde eines Königs nicht angemessen. und kann wenigstens von ihm nicht gehalten werden. Die Handlung von Neapel kann nicht ohne Engelländer, Holländer und andere protestantische Nationen bestehen: ich will Griechenlands und der Levante nicht gedenken. Der Neapolitaner muß also mit solchen, welche man in Rom Schismatiker und Ketzer heißt, zu thun haben. Nun sind diese gewiß alle von der Kirche abgeschnitten. Soll also ein König von Neapel ein Verfolger werden? Oder soll er das Bekehren den Mißionarien überlassen und indessen sein Volk glücklich regieren? Ich glaube, seine Bestimmung erfordert das leztere. Und wenn dieses wahr ist, warum läßt man dann einen König von Neapel anstatt eines Lehenseids einen Verfolgungseid schwören?

Verträge erlauben dem Pabste keinen weltlichen Einfluß mehr in dieses Reich, und selbst sein geistlicher Einfluß ist durch das Tribunal der sogenannten Monarchie, welches auch Baronius ehemals angegriffen hat, ziemlich gehemmt, seit dem die Auftritte mit Clemens XI. geschehen sind.

§. 125.

Concordate.

Die Streitigkeiten mit den weltlichen Höfen haben gewisse Verträge nach sich gezogen, welche der Pabst mit den Monarchen eingieng. Und daraus entstanden die viele Concordate, unter welchen I. für uns das wichtigste ist, das Concordat des Kaisers und der teutschen Nation mit dem Pabste Eugen IV. und Nicolaus V. Es ist dasselbe auch dem grosen Bullario einverleibt u), und Clemens VII. hat ausdrücklich alles vernichtet, was wider den Innhalt derselben verordnet seyn mochte x). Wir haben eine Menge Schriftsteller, welche von dieser Materie ausführlich, auch was dabey in praxi zu beobachten ist, abgehandelt haben, und man findet davon ein Verzeichniß in der Lipenianischen Bibliothek, welches aber durch viele neuere Schriften eines v. Horix, eines Schrörs, eines Barthels und anderer vermehrt werden könnte.

II. Das zwischen Franz I. und Leo X. 1515. zu Bologna errichtete Concordat ist für Frankreich von Wichtigkeit, gewährte dem Könige die Ernennung der Bischöffe und Aebte, und dem Pabste die Annaten, von welchen zwar keine ausdrückliche Erwähnung geschieht, welche also blos auf einer gewissen Nachsicht beruhen. Weil dieses Concordat den Freyheiten der französischen Kirche mehr schädlich als nüzlich war, so haben sich die Franzosen nicht enthalten können, bittere Anmerkungen dar-

u) T. I. S. 357. x) eb. das. S. 696.

darüber zu machen y). Sie können es auch nicht dulden, daß man in Rom das, was Frankreich kraft des Concordats genießt, als bloße Privilegien ansehen soll. Indult ist es wenigstens nach der Sprache des römischen Hofes, daß die Krone auch in der Provence, Bretagne und in andern neu eroberten Ländern, auch Corsica selbst nicht ausgenommen, zu den geistlichen Aemtern ernennt.

III. Mit **Polen** ist es noch zu keinem Concordate gekommen, sondern die Könige üben ihre Patronatrechte auch nach den Pactis conventis aus, welche sie also nicht einmal einem Concordate preiß geben können.

IV. In den **Niederlanden** giebt es kein anderes Concordat, als jenes, welches zwischen K. Carl V. und dem Bischof von Lüttich geschlossen worden ist. Man heißt es das Concordat von Brabant z), durch welches fast alle weltliche den geistlichen Gerichten entzogen werden.

V. In Spanien hat man das Concordat zwischen Carl V. und Adrian VI. und Clemens VII. in welchem die Ernennung der Erzbischöffe und Bischöffe und einiger andern Geistlichen dem Könige zugestanden wird a). Es kam aber i. J. 1753. ein neues merkwürdiges Concordat zwischen Ferdinand VI. und Benedict XIV. zu Stande, nach welchem dem König, den es gegen eine Million Scudi gekostet haben solle, die Vergebung aller Kirchen-Beneficien überlassen, dem Pabste aber nur 52. geringe Pfründen vorbehalten worden. Und eben so merkwürdig ist der Vergleich von 1774. die Nunciaturrechte betreffend, welche allzusehr ausgedehnt worden sind b).

y) de *Real* Science du gouvernement T. VII. Seite 80. u. f.

z) Van Espen T. II. p. 188.

a) Mariana L. XXVI. c. 5. Rouſſet Tom. II. P. I. S. 109.

b) Merc. hist. & pol. Mars 1774. S. 277.

VI. Mit Portugall hat unter Johann II. der P. Innocentius VIII. einen Vergleich geschlossen, nach welchem die päbstlichen Bullen ohne Untersuchung des königlichen Raths gelten sollten. Der Hof hat sich aber an diesen Vergleich in den folgenden Zeiten gar nicht gebunden, worüber es zu langwierigen und lebhaften Auftritten kam. Die leztern Könige haben die Rechte ihrer Krone wider die Eingriffe des päbstlichen Hofes standhaft vertheidigt und behauptet.

VII. Venedig hat verschiedene Concordate mit den Päbsten geschlossen. J. J. 1569. wurde eines mit P. Clemens VIII. wegen des Index von verbotenen Büchern geschlossen, folglich gelten in Venedig keine andere Bücher-Verbote, als welche der Fürst selbst vornimmt, und es läßt sich also keineswegs vom Verbote eines Buches in Rom auf das Verbot eines Buchs in Venedig schliessen. Ein anderes Concordat schlossen die Venetianer i. J. 1551. mit Julius III. wegen der Inquisition, bey welcher allemal drey venetianische Senatoren sizen müssen.

VIII. Neapel hat i. J. 1741. ein besonderes Concordat mit dem Pabste Benedict XIV. eingegangen, dessen Innhalt die Real- Lokal- und Personal-Immunität betrift. Das vierte Capitel dieses Concordats handelt von den Promovenden, worinn der Pabst verschiedene Verordnungen macht, um die Anzahl der Geistlichen, welche im Neapolitanischen sich ausserordentlich vermehrten, einzuschränken. Das fünfte hat die Visitationen und Rechnungs-Einsicht der Kirchen, Brüderschaften, Hospitäler, Conservatorien und anderer frommen Anstalten zum Gegenstande, welche von Laien gestiftet worden. Im sechsten wird von den Rechtssachen und Verbrechen ein Vergleich getroffen, in welchen die geistlichen Richter auch wider Laien zu procediren befugt sind. Das siebende Capitel handelt von der Einfuhr fremder Bücher. Im achten kommen die Beneficial-Materien vor, und der Pabst verspricht,

spricht, daß er die neapolitanischen Beneficien gebohrnen Neapolitanern verleihen wolle; nur behält sich der Pabst 20tausend Scudi Pensionen vor, welche er auf Bisthümer legen könne, die nicht von der königlichen Ernennung abhangen, und diese Pensionen sollen den päbstlichen Unterthanen zu statten kommen. Und eine ähnliche Summe wurde auch dem König auf die Bisthümer und Beneficien zu legen vorbehalten, welche nicht von königlicher Ernennung abhangen. Im IX. Capitel wird ein vermengtes Tribunal festgesezt. Es kamen noch geheime Artikel hinzu, worinn die Freyheiten der Beneventaner festgesezt, hingegen auch von Seiten des Hofs versprochen wurde, daß man alle Ausfertigungen von Rom mit bereitwilligem Gehorsam vollstrecken wolle. Einige geringe Bisthümer wurden theils vereinigt, theils aufgehoben, die Pensionen von Abgaben freygesprochen, aber doch immer darauf bestanden, daß sowohl die päbstlichen als königlichen Unterthanen derselben fähig seyn sollten. Man hatte freylich manches c) wider dieses Concordat einzuwenden, und man hat auch in den neuesten Zeiten eben nicht so genau darauf geachtet. Indessen ist es doch die wahre Grundlage, nach welcher geurtheilt werden muß.

IX. Ein ähnliches Concordat mit Savoyen oder dem Könige von Sardinien schloß Benedict XIV. i. J. 1742. und die Bischöffe bekamen in Gemäßheit desselben ihre besondere Instruction. Diejenigen Bischöffe, welche eine Diöces haben, die sich bis in die königlichen Länder erstreckt, sollen in dem königlichen Antheile ihre eigene Generalvikarien wählen, jedoch solche Personen dazu nehmen, welche dem Könige nicht verdächtig seyn; in Beneficial- und geistlichen Zehendsachen sollen geistliche Richter über das Eigenthumsrecht, über den Besizstand aber weltliche

c) S. Note sopra il trattato di accommodamento tra la santa Sede e la Real Corte di Napoli. Colonia. 1743. fol.

Richter erkennen. Der Pabst duldet kraft desselben die blose Besichtigung der apostolischen Brevien und Bullen, will aber nicht haben, daß zur Vollziehung ein Dekret gegeben werde, sondern der Turiner Hof soll, wenn er wegen der Vollstreckung Anstand findet, die Ursachen dem römischen Stuhle vorlegen. Alle Bullen und Brevien sind von der zu nehmenden Einsicht frey, welche den Glauben und die Sitten, die Jubeljahre, die Indulgentien betreffen, ferner Brevien der Pönitentierie und Briefe der römischen Congregationen an die Bischöffe, wenn sie ihnen von gewissen Sachen Nachricht geben. Jeder neuer Bischof soll vor dem Antritte seines Amts dem Könige aufwarten und ihn um Schuz und den weltlichen Arm bitten. Er kann hierauf sowohl in bürgerlichen als peinlichen Fällen den Beystand des Ortsrichters verlangen, ist aber nicht schuldig, ihm den Namen des Schuldigen oder des Verbrechens anzuzeigen, wenn es ein Geistlicher ist; ist aber der Schuldige ein Weltlicher, so fragt der Richter nach dem Namen und dem Verbrechen, und in diesem Falle muß der Bischof gleich Anfangs um den weltlichen Arm ansuchen, ausser in Glaubens- und Ehesachen, wo es ihm frey steht, ob er Anfangs, in der Mitte oder am Ende des Processes um den weltlichen Arm bittet. Die Bischöffe behielten auch ihre eigene Gefängnisse, wie auch das Recht alle Hospitäler, Collegien, Schulen, Brüderschaften und milde Stiftungen zu visitiren, wenn sie nicht von königlichen Gütern dotirt noch bey ihrer Stiftung dem königlichen Schuze untergeben worden sind. Sie können die Verwalter derselben zur Rechenschaft ziehen, sie absezen und andere einsezen. Die geistlichen Schuldner aber müssen vor dem geistlichen, die weltlichen vor dem weltlichen belangt werden. Alle Güter, welche die Geistlichkeit nach 1620. erworben hat, müssen Abgaben und Steuren bezahlen. Die Bischöffe können ihre Diöcesen visitiren, Synoden berufen, Edicte ergehen lassen, ad limina reisen, ohne deswegen um Erlaubnis

laubnis anhalten zu müssen: jedoch wollen sie aus dem Staate gehen, so müssen sie zuvor den Wohlstand gegen den König beobachten. Die Geistlichkeit erkennet und richtet also allein 1) in Glaubenssachen, in Verbrechen der Kezerei u. d. und in diesem Falle muß auch ein Lai an das geistliche Gericht übergeben werden, welches ihn nach geschehener Untersuchung dem weltlichen Richter zurück liefert; 2) in Ehesachen; 3) in Beneficial- Zehend- und geistlichen Patronatsachen; 4) in Kirchengebräuchen und geistlichen Rangstreitigkeiten bey kirchlichen Functionen; 5) in bürgerlichen Sachen, wenn es allein Kirchenpersonen betrift, oder eine kirchliche Person die Schuldige ist. Die Bischöffe können also gegen öffentliche und ärgerliche Sünder Kirchenstrafen verhängen, und der weltliche Richter darf sie daran nicht hindern, noch sich in peinliche Sachen der Geistlichen mengen, welche den Bischöffen allein zustehen. Sonderbar ist es, daß die weltlichen Richter keinen Geistlichen nicht einmal wegen Einführung verbotener Waaren, oder wenn er die königliche Kammer betrogen hat, gefangen sezen können. Die Bischöffe sollen aber wachen, daß dergleichen so unanständige Verbrechen nicht begangen werden, oder sie doch so strafen, damit der weltliche Richter keine Ursache darüber zu klagen finde. Laien können auch vor geistlichen Gerichten als Zeugen aufgerufen, apostolische Notarien in den bischöflichen Canzleien gebraucht, und Advokaten des Senats auch vor dem geistlichen Richter zur Führung der Processe erbeten werden. Die Bischöffe sollen zwar nach den kanonischen Rechten und Verordnungen richten, man kann aber von ihren Endurtheilen, auch auffer Lands, appelliren. Ein auswärtiger Erzbischof aber darf im Lande keine Appellationsrichter aufstellen. Das Recht der Freystätte wurde sowohl nach den Personen, denen es nicht zusteht, als der Oerter, welche nicht als Freystätte geachtet werden können, ausführlich bestimmt.

Alles dies wurde von Clemens XIII. i. J. 1763. und von Clemens XIV. 1769. bestätigt d).

Dies sind die wichtigsten Concordate, wegen welcher die catholische Mächte sowohl in Rücksicht auf ihre Erlangung, als auf ihre Behauptung so viele Mühe sich gegeben haben, und welche freylich nicht sowohl dem Pabste, als seiner Canzlei oft ein Dorn in den Augen seyn müssen, weil dadurch so viele fruchtbare Zweige von Canzleieinkünften abgeschnitten worden sind.

§. 126.

Mittel wider die Bullen, oder das Placetum.

Eben wegen dergleichen römischen Canzleikünste haben verschiedene catholische Mächte das sogenannte königliche Placetum super provisionibus ecclesiasticis eingeführt e), weil

d) Nachrichten aus Sardinien von der gegenwärtigen Verfassung dieser Insel. Leipzig. 1780. 8. S. 156. wo auch die Geschichte, und was zu diesem Concordate Anlaß gegeben, Brief VIII. und IX. ausgeführt werden: der Verfasser dieses brauchbaren und zuverläßigen Buchs ist Herr Fuos, Garnisons-Prediger in Stuttgard.

e) Der Verfasser des Tractats de libertatibus ecclesiæ Gallicanæ L. 2. c. 3. sagt daher sehr nachdrücklich: Lumen illud S. Spiritus, quod summo Pontifici adest cum explicanda sunt fidei mysteria & tradenda morum præcepta, non perpetuo illi hypocritarum fraudes, aulicorum adulationes, improborum mendacia detegit, non adversus ambitiosorum importunitatem, Magnatum preces, suspecta Officialium consilia, immotum Pontificem servat. Quid si, quod tamen sine gravi fundamento suspicari nefas est, summus Pontifex aliquo ulciscendæ injuriæ, congregandarum divitiarum, augendæ familiæ aliove pravo affectu impelleretur ad præcipiendum aliquid suæ potestatis limites transscendens, aut justitiæ repugnans? Nec enim altitudo & sanctitas Solii sanctum facit & a peccato securum. Num si quid hujusmodi contingeret, ab exequendo mandato non liceret abstinere?

weil sich hiebey mancher Eingriff in die Rechte einer Nation veroffenbahren kann.

Dieses Recht hat I. in den catholischen Niederlanden schon lange Statt, und selbst K. Philipp II. hat i. J. 1574. verboten, daß sich Niemand unterstehen sollte, Bullen, Gnadenverleihungen, Provisionen, Indulte und andere Mandate aus Rom oder von Cardinallegaten und andern Nuncien des Pabstes in den Niederlanden bekannt zu machen, wenn sie nicht zuvor entweder in seinem Staatsrath oder im Rath von Brabant geprüft worden wären, unter Strafe der Verweisung und Confiscation des Vermögens. Carl V. hat in einem Edict verordnet, daß man die Placetbriefe in Fällen super dispensatione in ætate aut inscitia idiomatis, oder super privilegio non residendi in beneficiis curatis, super concessione coadjutoriæ Præbendarum aliorumque simplicium beneficiorum verweigern solle. Und über diesem so alten niederländischen königlichen Vorrecht ist auch stets gehalten worden.

II. In Frankreich heißt es das Recht des Pareatis. Denn da unterdrückt die weltliche Macht alle Mißbräuche der geistlichen Gewalt, entweder dadurch, daß, wenn ein Bischof im Reiche etwas wider die Rechte des Staats verordnet, es gleich caßirt wird, oder wenn ein Befehl von aussen, also von Rom kommt, der König die Vollstreckung desselben in seinen Staaten nicht erlaubt, und durch seinen Procureur general entweder an ein zukünftiges Concilium oder Comme d'abus an das Parlement von Paris appellirt, welches die Nullität erkennt und besondere Disciplinar-Verordnungen auch von Concilien kund zu machen verbietet, welche so lange nicht als Geseze des Staats angesehen werden können, so lange sie nicht das königliche Sigel erhalten oder durch offene Briefe des Königs autorisirt worden sind. So bald der Procureur general comme d'abus appellirt, so werden die

Bullen,

Bullen, Brevien und Rescripte caßirt, ja man hat Beyspiele, daß einige sogar öffentlich verbrannt worden sind. Der Appel comme d'abus steht den Bischöffen selbst, so wie allen Ständen des Reichs, wider den römischen Hof offen. So gar die Bullen und päbstliche Constitutionen, welche den Glauben und Disciplin angehen, können in Frankreich nicht als Gesez angeführt werden, so lange der König seinen Parlementen nicht befohlen hat, sie in die Classe von Staatsgesezen zu versezen. Hiedurch aber mengt sich der König nicht in Glaubenssachen, sondern er urtheilt nur über die Form der Einkleidung einer Bulle, ob dieselbe nicht den Rechten seiner Krone, den Gesezen des Staats, den Gewohnheiten des Landes zuwider ist. Brevien an die Fürsten, Bischöffe und Privatleute haben keiner lettres patentes nöthig, weil dies keine Actus jurisdictionales sind. Die Expeditionen in Beneficialsachen, die Brevien der Pönitentierie und andere gewöhnliche Ausfertigungen gelten ebenfalls. Keine Dekrete der Inquisition dürfen schlechterdings nicht bekannt gemacht werden f).

III. In Spanien wird eine Bulle oder ein Breve, welches die königlichen und Nationalrechte antastet, zurückbehalten, bis der König dem Pabste Vorstellung macht, er möchte der Sache und den Beschwerden abhelfen. Aus diesem Grunde hat Salgado de Somoza eine besondere Abhandlung de retentione bullarum & de supplicatione ad Sanctissimum geschrieben. Eine Hauptverordnung, Sanctio Pragmatica, ist jene von Carl III. vom 21. Jänner 1762. nach welcher kein Breve, keine Bulle, Rescript oder Schreiben des Pabstes an Tribunale, Juntas, Erzbischöffe und Bischöffe oder sonst Jemand befolgt und kund gemacht werden solle, wenn sie nicht zuvor vom König und seinem Staatsrath eingesehen worden, wohin auch der Nuncius alles abzugeben habe. Nur Bre-

f) *Real* Science du Gouv. T. VII. c. IV. S. 658.

Brevien und Dispensationen, welche von der Pönitentierie kommen, werden davon ausgenommen.

IV. In Portugall ist das Recht der Cartas de publicaçao ein altes Recht, so wie D. Joseph de Seabra da Silva in seiner Deduzione cronologica e analitica (Lisbona. 1768.) g) aus den zuverläßigsten Urkunden erwiesen hat.

V. Eben so sorgfältig ist man in Neapel, damit keine Bulle eingeführt werde, welche den Rechten des Königs zuwider wäre, welches unter der Regierung des jezigen Königs manche Folgen gehabt hat.

VI. Selbst Venedig besteht darauf, daß nichts von Rom eingeführt werde, das nicht zur Kenntnis des Fürsten gekommen. Und daher gilt nicht einmal ein Privilegium von einem privilegirten Altar, welches nicht vom Sekretär der Zehen mit seinem Vidit bezeichnet worden. Aehnliche Anstalten sind auch in andern catholischen Staaten gemacht, deren Monarchen es für ihre Pflicht erachtet, keine fremde Rescripte gelten zu lassen, und überhaupt alles zu entfernen, was die Ruhe der Unterthanen und des ganzen Staats auf irgend eine Weise stöhren kann. Daher sind auch gewisse Bullen mit allgemeiner Uebereinstimmung verworfen worden, welches Schicksal die bekannte Nachtmals-Bulle hatte.

§. 127. Interesse.

Bey diesen Umständen hat der Kirchenstaat und der Beherrscher desselben ein wahres Interesse, von innen darauf zu sehen, daß 1) die Freyheit der Handlung immer ausgebreiteter werden möge, welches bisher bey der Menge der unerträglichsten Fesseln fast ganz unmöglich war; 2) zu diesem Ende muß die Trägheit der Nation durch zuverläßige Aufmunterungen in Thätigkeit gesezt, mehrere Quellen der Beschäfftigung für den arbeitenden Theil der Nation eröffnet und der Verschluß der Producte auf alle mögliche Weise theils durch die Fiera von Sinigaglia,

g) P. II. S. 98.

gaglia, theils durch die freye Seehäfen von Ancona und Civita vecchia erleichtert werden. 3) Und da bisher die Menge von Abgaben, Collecten, Taxen eine faſt nicht zu ertragende Laſt für die Unterthanen war, welche lieber arm ſeyn und nichts haben wollen, weil man ſodann von ihnen nichts verlangen kann, ſo wird es dem P. Pius VI. wahre Ehre bringen, wenn er, weil er die Laſt ſeiner Unterthanen fühlt, den Plan ſeiner Generalreforme durchſezen, und ſeine Lieblings Idee vom Terratico zur wirklichen Erleichterung der Unterthanen in ihrem wahren wohlthätigen Lichte darſtellen kann. 4) Hauptſächlich iſt darauf zu ſehen, daß der Ackerbau, welcher eine ſo unendliche Menge von Aufmunterungsbullen für ſich hat, endlich einmal wirklich befördert und in einen ſolchen verhältnißmäſigen Zuſtand geſezt werde, damit man in Rom keine Hungersnoth mehr im Falle eines Mißwachſes zu befürchten habe, wie es 1763. und 1764. geſchah. 5) Die Claſſification der Menſchen, und die Menge der ledigen und unverheyrathet bleibenden Perſonen wird immer eine mächtige Hinderniß bleiben: allein wenn man den Eheſtand auf alle nur ſchickliche Weiſe begünſtigte, ſo würden ſich bald gute Folgen davon zeigen. 6) Die Monopoliſten ſind nirgends gefährlicher als in dieſem Staate, welches Niemand beſſer einſah als Benedict XIV. Handlung, ohne die ſo verhaßte Incette, iſt für jeden Römer und für jeden päbſtlichen Unterthan heilſam. 7) Die allerreichſten Capitel beſizen oft am meiſten Ackerfelde, welches ſie durch ihre Leute bauen laſſen. Wie weit beſſer wäre es, wenn dergleichen groſe Maſſen von Gütern unter mehrere Hände vertheilt würden? 8) Die Städte auf dem Lande ſind faſt alle mit ſchwehren Schuldenlaſten beladen: Gut iſt die Abſicht Pii VI. daß das ſo ſchwehr und tief in Schulden ſteckende Bologna ſeiner Schulden los werde. Dieſe Schulden mit den ganz unbeſchreiblichen Abgaben müſſen alle Thätigkeit unterdrücken, und die Communabgaben oft ſchwehrer werden, als die Kammerabgaben. Es

iſt alſo wahres Intereſſe, dieſe Städteſchulden zu mindern, und wenn auch zuweilen die Kammer die Communſchulden übernommen hat, ſo hat dies im Grunde keine andere Wirkung gehabt, als daß die Städte und ganze Communen der Kammer zinsbar wurden, wodurch dieſe in immer gröſeres Gedränge kamen.

In Anſehung des Hofſtaats und der Canzley bleibt die päbſtliche Kammer immer der Mittelpunct, an deren Aufrechterhaltung, Credit, Verſtärkung jedem Pabſte unendlich viel gelegen iſt. Eine ganz natürliche Erhöhung der reinen Einkünfte derſelben, oder vielmehr eine groſe Verminderung der Ausgaben würde die Verminderung der Hof- und Canzley-Aemter ſeyn. Man hat von dieſer Seite zu allen Zeiten nicht ſo wohl gegen den Pabſt, als vielmehr gegen ſeine Curie groſe Einwendungen gemacht. Adrian VI. hat es zu ſeiner Zeit ſelbſt eingeſtanden. Aber wie murrete die Curie darüber? Und wie viel leichter iſt es, mit dem Pabſte ſelbſt unmittelbar, als mit ſeinen Congregationen und der Curie zu handeln? Wie ſehr wird ein Pabſt ſelbſt durch ſeine Congregationen und die Curie eingeſchränkt? Iſt es nicht oft ſchon voraus ein Merkmal, daß eine Sache Schwierigkeit finden wird, weil man ſie der Curie und den Congregationen übergiebt, welche unerbittlich bey ihren Grundſäzen bleiben? Der Gedanke des Coſtnitzer Concilii von der geringern Anzahl der Cardinäle wäre alſo heut zu Tag dem Intereſſe des päbſtlichen Hofes ſehr gemäs, wenn ein Pabſt nur ſo viele Cardinäle machte, als er im engſten Verſtande nöthig hat, oder Männer aus allen Nationen dazu nähme, welche eigenes Vermögen haben? Damit würde die Kammer der Laſt los, den Cardinälen ihre anſehnliche Gehalte zu bezahlen. Würde vollends alles auf den einfachſten Fuß von Juſtiz, Finanz, Hof, Militaire Marine, Handlung u. d. gl. zurückgeführt, ſo würden nicht nur die Durchkreuzungen des Gerichtszwangs leichter aufhören, ſondern die Kammer würde auch weniger auszugeben und zu beſolden haben. Darüber aber würde die Curie am allermeiſten ſchreyen, und das wird ſie auch thun, bis die Nothwendigkeit einen Pabſt veranlaßt aus der Noth Tugend zu machen. Je ſtärker die Vermuthung iſt, daß alle Nationen in Europa immer mehr aufgeklärt werden, und daß die Begriffe von Hierarchie, welche man aus den mittlern Zeiten in die neue übertrug, verſchwinden; deſto ſtärker iſt auch die Vermuthung, daß die Nationen ſich immer mehr weigern werden, ihre Finanzen zur Verbeſſerung der römiſchen

Finan-

Finanzen herzugeben und aufzuopfern. Folglich wird endlich ein Pabst Meister über die Curie werden und sie auf den einfachsten Plan zum Besten der catholischen Kirche zurückführen müssen. In diesem Falle wird sich sodann die Curie nach dem Ertrag des Kirchenstaats allein richten müssen, und dazu hat Benedict XIV. schon mit seinem Plane vorgearbeitet, nach welchem er die Kammerbilanz eingerichtet hat.

Das auswärtige Staats-Interesse bindet den Pabst an die Italienische Mächte, unter welchen er leicht der Mittelpunct seyn kann, weil ihn die Religion dazu berechtigt, und seine Staaten ihm ein starkes Gewicht geben können. Mit Neapel muß es ein Pabst nie aufs äusserste kommen lassen, weil ihn diese Macht eben so wohl schüzen, als ängstigen kann. Mit Toscana in gutem Vernehmen zu stehen, hat er mehr als eine Ursache, welche auch bey Neapel anschlägt, nur daß diese Krone durch einen neuen Zufall in die Nothwendigkeit gesezt ist, dem Pabste zu schmeichlen. Die Neapolitanische und Venetianische Seemacht zusammen genommen, sind für Italien, folglich auch für die päbstlichen Staaten beträchtlich. Beede Staaten sind auch durch die Handlung so mit einander verbunden, daß es, ohnerachtet die Republik Venedig nach Grundsäzen regiert wird, welche dem päbstlichen Hof immer ein Dorn in den Augen sind, nicht leicht mehr zu einem Bruche, wie unter Paul V. kommen wird. Benedict XIV. hat statt eines Bannes sich der Auflage eines Zolles von 30. v. H. auf alle Venetianische Waaren mit mehr Vortheil bedient, aber auch dadurch die Venetianer veranlaßt, daß sie ihren Unterthanen allen Recurs nach Rom verboten, welches für Rom wieder empfindlich war. Folglich ist Einverständniß beeder Staaten mit einander und wechselseitige Harmonie das Vortheilhafteste, und der Pabst muß aus politischen Gründen gewisse Sachen nicht achten, welche seine Curie so hoch sezt. Mit Sardinien ist seit Benedict XIV. Zeiten immer Friede und der König von Sardinien, der jezo regiert, hat zur Zeit der Theurung dem P. Clemens XIII. und seinen Nachfolgern Clemens XIV. und Pius VI. wahre Achtung gezeigt, obschon noch immer kein päbstlicher ordentlicher Nuncius nach Turin geht. Savoyen, Piemont und Mayland sind kraft ihrer Lage Vormauren von Italien, und die päbstliche Staatskunst findet Uebung genug, wie sie sich bey dem raschen Emporsteigen der österreichischen Monarchie, ohne Nachtheil durchkämpfen soll. Glückliche Augenblicke waren bisher der römischen Staatskunst immer günstig, und diese wird sie sicher bey jeder Gelegenheit zu erhaschen wissen.

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Le Bret, Johann Friedrich,

Vorlesungen über die Statistik

Bd.: 2

1785

Bamberg, Staatsbibliothek -- Stat.o.101(2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11773765-1
VD18 8011816X-001